SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

10.

L. III. 86. Akc 1947 KC N 52

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

N. ~~40~~. J. A.

Z

11

A.

Absendung

[Al]ß die Herren Landstände am 10 Nov. 1642 auf eine
Abschickung an den Herrn General Torstensohn, welcher
[die] accordirte gelder aufs höchste und schrifftlich urgirt,
[be]schlossen, und von denen Herren abgeordneten der
[St]ädte verlanget, daß sie auch ihres orts, aus ihren
[M]ittel gewisse deputirte hierzu denominiren möchten;
[S]o haben sie sich, bey ihrem abgelegten voto, folgender
[m]aßen entschuldiget:

Hetten auch die Städte gar gerne jeman=
[d] von den ihrigen zu dieser reise adjungiren,
so müsten sie nur bekennen, daß es ihnen beydes,
an personen, als auch Mitteln, mangele, dieselbe
der Nothdurft nach auszurüsten; zu dem daß
sich solches bey einer oder der andern Stadt,
respectu der anliegenden Churfürstl. guarnisonen,
auch nicht wohl thun lassen wolle. Und weil
dann deren der Städte persönliche Assistentz
das werck weder befördern noch verhindern,
so lebten sie der hoffnung, es werde der vor=
gehende Landstand, wie hiebevor geschehen, und
sie dann erkennet, diese Abfertigung durch
etliche ihres Mittels, ihrer Excell. beliebige personen,
fortzustellen, sich nicht beschweren.

Und ob nun wohl Herren Landstände ~~[illegible]~~ in

BIBL. UNIV. WRATISL.

Ihrer replica die Herren Abgeordnete der Städte nochmahls ersuchet, dieselbigen dem Lande de-putirten zuzuordnen, in ihrer Bewegung dass bey dieser Absendung man sich aufs höchste fleissig pro ratione status zu bewerben hätte, damit beydes, das gantze Land in Un-sehen, als auch die Städte, aller feindseligen Vergewaltigung und Attaquirung gesichert seyn möchten; so haben sie doch keinen andern schicken wollen, sondern deßfalls nochmahls um Entschuldigung gebethen.

Landescommissarien

Hierauß dann zu ersehen, daß die Herren Städte in denen gefährlichen Kriegeszeiten, dieselbigen nicht hazardiren wollen, haben nur Herren Landstände in solchen Läufften ihre Kriegs-Commissarios zu dergleichen Absendung allein gebrauchen müssen; so wird man auch ferner denen Herren Städten nicht gestatten, daß sie ~~bey~~ Friedenszeiten [bey durch nachsehen] gewisse Deputirte aus ihren Mitteln denen Landescommissarien adjungiren solten. vide Protocoll: de Ao. 1642 usque ad annum 1644 fol. 86. b. et seqq.

Anlagen

vide lit. Bewilligung.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

B.

Bewilligung

daß deren Oberlausitzischen Stände Bewilligung
eine freywillige Bewilligung sey, und Ihre Kayserliche
Mayestät sich vormahls allezeit anerbotten hätten
einen Revers, daß solche denen Ständen an ihren
Freyheiten nicht praejudicirlich seyn sollen, zu ertheilen,
solches erscheinet aus ~~des~~ Kayser Rudolphi
an die damahligen Commissarien in Anno 1588
den 28 Martii ~~[illegible]~~ ausgefertigten Instruction, darinnen die
worte also lauten:

Dargegen sind wir des genädigsten erbie-
tens, daß die gehorsamen Stände mit einem
besondern Revers gnädigst zu versehen,
daß Ihnen solche Ihre gutwillige Be-
willigung itzo noch künfftig, an Ihren
~~[illegible]~~ wohlhergebrachten privilegien, Freyhei-
ten und alten hergebrachten Gewohnhei-
ten zu keinem Abbruch praejudicio oder
Nachtheil gereichen solle.

Vide das andere theil Kayser Rudolffs oder der [illegible]
[illegible] vorgelauffenen Landsachen in [illegible]
eingebunden.

Nechst sind in denen Herren Commissarien gethanen pro-
position folgende worte befindlich:

Und ersuchen Ihr Mayest: die gehor-
samen Stände dieses Marggrafthumbs Ober-

laußt gantz genädiglich, Sie wollen Ihr
Mayestät zu abschaffung der Schulden
eine Bewilligung auf fünf Jahr über-
und zu derselben, welche Sie des Landes
Gelegenheit am besten wissen, solche Mittel
welche Sie Ihnen und dem Lande am erträg-
lichsten, und doch auch ergiebigsten sein
erachten, und befinden werden, anordnen,
und ins Werck richten. ibid.

Böhmische Bewilligung

Extract aus dem Anno 1586 umb Martini gehalte-
nen böhmischen Landtags Beschluss gezogen, wel-
che die Stände Ihr Kayserl. Majst. auf fünf Jahr
lang und iedes jahr auf 2 Termine als Georgi und
Wenceslai, der hernach beschriebenen sachen zur ab-
richtung der Schulden lasts der Anlagen zu geben
bewilliget, und fänget sich die Bewilligung Pauli
Bekehrung des 87 Jahres an.

Anlage von Wein

Erstlich von einem iedem Eimer Inländischen Böhmischen Wein
welcher ausgeschenckt oder getruncken werden wird, oder ver-
kaufft wird 5 wo gr. Von einem Eimer Ungarisch
österreichischen Mährischen und Rheinischen Wein 10 wgr.
Von einem Faß Landwein so zu wasser oder Land
aus dem verkaufft und verführet wird einen Thaler.

von einem jeden Lagel süssen Wein, als Malvasier
Reinfall, Ginall, wind gassen, und dergleichen ein Thaler.

Anlage der ausländischen Biere

Zum andern von dem in und ausländischen Bier
als Eschwanger, Freyberger und Rakonitzer [illegible]
der Prager Städte ausgeschencket wird von ei-
nem Fasse 15 40 gr.

Anlage des allerley getreide

Zum dritten von allerley getreide als Wei-
tzen und Korn, Heidekorn, Linsen, Schwadenhirsche
von jeden Strich 2 40 gr von einem Strich gärsten
und haberen 1½ 40 gr von einem Strich Weitzen so
aus dem Lande geführet und verkauffet wird
3 40 gr von einem Strich Weitzen Maltz dritte-
halb 40 gr von einem Strich Korn 2 40 gr von ei-
nem Strich gärsten 1½ 40 gr von einem Strich gärsten
Maltz 1½ 40 gr.

Anlage der verkaufften Rosse

Zum vierten von der Anlage der verkaufften Rossen
und [illegible] dergleichen aus dem Lande geführet wird,
geschiehet im Böhmischen Landtag keine Meldung
ist aber dagegen eine Zahl darauf geschlagen

Anlage der Fische

Zum fünften von einem Schober Karpfen 5 40 gr

Wenn aber die Käse nach dem schock verkaufft werden, soll gleichfalls vom schock 5 gr von dem Käuffer aber soll was verkaufft wird das 20 schock oder gr gegeben werden.

Anlag von der Wolle

Zum 6ten von iedem Stein Wolle 9 gr.

Anlage von Milch käse und Butter

Zum 6ten vom Milchwerck als käse Butter und anderm so verkaufft wird soll das neunzigste schock oder pfennig gegeben werden

Anlage von allerley gold und silbernen Stücken, Edelgestein und andern

Zum 8ten von allerley gold und silbernen stücke gezogen und gemünzet, gold und silbernen borten, güldenen Stifften, Ketten, Medaillen, güldenen Ringen, Edelgesteinen und Kleinodien, glaß schmeltzwerck, Zobel, Füchse, und alle andere solche sachen von Christen und Juden verkaufft wird, der Zehende Thlr, gr oder d.

Anlage vom geld auf Interesse

Zum 9ten von dem ausgeliehenen geld auf Interesse soll jährlichen von 1000 fl groschen sechs schock groschen, auf [illegible] und [illegible]

mina, indem auser der Waisen und ander un-
vermügender Leute, so keine Landgüter halten
und etwa allein 1000 schock groschen auf in-
teresse haben, die sollen in diese Anlage nicht
gezogen werden.
Und sollen solche Anlagen nirgend anders
wohin als auf Ablösung der Schulden so auf
den Kay. herrschaften in Böhem liegen und dan
der verbürgten Landstände Schulden und in-
teresse angewendet werden.
Es wird auch vor ein gutes Mittel gehalten zu
Erlangung einer Summa geldes auf einmahl
zu Abzahlung der gewardigsten Schulden, wenn
auf die Ritterdienste im Marggrafthum Ober
Laußitz eine Anlage gemacht würde.
Item daß auch auf andere landübliche ge-
bräuchliche Sorten und gattungen als von
geschlachten Vieh, flachs, hanff, leinwand,
garn und dergleichen eine Anlage gemacht
werde.
Daß nun obspecificirte Anlagen auf die
Stände im Marckgrafthum Oberlaußitz
verwilliget, ist aus dem Landtagschluß
de dato den 11 Augusti Anno 1588 zu
ersehen darinnen unter andern folgende

werde zu befinden:

haben die Stände entlich gehorsamst eingewilliget, daß auch die in der Cron Böheimb Landtagsbeschluß und dem Ihr Maiest. überschickten Extract speci ficirte Verordnung, und wehren auf dreij Jahr lang nacheinander, so Bartho lomäi anzufangen die Anlage auf Ihre Kaijs. Maijest. Unkosten eingenommen und dann fürder jedes Jahres auf zween unterschiedliche Termine Weinachten und Bartholomäi erlegt werden sollen, wann doch daß die Stände der aufgelaufen Gel der Anlagen halber, aus denen sie dabei der ihre Notdurfft ausgeführet versehen, damit genädigst verschonet bleiben.

und weiter unten:

~~[illegible]~~ daneben aber bedingen und re servieren ihr die gehorsamen Stände hiemit ausdrücklich alle dieselben Con ditiones so in vermelter der Cron Böheimb Landtags zu befinden, und insonderheit daß obgemelte alle bewilligung und hülffen, dieweil es keine Pflicht sondern

die treuhertzige freye guttwilligkeit der Ständ
auf künfftige fälle zu keiner gefährlichen Nach-
folge oder praejudicio nachtheilig und schedlich
sein solten, dass auch solche hülffe und anlagen
zum Schulden last diesem lande zu ablösung
derer schulden, dafür die Stände hafften, an-
gewendet, und ob ~~[illegible]~~ inmittelst der langen
Jahre durch gottes verhengnüs im Lande Unfried
und Krieg fürfallen möchte (welches gott gnä-
diglich verhütten wolle) oder da die Stände
außer diesem Marggraffthumbs vermöge der
Defension ordnung und Ritterdienste erfordert
würden, dass alsdann, auf diesen fall, solche
anlagen und hülffen innstehen und zu des
Landes fürstehende Nothdurfft gebraucht sollen
werden. Und.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Das Schloß Burglehn zu Budissin.

Mein freundlich dienst zuvor, gestrenger Edler Ehrenvester freundtlicher lieber Schwager. Ich kan euch amtshalben nicht verhalten, daß die Röm: Kay: Mayest. unser allergnädigster Herr nicht allein dem Herzog Herrn Landeshaubtmann seel. gedacht und sondern auch mir und itzigen gegenhändler gnädigst aufferlegt zu verhüttung feuergefahr und anderer Besorglichkeiten auf dem königl. burglehn einen Nachtwächter zu halten, und weiln ihme jährlichen fünffzehen thlr. zu seinem Lohn zu bringen und ihre Mayst. zur hülffe desselben sechs thaler ihme aus dem Ambte zu bezahlen angeordnet, haben ihre Mayest. die übrigen neun thaler auf die Burglehnsbewohner nach gelegenheit des hauses und [illegible] [illegible] weiln ihnen solches gleichergestalt zu gutte geraicht, anzulegen sich gnädigst resolviret. Derselben ihrer Mayest. genädigsten Anordnung ist nun etliche Jahr nacheinander als vom ersten Januarii des 92 Jahres gehorsamlich nachgelebet, der Nachtwächter gehalten, und ihme unmittelst sein vollständig Lohn dergestalt aus dem Ambt richtig gemacht worden, daß die Ubermaß inhalt der kaiserl. Mayest. genädigsten Willens und Meinung von den Burglehnsbewohnern wieder zu erstatten.

stann dann vermöge gemachter Austheilung
und inliegenden Verzeichnis auf ihrer Behausung
vom ersten Januarii Ao 92 biß ersten Julii
dieses jahres Zwanzig thaler Neun kreutzer
zu entrichten gebühret.
Als ist an stadt der Kays. Mayest. und Ambts
halber mein Vermahnen, daß ihr nicht allein
angezogenes Vortagtes Wachtgeld inner-
halb Monatsfrist ins Ambt erstattet, sondern
auch hinfüro jährlichen allezeit den ersten
Julii so lange es der Kays. Mayest. gefällig,
ihres gebührendes Wachtgeld Kreu-
tzer ins Ambt unweigerlich richtig machet.
Ich zweifle dann keinen Zweifel, Ihr
werdet Euch mit darlegung dieser geringen
Anlage damit ich auch selbst wegen meiner
Behausung nicht verschonet, weilen solches zu Ver-
hüttung besorglicher Gefahr und Euch selbst
zum besten gemeinet, gegen der Kays. Mayest.
alles unterthänigsten Gehorsambs erzeigen.
Uber dieß wollen auch die Kays. Mayest. gantz
ernstlich, daß alles liederliches gesindel vom
Burglehn abgeschafft werde. Nun achte ich für
wohl des scharren gemüths, daß ihr solches ohne

daß ihr solches ohne einige hinderung selbst
in gebürlicher acht halten, vnd keinen
haußgenoß oder ander gesindlein so nicht eines
erbaren vnsträflichen wandels vnd lebens
in euer Behausung auf vnd annehmen werdet,
Weiln aber sich zweifels allerhand vnrichtigkeit
sich in ewerem abwesen vnd auch zureissend
begeben kan, Als habe ich euch auf sonderbahren
von ihrer Majest habenden befehlich dessen
erinnern sollen, daß ihr dißfalls in euer Be-
hausung so viel desto besser vnd fleissiger ver-
sehung thut vnd aufachtung geben lasset, da
nit auf den gegenfall vnd dassich leichtfertiges
gesindlein an einem vnd andern ort befinden
würde das Ambt zu ernsten einsehen nicht
geursacht, vnd bin euch freundlichen dienens
geflissen datum Budissin d. 19 Augusti An-
no 1600.
Caspar von Metzrad auf dobrschitz Röm.
Majest. rath vnd des Marggrafthums Ober
Lausitz Landes hauptmann Manu propria
dem gestrenge(n) edlen ehrenvesten Hansen
von Gerstorf zu Liegnitz Meinem freund-
lichen lieben Schwager.

Hanß von Gerstorff zu Liegnitz ist an burg
lehns wächterlohn vom 1 Januarij 92 biß letzten
Decembris 1605 versessenen Jahrlichen 18
kreützer schuldig

3 thlr 18 kreutzer

Oberlausitzische Landeshaubt
mannschafft

#

Es hätte sich der Herr Landeshaubtman
woll versehen gehabt Es würden die von
Gerstorffischen Erben von Baruth und Hermsdorff
wegen des 1 Novembris abgewichenen
1616 Jahres beschehenen wohlmeinenden Er
innerung nach vermöge gemachter Austheilung
und getroffenen vergleichung ihren zu Erbauung
des auf dem Königlichen burglehn itzo befind,
lichen Röhrkastens, und eines Erbaren Raths
Hülff bedürffen wegen Herlassung des Wassers ver,
glichene Bezahlung gebührende quotam benendt
lichen [illegible] thaler erlegt haben, immassen
dann von andern burglehns Einwohnern si: in
Erwegung dass solches röhrwasser in etwa bege,
benden feuersnöthen und andern zufällen, so gott

gnädiglich verschütten wolle, den gantzen Königslichen Creitz
lehen und also auch ihren Behausungen zum besten
gereichende, wiederigen Anlagen abzuthun, und
also auch deß herren Landeshauptmanns eygene
Behausung nicht verschonet, sondern unwiderruflichen
bestehen. Wann aber solches über dero versicht
unterlassen und man dießfalls der von Gersdorf
quota zu Erstattung der aufgewandten Noth
wendigen und den raths gethanen Bezahlung
stündtlichen benötigt. Als werden ge
dachte von Gersdorf hiermit nochmalls woll
meinend ermahnet, solche auf ihren Be
hausungen geschlagene anlagen halber von
dato innerhalb achttagen ungültig gewesen
Mündtlichen und Ambt der Landeshauptmann
schafft richtig zu machen, damit in fernerer
Nachbleibung dessen gemachten beschließung
mit der Execution und erwachsende Behausung
nicht verfahren werden dürffe. Actum Bu
dissin den 18 Januarii Ao 1587.

Caspar von Metzradt, Mag.
Mra

Beyschosse
Landes Eltesten von Warnsberg - - - 1 fl 6 gr
Baut... - - - - - - - - - 1 fl 6 gr

Dolschwitz	1 thlr 6 gr
Milckel	1 thlr 6 gr
Landhauß	1 thlr 6 gr
Schweriste	1 thlr 6 gr
Luggau	1 thlr 6 gr
Ölßa	1 thlr 6 gr
Loga	1 thlr 6 gr
Dahren	1 thlr 6 gr
Dritschen	1 thlr 6 gr
Lautitz	1 thlr 6 gr
Halbendorf	1 thlr 6 gr
Oberstleutenant Gerstorf	1 thlr 6 gr
Uhyst	1 thlr 6 gr
D. von Metzrad	1 thlr 6 gr
Sa.	20 thlr

In denen der Gerstorf auff Uhyst und Ba-
ruth Schrau[illegible] auch königl. Burglehen
[illegible] werden.

#

(a) das Burglehen ist den Loser und Löwigen
schoßprivilegiret und gehöret zum Schloss

und ist dessen freyheit theilhafftig.

(2) ist sie der Stadt jurisdiction gantz nicht unter-
worffen.

(3) ist hiebevor da alles Volck unter Generals
Wrangel armée in der Stadt logiret, vor aller
Einquartirung befreyet gewesen

(4) der Rath hatt sich bey der Keyserl. Einquar-
tirung vor jahren de facto unterstanden [illegible]
übers Burglehn auszugeben, ist aber vom lande
widersprochen und übel empfunden auch
[illegible] [illegible] hernach geklaget
worden

(5) so sind die unter Adel nicht in häusern
daher der soldatesca keine accommo-
dation mit speiß und tranck erfolgen
werden

(6) wird dann die Landschafft ohne dies mehr
als die Stadt beschweret, und muß die meiste
Last der Einquartirung allein tragen, hierunter
auch die ehrlichen Leute mit begriffen, so ihre
Logier auf dem Burglehn.

(7) wehren der soldatesca und der gemeinen
Stadt die täglichen Leute beym Bürgermeister
und Rathsgehorsam nicht weniger als jeder

Bürgern einquartiert und die Last Jeglicher mit
getragen, wassen solches aufm Lande ge-
schieht da das Landvolk und Leuthe, beneben
das herze Jeglichen Theil mit Verluste und
Verderben verbunden.

Was bey Ankommung etlicher Chur-
sächsischer Regimenter Anno
1633

Praemissis praemittendis

Es hatt sich der Rath alhier abermahll under-
standen bey dem Herrn Obristen [illegible] ursa-
chen zu practiciren, daß gestriges tages
gegen abendt aufm bürgerlichen quartier ge-
machet gleicher gestallt die vormahll bey [illegible]
quartierung der Löbl. soldatesca der prae-
gravirung des Landes gethan. Ich habe also
balt hierauff Herrn Obristen die beschaffenheit
des orts und dessen Beschwerung schrifftl. und
mündlich vermeldet, hatt sich entschuldi-
get [illegible] es auf des raths angeben geschehen und
sich dasselbe abzustellen erbotten. Jtem

wegen der Stadt beginnen und in fremder
jurisdiction beschehenen Eingriffs so wohl dem
Lande als dem Magistratui jurisdictionem
habenti ganz nachtheilig und verkleinerlich,
als wird der Herr Oberster der gebühr nach zu
statuiren wissen, hielte meines theils nicht vor unbillig
ne retrahatur in consequentiam dass ihre Churfürstl. Durchl.
dergleichen beschwerliche Excesse bericht und deren
remedirung zu dero gnädigste resolution gestellet,
wie Ich dann nicht zweifele ob der Herr Ober-
haltung respects und des Landesfreiheit zu befördern
nicht unterlassen werde erwarte darauf des Herrn
freundliche erklährung und verbleibe
Des H. dienstw. Heinrich von Metzradt
Datum d. 14 Jan: 1633
Ich gleich vernehme, daß auf die Einquartierung auf
der Vorstadt und der Geistlichkeit der gottshaus Gütter
beschehen solle

An Herrn Landeshauptmann und
Oberamtsverwalter.

#

Durchlauchtigster Hochgebohrner Fürst gnädigster
Churfürst und Herr, Ew. Churfürstl. Durchl. sind unsere unter-
thänigsten gehorsame dienste bester möglichkeit willig
und bereit, und soll Ew. Churfürstl. Durchl. gehorsamst
zu berichten nicht unterlassen, was massen wir unter-
wurfe, auf dem Königl. Vergleich, und Schutzbrief

Stollen der Schönburg auff Kling, unter der geistlichen
jurisdiction auff der hohen gassen zu Budissin, deren
daselbst befindliche Häuser theils erbaut, theils newlich
liegender Zeit an sich erkaufft, theils von newen er-
bauet und Vermögen hierüber auff gewisser Läuffe
und anderer brieffe, sonsten endlichen an sich bracht
darinnen wir nit sehen [illegible] und Lindern, bey
allem Nothfalle, unsere Verachtung und Beschwer
haben mögen, weil bey vorhergegangener Kriege
die Legianwalter in Städten gedrungen und wir
fast doppelten gelde bey der Bürgerschafft
ablösen und erhandeln müssen. Wann dann
bey alters und besser Zeit, bey aller und iedem Quarti-
ren, derselbigen auch Leibsfolgungen, von der Landesfürst-
lichen Obrigkeit gleichfalls in loco genossen, solche und alle an-
dere, auch den Bürgerlichen erbaueten Häusern von aller und
ieder einquartierung und andern oneribus und contri-
butionibus befreyet, dieweil wir von unsern Land-
güttern, pro quota eines andern Vermögens, die schul-
dige bewilligte Landanlagen, ohne dis unvergleichlichen
richten, und bey einfallender Kriege, unsere gütter, und
arme Unterthanen, in gefahr stehen und verlassen
müssen, und mit Einquartierung belegt, diese
Bürgerlichen Häuser aber ohne einige negotiationes

oder Handelung bloß einig vndt allein zu vnserm
vnd der vnsrigen aufenthalt gebrauchen vnd bewohnen
auch in solchen Heusern vnserer Vorfahren ihren Mundtranck
ohnwaigern Tranck aller Verhafftung frey vnd vngeschiedet
haben von ihren Landgütern vnd ander ort, einführen
vnd gebrauchen mögen, sie auch auß eigenen Mitteln
die Meisten bey ordentlichen gerichten, oder wann sie in
vnd fort gerichtlich process zu Ersehörung erfordert vnd
gebracht auch nemen, machen was Rechtlich sie bien
nicht der Gesundheit dienen noch bekommen will; Als
gelanget an Ew. Churfürstl. Durchl. vnser vnterthänigst
gehorsambst Bitten, die geruhen aus Churfürstl. Milde
vnd Holde vns sämbtlich, vnd einem ieden insonderheit
sowohl vnsern Erben vnd Nachkommende Besitzer
die Churfürstl. grösse genade erweisen, vnd durch
gnädigstes Rescript, immassen wir haben von alß
dero privilegiret vnd Anno 1620 in Rudolff
von Weissenbergs Hauß bey damahligen Brande ver-
dorben, vns so wol ingesambt vnd sonders obange-
zogener Freyheiten vnd alten Gerechtigkeiten be-
stätigen vnd confirmiren, daß wir hinführo alß
auch inkünfftig, vnsere Häuser in genere vnd spe-
cie von aller guarnison vnd einquartierung, Anlag
vnd allen andern Beschwerung, befreyet, der Rund

tranck undt frey und ungehindert unser Sachen
vergönnet undt vermännlich wir uns in unser Sch[illegible]
Sachen unterwerth bleiben möchte, ungezweifelter
Hoffnung weil E. Churf. Durchl. gehorsambst gebeten
dem alten brauch gemäß auch hierbey bey der
bedingung undt andern Lehenfallen Churfürstl.
durchl. Cammer dieselben ansehen und berück-
sichtigen, wir auch ohne Bedencken mit gnä-
digster gewehriger Resolution versehen werden,
hingegen sein unterthänigst erbötig, nach der
setzung des Ambts der Landes hauptmannschafft
daselbst diese Sachen gewendet und mit
ihrer Expedition befördern die Lehn hierüber [illegible]
suchen und sie inderheit folgeleisten auch diese
hohe Churfürstliche Gnade mit leib guth und
Bluts besten vermögens inderheit zu verdienen
Datum Görlitz den 9 octob. Anno 1637

Ihro Churfl. durchl.

unser Berichtsleser der
Bedürftigen

unterthänigste
treugehorsamste

Dem durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen und Burg
grafen zu Magdeburgk unsern gnädigsten herrn
als Marggrafen in Oberlaussitz ist Hanß Wolffens von
Schönbergk Christoffs von Nostitz Heinrichs von Gotsch
ritz, Hanß Ernsts von Rechenberg, Christoffs von
Emrich, Hansen von Lottitz in Kriegischer Vormund
schafft frauen Catharinen von Lottitz zu Liga Ru,
dolff Ernsts von Rechenberg, Hanß Wolffens, Christoffs,
und Christoff Volckmars aller dreyer von Ger
storf unter Hanßstel sch, so ihr auf den Burg
lehen zu Budissin habende Häuser in gesambt
und sonders, immassen dieselben hiebevorn privilegi
ret gewesen seyn sollen, vor aller Guarnison
und Einquartierung, Anlagen, und allen andern
Beschwerungen befreyet, Ihnen ihr Mundtranck
frey und ungehindert einzuführen vergönnet
und vor manniglich ruhig in ihrer possess
erhalten bleiben möchte, fürgetragen worden.
Wann nun obbenante von Adel ihr deßfals
angegebenes Privilegium in beglaubter Abschrifft
deren sie sich aus Königlicher Böhmischer Canzley
zu Prag sonder zweiffel erholet, können weil
ihrem Anziehen nach das Original Anno 1620
in Rudolffs von Rechenberg Hause bey dasmaliger

brand verstorben seyn solle, unterthänigst ein-
schicken werden, so dann Ihre Churfürstl. Durchl.
sich darauf nach befinden gnädigste
Resolution vernehmen laßen, und haben
Ihnen immittelst den bescheid zu vermelden
befohlen. Signatum Dreßden am 2 Decembris
Anno 1637

Churfürstl. Sächsische Geheime
Canzley

Daß der Hochedle Gestrenge Veste und hochbe-
nahmte Herr Rudolff [illegible] Wagenberg auff
Zweitz und Oppach wohlverordneter Landes
Eltister des Marggrafthumbs Oberlausitz
in Nahmen derer von Adel so außen [illegible]
[illegible] wohnhafft sind, wegen des Vergünstigten
Oberlausitz. [illegible] in Kgl. Rentt
Cammer anderthalbjährig [illegible] bis Ostern des
1642 Jahres mit acht Zehn Thaler bezahlet
hatt, bekenne ich mit gegenwärtiger meiner
Hand und Unterschrifft, welcher wegen gedachter
vermelter Herr Landes Eltister hiermit quittiret
wird. Signatum d. 27 Aprilis 1642

R. B. Lehman d. Mppr.

daß der Ch.f. Sächs. Raths Cammer, heute zu Ende ge-
setzten dato die hoch Edlen gestrengen Vesten und
hochbenambten N.N. sämbtliche Herren Verordnete
vom Landstande des Churfürstl. Sächß. Burglehens
zu Budissin Ihre Gestr. die jährliche Pensionen
des Wehrwassers als von Michael 1643 biß
Michael 1645 inclusive auf Zwey Jahr, 1 jähr-
lich 12 thlr und also in Summa vier und
zwantzig thlr durch Herrn George Mauritzen Land
Secretarium haben entrichten und bezahlen lassen,
solches wird hiermit bescheiniget und dero auch
hiebei benanten Herren gebührender massen quitti-
ret. Actum Budissin den 4 Julii Anno 1645

Johann Graman Ob. Cäm: Magistr.

Churfürstl. Sächß. Rath, General Kriegs Commissarius
und Landes Hauptmann in Oberlausitz

Hoch Edel gebohrener und gestrenger insonders
hochgeehrter Patron, demselben sind unsere
Dienste iederzeit zu vorn, und wird dem Herrn
General unverhalten seyn, welcher gestalt man
numehr schon vor etlichen jahren mit E. E. Rath
dieser Stadt Budissin wegen des Wehrwassers
aufm Burglehen und das solches in vollen lauff
gehalten werden möchte einen richtigen Vergleich getroffen

getroffen, und hingegen versprechen jährlichen
ein gewiß geld dafür zu geben, welches wir
auch dergestalter maßen practiciret; allein weil
haben bishero durch die inforigen vernommen
zu der Zeiten das Wasser fast gar außengeblie-
ben, welches gleichwohl dem aufgerichteten
Recess sehr zuwiederlaufft, [illegible]
(2) können wir unberichtet nicht lassen, wie
daß theils hausleute in der von dem Adelhause
auf dem Burglehn sich gelüsten lassen unterschiedlich
feuersgefahr brandwein zu brennen, massen
dann unter andern auch einer in itzt Hans
Sebastian von Reichenbergs hause Nahmens
George Johann Schneider nicht allein sich
dessen gebrauchet, sondern auch noch darbey
Belieben führet leichte weibesbilder ins
zu halten und zu hausen, und drittens, daß
theils ihre feuermauern sehr unrein halten
[illegible] unter andern auch die am Kräisten,
so wohl der drey schläuche der wache in eine
feste führen lassen, wodurch gleichwohl das
ganze Burglehn sonderlich bey itzigem Wasser-
mangel in höchster gefahr begriffen, und sie

puncto erregen theils sonderlich in Sommerzeiten
in dem sie salva venia grosse hauffen dinger eine
lange Zeit un abgeführet liegen lassen, einen un-
saubern und ungesunden geruch. Und dieweil
diese beschwerden von sonderlicher importanz
und so nach der sachen zu verantwortung auch sonst
täglichen eines und das andere abzuschaffen des
herrn Generals bey dem Burglehn verleufft, welches
der fodrung dabringen sehr nötig seyn wolle
So ersuchen den herrn General wir sehr freund-
lich Er geruhe nicht allein bey gemeldter Schafstatt
und sonst gehörige verfügung zu thun, damit das
röhrwasser hinführo nach laut des klaren Vertrags
stets gangbar und mit voller röhre richtig gehalten
und denen andern beschwerden vornehmlich zu
sich gemeldter Schneider des brantweinbrennens
gäntzlich enthalten und hinführo solche bestallte
bey straffe im geringsten nicht bey sich dulde, mit
allem Ernst und Eyfer gebührende abgeschafft
und einem jeden Inwohner aufm Burglehn
sonderlich im Görlitzschen hause auf das feuer
fleissige acht zu halten angedeutet werde. Sondern
wenn auch jedoch ohne unser massgeben, einen
gewissen person von Adel worzu wir unsers

theils dem Herrn Landesältesten H. George von Loß
auf Milckel und drobben Vorschlagen weilen der
Herr General Major ihn wegen seiner wichtigen
Geschäfte nicht selbst persönlich der Stelle sein
können, der an statt seiner einer und ander
haben oder beschriebene abschlägige Macht ge
ben, Vollmacht aufgetragen, dadurch würde
aller Unordnung und unchristlichen Wesen ab
geholffen und gesteuert und wir verschuldet
mit behäglichen diensten willigst gegeben die
Budissin am 8 Febr: 1646

H Administrator und unter seiner
Jurisdiction

H Landeshauptmann
Hans Christoff von Nostitz auf Leichnamb
Abraham von Uechtritz
die Consorten

Das Landhauß

H Amptshauptmann
Christoff von Gersdorf zu Lautitz
Joachim von Kolbitz zu Rüschel
Milckwitzsche Erben
Christoff von Ponickau auf Crostwalda

Seiffert von Mestrad
Hanß Wolff von Gerßdorf
Christoff von Nostiz
Heinrich von Lüttich
Balthasar Michel von Gerßdorf
H. Hofemeister
Caspar von Mestrad
Caspar von Ziegenberg
Christ. Ernst von Nostiz zu Rugersdorff
Gotschwitzsche Stelle
Chr. von Hohendorff
Christoff Volckmar von Gerßdorf
Rittmeister Einsiedel
Hanß Ernst }
Rudolff Ernst } gebrüdere von Ziegenberg
Hanß Bastian }
Lucher von Hartzprich
Frau Wittib von Kirchrich
Frau Wittib von Lugaro
Hartwaldische Stelle
Christoff von Ramrich auf Weißa
Die Kirbische Stelle

#

Churfürstl. durchl. zu Sachsen wohlverordneter H.
Landeshaubtmann. Hoch Edelgebohrener ge-
strenger Ritter und hochbenahmbter insonders
hochgeehrter herr Schwager und Vornehmer
freund, demselben sind unsere ganz willige
dienste iederzeit bevor, und verhalten dem herrn
Landeshaubtmann freundlich nicht, wie dass
wegen des E. E. raths zu Budissin erhaltenen
röhrwassers auffs Burglehn an jährlich fällig
wordenen Verzinsung von Michaelis 1640. biss
Michaelis 1645 von der steuer Einnahme noch
nach bezahlet worden 60 thaler, wie solches beyge-
legter Extract mit mehrem weiset. Wann
wir dann nicht unbillig solches geld wieder
in unsere Cassa bringen, so ersuchen den herrn
Landeshaubtmann wir hierdurch freundlich
er wolle denen sämbtlichen Einnehmern des
Burglehns solches andeuten und ernstlich an-
halten, förderlichst solche 60 thlr. aufs Landt-
hauss einzuliefern, und der Steuer einnehmer zu handen
[illegible] gebührend auf sich [illegible]
habende quittung [illegible]
solches verschulden wir mit angenehmen willi-
gen diensten und verbleiben [illegible]
des herrn Landesh. [illegible] dienstwillige
Budissin am 2 Julii
1648.

Extract
der Quittungen

den 27 Ap: 1642 ist bezahlet an 1½ Jährigen
Zinß biß ostern 1642 . . . . . 18 thlr
den 25 octob. 1643 von Walp. 1642
biß Michael: 1643 . . . . . 18 thlr
den 4 Julii 1645 von Michaeli 1643
biß Michael: 1645 . . . . . 24 thlr
Sa 60 thlr

Actum

Zu Budißin, demnach der Hochwohl Edelgeborne
gestrenge Vest und hochbenambte Herr Christoff
Vitzthumb von Eckstedt auff Lichtenaw und Dürrbach
Churfürstl. durchl. zu Sachsen hochansehnlich bestallter
Rath, dieses Marggrafthumbs Oberlaußitz hochver-
ordneter Landeshaubtmann und Landvogt,
J. hochadel. Excell. sind unterm gesetzten dato mir
Jn endbenanten Notario Publico Caesareo anbe-
fohlen, nebenst der Landeshaubtmanschafft bisher
und derzeigen Schöppen von der Budißin alhier
auff den Burglehn habenden Adelichen Häusern
in Augenschein zu nehmen, weil hierbevor und bey
Straffe ~~thlr~~ von denselben angeordnet word,
daß der Schutt drey Ellen breit von der Mauer

biß Ihm untersten grunde deß Steingflasters weg
geräumet und abgefuhret werden solte, wie der
gleichen Befehl exequiret worden, an welchen orte
und wie weit die Räumung geschehen und was an
Schütte noch verhanden, fleißig zu registriren,
Als bin ich dato nach Mittag umb drey Uhr
mit dem Richter Andreas Hänischen und Herrn
Schöppen Hanß Fröhlichen und Christoff Geblern
sambt dem Stellbereiter Christoff Rittern
außm Burglehn und anfänglich durchs soge
nante

Lugische Hauß

gangen, und haben gesehen, daß alldar
bey der Stadt Mauer der Schütt weg zu räumen
zwar ein Anfang gemacht, das meiste aber
noch so wohl im garten als im hofe gelegen, auch
gehet oben nach der Mauer eine gasse von dem
gebäude herab. Die Hauß frau Christoff
Wachtels Zimmermanß Weib gab vor, es were viel
mehr Schütt weggeräumet worden, aber ein
der Rath die Stadt Mauer hette machen lassen
woferne der alte Schütt und Leim wieder hingeworffen
worden, der lage noch dar, sagten Ihr aber ernstlig

an, daß Sie der Frau von Lügau berichten müste, daß die
räumung binnen kurtzer Zeit biß auf das rechte Stein
pflaster daij selbsten der Stadt Mauer Thor zu
suchen, heute in Nahmen d. Excellz. des Herr Landes
hauptmanns bey der schon dictirten Straffe von zehn
Thlr., noch darüber bey Vermeidung dreyßig Thlr
Straffe nochmahls anbefohlen worden.

Hinter dem Sternbergischen Hause

Ist der Schutt biß auf ein weniges, und zwar
nach Aussage des Haußmanns Martin Bertholds,
als die Stadt Mauer wieder gebauet worden, durch
des Mauermeisters Handlanger weggeführet, biß
auf das rechte Pflaster mit breiten Steinplatt
gesucht, doch ist gedachtem Haußmanne anbefohlen
worden der Herrschafft in säumnüßlich zu hinter
bringen, daß die räumung gegen dem Herrschaftl.
Hause zu das förderlichsten vollends geschehen
solle.

Hinter des von Schindels Hause

Ist zwar auch etwas Schutt weggeräumet
worden, alß die Mauer aufgeführet; Allein
das meiste theil lieget noch dar, und gehet über
dieses eingekehret vom Hinterhause herunter.
Der Haußfrau Andreas Schüßels Mäurers

Weibe ist ernstlich angesaget worden, dem Verfer-
des förderlichsten zu hinterbringen, dass dato S.
Excell. der Herr Landeshaubtmann nochmahls an-
befehlen lassen, die räumung des Schutts drey
ellen breit von der Stadtmauer biß auffs pfla-
ster zu thun, über vorhero schon angedeutete Zeh-
~~thr~~ ter, noch bey vermeidung zwantzig thl. straffe

Hinter der Frau von Zehenbergs
ein Hause.

War wenig am Schutte abgeräumet, dahe-
ro lieget aber noch und zwar dem Ansehen
nach ein fünf Ellen übereinander, des Hauses
Wart Paul gewesenes Weibe wurde ernst-
lich angesaget der Frau von Zehenbergin
mit nechsten zu hinterbringen, dass solche noch
mahls vom Herrn Landeshaubtmann über ehe-
langst angedeutete Zehn ~~Thl.~~ Thaler noch bey vermei-
dung zwantzig ~~thl~~ thlr. straffe die räumung des
Schutts drey ellen von der Stadt Mauer biß auffs
Stein pflaster unsäumentlich thun zu lassen, wehre
anbefohlen worden.

Hinter dem Rüdigerischen Hause
lag alles von Schutt biß an die Mauer, welche

einen grossen Riß in der Mitten, Martin Hü-
bern dem Haußmanne wurde angedeutet, der
Herrschafft zu hinterbringen, daß heute abermahls
von S. Excell. dem Herrn Landeshaubtman
über albereit angesetzte Zehen thlr noch bey Vermei-
dung zwanzig thlr Straffe befohl geschehen den
Schutt eine der allerfürderlichsten 3 Ellen weit
von der Stadt Mauer biß aufs pflaster abführen
zu lassen.

Hinter dem Zieglerischen beyden
Häusern

Und zwar dem hinterwaldischen Theile ist ein
loch von ohngefehr 6 Ellen der schutt weg ge-
räumet aber noch kein pflaster zu machen
der übrige Schutt lieget alle noch dar, im
Nachstischen Theile aber ist nicht zu sehen, daß ge-
räumet worden, auch der Schweinen über dritte
halb Ellen von der Mauer gebauet, dem Hauß
mann Stiefel george ist wie denen vorigen
ernstlich angesaget, des Hauses Herrschafften
zu berichten, wie heute abermahls der Herr
Landeshaubtmann die räumung dreyer Ellen
breit von der Mauer biß aufs strassen pflaster
thun zu lassen über albereit angesetzte 10 thlr
noch bey Vermeidung 20 thlr straffe gebieten lassen.

Hinter dem [illegible] Hause
War gar keine Abräumung geschehen, außer
daß er hinter einen [illegible] bret bis
hinauf gezogen an die Mauer, wahr ein Schwein
stall gebauet, [illegible] dem Hausmann
wurde gesagt der Herrschafft zu hinterbringen,
daß die räumung des Schutts 3 Ellen von
der Mauer bis dahin auf's Pflaster des förderlichsten
zu thun, von D. Excell. dem Herrn Landeshaupt
mann über [illegible] dictirte 10 thl noch bey
Vermeidung 20 thl Straffe dabey angedeu
tet werden

Hinter des Hn. [illegible] auf
[illegible] Hause.
Ist ein Anfang den Schutt von der Mauer
hin räumen gemacht, liegt dessen aber noch
ein ziemlicher Theil dar, die räumung solle[?]
zu lassen, ist des Hn. [illegible] Jungen sei
nem Herrn zu hinterbringen bey angedeuteter
obgedachter Straffe befohlen worden.

Hinter des Hn. [illegible] auf [illegible]
[illegible] Hause
Ist nur etwa drittehalb Ellen von der Mauer

und an selbigen ein Schweinstall gebawet, liegt
mist und Schutt ohnabgeräumet dar, ob war aber
gantz niemand im hause stehet, dann wie vor
here auch disen vierthalb blätter beschrieben
die Besichtigung also und nicht anders geschehen
und [illegible] richtig [illegible] [illegible] mit fleiss
registriret worden.
Als habe auch begehren D. Gersdorf. Excell.
des [illegible] Landeshaubtmann [illegible] [illegible]
und Instrument [illegible] eigenhändige Unterschrifft
und [illegible] solle. Sign. Budissin d. 18. Junii 1672.
Carl Ming Not. Publ.
Caesareus.

#

An den Herrn Landeshaubtmann der
Budissin

Insonders hochgeehrter Herr und Patron
demnach derselbe uns unlängsten dergestaltige
Auflage thun lassen, dass wir unter uns bey Wache
10 Ehlen und [illegible] 20 Ehlen den zwischen unsern
häusern und der Stadtmauer befindlichen Schutt
etwa [illegible] Ellen breit und biß zum grunde des Stein
pflasters wegräumen und abführen lassen solte,
So befinden wir uns zwar schuldig den angedachten
orthen liegenden Schutt, damit auf Nothfall zwischen
denen häusern und der Stadtmauer ein unterschiedlicher

gang seyn möge, dem gewöhnlichen gassenpflaster
gleich, wegräumen, nicht weniger das jenige so
etwa zu verengerung des öffentlichen raums ge-
bauet seyn möchte, abthun zu lassen, dass wir
aber diese räumung biss zu dem untersten grün-
de des steinpflasters, nach inhalt des allhiesi-
gen raths begehrens, verrichten lassen solten, hier-
zu befinden wir uns nicht obligiret, sintemahl dann
dass uns der rath dieser praetendirten breite
halber, wie zu recht genugsam überweisen, zu-
mahl, da wir, bey gestriger besichtigung, den
vom rathe erforderten Stadtbaumeister hie-
rüber, deshalben zu stehen, und den vorigen
besitzern unserer häuser praestirten obligen-
heit berichtet werden können. Den herren
landeshauptmann hiermit dienstlichst ersuchend,
sie wolle uns mit einem mehrern, als wir
von rechtwegen uns schuldig befinden und den
dem rathe überzeugen werden können, nicht gra-
viren und hingegen mit dergleichen straffe uns hin-
füro gäntzlich verschonet seyn, auch viel mehr den
rath auf ihr [illegible]
lassen. Verdiene solches hingegen so willigst
als schuldigst. Budissin den 2 Julii 1652
Unseres hochgeehrten herrn landeshauptmanns
dienstschuldigste
N. N. Innwohnende auf dem allhiesigen
Schloß burglehn angesessene vom Adel.

Churfürstl. durchl. zu Sachßen hochbestalter Rath und Landes-
Haubtmann im Marggrafthumb Oberlausitz

Hochwohl Edelgebohrner Herr, insonders hochgeehrter Herr.

Derselbe wird nicht allein aus der abschriftlichen beylage
mit mehrern ersehen, welcher gestalt bey Regierung derer
römischen Kayser und Könige in Böhmen, als Marggrafen
in Oberlausitz, zu verhüttung feuersgefahr und dergleichen
besorglichkeiten auf der damahligen königl. Burglehn
einen absonderlichen Nachtwächter zu halten verordnet worden,
denen haubtleuten und gegenhändlern gnädigst an-
befohlen, und ihm hierbey funffzehn Thlr. jährlich zu
seinem Lohn zu verreichen, und zu hülff desselben
Sechs Thlr. aus der Landeshaubtmannschafft dazu
richten angeordnet, die übrigen Neun Thlr. aber auf
die Burglehns Einwohner, nach gelegenheit des hauses
und eines ieden vermögens angelegt worden: Sondern
es wird auch ohne Zweiffel einem hochgeehrten Herrn
annoch in unentfallenem andencken schweben, was
deshalben, und damit solcher Nachtwächter auf
dem Burglehn, feuers gefahr und anderer Be-
sorgnis halber, hinwieder bestellet werden möchte
bey jüngst verstrichenem Landtage Bartholomäi
dieses 1686sten Jahres vor ein Schluß gefaßet
worden. Gleichwie nun sowohl diejenigen, so auf dem
Burglehn unter der Churfürstl. Landeshaubtmannschafft
als auch diejenigen, so daselbst unter dem Domcapitel

ihre häuser und Wohnungen haben, die beständig
erbiethend sind, daß Sie zu Erhaltung solchen Nacht
wächters das ihrige jährlich willigst beytragen wollen
Also ersuchen unsern hochgeehrten Herren wir hiermit
gantz dienstlich daß bey S. Churfürstl. Durchl. derselben
be wohlvermögenden ortes es dahin vermitteln
helffen wolle, damit, gleich wie sie bereits bey
vorigen Kayser und Könige, als Marggrafen in Ober
lausitz Zeiten geschehen, also noch weiter / zu desto meh-
rer Sicherheit vor besorgender feuers gefahr
ein absonderlicher Nachtwächter auf dem Chur-
fürstl. Burglehn gehalten, und aus der Churfürstl.
Landeshauptmannschafft ihme die bewilligten
6 thl. jährlich gereichet werden möchten; Wir
erwiedern solche Willfährige Bezeigung mit
allen beheglichen diensten hinwiederumb mög-
lichster massen und verbleiben solchem nach alstets
Unsers hochgeehrten Herrens etc.
Budissin den
10 Sept. 1686.

C.

Crönungs-Steuer.

Weiln es von alters her im Brauch gewesen,
daß wann ein neuer Landesfürst, alhier im Marg-
grafthumb Oberlaußitz, gehuldiget worden,
Ihme die getreuesten Stände, von Land und
Städten, eine also genandte Crönungssteuer un-
terthänigst offeriret; Als hatt man bey letzt be-
schehener Huldigung Ihrer Churfürstl. Durchl. Johann
Georgen des III. unsers gnädigsten Herrens
deßgleichen observiren müssen, inmaßen dan
am Landtage Oculi 1681 den 7 Martii post
meridiem von dem damahligen Herren Landes-
haubtmann, Herren Christoph Vitzthumb von
Eckstädt auf Jahmen und Dürbach besage mei-
nes hierüber gehaltenen Protocolls hierbey
dieses erinnert und vorbracht worden:
So hätte man voritzo auch wegen der Crönungs-
steuer zu reden, dann es wehre Jedermann bekandt,
daß Anno 1637. und 1657 zu denen
3000 thlr. der Budißinische Creiß pro
quota gegeben hätte — — 1516 thlr. 2 gr. 6 d.

Der görlitzsche Kreiß — —	106 th	5 gl	6 d
Die Stadt Budissin — —	49 th	14 gl	7 d
Die Stadt Görlitz — —	125 th	—	9½ d
Die Stadt Zittau — —	133 th	8 gl	3 d
Die Stadt Lauban — —	5 th	6 gl	3 d
Die Stadt Camentz — —	16 th	3 gl	5 d
Die Stadt Löbau — —	9 th	21 gl	4 d

doch gleichwohl weiße man nicht, wo diese ungleiche Eintheilung wohl herrühren müsse. Herr Ambtshaubtmann von Löben war der Gedancken, die Distribution müsse wohl auf deren Güthern geschehen seyn, nehmlich, welcher Stand und Stadt mehr unbewegliche Güter, als der oder die andere besessen, der oder dieselbe würden auch mehr pro quota haben contribuiren müßen. Herr Landesältester von Dobschitz berichtete, Herr Kayß von der Zittau hätte diese Nachricht ertheilet, wie Er in dem Zittauischen Archivo gefunden, daß Anno ein tausend vier hundert und etlich und dreyßig sich die

Stände selbst taxiret und die Steuern nach
denen Hufen, welche die Unterthanen der
von Herrschafften zu entrichten schuldig ge-
wesen contribuiret. Und dahero würde
auch kein Zweifel seyn, die richtige quota zu
Abtragung der Crönungs Steuer entstehen
seyn. Und weiln man an Seiten der Herren
Land Stände dann demahls nicht befunden,
daß man wegen solcher Crönungs Steuer
eine andere quotam machen könne, sondern
es bey derselben, wie solche in denen vorig[en]
Zeiten observiret worden, wohl allerdings
gelassen werden müste, so hatt man sich doch
überdießes dahin vereinbahret, daß dieselbe
auf künfftig Michaelis auf einmahl
bezahlet und solches Ihrer Churfürstl. Durchl.
bey offerirung des unterthänigsten Praesents
durch ein unterthänigstes Memorial zugleich
gehorsamst eröffnet werd[en]:
Aus obig deducirten Bericht ist nun zu er-
sehen, sambt man[chen] ..., absonderlich der
H. Landes Eltesten von des ... einigermassen

gewiß, daß diese Krönungssteuer den
Landes abgegeben, den Silberzinsen derer Unter-
thanen originiret; Alldieweilen aber dahero
keine Nachricht zu erhalten können, denn
wie vielsten Theil solcher Steuer der Silber-
zinsen man denn eigentlich zu geben wer-
den müssen, und ich vermittelst unter mei-
nen acten Brieffschafften derohalb eine
vollkommene ausführliche Nachricht auf-
gefunden; Als habe ich der Posterität
zum besten, selbige hierunter diesen
Titel eintragen wollen. Und bestehet
solche (A) aus einer specification, welche
folgenden Inhalts ist:

Anno 1577. haben Ihrer Majest.
Kayser Rudolphs bey angenommener
Abhuldigung die Herren Stände
in Oberlausitz von Ihren jährlichen
einkommenden Silberzinsen den Vier-
ten Theil zur Krönungsteuer ge-
horsamst bewilliget, welches sich

vermöge der den 9 Januarii Anno 1685 gefertigten Generalquittung summariter belauffen auf

2410 fl 15 gr 4 d

(2) auf dreÿ angezogenen Quittung, die von Wort zu Wort also lautet:

Wir Leopold der Andere von Gottes Genaden, Erwehlter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn, Böheimb Dal-matien Croatien König, Erzherzog zu Österreich Marggraf in Mähren, Herzog zu Lützenburg in Schlesien Marggraf der Lausitz, Bekennen für uns unsere Erben und nachkommende Könige zu Böheimb mit diesem Brief offentlich und für Männiglich. Nachdem die Ehrwürdigen Wohlgebohrenen Gestreng Ehrenvesten und Ehrsamen unsere liebe getreue N. die Stände und Städte in unserem Marggrafthumb Oberlausitz neben andern unser Cron Böheimb incorporirten Landen, uns zu unserer Kö-

schlossenen königlichen Böhmischen Krönung zu ei=
ner verehrung und ablösung gesteuert dem König
Theil alle und iede deren Landstände und
Städte eines gantzen Jahres jehrlichen geldes ge=
fälle in unterthänigkeit gehorsamblich bewilli=
get, und helt sich dennach vermöge und
Inhalt auff unsere Böhmischen Cammer
ubergebenen Raitungs Auszug bestendi=
dass obangedeute Ihre der Landstände und
Städten bewilligte jehrliche und einkommende
geldzins gefälle oder silberzins auf ein
gantz Jahr in allem ausgetragen haben
sollen, benentlich zwey tausend vierhun=
dert sechtzig ß [illegible] alt Meißnisch, an
welcher Summa haben sie unsere Land=
stände und Städte unserm itzigen Rath und
Haubtmann, alda in unserm Marggraf=
thumb Oberlausitz und getrewen lieben
Christoffen von Wartenberg in seine Ver=
waltung in unterschiedlichen vier posten
an baarem geld, ausgezahlet überhaupt 1757 ß
Meißnisch und dann ferner auf allerley
Unkosten, in einbringung solcher König=
Steuer so darauf abgelauffen 20 ß 2 gr 2 d
welche zwo posten zusammen bringen 1777 ß

24 gr 2 d und wann wir dieselben von der einge-
nommenen Crönungsteuer der 2410 ß 30 gr
4 d aufgehabt, so verbleiben uns bei sonderland
stände und städte nachmals zu erlegen schuldig
633 ß 6 gr 2 d haben die Landstände und Städte
auf unsern genädigsten Befehlich in unser
Böhmischen Rentmeister ambt zu handen
unsers itzigen Rentmeister ambts verwal-
ters und getreuen lieben Elias Schmied-
grabner von Lustenckh baar uberge-
zalt und sagen demnach für uns unsere
Erben und kommende Könige zu Böhaimb
und Marggrafen zu Lausitz gedachter
Stände und Städte berürts unsers Marg-
grafthumbs Oberlausitz bemelter ihrer
bewilligten Crönungs Steuer oder silbern
Zinss hiemit in krafft dieser bekentnus
quitt ledig und loss zu urkund mit un-
serm kaiserl. Secret verfertiget, geben auf
unserm königlichen Schloss Prag den 9 tag Januar:
Anno 1585 Jare unserer Reiche des römischen
im zehenden des hungerischen im dreyzehenden und des
Böhmischen auch im dreyzehenden

Rudolff

Lassla Poppel der Elter Herr
von Lobkowitz

Ad mandatum domini electi imperatoris proprium
Hartmann von Twdlitz
Thomas Wolf Buchhalter

NB wie die 2410 ß 15 gr 4 d von den Ständen damahls abgeführet worden, besaget obangeschetzte specification folgender gestalt:

Von Budissinischen landesältesten

den 8 Februarii 1578 —	600 ß — —
Mehr den 6 Aprilis 1585 — —	333 ß 3 gr 2 d

Von den görlitzsch landesältesten

den 1 Maii 1578 — — —	797 ß — —
Item mehr januario 1580 — —	205 ß 21 gr 6 d
Abermahls den 26 Nov. 1580 — —	154 ß 8 gr 8 d

thut

2090 ß 3 gr 2 d

Item an etlichen dörfern halben aufgewendeten Unkosten sind angegeben und passiret worden

20 ß 12 gr 2 d

Summa

2110 ß 15 gr 4 d

Wenn 2110 ß 15 gr 4 d von obigen 2410 ß 15 gr 4 d aufgehoben, solten hinterstellig verbleiben ...

300 ß

Welche 300 fl. sind meines Wissens denen
genossenen Bewirthungen (:NB nehm-
lich denen Landesältesten:) für ihre ge-
habte Bemühungen passiret worden.
Wien den 3 Augusti Ao. 1611.

Hierauf sind die vota colligiret, haben auch wegen der Kö-
niglichen Contribution den 1562 jährigen Landtags-
schluss abgelesen, und dass man zur Krönung in Gottes
Nahmen schreiten möge, so wohl, dass ein Verzicht
ein iedweder von dem Einkommen, so er von seinen
Unterthanen hatt, wie auch diejenigen, so baar
geld auf Interesse ausstehen haben, den Viertheil
derselben renten und Einkommen, auf nechst-
kommend Johann, zu der Königin Eigenthum
abgeben und reichen solle, einhellig geschlossen
worden. vide das weise Landbuch des Görlitzischen
Fürstenthumbs sub lit. fol. 160. Ordnung und Procession
der Röm. Kaiserin Krönung zur Böhmischen Königin
zu Prag. Anno 1616 den 10 Januarii.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

D

vide Ritterdienste

Defension.

Obgleich die oberlausitzischen Stände in berathschlagung
der Defension Ihre gesandten nach Prage abgefertiget,
und deren deputirte geschehen lassen, daß in dem, da-
selbst, derwegen aufgerichteten Reces unter andern
dieses mit eingerücket worden: Daß, weil bey der Marg-
graffthümer Lausitz vor Alters, wegen der nächsten
Nachbarschaft und Gegend, unter die Schlesier ge-
stellet, sie auch also in künftigen Zeiten Nöthen und
Nothdürften ferner gehalten, und Sie unter die
Schlesier und derselben Obristen solten gezogen
werden; So haben dennoch besagte ~~[illegible]~~ Stände nach-
gehends in diesen Ihrer Herren Deputirten verwilligten
Articul nicht consentiren wollen, sondern haben viel-
mehr Ihrer Kayserl. Mayst. Rudolpho Zweit
in underthenigsten Underricht Anno 1588 den 6. Octobr:
ausführlich deduciret, daß die Stände dieses
Marggrafthumbs iederzeit ein freyer und verbund-
licher Standt gewesen, und Ihre Mayst. so wohl
als auch derselben Vorfahren, Sie hierbey iederzeit
gelassen, sie auch vornehmlich, da es nur allein
seyn mögen, den löblichen Böheimb, dahin Sie
mehrentheils Ihren Respect gehabt, sich zu accom-
modiren geflissen, den Ständen aber in Schlesien
von alters her im wenigsten beystandig zu sein unter-

geben gewesen, sondern sich in der Zeit derselben be-
quemlichkeit gebrauchet, und dann ihre gebeten
man möchte sie dahin ermahnen, dieser ihrer
recht hergebrachten freyheit fernerhin ruhiglich geniessen
lassen etc. und das andere theil dieser Rudolphi de-
ren unter diesem Kaiser vorgelauffenen Landtagen.

Defensions ordnung

dass vermöge in hiesigen Marggrafthumb eine
Defension ordnung müsse aufgerichtet gewesen
seyn, ist aus dem unterthänigsten Schreiben welches
an Ihre Keyserl. Majest. Rudolphum der damahlige
Landvoigt Herr Hanss von Schleinitz in Anno
1588 den 25 Febr: ergehen lassen in folgendem
worten zu ersehen:

Hierauff sich die anwesende Stände erkläret
weil sie vernommen dass der von Ihr Keys. Mayst.
in Böhmen ausgeschriebenen Landtag viell-
leicht albereit geschlossen und Ihnen aus
der löblichen Cron daselbst, deren sie
incorporiret gebührlicher Respect zu halten
gebühren wolle. dieserhalben ob und was
massen sie die Stände deren orten Ihre
Majest. gehorsamste bewilligung gethan, Ihre
hinterbringung einziehen und auf denselben fall
sich Ihnen accommodiren auch gegen Ihre.

Majest: treulich schützen und erhalten, auch und der De-
fension ordnung gemäß erweisen,
und was sie nach nahen Ihrer Beschlüsse be-
richten wollten. ibid.

Tractaten weil zu Prage im Monat Martio Anno 1587 wegen der Defension gehandelt worden.

Demnach die römische Kaiserl. Majest: unser aller gnädigster Herr Neben den Ständen der Cron Böheimb, des Marggrafthumb Mähren und beyder Ober- und Niederlausitz hatt nach Prage den Montag nach Laetare sich zu begeben und also zu erscheinen gnädigst erfordern lassen; als sind die Abgesandten insonderheit der Oberlausitzer Donnerstag nach Laetare so da war der 12 Martii dieses 1587ten Jahres alda zu Prag-stadt ankommen, und weil sie folgendes Freytages bericht bekommen, daß der Herr Von Lobkowitz Ihrer Majest: Landhofmei-ster und des königlichen Cammerverwalter Pre-sident oder Commissarii albereit Donnerstag zeitlichen nach den Oberlausitzern gefragt gehabt und derselben absonderlich insonderheit der

Herr Seyfriedten von Promnitz Ihr genadt also
hatt anmelden lassen; Als ist darauff von
den Abgesandten nicht vnterlassen worden
sich zu benanten Herrn von Promnitz seiner
Gnad selbst zu begeben vnd seines treuen
rathes in dieser vorstehenden wichtigen Sache we-
gen der Defension ordnung zu gebrauchen,
welcher dann insonderheit für Gutt angesehen
dass sich die abgesandten bey obgemeltem
Herrn Landhoffmeister alsbaldt selbst an-
geben wolten, als wohl bey dem Herrn Cantz-
ler den von Neuhausen vnd denselben vmb
beförderung dieser ihrer sachen zu bitten
vnd weil ihr gedachter Herr Cantzler da-
heimbe nicht, ist anzutreffen sondern zu
gaste gewesen, haben also an diesem frey-
tage die abgesandten allein dem Herrn
Landhoffmeister als zu dieser Sachen Com-
missarium zu Mittage angesprochen vnd sich
bey seiner Gnad presentiret, der dann Ihre
Antwortt gegeben, weil sie den Herrn von
Promnitz seiner Gnad heute früh hätten der

standen dass der oberlausitzer abgesandte wehren
der stelle kommen, und so gleich diesen Tag bey
Ihrer Majest. wegen der andern Ständen abgefer
tigten gewesen wehre. So hätte bey Ihrer Majest.
sie auch als gleich die Oberlausitzer damahls mit
angegeben und darauf begehrt auf Sonnabend
früh umb 7 Uhr sich aufs Schloss in die Audientz
zu finden, daher haben die abgesandten dieses mahls
unnötig geachtet ferner bey Ihrer Majest. sich
neben dem Credentz briefe zu praesentiren, so
welches weil die Niederlausitzer abgesandten
ob damit abzuwegen des Credentz briefes haben
unterlassen und eingestellet, und hatt also fer
ner an diesem freytage nichts mögen fürge
nommen werden, denn dass die abgesandten zu
folge der Instruction sich auch noch haben
zu Herrn Michel von Nostitz begeben, bey die
ser Sache seines getrewen Raths zu gebrauchen
welcher sich dann seiner aller beförderung
hatt erbotten gehabt, da sie allein fertig wol werde
thun können, wie wohl er sich doch daneben gantz
lichen bedüncken lassen die abgesandten würden
schwerlich sich der begehrten 250 Reuter und
so viel fussvolckes erwehren. Als nun hierauf

Sonnabendts früh die handelung den abgemelten
herrn Landthofmeister seiner gnad an statt
Ihrer Mayest. nebst stattlicher anzahl der an
dern Assessorn, Land officierern undt Räthe
der Cron Böheimb vorgenommen worden
Ist seiner gnad. fürnehme proposition was
vermeldung wie Ihre Mayest. der Stände ge
horsam erscheinen in sonderlicher gnad auf
nehmen, dahin gerichtet gewesen, die Stände
allesambt weisten sich gütter massen zu er-
innern, wie in den vieln jahren Ihre Mayest
mit Ihnen wegen einer Defension ordnung
hätte tractiren und handeln lassen, und
were entlich in verschienen seinen der gege
erfolgten und verlauffenen handlung des
Landtages so weit gebracht worden, dz sich dann
die Cron Böheimb auf 3000 reiter und
3000 fußvolck hätte verwilliget, also auch
die Mährern auf 1500 reiter undt
1000 fußvolck, die Schlesier aber auf 2000
reiter und 1600 fußvolck, so were hierauf
auch von Ihrer Mayest. undt von dem Ver-

ordneten der Cron Böhmen als welche der
herrn Ständ aus Mähren und denen aus Ober
und Niederschlesien verbilligt damahls geschlossen
worden dass sie die in Oberlaussitz solten
250 pferde und 250 fußvolck haben, als
verstanden, Articul die in Niederlaussitz damit
die Quartierstelle von 500 pferde und 500 fuß
volck könte erfüllet werden. So hatte man
auch damahls neben den verordneten der
Cron Böhmen und denen aus schlesien verbillig
erwartet und befunden dass die herrn Stände
aus Mähren noch solten über die verwilligten
1000 fußvolck 500 derselben verwilligen, welches
aber dahmahls derer abgesandten als auch die
oberlausitzer auf ein Vortragen an ihre Stände
hätten genommen, dass sich hierneben erklähret
Sie wolten verhoffen die Stände solten auch noch
mahls solches verwilligen, dacht sie dann für
ihre Personen gerne helffen wolten, hätten allein
solange und so weit ihnen der abgesandten
Personen in acht zu nehmen, dass sie es an
die Stände bringen und sich dieselben darauff
ferner zu erklähren haben möchten, welches alles

Ihre Majest. Ihr also neben den Ständ der Cron
Böhmen und deren auch Schlesien hätte genädigst
und wohl gefallen lassen.
Weil aber denn nunmehr und itzo allein da-
rauf bestehe bruchen daß sich die herren aus
Mähren wegen der hinterstellig 500 fuß
Volck und dann die St. ober und Nieder
Laußitz und ein iedes theil des Marggraf
thumbs besonders wegen 250 Reuter oder
pferde und 250 fuß Volck solten eigent
lich und genauß erklären. Alß hatt an-
statt Ihrer Königl. Majest. auch domahls
obgedachter Herr Landhofmeister und
Herr Präsident darumb angehalten und freund
lich gebeten sich hierinnen mitt ihren Erklä-
rung also zu bezeigen damitt man endt-
lichen zu Schließung dieser Sachen kommen
und de modo solcher Defensions ordnung
auch einig vergleichen könte
Nachdem nun die herren Abgesandten aus
Mähren heraus abgetreten und lange de-
liberation gehalten sind erstlich der Herr
alßbaldt durch ihr erstes fürbringen dahin

Bestallung begehrten 500 fußvolck auch verwil-
liget werden, und also 1500 reuter oder pferde
und 1500 fußvolck, dagegen darneben begehret
daß die Schlesier gleichfalls noch 400 fußvolck
zu den vorigen 1600 wolten verwilligen, damit
sie zu den 2000 reutern möchten gleich gemacht
werden. Es haben aber hierauf
die Abgesandten aus Schlesien vorbracht,
weil von ihrer Majestät und den andern Ihre
Verwilligung albereit für genehm were
gehalten und angenommen worden, und es ihr
allein hierauf beruhete, daß nach der Böhmen
und Mähren beschehener verwilligung auch
der aus Ober und Niederlausitz Ihre Erclärung
erfolgen solte, als wüsten sie sich hierin-
nen nicht weiter ihrer Antwort und Erb-
bietens zu erlassen schuldig, sonderlich ehe und
zuvorn sich die aus Lausitz richtig erkläret
hetten.
Und weil darauf nach erlangtem Abtritt und
gehaltener Unterredung der Abgesandten beider
Marggrafthumer aus Lausitz repliciren
lassen, daß niemahls hiebevor bräuchlich gewesen

auch ihren bedenckhlichen ursachen und hetten sich
die herren aus Mähren begehrter gestaltt
richtig erklähret daß sie die abgesandten
ober und Niederlausitz ihre Meinung außsetzen
und richtige Erclärung thun solten. Würden
auch vermöge ihrer Instruction sich gebühren
wolten sich ihrer Verwilligung und Erclärung
auf die andern herren Stände und ihren
richtigen Erbieten, des werdes sehen und alsdann
sich nach denselben zu accommodiren. Es hatt
aber dieses nicht wollen in acht genommen
werden, sondern weil die herren aus Schlesien
auf ihrem vorigen Vorbringen beruhet, mit
weiterer Vermeldung, daß man itzo in
dem fall weiter nichts resolviren, da ein
iedes land erstlich geschlagen zu erklären,
und seinem Votum zu thun, sintemahl wie
bewust solches allbereit von ihnen aus ursachen
erfolgt und der ihrer Majestät, als auch von
der Cron Böheim acceptiret worden; Ist
von dem herrn Praesidenten und den andern
auch die Abgesandten in Oberlausitz ferner ge-
drungen worden, sich ohne fernere Dilation

richtig zu erklären und sonsten ihre Notturft und
andern Verordnungen lenger vergeblich aufzuhalten
daher die abgesandten zu fernerer Delibera-
tion einen abtritt genommen und in angesehen
daß sie damahls zu dem Schluß zu bringen
willens gewesen daß sie noch weiter auf die
Schlesier wegen der 400 Zuschuß dringen und
ferners Ihre Erklärung darüber zu vernehmen
wolten. Dieweil aber doch der Herr praesident
neben den andern Ständen sämbtlichen zu den
abgesandten beyder Marggrafthümer Ober und
Niederlausitz in Ihre privat consilia abgefer-
tiget haben, den Herrn Landvoigt in Niederlausitz
Herrn von Kolbrat und Herrn Seyfried von Promnitz
seine Gnaden und durch dieselben fleißig vermahnen
und bitten laßen, Mann wolte sich doch richtig
erklären, und in diese Sache also schicken, da-
mit doch die Lausitzer das hoch nothwendige
verordnungswerck weiter hintertzogen und zu nichte
gesetzet würde sie alle sambt neben Ihrer Majst.
Feinen verhindert und aufgehalten werden
möchten, und weil dieselben worden und freund-
lichst und treulich ermahnen sehr viel erzogen

gewesen ist, mit weiterer Vermeldung, daß
man doch die Schlesier auch obbedeuter
Ursachen halber etwas mehrers nicht würden bringen
können, sintemahl sie auch an ihrem Antheil,
bestalt sammen der 2000 Reuter und
1600 Fußvolck also stattlich sich hätten an
gegriffen, daß sie doppelt so viel halten
wolten, welches wohl 2000 schlecht Fußvolck
brachten [?] gleich were; Also ist man erst
lichen ganz ungewiesen [?] worden mit der Erklä
rung fortzuschreiten, da denn die abgesandten
aus Oberlausitz sich erbotten: Ob wir es sich
Kaiserl. Majestät und den Herren Ständen alle
sambt sonder Zweifel schuldigst zu
erinnern, was wichtige Ursachen in der
schienenen Zusammenkunfft alhier zu
tragen von den Oberlausitzischen angezogen
worden, dadurch ihnen unmöglich in dieser
Defension Verfassung mehr denn 190 Pferde
und 190 Fußvolck zu verwilligen, wie denn
auch Ihrer Kayserl. Mayst. Verordneten

herren Commissarien die Stände in Oberlausitz
in jüngst verflossenem Landtag auch mit mehrern
halten werbungen gegeben dahero auch, ihro zu
ihrer Kayß. Mayst. zu allem mit dem befehl
und Instruction wehren abgefertiget worden
Ihre Kayß. Mayst. und denselben herren
officieren neben den andern herren Land
ständen unterthänigst und fleissigst anderlangt
damit die Stände in Oberlausitz sich zu be-
schweren ihres grossen unvermögens und Er-
schöpfung des armen Landes bißhero ihrer
jüngst beschehener und von Ihrer Kayßerl.
Mayst. herren Commissarien erfolgten Land
tages beschlüss und Antwort wegen der
willigten 190 pferde und so viel der fußknecht
lichen gelassen und zu weitern nicht gedrungen
werden möchten, wie sie dann Abgesandte, dass
solches also von Ihrer Mayst. und derselben
verordneten herren Presidenten und den
herren Ständen Ihrer genaden sämbtlichen
und sonderlichen wollen hiermit unterthänigst
und dem fleissigsten gedanket und gebeten haben,

und daß Sie ja zu einem Mehrern und über Ver-
mögen hierinnen nicht ferner möchte gedrungen
werden, inmaßen die Niederlausitzer sich dahin er-
kläret gehabt, unangesehen daß aus allerhand Ver-
hinderung und sonderlich aus einem Boten so die
Briefe wegen Ausschreibens eines Landtages unter
ihnen nicht zu rechter Zeit überantwortet gehabt
hätte hierinnen unter ihnen können gehalten
werden, und dahero allein dem Herrn Land-
vogt Ihr Gnaden etliche ihres wenig besten Ver-
dieser ihrer Abfertigung zusammen hatte beschie-
den und mit ihnen über diesem Werck der De-
fension ordnung Rath halten lassen, so doch
nicht genungsamb hierüber zu endlicher Schlies-
sung seyn wollen. Alldieweiln das Werck
an ihm selbst wichtig und bey allen andern Stän-
den in Niederlausitz zugleich müste ver-
williget werden, so wolten Sie die Nieder-
lausitzer Abgesandten, als der Herr von Kittlitz,
Hans von Schlieben, Herr D. Plaw und der Bürger-
meister von Luckau sich dahin mit erboten
und erkläret haben, so dann auf ihrer
Instruction allein gemäß sich verhielte, wofern

brüchen dieweil gebräuchlig hiebevor allezeit gehalten
worden daß sie sich zu ihrer Erclärung mit dem
dritten theil des oberlausitzer verwilligung be-
quemeten und gleich hilten.
Alß wolten sie auch auf wegen der verwilligung
190 pferde und so viel fußvolck am dritten theil
sich erklähret und denselben als den dritten
theil an den 190 pferden und den dritten theil an
190 zu fuß zu geben verwilliget haben, ver-
hoffentlichen weil die in oberlausitz 6 Städte
Sie aber in Niederlausitz allein vier Städte
und eine in oberlausitz besser alß die in Nieder-
lausitz alle vier wehren sie selten dabey ge-
lassen werden.
Nachdem nun beyde Marggraffthümer
Lausitz Abgesandten hatt abtreten lassen ist nach
etlicher weiter Unterschiedung in gantzer versamlung
aller Stände wegen Ihrer Kayserl. Majest. und der-
selben herren praesidenten alß wohl in Nahmen der
herren Officirer der Cron Böheimb, Marggraffthum Mähren
und Schlesien durch den herren hannibal als schlesischer
Cantzler den abgesandten auß ober und Niederlausitz
folgender Zeit andeordt word.
daß zwar Ihre Kayserl. Majest. nach dieander

anwesenden Stände nicht gemeinet wehren, die
Stände beyder Lausitzer über Ihr Vermögen und
billigkeit mit der Liebe woran sie gemutheten
forderung wegen der Defension Ordnung zu
beschweren; Sie verhoffeten aber, wenn man
dieses löbl. werck recht betrachtete und die
von den Landständen Abgesandten angezoge
ne grosse Beschwerung und Unvermögen gegen
gehalte mit dem grossen Nutz dieses Wercks
dadurch iederman so viel mehr beydes bey
seinen güttern weib und kindern verbleiben
und geschützet werden könte, auch dieses allein
auf den Nothfall gerichtet und gemeinet
wehre da ja ohne dass iederman mit sei
nem gantzen Vermögen helffen soll und muss
so wird sich leichtlich so viel ereignen,
dass unter den Unvermögen nicht so gar gross
weiter ansehen hätte, und wehre wohl ge-
wiss dass die andern Stände wegen Ihrer
Verwilligung das Unvermögen ja so gross
auch [illegible] hätten als die Lausitzer, dass
Sie es aber hindangesetzet beschehe freylich

in Betrachtung deß löblichen werckes so sie
dadurch nicht gerne störig machen wolten. Daher
denn auch allbereit in vorstehenden Landtage bey
der Ihr Kays. Mayest. selbsten allen wohl die andern
Stände allesambt für billig befunden, und er-
achtet hätten auch sie alle noch für billig befunden
daß beyder Ober und Niederlaußitz die 500 pferde
und 500 fußvolck verwilligen und dazu
geben solten. Woferne aber ja deswegen unter
diesen beyden Marggrafthümern der laußitz
sonsten wegen einer Ungleichheit am Vermögen
so wolten Ihre Kays. Mayest. Commissarien ver-
ordnen daß sie möchten wegen solcher 500
pferde und 500 fußvolck vergleichen und unter
Ihnen richtigkeit machen wie viel iedweder
ieder Marggrafthumb hierzu geben solte und auf
ein iedes theil kommen möchte, würde itzo allein
von der gantzen Summa der 500 pferde und
so viel fußvolckes gehandelt, welche beyde lau-
sitzen dergleichen verwilligen solten, und da es von
ihnen nicht beschehen und hierdurch den andern
Ständen oder Ihrer Mayest. auch eine Ungelegen-

heit gewünschet und zugezogen werden solte, hatt
der H. Praesident und Landhofmeister neben
denen ~~bey~~ andern Ständen allesambt sich dar
gegen bey den Lausitzern angegeben, daß man
alsdann die Schuld niemand anders als ihnen
den Lausitzern allein zumeßen und über sie
, wie die wolte also gelautet, zu schreyen
und sich zu beschweren haben würden, wie sich
dann auch danaben die Herren der Cron Böhmen
und die Abgesandten aus Mähren und Schlesien
darangegeben, da die Lausitzer mit Ihrer Ver
willigung nit schließen wolten, würde man
Ihnen den andern Ständen Ursach geben, mit
Ihrer Verwilligung auch wieder zurück zu
weichen, dadurch das gantze Wesen wieder
stützig gemacht, daran der Landtag sich Ihre
gesehen entschuldiget seyn wolten, ob
aber wohl die Abgesandten beyder Lausitze
hierüber andere mehr Entschuldigung so
oben angezogen eingewendet. Ist doch
bey dem Herrn Praesidenten und den an
dern Ständen darauf Ihnen auch nachfolgen
des der Antwort worden, und so viel

die Niederlausitzer anlangete, wehren dieselben
durch Ihre obbemelte angezogene Ursachen und
daß Sie vorgeben wie sie hiebevor allerdings sie
von nichts gewust hätten, undt daß bey Ihnen seither
wehre ein Landtag selber gehalten worden,
derowegen sie itzo allerdings nicht gefast er-
scheinen, aber ebenmal gewisser Verwilligkeiten
entschuldiget; denn ja Ihnen nicht bewust ge-
wesen wenn oben die Handlung der Ober-
lausitzer wegen der Defension ordnung; so hätten
sie die Niederlausitzer ja hierauf verschienen
dienstag Ihrer Majest. durch ein Schreiben
lauten dahin erklähret, daß sie sich hierinnen
mit den andern Ständen wolten vergleichen
undt ihnen mit Ihrer Verwilligung wolten
accommodiren.
Ingleichen der Oberlausitzer sich ... wehren
wegen solcher 500 Pferde und so viel Fuß-
volckes billig richtig erklähren und einlassen
und nicht weiter dieselben auf ihre Princi-
palen zu ziehen tragen solten, alldieweile denn
Ihrer Kays. Majest. die Stände zu Oberlausitz
ausdrücklich wehren vollmächtig und also mit
vollkommener Macht und Gewalt nicht

gefordert und citiret worden, und dahero
den abgesandten nicht gebührete, diese sache
ferner zu verziehen oder dadurch, sich der be-
gehrten 500 Männer angesucht, welche sie sich
sich zu verweigern, mit ferner dieser ihrer
vermeldeten Erinnerung, in nothfall die ver-
willigten, immaßen auch die andern Stände zu
in äußerster Noth, ihnen helffen würde.
Auf diese und andere Motiven sind die
abgesandten beyder Laußnitzen zu ferneren
Abtritt und deliberation genöthiget worden,
und indem sie sich privatim unterredet,
hatt man abermahls zu solcher ihrer privat
consilium abgefertiget den Herrn von Ro-
Cabrat Landtvoigt in Niederlaußitz und
den Herrn Seyfried von Promnitz seiner gnad.
ihnen auch gezeiget worden, und abermahls
der Herr praesident und die andern Stände
durch sie treulich und fleißig vermahnen
und bitten laßen, indeßen daran nicht
weiter zu difficultiren, noch sich der be-
gehrten und von ihnen albereit geschloße-
nen Summa der 500 Pferde und sich stellich
zu verweigern, wie denn sie die obgedachten

Ihren Herren bey den Laußitzern solches trächtiges
gerathen, angesehen nebenst Ihnen auch die Ge-
müther gesuchet, wie solches wider der Abgesandten
Instruction wehre, darauß Ihnen zu schreiten
nicht gebührete, und weil sich darauff derselben
sonderlich ferner dahin vernehmen lassen, es
würde solches wohl bey Ihrer Mayst. dahin
zu verschuldten seyn, daß die Abgesandten für
einen gegen ihren Principalen Attentat
und ungebührliche Sache genommen werden
sollten; Als hatt man sich wegen der Laußitzer
endlichen dahin erklähret, Man wolte der
Sachen weiter nachdencken, und ist dem Herren
Landtvoigt seiner gnaden und dem Herren
von Zerotin wegen der Abgesandten gebeten
worden, daß sie gemach es bey dem Herren
Praesidenten und den andern Räthen wolten
dahin befördern helffen, den Sachen biß auf
künftigen Montag deliberation der Abgesandten
bey der Laußitzer einen Anstand zu geben, so auch also
erhalten worden. Und so viel ist den Sonnabend
und die erste Woche in diesem Werck allent-
halben vorgelauffen.
Als nun hierunde die Abgesandten in Oberlaußitz

den Sontag alß den 15 Martii der Sachen mit
fleiß nachgetrachtet, ist endtlich für rathsam
befunden und ihnen geschlossen worden, daß
sie sich Montags hernach alß den 16 Martii
endtlich auf 200 Reuter und 200 fußvolck
wolten biß auf ferner verwilligung Ihrer Princi-
palen einlassen und erklären, und endtlich da
man ja nicht hierbey verbleiben könte, auch
auf die gantze begehrte Summa der 250 pferd
und so viel fußvolck dergestalt biß auf
verwilligung Ihrer Principalen und deß
sonderlich aus ursachen so oben angezogen
worden. Und weil man auch in der vorig
und alten Relation hatt so viel befunden,
daß sie so weit in jüngster gehaltener Zu-
sammenkunfft zu Prag albereit auch die
vorigen Abgesandten haben erklärt gehabt,
so man der ursache der Accidenz ihnen verbleiben
iezigen abgesandten hatt das gemüth gezogen
und ist also endtlich hierauf am obbemelten
Montag alß den 16 Martii die erste Er-
clärung von den Oberlaußitzern auf die
200 pferde und 200 fußvolck erfolget, indem

allein voran gestrigert bestaucht Bewilligung
der Stände in Oberlausitz und da Ihre Kaiserl.
Majest. dergestalt einer beschehenen gnädigsten
Zusage nach die Sache wiederdahin befördern-
daß die abgesandten in gebührlicher acht genommen
und darunter gegen Ihren Principalen sotra-
rat und assecuriret werden möchten. Darauf
sich die abgesandten in Niederlausitz auch er-
klähret. Sie hörten zwar, mit der Summa
der Oberlausitzer nicht folgen, weil eine Stadt
alda besser als alle vier Städte bei Ihnen
in Niederlausitz, jedoch wolten sie bei ihren
Zusagen 150 Reuter und 100 fußvolck ver-
willigt haben.
Man hatt aber auch hierbei es nicht ver-
bleiben lassen wollen, sondern wegen der erst
die 500 Pferd Volk in beide Lausitzen gedechtig
mit wiederholung der obbemelten Argumen-
ten und Ihrer Majest. gnädigsten Erbietens,
auch daß Ihre Majest. die Sache wohl wolten
bei Ihren Principalen und Ständen dahin be-
fördern helffen, daß die Abgesandten bei Ihnen
entschuldiget sein solten. So wolten auch
Ihre Majest. Commissarien zu beiden
Lausitzen verordnen, die sie möchten wegen

solcher Summa der 500 [illegible] und so viel
zu [illegible] vergiebigen.
Es hatt auch ferner hierbey an Ihrer
Majest. der Herr praesident neben den
andern Ständen der abgesandten aus Ober
und Niederlausitz sonderlich fleissig ge
beten und vermahnet die Sache nicht langer
zu differiren und vorbringen, da [illegible]
liesse man uns abermahl einen Abtritt ge
ursacht daher der ferner in unser privat
consulta die mehr gedachten Herren, als der
Herr Landvoigt in Niederlausitz und
H. Seyfried von Promnitz, wegen des Herrn
praesidenten und der andern Ständ sind
abgefertiget worden mit fleissig der
Sachen und treulich fleissig erinnerung
langer über unser Meinung nicht zu be
harren und dadurch das ganze werk
zu hindern, sonderlich weil Ihr Majest.
sich als genug anerbieten thäten, da es aber
ja nicht geschehen solte, so müste man Ihr
Majest. vortragen, was [illegible] an das Land

sitzen mangeln würde. Alldann Ihre Majest.
und selbsten verfordern lassen, möchten allden
genedigst sein, weil wir möchten erhalten, sie hätten
aber doch gänzlich Sorge, wir würden hiervon
nichts anbringen, noch sich wieder Ihre Majest.
und weil die andern Länder allbereit geschlossen,
setzen können, wie sie sich denn auch hiermit gegen
den Lausitzern wollten erklärt haben, daß sie
die andern Stände endlich schließen wollten, wenn
man gleich dieselbe hätte sich weiter würde verweigern.
Hierauf endlich der aus Oberlausitz gleich Notfordrung
lichen gewaget worden sind nachfolgende
endliche Erklärung der Ihren Abgesandten, daß
sie zwar vor Ihre Person die Anno 85 beschehene
Verwilligung nicht wohl reitterieren könten,
dieweil Ihre Instruction auf einen gewissen
befehl wehren eingerichtet, indoch weil allbereit
Anno 85. im Junio Ihre Majestät über den
andern Stände bey der Lausitzer Antheilung
und ein jedes Theil auf 250 Pferde und so viel
Knecht gerichtet und vor billich befunden hätte,
wolten sie vor Ihre Person dergestalt und
mit oben angezogenen Condition die 250 Pferde
und 250 Knecht auch nochmals verwilliget
und bis auf Bewilligung Ihrer Principalen

gebürlichen satviren und in genadigster acht neh-
men, auch dessen von Ihrer keyserl. Mayst. sie
assecuriret würden. Denn sonsten Ihnen nicht ge-
bührete aus Ihrer Instruction zu schreiten, vn-
sonderlich auch solche verwilligung sie nicht in
Ihrer Macht hätten, haben absonderlich aus-
drücklich gebeten daß sie bey solcher verwil-
ligung allein möchten gelassen und zu etwas weit-
tern nicht gedrungen, noch hierüber wegen der
Niederlausitzer mit neuen Commission beschweret
werden, und wehre Ihnen gar beschwerlich
mit denselben hierinnen weiter Disputat zu
haben und bewegen zu lassen. Nach diesem sich
endlich die aus Niederlaussitz dahin erkläret
daß sie Ihres Verhoffens wolten die Summa der 500
~~[illegible]~~ zu Fride und ~~[illegible]~~ zu fl. ~~[illegible]~~ solte bey ihren
principalen auch zu erhalten seyn, wie sie
denn auch auf diese Summam also wolten ge-
schlossen haben, doch bäten sie darneben daß Ihr
über und wegen vergleichung solcher Ausbleh-
bung der bemelten Summa Ihrer Mayst.
mit den Oberlausitzer Commissarien ver-
ordnen wolte, [illegible] nach altherkommen
alzeit wehre breuchlich gehalten word

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

daß Sie gegen den Oberlausitzern allein hätten die
Hilff verwilliget gehabt. Es haben aber in der
Niederlausitz die Oberlausitzer solchen Brauch
durchaus verneinet und Ihnen nicht gestehen,
noch die gebetene Commission nicht verwill-
gen wollen, sondern darwieder abermahlen
ausdrücklich und fleißig gebeten; dahero
hatt der Herr Praesident und Landhofmeister
an statt Ihr Königl. Mayest. etliche selbsten
vorbracht und geantwortet, daß sie dieser die
Verwilligung der Abgesandten aus beiden Laußitzen
wegen Ihrer Mayest. zu gnaden annehmen hätte.
Er wolte aber sonsten der Abgesandten suche
und bitten, so sie hierinn gethan Ihrer Königl.
Mayest. vortragen, und würde Ihr Mayest.
dieselben wohl darauf zu bescheiden auch die Ober-
lausitz zu salviren wissen. Und ist etlicher
hierauf an diesem Montag aller Stände Ver-
willigung vorgeschlossen gehalten und ange-
nommen, und darferner von dem Herrn Prae-
sidenten seiner gnad proponiret worden daß
nochmalst am bequemsten sein wolte de modo
dieser defension Ordnung zu handeln und wie
viel man ehrlichen Obristen, Rittmeister

auf so viel pferde alß 7000 und dergleichen fu-
ßknechte würde bedürfen, weil auch Ihre und
alles kriegsvolckes Unterhaltung zu verordnen
und zu regiren, auch deren Besoldung seyn
solte, Undt weil dergleichen nicht, dass sonder-
die Abgesandten und die in des Landes Ihren sonder-
lichen Entschluss weiter nahmen und an melden
wolten, welches darauff auch den andern Tage
erfolget. Und die aus Oberlausitz und sonder-
lich aus Ihren Mitteln Herren Balthasar
von Schreibersdorf Ambtsverwaltern, und
Herrn Heinrichen von Nostiz Ihrer Kays. Majest.
gegenhandlern nahmhafftig gemacht haben,
die alß dann der andern Abgesandten biß auff
ferneren Beschluß Relation zu thun, worauff
die Handlung auch in den Städten sein-
berichten würde oder möchte, dabey es also
diesen Montag auch ist gelassen worden. Neben
dem dass die Abgesandten aus Oberlausitz
noch Ihren Abschied alldo den Herrn Praesi-
denten mündlichen angelanget, und umb
Ihrer Kayserl. Majest. Salvation und assecu-
ration Ihrer Personen gegen Ihren Ständen ge-
beten. darauff Ihre Gnaden ein Memorialzettel

begehret mit Vermeldung, es solte von Ihrer Majest.
solche forderung und assecuration der abge-
sandten halben an die Stände wohl in meliori
forma erfolgen. Immaßen S. Gnad. der Gesandte
also hatt gebracht, und hierauf ist Herrn
Ihrer gnad. solcher Memorial Zettel zugestellet
worden, wie derselbe am Ende sub A notirt
zu befinden ist, Nach diesem haben sich die Herren
deß Ausschusses der abgesandten donnerstags
zusammen gefunden und endlich eine Nottel einer
vergleichung und ordnung der defension, wie
dieselbe nachfolgende sub B notirt wirdt,
bey zu vernehmen ist, aufs papier bracht,
so aber in beysein aller abgesandten nicht ist
abgelesen worden, sondern weil dieselbe
der Herr Hannibal Schlesischer Canzler
concipiret, und man damit noch den
donnerstag zubracht gehabt und der
Landhofmeister Herr Graf alsbald dar-
auf damahls alle deßfalls nach der abge-
sandten umb oberlauff erfordern lassen,
auf den morgen freytags früh umb 8 Uhr
bey Ihrer Majest. der Audienz abzuwarten
als ist endlich alsbald darauf deren zu Ihrer

Mayst. Von dem Herren Landshaubtmann

solche Notel dergestalt und übergeben,

und Ihrer Mayst gnädigste Resolution darauf

gebeten worden, daneben der nachgesetzte gra-

vamina Ihrer Mayst in Nahmen der Fürsten-

thümer und Stände aus Schlesien ober und Nie-

der Lausitz schrifftlich eingeantwortet, und

bey Ihrer Mayst. durch vorschreiben der Herren

Stände aus der Cron Böheimb und der Marg-

grafthümer Mähren umb genädigste Ab-

helffung derselben unterthänigst angesucht

und gebeten, wie sich dann darauf Ihre Kays.

Mayst allergenädigst willens seyn

der Standt hatt selbsten genädigst erkläret.

Neben Entschuldigung, wie man dahin bis

hero aus allerhand Verhinderung nicht

hätte kommen können, nach solcher von

Ihrer Kays. Mayst gehaltenen Audientz

sind etlichen etliche Schreiber nach Abend

am Freytag der obgedachten Schlesischen Canz-

ley geschicket worden, da man den seinen

Canzley Schreibern etliche anordnung gethan

daß solche Notel der Defension ordnung

dem andern Schreiber dictiret und also

den andern abgesandten zuzustellen nachge-
schrieben werden, wie dieselbe also nachfolget
P. P. W. A. C. ist der Vornehmen, und weiland deren
Abschrifft neulichen Fürstentags, sagt unter andern,
des Capitels Syndicus M. Matern Badehorn
als der andern Herren Abgesandten von den Land
ständen zugeordneten zu lesen bekommen, und
darneben andern sonderlich dieser punct
befunden, daß wegen dieser Defension ordnung
die Decretirung auch und bei allen andern Land-
standes halben vornehmlichen beyden Landständ(en)
vermögen ihres angezogenen alten gebrauches
stehen solte, als ist solcher punct bemelten
Syndico wegen seiner Herren des Capitels zu be-
dencken etwas bedencklichen vorkommen und
hat derowegen Ihrenthalben gegen den andern
Herren abgesandten aus Oberlausitz alsbald
ausdrücklichen erkläret, da sie einen und
sonsten in andern puncten mehr wegen der
Defension Notul seinen Herren dem Capitel
etwas zu nachtheil und praejudicirlichen ent-
stehen, und gemeinet seyn solte, sie für seine
person solche punct keinesweges ihrethalben
bewilliget haben könte, oder bewilliget haben
wolte und bäte die andern Herren Abgesandten

aus Oberlausitz wolten sonderlichen seiner
person gunstig in acht nehmen, und Ihnen
darunter entschuldiget halten, und die-
selbe ist allenthalben in solcher versamblung
in Prag biß auf heute Sonnabend den 21
Marti: vorgelauffen, und weil diese sache
allenthalben nunmehr auf Ihr. Kayserl.
Maytt. gnädigste Resolution beruhet,
hatt ~~d~~ weiter dieses tages Sonnabend
und Montag nichts mehr von den Herren
Abgesandten vorgenommen noch gehan-
delt werden können. Gott helffe daß gute
und Resolution und schleunige Abfertigung
erfolgen möge. Datum Prag den 22.
Marti: Anno 1587.

Beschluß der Löblichen Cron
Böheimb und Eingehörenden Lande wegen
der Defension ordnung Ihrer Maytt.
übergeben den 20 Marti: 1587.

Die Römische Kayser auch zu Hungern und Böhmen
Königliche Mayt. Unser allergnädigster Herr,
alß dieselbe die Herren Stände der Löblichen Cron Böheimb
und derer incorporirten Lande des Marggrafthumbs Mähren

die Fürstenthümer ober und Nieder Schlesien und die
Stände des Marggrafthumbs Ober und Niederlaus
sitz zu völliger Beschließung der sieben den 19 Julii
des verflossenen 85 berathschlagten Defensions ordnung
dieser Cron zu Böhmen, und deren zugethanen Lande
durch derselben Abgesandten Montags nach Letare an
hero aufs prager Schloss zu erscheinen genädigst er
fordert und zu besserer Beforderung und fortstellung
solches hochnotwendigen Werckes Ihre Kays. Mayest.
an derselben stelle den wohlgebornen Herr, Herr
George von Lobkowitz auf Lybochowitz und Melnick
Röm. Kaiserl. Mayst. Kämmerer und in der Cron
Böhmen obersten Landhofmeister, genadigst ver
ordnet, damit dann die herren Stände der Cron
zu Böhmen des Marggrafthumbs Mähren, der Fürsten
und Stände in Schlesien, auch der Marggrafthümer
Ober und Niederlausitz Verordnete und hernach ver
zeichnete Gesandten freundlichen und Wohlzufrieden
so haben demnach zu gehorsamster Vollziehung hochge
melter Ihrer Kayserl. Mayest. Verordnung und Be
fehl die herren Stände der Cron zu Böhemb die
wohlgebohrnen Edlen und Gestrengen Herren, Herrn
von Wallenstein auf Lobschitz, Nitschitz obersten Land
Kämmerer der Cron zu Böhmen Herren Georgen von Schwihna
obersten Landrichter, Herren Adam von und Neuhauß

und Frauenberg obrister Canzler, herr Jaroslaw von Martinitz auf Costa des Königreichs Böhmen Marschalck, herr Jaroslaw von Kolowrat Lybsteinsky auf Peterburg und Rabenstein Landvogt des Marggrafthumbs Niederlausitz, herr Christoff von Lobkowitz auf Bischofteinitz und Muhan des Königreichs Böhmen Cammermeister, herr Wenzeslaus Berka von der Dauba und Leipe auf Reichenberg, herr Wolf von Kolowrat, herr Adam von Sternberg auf Zedlitz, herr Johan von Kolowrat auf Teinitz, herr Michael Spanießky von Lissa auf Patzhoff obrister Landschreiber der Cron Böhmen, herr Burian Trczky von Lippa auf Schwetla des Königreichs Böhmen Untercämmerer, Albrecht Kaplan von Schregshoff auf Drossitz Burggraf in Grätzer Kreiß, Johan Kaplan von Schraigshoff auf Mathschau, Caspar Mirschkausky von Trzeschitz auf Moreschka und Wratzslaw Wenzlaw Pietopsky von Diesch und Ottenberg auf Loschitz, Albrecht Pietopsky von Diesch und Odenberg auf Wiinschitz.

Die herren und Stände des Marggrafthumbs Mähren die auch wohlgebohrenen Edlen und Gestrengen herren Heinrich herr von Walstein auf Hirnitz Landeshaubtmann, herr Hanß auf Hirnitz auf der

Hohenstadt und Mährischer Trüba Landrichter des
Marggrafthumbs Mähren, Herr Friedrich von
Zerotin auf Seelowitz Römischer Keyserl. Mayst.
Kriegsrath, Herr Christoff von Teuffenbach auf
Mayerhofen Freyherr Ritter Keys. Mayst. auch
F. Durchl. Ertzherzog Carls zu Oesterreich Hoffkriegs
rath, Herr Niclas von Hrodkin auf Neuschloß
Untercammerer des Marggrafthumbs Mähren,
Boheslaus von Budischau auf Lischkowitz
Landcammerer undt Verwalter des Marggraf
thumbs Mähren in dem Znaymer Kreiß, Hanß der
Elter Hodiekoffsky von Hodienau auf Marquarz, Mathias
Wlkoffsky von Wlkowitz auf Blauschka und Zebro
walitz.
Von Herren Fürsten und Ständen in Schlesien
dem Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn
Carln Hertzogen zu Münsterberg in Schlesien zur
Olßa, auch den Wohlgebohrnen Edlen Gestrengen
Herrn Seifridt von Promnitz Freyherr auf
Sorau, Triebel und Hoyerswerda, Herrn Matthias
von Logau und Altendorf und Wolchschein
Herrn Hansen von Pannewitz auf Pogrell
Haubtman der Graffschafft Glatz Ihrer Keyserl.
Mayst. Räthe, Bernhard von Maltzan auf

groß Flyott und Lönnenwendorf, Herr Abraham Senckwitz auf Goldschreiber und Simon Hanwaldt auf Gilsdorf und Rotennhoben.

Die Marggrafthümer Ober- und Niederlausitz der wohlgebohrenen Edlen gestrengen und ehrenvesten Balthasar von Schreibersdorf zur [illegible], Heinrich von Nostitz zum [illegible], Walthern Badehorn des Capittels zu Budissin Syndicus, Georg Ehman des Raths zu Görlitz und George Reibdorf des Rathsherrn zu Zittau.

Niederlausitzer Herr Carl Herr von Kittlitz auf Malnitz und Herr auf Spremberg, Hans von Schlieben auf Vetschau und Rathsherr Andreas von Glauen der Rechten Doctor zu [illegible] und Jacobus Adam Syndicus zu Lucka unterthänigst abgefertiget und verordnet, und also hierüber in obbemelter Rathschlagung solche Defensionswerck gemelten fünf und achtzigsten Jahres den 19 Junii von den Herren Ständen der Cron zu Böhmen und der Fürstenthümer Ober und Nieder Schlesien dann allerond

ten und gehabten Rathschluß alß wegen der Cron
zu Böhmen 3000 deutscher pferde und 3000 Knechte
Von Schlesien 2000 gerüste pferde und 1600 Knecht
beschlossen, darbey aber auch woll und gleichmäßig befunden
daß zu der Anfangs bewilligten Anzahl der 1500 deutscher
gerüster pferd und 1000 Knecht noch 500 Knecht die herren
und Stände deß Marggrafthumbs Mähren und die Marg-
grafthümer Ober und Niederlausitz 500 pferd und 500
Knecht aufbringen und bewilligen möchten.
Alß haben auf genädigstes Begehren Ihrer Kays. Mayst
und allerseits erinnern und vernehmen die verordne-
ten Rathschluß der herren und Stände in Schlesien, der
herren Abgesandten deß Marggrafthumbs Mähren die
500 Knecht noch und also in allem wie obgemelt 1500
gerüster deutscher pferde und 1500 Knechte die Stände
aber in Ober und Niederlausitz in allem 500 pferd und
500 deutscher Knechte, also daß diese völlige Anzahl
7000 gerüster pferd und 6600 landtsKnecht
bringen und abtragen wird, wo aber auch die Ge-
sandten in Ober und Niederlausitz deßhalb Ursachen
nicht mit genungsamer Instruction und Macht ab-
gefertiget und Ihre personen dißfalls in gebührende
acht zunehmen, allen fleißes gebeten, so haben alß
sonderbahrer Anführung aller der Cron Land und
Stände, so die Gesandten bey Ihren Herrn zu

haltiren und zu vertreten Ihre Käÿs. Maÿest. in g-
naden bewilliget und über sich genommen, dar-
bey aber von allen Ständen der Cron und deren
Landen unterthänigst gebeten wird, daß Ihre Maÿest.
den Churfürsten zu Brandenburg wegen der güter
in Schlesien und Niederlausitz zu schuldiger und ver-
pflichter Mitleidung wie von alters beÿgewohnt
und daß sich Ihre Käÿs. Maÿest. über den Abfall
deren vorigen Resolutionen noch genädigst er-
klären und hierinnen die Execution ergehen
lassen wollen, auf daß an solchem defensions-
werck nicht etwa Mangel und Abgang erfolgen
möge.
Und solte wie auch deßen Anno 1585 berath-
schlaget und beschlossen diese obbemelte Anzahl
der deutschen pferde und Knecht und derselben
geschlossene Defensions ordnung lauter zu Be-
schützung der Cron zu Böhmen, Marggrafthumb
Mähren der fürstenthümer ober und Nieder
Schlesien und des Marggrafthumbs ober und Nie-
der Lausitz und sonsten nicht außer Landes ver-
standen und geachtet werden, auch daß ein
wieder eines und das ander Land die Cron oder

der eingeleibten Lande und Stände gar nicht ge-
meinet worden sein sollen, wie es dann auch
mit der Nothhülffe aller der Cron in Böhmen und
der andern einverleibten Lande völligen eusersten
Nachdruck Macht und Vermögen obermässigen
und obgemelten Verstand und Meinung haben
sollen; Also soll auch eine Berathschlagung und
Beschliessung derer Cron zu Böhmen und derer
incorporirten Lande, doch mit Ihrer Kaiserl.
und Königl. Mayt. Wissen und genädigstem
Willen stehen, ob solche der Lande dießfals ihre
hülffen gar oder zum theil [illegible] und
real und wie es nach beschaffung der Nothdurfft
in succurs gesetzet werden solle. Wann aber
auch die Herren und Stände der Cron zu Böhmen so
wohl als die Herren Stände des Marggrafthumbs Mähren
und die Fürstenthümer Ober und Nieder Schlesien auch
die Stände der Marggrafthümer Ober und Nieder Lausitz
sich gegen den höchsten feind der Christenheit den Türcken
mit ihrer Macht und gewalt zu schwach und ring
befinden, der Mittelschreiber und der Cron zu Böhmen
anreinenden Chur und Fürsten im heiligen Römischen
Reich und allen derselben zugethanen Landen so viel
und hoch als ihnen dieses Königreich und dessen

Landen daran gelegen, dass der türckische ge-
waltige feind weiter ihme gebrochen aufge-
halten und abgewendet werde, so ersuchen und
bitten ihre Köng. Majest. die Herren Stände der
Cron zu Böhmen und deren Verwandten und zuge-
thanen Lande unterthänigst dieselben geruhen
alle solche wahre bedingung und gelegenheit
in genädigste und väterliche Betrachtung zu
nehmen und darob genädigst zu sein und
zu befördern, dass gegen den feind der Christen-
heit den Türcken des heilig. römischen Reichs
auch anderer christl. potentaten Fürsten, Herren
und Landen ersprießlich und hochnotdringende
hülffen stracks gebracht, behandelt und erhalten
werden möchten, insonderheit aber da sonsten
die löbl. Cron Böhmen und deren incorporirten
Lande einiger feindesnoth und derselben überzie-
hung und beschützung von nöthen, dass der
Cron mit beliebten dergleichmässig hülffen und
Schutz möchten angenehmet erfordert und
gebraucht und wol zu erhaltung dieser löbl. Cron
zu Böhmen und der einverleibten Lande und mit
beliebenden zu einer billigen gleichheit aller der Cron

vorwanten hülffen dienstlichen und noth=
wendig nicht verhalten werd und nachgesehen wer=
de.
So viel weiter die versehung und erhaltung
solcher Defensions ordnung betreffen thuet
wollen die herren und Stände der Cron zu Böhem
das Marggrafthumb Mähren, die fürstenthumer
ober und nieder lausitz, die notwendig einen
general obersten Ihrer Kaiss. Majest. bestellen
erhalten und besolden werde daß da Ihro Kayser
Majest. zu völliger abforderung obbemelten ganzen
hülffen der 7000 gerüster pferd und 6600
deutscher knecht in eigener kaiserlichen und
königlichen person ins feld sich genädigst
zu begeben oder derselben herrn brüder einen
dargebrauchen belieben würde, Ihrer Kayss. und
königliche Majest. einen general obersten oder
commissar obristen welcher aus und in dieser
Cron zu Böhmen und deren incorporirten
landen geboren herkommen und angesessen
oder ein angenommener erblicher und besesse=
ner landmann und nicht ein frembder sey so
zu mit vorwissen und willen der Cron und
deren incorporirten lande vorgenommen und ge

braucht werde, so soll auch wann der in
dem Lande ein oberster bestellet werden, stück
die Rittmeister und haubtleute benennen und
fürbringen, da denn mit und nach der Stände
willen und gefallen, wann sie auch der vorge,
schlagenen oder sonsten andern für tüchtig achten
verordnet werden.
Also soll es auch gemeinet und beschlossen
seyn, dass zu solcher der Cron zu Böhmen
Marggrafthumb Mähren, Fürsten der ober
und Nieder Schlesien und beyder Marggraf
thümer Defension ordnung, der oberst haubt
und befehlsleute, wie die Nahmen haben und
absonderlichen der Räthen sollen der andern und
fremden vorgezogen und gebraucht werden,
welche der Cron zu Böhmen und deren ver,
wandten Landen eingebohrne und einländische
herren vom Adel auch anderer derselben Stände
Personen und leute seyn.
Wann aber auch Ihro Mayest. oder der,
selben herrn Brüder einer als die Feld,
herr und general oberster diesem kriegswesen
persönlichen beywohnen oder nach gelegenheit

der Nottdurfft ein Commissarius auf d[ie]se hen
und dem einverleibten Landen geboren, derselb
mit Rath und wissen der Herren Stände nachge-
welter Lande und derselben verwandten Lande für-
gestellet und gebrauchet, daß in Berathschlagung
und erhaltung der Kriegs Nothdurfften die obristen
und befehlshaber aus den Herren Ständen zu
Böheimb, Mähren, oder Niederschlesien und beider
Lausitzen, so zu dieser Defension und Schutz
der Lande gehalten werden, gebraucht
und welcher Nöthen mit denselben gerathen
gethan befördert und fortgestellet werde.
Und do welches Gott durch seine väterliche al-
macht genädiglichen abwenden wolte, die Cron
oder Mähren, Schlesien und die beide Lande Ober
und Niederlausitz feindlichen und gefehrlichen
angegriffen oder bedrangt beschädiget oder
verderbet werden wolten, so sollen die andern
Lande mit ihrem Kriegsvolck zu Roß und
fuß den Feldherrn oder denselben General
obristen oder Commissario derselben Volck zu
hülff nach untergeben sein, da aber auch
nit ein allgemeine Aufforderung von Nöthen
und eine Zwo oder drey fahnen zu gebrauchen
und fort geschicket würden, so soll derselben obrister,

leuten auf dem obersten der orth da die feindt
Noth erfordert, so lange gehör geben und ihr gehorsam-
men schuldig sein, biß Ihrer Majestät verordneter Gene-
ral oberster oder Commissarius zur stelle sey, welcher
ferner die Besoldung und Erhaltung und andere Krie-
ges Nothdurfft anrichten, daher hierauf specificirte ver-
gleichung und Meldung erfolgen würdt, sich des hin-
gesehen und geschlossen worden, weil dieses Defension
und beschützungswerck vornehmblichen zu mehr und
höchst gemeldter Ihrer Röm. Kays. Majestät als
Königs und Herrn Nothdurfften und besten als
auch der löblichen Cron Böheimb und derer
incorporirten Landen und also in gemein und absonder-
lichen eines jeden seines leibes weib und kinder haab
und güter und zeitlichen Wesens Erhaltung und Schutz
vorgetragen, daher dan und so viel immer mit dem
Unterhalt und Besoldung des Kriegsvolckhs zu Roß
und fueß das leichteste und den Landen erträglichste
anzustellen und zu verordnen.
Und soll einem jeden Ritter obersten in Bewer-
bung oben eingeführter Ursachen über ein tausend
deutsche pferd 500 fl. Reinisch zu 60 kr. ge-
raitet werden, gegeben und derselbe soll auf
seine fahn Reuter 300 fl. jehrlichen darüber haben

einem rittmeister über 250 pferd 300 fl. reinisch ge-
macht, also auch mit den beeden Lausitzen weil sie
ihrer anzahl noch einen obersten nicht erhalten, so sollen
über 250 pferde rittmeister und in denselbigen
wartgeld 300 fl. reinisch gegeben werden, und weil
es zu beschützung des vaterlandes und also einem
iedem leib haab und gutt selbst gereicht, so solle
einem deutschen reuter mehr nicht sambt dem wart-
geld als 11 fl. reinisch doch darneben auf 12 pferd
ein troßklepper auf 3 fl. reinisch dem meister
und auf 6 pferd einen jungen passirt werden.
Und haben die herren der cron zu Böhmen und Mähren
dafür geachtet daß der troßklepper solle dari-
nen auf 12 pferd und ein junge auf 6 pferd ge-
halten werden, daß die reuter also sambt knechten
desto besser beisammen und in gewisser ordnung ge-
halten, auch leichter angeschickt, die quartier einnehmen
und alle notdurfft desto besser versehen können
also daß in solchem eine wenige anzahl reuter
welche die troßklepper hätten besser als [illegible]
eine mehrere schaffen und thun möchten, und würde
doch auch in solchem nicht so gar viel aufgehen,
dargegen aber die gesandten der herren fürsten
und stände in Schlesien sambt ober und nieder Lausitz
meinen daß es nicht allein eine mehrere anzahl der

E

Erb= und Landes Huldigung

Durchlauchtigster Churfürst

Ew. Churfürstl. durchl. seÿn unsere unterthänigste und gehorsambste dienste und aller getreüester devotion iederzeit bereit

Gnädigster Churfürst und Herr

Wann Ew. Churfürstl. durchl. zu dero durch Gottes des allerhöchsten gnade beÿ gutter gesundheit und selbst erwünschten Wohlstande angetretenen Erb= und Landes fürstlichen Regierung wir unlängst aus getreüesten gemüthe aller göttlichen Segen und höchst ersprießlichen gedeÿen, nebst perpetuirlichen Flor und grossen aufnehmen unterthänigst angewünschet; So geruhen Ew. Churf. durchl. genädigst Ihr in Unterthänigkeit gehorsambst vortragen zu lassen, welchermassen von undencklichen Jahren her bracht und sonderlich beÿ glorwürdigst geführter Regierung dero Röm: Käyser und Könige zu Böhmen als Marggrafen in Oberlausitz, das auf Tage dessen

als an das durchlauchtigste ChurHauß Sachsen
dieses Marggrafthumb Oberlausitz erbliche
kohmen, von Ihro Churfürstl. Durchl. Durchlauchtigst
und numehro höchstseligsten Herren Vorfahren
ohnunterbrochen also und dergestalt unverände=
lich gehalten worden, daß so oft einige mu=
tation durch absterben des regierenden Lan=
desfürsten als Marggrafens in Oberlausitz
sich ereignet, der allerdurchlauchtigste oder
durchlauchtigste Herr Successor die Unter=
thänigste Erbhuldigung darauf von dero
getreuesten Ständen dieses Marggrafthumbs
in eigener hoher Landesfürstlicher Persohn, wie
es dero eigenen guten Gelegenheit nach aller
genädigst und gnädigst auf und abzunehmen
geruhet gewesen. Immaßen denn auch die
zu solchem Ende anberaumte Terminus zu der
allergenädigst und gnädigst beliebten
Erbhuldigung denen getreuesten Ständen eine ge=
raume Zeit vorhero gnädigst intimiret wor=
den, damit sie sich nicht nur hierzu in unterthä=
nigster Schuldigkeit gebührend bereiten, son=

den auch mittler Zeit, und vor dem Actu der Erb-
huldigung, so wohl die landesfürstl. gnädigste Con-
firmation deren wohlerworbenen General-
und Special-Privilegien, gutten Gewohnheiten und
Gerechtigkeiten und des Abfalls gebräuchliche Re-
versen, ausgefertiget, als auch die sonsten vor-
fallende Landesangelegenheiten, und unter-
thänigste Erinnerungen, in Chur- und Landes-
fürstl. gnaden resolviret, und erörtert
werden können, gestaltsam uns dan ge-
horsamlichst zu rühmen und in unterthänigster
Danckwürdigkeit höchst zu preisen haben, daß
Ihr Churfürstl. durchl. höchstseligst in Gott ruhen-
der Herr Vater, Herr Herzog Johann
Georg der IIder, Churfürstl. durchl. glorwür-
digster ~~[illegible]~~ Gedächtnüß, als Sie
Anno 1657 die landes huldigung in diesem
Marggrafthume abzunehmen sich gnädigst
entschlossen, etliche Wochen zuvorhero, nehm-
lich den 29 Maii selbigen 1657ten Jahres, die ge-
treuesten Stände, aus eigener Bewegnüß da-
hin gnädigst bedeuten lassen, daferne bey derselben
Sie, die Stände, eines oder das andere zu be-

höriger Erörterung einzubringen hätten, daß dieselbe vorher und in Zeiten an Sie gelangen laßen und dero Chur- und landesfürstl. gnädigste Erklärung darüber desto eher in Unterthänigkeit erwarten möchten, also leben wir des unterthänigsten getrosten Vertrauens auch Ew. Churfürstl. Durchl. werden in Höchsten Gnaden halten, daß wir nicht allein zu Abnehmung der schuldigsten Erb- und Landes Huldigung und Pflichtschuldigkeit selbst unsere Bewerbung einen derselben gnädigst beliebenden geraumen und zulänglichen Terminum, iedoch ohne alle unzielichen Maaßgebung gehorsamste vorschläg zu thun uns erkühnen, sondern auch zu mehrer facilitirung und Beförderung dieses Actus zugleich unsere Absicht dießmahl derselben die Landes Nothdurfften, Angelegenheiten und Erinnerungen, in Zeiten abfaßen und Ew. Churfürstl. Durchl. durch unsere in der unterthänigst überreichten Creditiv benante Mittels-

freund überweisen lassen wolle, mit unterthänigst
gehorsambster Bitte, Sie Hochfürstliche Durchl. wol-
len gnädigst geruhen nicht nur solche, gleichwie
dero in Gott höchst seel. ruhenden Herren Vorfahren
zu ihren unsterblichen Nachruhm auch gethan, in
gnaden auff und anzunehmen, und nach dero
hocherleuchteten gutbefindenden und gnädigster
Ermässigung, zu Wohlfarth, Aufnehmen und
Wohlstand des Landes, nach der Erb und
Landeshuldigung in gnaden zu erwarten,
sondern auch sämmtlich alle unsere Frey,
heiten Begnadigungen alte und neue Privi
legia tam generalia quam specialia, Abhan
delungen Decisiones und Verträge auch wohl
hergebrachte gutte Gewohnheiten, Statuta,
und Gerechtigkeiten, sambt denen Amts, Lehn,
Waysen und Unterthanen auch Gesinde-Ordnung
und allen anderen Constitutionen nichts da
von ausgeschlossen in allen Puncten und Clausulen
gleichfals vor ablegender unterthänigster Erb,
huldigung in Churfürstl. gnaden confirmiren
und nebst denen gewöhnlichen Reversalien aus
stellen zu lassen. Hierbey erinner-

wir auch in schuldigster Unterthänigkeit
erwogen, daß die Anno 1653 gnädigst con-
firmirte Lehnsordnung dieses Marggraf-
thumbs OberLausitz ausdrücklich erfordert,
daß bey vorgehender Veränderung der
durchlauchtigsten Landesfürstlichen Obrig-
keit, wir, die getreuesten und gehorsam-
sten Stände, die Lehn Innhaber insge-
sambt oder deß Suchen und zu erneuern,
die Lehnspflicht nebst der Erbhuldigung
und dadurch pluralitatem juramen-
torum so wohl auch daß ein iedweder die
Lehn nicht absonderlich suchen dürffe zu ver-
hüten uno eodemq[ue] Actu unterthänigst ab-
zulegen verbunden seyn solten. Wann dan
durch hochseeligsten Ablebens Ihro hochfürstl.
durchl. höchstgeehrtesten Herrn Vaters glor-
würdigsten Andenckens, sich dieser in der
Lehnsordnung bedeuteter Casus ereignet,
Alß wollen wir sambt und sonders, die Innhaber
und besonders die, die Lehn alle in ...

Herrschafften, lehn- und Erbgüther und deren Pertinentien
wie dieselben den größten biß zum kleinsten in hiesi-
gen Marggraffthumb zu befinden, insoweit über all da,
den angeschlossenen Hierneben in aller Unterthänig-
keit und der besten form und weise, wie es
sich der mehr angezogenen Lehnordnung nach
gebühret, gehorsamlich gesuchet und demnach
auch und zu schuldigster ablegung der lehn und
Erbpflicht, inhaltender in der Lehnordnung
deßfalls fürgeschriebenen Notul, unterthänigst
offeriret, und Ew. Hochfürstl. durchl. gnädigst
erfordert haben, Ew. Hochfürstl. wollen gnädigst
geruhen, solches ad Acta registriren und zu
unserer selbsteigenen verwahrung eine Recog-
nition ausfertigen, der letztern am Landtage
Bartholomaei deß 1690sten Jahres gethanen unter- Renovierung der letzten Bewilligung.
thänigsten Bewilligung, der sonst gewöhnlichen,
bißhero aber zurückgebliebenen Lehns- und
Verlängsterthäilung und aushändigen zu lassen.
Die wir uns also bey hochlöbl. Regierung
deren [illegible] Königs in Böhmen als Marg-
grafen in Oberlausitz, allermaßen hochlöb-
lichen gebrauch gemäß, daß wir in aller getreu

„sten Ständen, bey einem neuen Landvoigt Jn-
„struction etwan ein und anderes, so begreif-
„lichen erinnern, und derselben einverleiben zu
„lassen, die Nothdurfft befinden, sie damit
„in gnaden gestern admittiret, gehöret
„und beobachtet werden; Jnmaßen Jhr
„Churfürstl. Durchl. Herr Vatter, Herr Jo-
„hann George der I. Churfürst zu Sachßen, Christ-
„löblichsten andenckens, diese wohlherge-
„brachte observantz, nach Jnhalt dero de
„dato Dreßden am 7. Februarii Anno
„1645 ertheilten Gnädigsten Resolu-
„tion, zu 2 unterschiedenen mahlen, als bey be-
„stellung des Herrn Landvoigts Herrn Dietrichs
„von Taube, und Herrn Curt Reinickes von
„Callenberg, zu dero nachmahligen höchst
„danckbaren Zufriedenheit, lobwürdigst
„nachgefolget, und diesen unterthänigsten
„Erinnerungen bey Abfaßung derer Land-
„voigteylichen Instructionen in gnaden atten-
„diren und einrücken laßen. So gereichet
„an Ew. Churfl. Durchl. unser unterthänigstes

NB. Weil dasjenige was hierbey zu erinnern begehret, ist damahls in den abgelaßenen unterthänigsten Memorial ausgelaßen worden, weil man aber vermuthet, daß in unterthänigstem darauf erfolgten Schreiben die Conditiones der landvoigteylichen Instruction gebethen.

Bitten Sie wollen auch dieserhalben an höchstlöblich
hoffstaten der Oberlausitzischen Verfassung, die Ihrem
eigenen höchsten Nachruhm, gnädigst assistiren, und
und das project der Instruction, so künftig gnä-
digst verordneten Herrn Landvoigte der hiesigen Landes
hochwohlmeritirten hohen function ertheilet werden
solle, noch vor dessen bevorstehenden praesentation
gnädigst communiciren, daß zu verbessern so
nöthig als dem Lande nützlich, solches einiger nach-
geben, bestehenden unterthänigsten Erinnerungen
nach dero höchsterleuchteten Gutbefinden conside-
riren zu lassen, in Churfürstl. gnaden geruhen.
Solches sollen und wollen umb Ihro Churfürstl.
Durchl. mit allen unterthänigsten und getreuesten diensten,
und pflichtschuldigster devotion, nach äußerstem Ver-
mögen zu verdienen und lebenslang gefliessen halten
und unausgesetzt verharren
Ew. Churfürstl. Durchl.

Datum Budissin bey gehaltenem öffentlichen Landtage Elisabetha den 28 Novemb. Ao 1691.

unterthänigste gehorsamste
Churfürstl. getreueste Stände der Land und Städte im Marggrafthumb Oberlausitz

Memorial

etlicher unterthänigsten Erinnerungen, der gnädigsten Resolution und Beförderung der itzo höchst löblichst regierenden Churfürstl. Durchl. zu Sachßen, derer gehorsamste Stände der Land und Städte im Marggrafthumb Oberlausitz noch vor dem Actu der bevorstehenden unterthänigsten Erb- und Landes Huldigung gehorsambst zu submittiren.

1

1. Religionis utriusq. liberum Exercitium.

daß Se. Churfürstl. Durchl., nach dem löblichsten Exempel dero in Gott höchstseel. ruhenden Herrn Vorfahren, dieses dero unterthänigste Marggrafthumb, bey dem freyen Exercitio beyder Religionen, der Augspurgischen unveränderten, Keyser Carl dem Vten Anno 1530 übergebenen Confession, wie solche in denen Libris Symbolicis wiederholet worden, und aus heiliger göttlicher Schrifft genungsam befestiget ist, wie auch der Catholischen nach Inhalt des Traditions Recessus aus Landesfürstl. hoher Macht, kräfftigst zu schützen gnädigst geruhen, und daß demselben zu wieder weder hiem=

nach öffentlich das geringste machiniret, ein-
geschoben oder gehandelt werden möge, keines-
weges gestatten, und bey dessen mehrern Ver-
sicherung, dero höchstgeehrten Herrn Vaters Churf.
Durchl. glorwürdigsten Gedächtnüs Anno 1681
den 21/3 Feb: Mart. denen getreüsten Ständen deßfals
gegebenen Versicherung in Churfürstl. gnaden ein-
wiederholen wolten. –

2

Gleichwie auch höchst seel. gedachte Churfürstl.
Durchl. in angezogener dero getreüsten Ständen
ertheilten gnädigsten Resolution § 3. selbst
höchstvernünfftig erkennt, daß die Admini-
stration strackter unpartheyischer Justiz und Er-
haltung gutter Policey die fundamenta
und unbewegliche Grundsäulen eines gutten
und glücklichen Regiments wären, und dahero
gegen die getreüesten Stände von Land und Städten
sich gnädigst erkläret, daß Sie darüber lan-
desväterlich und sorgfältig halten, und dan-
neben dahin bedacht seyn wolten, wie die
Ämbter im Lande iederzeit nicht nur mit qua-
lificirten subjectis möglichst versehen, sondern auch
einer Person nicht mehr denn ein Officium an-

Zu Administration der Justiz und Erhaltung gutter Policey zugleichen die Officia dignis tag singula singulis conferenda

vertrauet werden; Also bitten Sr. Churfürstl.
durchl. die getreuesten Stände von Land und
Städten gantz gehorsambst, ob auch bey Ihrer Chur
und Landesfl. gott gebe glückl. und höchst
gesegneten Regierung bey sothaner Verfaßung
gnädigst bewenden, und die getreuesten Stände
dessen glimpfs in landesväterlichen Gna-
den versichern zu lassen.

3

3. Ob mittelbahre Dependenz vom Churfürstl. S. gehei-men Rathscollegio betr.

Ob auch wohl die getreuesten Stände von Land
und Städten nochmahls in schuldigster unter-
thänigster danckwehmigkeit erkennen und
rühmen müssen, daß die in Gott hochseel. ruhen-
de Churfürstl. durchl. Herr Johann George der
IIIte höchstrühmlichsten Andenckens in Ihrer an-
gezogenen dero gnädigsten Resolution die vor-
mahlige Versehung und Versicherung dahin auf
solche Anno 1684 den 20/30sten Julii zu wieder-
holen in gnaden geruhen wollen: daß dero
getreueste Stände, dem beständigen alten Her-
kommen nach, wie vorhin, also auch fernere
mit ihren Expeditionibus und sonsten auf keinen

andern, als dem geheimen Raths Consilio und
Canzeley tractiret und die Expeditiones aus
denselben allein abgelassen werden solten;
So sind doch dieser wohlhergebrachten und
mit gar vielen so wohl alten als neuen Ober-
und Landes fürstlichen gnädigst Versorgen
stattlich befestigten Observanz zuentgegen
aus dem Churfürstl. hochverordneten Rent-
Cammer Collegio nach der Zeit eine und andere
Anordnungen auch mehrentheils gar wohl ohne
Churfürstl. eigenhändige gnädigste Unterschrifft
expediret und ins Land abgelassen, insonder-
heit aber im Monat Februarii dieses Jahres
auf gleichmässige Verfügung hochgedachten
RentCammer Collegii von dem hochverordneten
Cammer und Berg Raths Herrn Christoph Frei-
herrn von Schleinitz auf Grödel und Schkassa
mit Zuziehung des von Dresden mitgebrachten
Cammer Fiscals, und hingegen mit Übergehung
derer ordentlichen Justitien Ämbter, beyder
Stadt Görlitz, zu des daselbstigen Raths an die
in Gott hochseel. ruhende Churfürstl. Durchl. bald

darauf im Monath Martio abgelassenen unter-
thänigsten Berichts nach:/ eine und das an-
dere zu Werke gerichtet worden, welches dem
gesambten getreuesten Ständen von Land und
Städten nicht geringen Kummer gemacht, als
wenn dergleichen gemachten Consequentien
der unmittelbahren dependentz + geneigen solte, das ihr alte freie und vordem
höchstansehnl. geheimbten Raths Consilio, daran
für Unterbrechen und Zukunfft zu sehen, höchst
praejudiz, ausgegeben werden dürfte. Also
gen die gehorsamsten Stände nicht umbhin
gekönnt bey höchstgedachter Churfürstl. Durchl.
am gehaltenen Landtag Oculi dieses Jahres
zu Verhütung und abwendung aller deren
Landesprivilegien praejudicirlichen Consequen-
A tien hierwieder mit der sub lit. A nochmals
copeilich beygelegten unterthänigsten Deduction
in aller geziemenden Bescheidenheit gehor-
sambst einzukommen und in gar beweglichen
terminis zu bitten, daß es nicht allein bey der
von sehr alten Zeiten wohlhergebrachten und be-
ständig eingeführten, auch mit unterschiedenen

Chur, und Landesfürstl. gnädigsten Versorger be-
stätigten Observantz nachmahls ungeändert gelaßen
und darüber ein ander weiter gnädigster Versorg
acte gefertiget, auch denselben insonderheit mit
einverleibet werden möchte, daß was dießfalls
bey der Stadt Görlitz dermahl fürgegangen, denen
gesambten Ständen, von Land und Städten, in an-
dern fällen zu keiner verfänglichen Consequentz
gereichen noch angezogen werden solte. Nachdem
nun aber darauf, wegen der überhäufften
Reichs- und Kriegs Affairen, auch endlich er-
folgten unverhofften höchstschmertzlichen Todes-
falls Sr. Churfürstl. Durchl. Christseeligster
Gedächtnis, die gnädigste Resolution, und Ex-
pedition zurück geblieben; Als bitten die itzo
durch Gottes Gnade höchstlöblichst regierende
Churfürstl. Durchl., dero getreueste und gehorsambste
Stände in tiefster Unterthänigkeit, Sie wolten
gnädigst geruhen, Ihnen die bey dero geheimbten
Raths Archivo dießfalls befindliche unterthä-
nigste Deduction Schrifft, davon sub lit. A nach-
richtliche Copey beygeleget, gehorsamst vortragen,

und aller darinnen gebetenen gnädigsten
Versorg, die itzo auf diese Steuerungs-
Puncta unterthänigst ausbittenden gnä-
digsten Resolution und Erörterung mit
einverleiben, auch im übrigen Ihro gnä-
digst gefallen zu lassen, daß dero Haupt-Ver-
waltern zu Hoyerswerda nachdrückliche
Verordnung und Auflage gethan werden
möchte das contingent zu dem unterthänigst
bewilligten Bier = Steuern, wie iedesmahl
bräuchlich gewesen, in hiesige Landeshaupt-
mannschaft noch ferner einzuliefern.
Ferner und Vors

4

4 Passg. concer- niret das Bier- [illegible] collectandi.

Können die getreuesten und gehorsambsten
Stände von Land und Städten in Unterthänig-
keit unerinnert nicht lassen, was bey noch
höchstermelter Churfürstl. Durchl. Christseligster
Gedächtnüs Zeit, die gehorsamsten Land-
stände wegen deß, gleichfalls von dem Churfürstl.
Sächß. Hochlöbl. Cammercollegio mediate ange-

ordinirten Commission, und krafft derselben, bey
der Stadt Görlitz schon bereits vorgestellten, und bey
denen andern 5 Städten ebenfalls vorgehaltenen
Mutation des gantzen Steuerwesens auf Dire-
ctorio und abrogation des uralten hergebrachten modi Collectandi, und abschaffung
deren vorigen Steuerbeambten und vermittel
daraus Einsetzung aus aus mehrgemelten
Landstände beschehener absonderlichen Instrui-
rung eines neuen Steuer Einnehmers, und was
dem mehr anhängig, so wohl per modum
assistentiae & intercessionis vorbemelte Stadt
Görlitz und die übrigen 5 Städte, als auch
per modum interventionis wegen des
getreuesten LandStandes, ratione Consequen-
tiae, hierunter mitversirenden eigenen Interesse
vermöge der sub lit. B. hier deutlichen Nach- B.
richt in copia beygefügten absonderlichen Deduction-
Schrifft, bey gehaltenem weitern Ausschuss Ver-
sammlung am 19 Julii dieses Jahres in mo-
destissimo und submississimo termino
gehorsamst anzubringen, und beweglichst zu bitten
unumbgänglich veranlasset worden.

Allermaßen nun sowohl aus dieser unter-
thänigsten Deduction und Intercession Schrifft
als auch aus denen, von dem Rathe zu Görlitz
und nomine derer andern 5 Sechsstädte
die Zeithero unterthänigst eingeschickten Me-
morialien allenthalben so viel zu ersehen, daß
dieses Werck keine blosse Cammer, viel
weniger der Stadt Görlitz und derer übrigen
5 Städte particular, Sache, sondern viel
mehr ein solch Negotium sey, welches
allerdings als den Statum hujus Provinciae
publicum, und die Conservation oder Mu-
tation derer allgemeinen Landes Privi-
legien und Uhralten Verfassungen concerni-
ret, auch aus denen von Uns, denen ge-
treuesten Landständen, nach Inhalt der
beylage sub lit. B. bey dem 8ten, 9ten,
10. 11ten und 12ten Paragrapho unter-
thänigst vorgestellten Motiven genug-
sam abzunehmen ist, daß es bey der in dem
Steuerwesen desselben Direction und Jure &

modo Collectandi, bey der Stadt Görlitz all-
bereit vorgegangenen, und bey denen andern
Städten auch vorgehabten Mutation ohne Verletzung
der Chur- und Landesfürstl. hohen Obrigkeit
hierunter versirenden eigenen Interesse, nicht
wohl gelassen oder practiciret werden können,
sondern es damit salvâ emendatione emen-
dandorum, respective in vorigen Stand zu
setzen, und darinnen ungeändert nicht unbillig
zu lassen seyn würde; Also beklagen wir
die gesambten getreuesten Stände der Land und
Städte, zwar höchst schmertzlich, daß die in
gott hochseel. ruhende Churfürstl. Durchl. anfangs
und vielen pro salute totius Germaniae, tam
quam communis Patriae, aufgehabten occu-
pationibus und expeditionibus bellicis
zur langwierigen Abwesenheit von dero
Churfürstl. Residentz und Hofstadt necessi-
tiret und endlich als die Campagne auszu-
führen gehen sollen gleichsam in ipsis Castris
militaribus und dem gantz unvermutheten
und annoch von männiglich zu bereuenden
wie wohl höchst seel. Tode übereilet, und

dadurch verhindert worden, daß dieses hoch-
wichtige Negotium bishero nicht expediret
und nach Anleitung des am 1. Julii dieses
Jahres in dieser Sache ergangenen gnädig-
sten Rescripts zu seinem erwünschten
Stande gebracht werden können. Nachdem
aber zu des Durchlauchtigsten Herrn Suc-
cessorn der izo löblichst regierenden Hoch-
Durchl. die gesambte getreueste Stände
der Land und Städte das unterthänigste Ver-
trauen tragen, daß Sie bald bey dem An-
fange Ihrer glückseligst angetretenen
hochl. Landesregierung, dero getreuste
Stände so glückselig zu machen, und die-
ses, die Conservation der in denen theuer
erworbenen Landes Privilegiis gegründe-
ten status publici so sehr angehenden hoch
nothwendigen Wercks, ohne weitern Auf-
schub vor die Hand nehmen, und nach der ge-
horsamsten Stände sehnl. Wunsch und fleh-
lichen Verlangen, ipsa causae justitia & aequi-

tate satis suffragante, expediren zu laßen zu Churfl.
und Landesvätterl. gnaden geneigt seyn werden;
Als wollen Ew. Churfürstl. Durchl. die sämbtl. getreu-
ste Stände von Land und Städten hiermit in tiefster
Unterthänigkeit gantz beweglichst angeflehet haben,
Sie wollen gnädigst geruhen, Ihnen so wohl unser
des getreuesten Landstandes am 19 Julii dieses Jah-
res unterthänigst eingeschickte Intercession-
und Intervention-Schrifft, als auch unsere, der
unterthänigsten Sechs Städte in eadem materiâ
gehorsambst eingesendete Memorialia, nebst denen
allenthalben inducirten Beylagen in Unterthänig-
lichsten Vortrage zu laßen, und der, in obangezoge-
nen gnädigsten Rescripto vom 1 Junii 1691 ent-
haltenen Vertröstung nach, die gesambten getreu-
sten Stände, mit einer dergestaltigen gnädigsten
Resolution zu consoliren, daß die samt und
sonders bey ihren wohlhergebrachten Jure collectan-
di noch ferner zu laßen und die diesfalls bey der
Stadt Görlitz vorgenommenen Alteration hin-
wiederumb aufgehoben, der auf Anordnung und
mit Außfertigung der Special Instruction des Churf.
Rentcammer Collegii eingesetzte Einnehmer cassiret,

und der daselbstige Magistrat in vorigen
Stand gesetzet auch darbey von Ihr. Churfürstl.
Durchl. gleich andern Ständen und Städten, gnä-
digst geschützet werden solle.

5

5. Churf. Appell. gerichte auch mit oberl. subjectis zu besetzen.

Demnach auch Ihro Ste mehr höchst ermelt
hochseligst in gott ruhende Churfürstl. Durchl.
Herr Herzog Johan George der IIIte höchst
löblichen Andenckens, denen getreuen Ständen
am 21 Febr. / 3 Mart. des 1681sten Jahres sub 4 die
so erwünschte gnädigste Resolution ertheilet,
dass wann bey dero hohen Appellation ge-
richte aus dero Marggrafthumb Oberlausi-
tzischen damahls gewisse subjecta be-
funden; also Sie auch hinfüro bey ereig-
nenden Vacantien nebst andern aus dero
alten Erblanden, auch dieses Marggrafthumb
wegen qualificirte subjecta vorhanden, mit
solchen Stellen gebührend gnädigst zu beob-
achten gnädigst geneigt wären; Also ersuchen
Ew. Churfürstl. Durchl. die getreuen Stände
gehorsamblich, Sie wollen Ihnen diese Ursachen,

würdigste väterliche gnädigste Resolution nicht
weniger in gnaden gefallen und seit dero höchst
löbl. angefangenen und gebe Gott langwierig
glückseligsten Churfürstl. Landes regierung, in be-
setzung dero hohen Appellation gerichts, auch
auf die in dero getreusten Marggrafthumb
Lausitz befindende qualificirte subjecta aus
denen damahls in unsern am 6. Februarii
1681 unterthänigst übereichten Memorial
gehorsambst vorgestellten Motiven gnädigste
reflexion nehmen zulassen geruhen.

Nichtsweniger haben Ew. Churfürstl. Durchl. höchst geehrtester Herr Vater, Churfürst Durchl. zu Sachsen höchstseeligsten andenckens, auf ansuchen dero getreusten Ständ in obgedachter gnädigsten Resolution de Anno 1681. §. 5. diese gnädigste Vertröstung gethan: daß dero Schöppenstühle und Juristen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg gnädigste Verordnung ergehen zulassen, daß sie, in Urtheilung deren in rechtlichen Fällen von ihnen verlangenden Informatorien, sich nach denen Oberlausitzischen Landes-

Collegia juridica auf die Landes privilegia und jura municipalia zu weisen.

und Lehnsordnungen, Privilegiis, Statutis,
et juribus municipalibus wann solche von den
partheyen gehörig allegiret würden, gebührend
richten solten. Wann dann daß dergleichen gnä
digste Intimationen, auch von itziger löblich
regierenden Churfürstl. Durchl. an besagte Colle,
gia ergehen möchten, die getreusten und gehor,
sambsten Stände von Land und Städte einer
Nothdurfft unterthänigst erachten; Alß wollen
selbte dieselben umb deren gnädigste außfertigung
hiermit gehorsambst imploriret haben.

7. daß Land mit kriegs durchzügen und andern militarischen Beschwerung zu verschonen, oder da dergleichen nicht abzuwenden gute kriegs Disciplin und ordre halten zu lassen.

7

Daß auch offt höchstseligst gewesener
Churfürstl. Durchl. Ihren getreusten
Ständen Anno 1681 ertheilten gnädigsten Re
solution § 6 aus treu, landes väterlichen
hertzen wegen beständiger Erhaltung und ge,
nusses des höchstthewresten friedens und ruhe
standes, wie in der Churfürstenthumb und
Erblanden also auch in diesem Marggrafthumb
gnädigst abgelegten Wuntsch von dem gerechte
sten Gott erhöret und diese Lande mit aller
kriegs Unruhe und Verwüstung darüber ein
grosses theil des edelsten Deutschlandes mit

blut vermischten Thränen bishero seufzen müssen
aus unverdienter göttlicher gnade verschonet
worden; darüber haben so wohl die göttliche
güte und langmüthigkeit als auch S.r Churfürstl.
Durchl. hohe landesväterliche getreueste vor-
sorge demüthigst und gehorsamlichst danck abzu-
statten, mit der gehorsambsten unterthänigsten bitte
izo hochpreiswürdigst regierende Churfürstl. Durchl.
wolten dero hochseligst in gott ruhenden
Herrn Vaters höchstpreisl. Exempel nach-
folgen, und da durch gottes gerechtes ver-
hängnüs sich kriegesgefahr ereignen solte, als
ein sorgfältiger gnädigster landesvater je-
derzeit dahin gnädigst bedacht seyn, wie
dieses arme land, so viel immer möglich
mit durchzügen und andern militarischen beschwe-
rungen verschonet, oder doch in unvermeid-
lichen ex Belli ratione fürkommenden begeben-
heiten nicht allein nur dero getreuesten Stände
von Landen und Städten dem herkommen gemäß
iedesmahl fördersamst Nachricht geben und
auf alle behörige fälle gute anstalt machen,
sondern auch genaue kriegesdisciplin und über
dero Churfürstl. Ordonanzen (: welche eine Zeit

hero, von denen, im Lande einquartirt gewesenen Offi-
cieren, nicht nach dem buchstablichen Inhalte, atten-
dirt, sondern offtmahls nach jedes gefallens entwe-
der extendirt oder restringirt und dadurch die
quartier Ständte beschweret werden wollen; sich erst
lich halten wie nicht weniger auf solche fälle
die getreueste Stände, ihrer dem unterthä-
nigsten Landes bewilligungen dieserhalb annecti-
ten unterthänigsten Reservaten würcklichen ge-
nüß [illegible] zu lassen.

8

Böhmische in Ober Lausitzische Kirchen eingepfarrte Dorffschafften und insonderheit die Kirche zu Weigßdorf und die dahin gehörigen Gemeinen betreffende.

Stat hiernechst, die an den Gräntzen lie-
gende Chur Lehn Böhmen und Hertzogthumb Schle-
sien gehörige herrschafften und Unterthanen
so wohl in diesem Marggraffthumb befind-
lichen Kirchlehn mit dem Gottesdienst, Stei-
nen und andern mehr, zu unterhaltung des
Evangelischen Ministerii gewiedmet seÿn, und
darunter insonderheit die an der böhmischen
gräntze liegende Kirche zu Weigßdorff an be-
langet; da haben zwar Ew. Churfürstl. Durchl.
hochgeehrtester Herr Vater Christmildester ge-
dächtnüß nicht nur in dero offtgerühmten Anno
1681 denen getreuesten Ständen ertheilten gnä-

digsten Resolution § 8 alle möglichste landes-
fürstl. Hülffe zu schüldiger Restituirung derer deshalb
verweigerten praestandorum in genaden versprochen,
sondern auch als bey derselben wir die getreüsten
Landstände Anno 1686 diesen Punct abermahls
vermittelst einer unterthänigsten Schreibens gehor-
samst sollicitiret, und der am 1/11 ten Martii
selbigen Jahres darauf ertheilten gnädigsten Reso-
lution bey dem 3ten Puncte sich anderweit dahin
gnädigst ausgelassen, dass Sie nicht unterlassen
wolten deshalben an die Röm: Kaiserl. auch
zu Hungarn und Böheim Königl. Mayestät in
beweglichen terminis zu schreiben, und nach der
hoffenden Antwort, ob und wie sie den
nunmehro sel. Herrn Oberambtsverwal-
ter in seinem hierbevor deshalb erstatteten un-
terthänigsten Gutachten gethanen Vorschlag zu
practiciren, oder was weiter hierbey zu thun und
fürzunehmen seyn? sich umb so viel eher gnädigst
zu resolviren, damit dieselbe dieser zu Schmäh-
lerung des Kirchenwesens gereichende beschwer abge-
holffen zu sehen auch ihres hohen ortes selbst höchlich
verlangeten, und desfalls daran nichts hatten er-
mangeln lassen. Dieweil aber die Collatores

der gedachten Kirchen zu Weigßdorff, der
von Schönaw und der von Gerßdorff, noch
dato querelen und beschwerde zu führen haben,
dass Herr Graf von Gallas, die auf sei-
ner Herrschafft Friedland dahin gewidme-
te Decimen auch Pfarr- und Schul-Acciden-
tien noch immer [illegible] herzugeben verweigerten,
ohne welche doch jetzo der Pfarrer nothdürf-
tig [illegible] ohnmöglich leben und subsistiren
können; So sind demnach die getreuen Stän-
de von Land und Städten genöthiget word[en]
Ew. Churfürstl. Durchl. auch dießfalls noch-
mahls in Unterthänigkeit zu imploriren,
dass Sie gnädigst geruhen wolten, hierin-
nen solche expedienz zu ergreiffen, wie dero
Hochstseel. Herrn Vaters hierunter geführte
Landesväterliche gutte Intention, ohne wei-
tere tergiversationes und aufhaltungen des
gedachten Herrn eingepfarrten dereinsten(?)
zum würcklichen Effect möchte gebracht
werden.

9

9 denen Justi-
tien ämbtern

Gleichwie auch die hochseel. in Gott ruhende
Churfürstl. Durchl. bey dem 9 § dero Anno

1687 denen getreüesten Ständen ertheilten gnä-
digsten Resolution für billig befunden, dass der
erhaltung dero Herrschafft justitienambter
autoritaet und respects an gebührender ob-
servirung der Ihnen competirenden ersten In-
stanz, die muthwilligen Supplicanten ab- und
an Ihren ordentlichen richter primae instan-
tiae gewiesen werden solten; Als bitten die gegen-
wärtig fürstl. löblichst regierende Herzogl.
Durchl. die getreüeste gehorsamste Stände von
Land und Stadt unterthänigst, Sie wolle
es gleichfalls dabey bewenden und denen justi-
tienämbtern dieses Landes kräfftigsten schutz an-
des fürstl. Schutz halten zu lassen gnädigst
geruhen. Wobey Ihr Hochfürstl. Durchl. auch
in Unterthänigkeit vorzutragen: welchermassen
der hoch- und wohlgebohrne Herr, Herr Curt
Reinicke Reichsgraf von Callenberg auf der
Herrschafft Muskau sich in neülichkeit unter-
standen ein- in besagter Herrschafft Muskau
praetendirendes Hoffgerichte aufzurichten

ihren frachen lauff zu lassen, worbey wegen des Herrn gra-
fens von Callen-
berg anmassenden Hoffgerichts zu Muskau.

zu extendiren, daß Er darinnen nicht nur seinen
Vasallen und Unterthanen die Justiz zu admi-
nistriren, sondern auch sich selbst für seine
eigene Person, wann Er von andern Herrsch.
Vasallen und Einwohnern dieses Marggrafthumbs
ex quolibet jure convenienti genere besprochen
und derwegen, vor seinem ordentlichen Richter
der ersten Instantz Ihr Churfürstl. Durchl. Ambt
des Fürstenthumbs Görlitz, worunter Er
mit seiner Herrschafft gesessen und domici-
liret ist, vorgeladen wird, desselben
Cognition und Jurisdiction zu entziehen
und an sein eigenes Hoffgerichte nach
Muskau tanquam ad forum primae
Instantiae zu evociren gemeinet.
Auch wieder das bis dahero herkommen
und des Churfürstl. ambts ratione competen-
tiae jurisdictionis habenden possess vel quasi
der cursus justitiae sehr gehemmet und
Ihr Churfürstl. Durchl. getreueste Vasallen
und Unterthanen, so wohl vor selbten Herrn
grafen untersagt zu belangen haben, in unzähliche
Weitläufftigkeit und vergebene Unkosten ge-

stürzet zu werden pflegen. Ob nun wohl Ihr Churfürstl.
Durchl. höchstseel. Herrn Vatern höchstlöblichster Ge-
dächtnüs gnädigst für guth angesehen, daß sich der den
Herrn Grafen moviste Streittigkeit dem rechtlichen
Erkäntnüsse des Churfürstl. Oberambts zu submittiren;
So ist doch darbey ob nicht pendente lite super quaestio-
ne principali das Churfürstl. ambt Görlitz bey der
Possess vel quasi der Competentz so lange zu laßen
und der Herr Graf dagegen, wan derselbe nochferner
recht zu nehmen verbunden sey, biß Er seine praeten-
dierende Exemtion, wie recht, ausgeführet, zugleich
nicht erörtert und derowegen höchstseeligedachte
Churfürstl. Durchl. vermittelst ausführlicher Deduction
deren dißfalls von Zeit zu Zeit usque ad tempus Con-
troversiae & litis motae, exercirten Actuum posses-
soriorum, so wohl von dem Herrn Ambtshauptman
Herrn Wolff Albrechten von Lüttichau selbsten, als auch
von uns denen getreuesten Landständen per modum
intercessionis unterthänigst ersuchet worden, daß
Sie dero Churfürstl. Ambt bey solcher in continenti
beschienigten Possess vel quasi gnädigst mainte-
niren laßen möchten. Wann dann darauff

die gnädigste Resolution noch nicht erfol-
get; Als wollen Sr. Churfürstl. Durchl. die ge-
treuesten Stände darumb in Unterthänigkeit
hiermit imploriret haben.

10

10 wegen der freyen Salzeinfuhre

Sr. Churfürstl. Durchl. wird auch gnädigst
bekant seyn, welcher gestalt bey der Chur-
gnädigsten hohen Landes Obrigkeit denen
getreuesten Landständen, zu Ihrer haußnoth-
durfft die freye Einfuhre 20 St. Salzes
gnädigst concediret, und Sie bis daher
dabey geruhig gelaßen, auch allemahl auf
hiesiger Landeshaubtmannschafft freye
Pässe, jedoch nur auf 2 fuder derselben
ertheilet worden. Nun sind zwar die ge-
treuesten Landstände, was die quantität
des Salzes der 20 stück an sich selbst
belanget, mit dieser Chur und Landesfürstl.
gnädigsten Concession, in schuldigst danckbahren
Erkäntlichkeit nochmahls in aller Unter-

thänigkeit aufs beweglichste Sie wollen gnä-
digst geruhen, bey dero löbl. Landeshaubt-
mannschafft dieses Marggrafthumbs, eine so-
thanige gnädigste Verfügung zuthun, damit
die gewöhnlichen Saltzgäste auch inskünfft
zwar höher nicht als auf die von dero Durchl.
Herren Vorfahren einmahl gnädigst conce-
dirten 20 stück ladung, gleichwohl aber nach
gelegenheit des ~~wegen~~ Wetters und weges
auch beschaffenheit des Angespanns auf
mehr denn 2 und so viel pferde als 20
stücke saltz damit ohne dergleichen übertrieb
und ruinirung bequemlich fortzubringen
aus gedachter Oberlausitzscher Landeshaubt-
mannschafft ertheilet werden möchte.

Fl[?]thänigkeit der gnüget; Albin weil doch bey einfallendem bösen wetter und wege mit 2 pferden ohnmöglich fortzukommen; Vorsuchen die Herrsch. durch die getreuen Landstände ümb hab,

II

II wegen Verpachtung der Zollgefälle

Ihro Churfürstl. Durchl. Hochseel. in Gott ruhen-
den Herren Vaters Churfürstl. Durchl. Hochsel.
gedächtnüs hatt fürs [illegible] gnädigst ge-
fallen, bey einigen Städten dieses Marggraf-
thumbs die Churfürstl. Zolleinnahmen verpachten
zulassen und soll dergleichen auch bey den andern

Städten in Verwahrung. Nun unterstehen sich
zwar die getreuesten Stände von Land und Städten
gar nicht, der durchlauchtigsten gnädigsten Lan-
desherrn, in der freyen Disposition mit Ihrem
hohen landesfürstl. Zollregal, einiges Ziel
noch maasse zu geben; können aber dennoch
wohl als getreueste zu Ihres gnädigsten Herrn
und Landesfürstens Interesse höchst ver-
pflichteten Vasallen und Unterthanen gehor-
samst unerinnert nicht lassen, wie dieser
Modus zu Sperrung der Commercien, und
ableitung der so hoch privilegirten Landstrasse
und also zu abgang und schmählerung des
Herrn und Landesfürstl. eigenen hohen Interesse
gereichen und ausschlagen wolle. Zu dem
die Erfahrung mitgebracht, dass bishero bey
ein und anderer Stadt, die Fuhrleute aus ge-
schöpfter Besorgnüs, dass der Zoll gar hier
zu höher aufsteigen würde, derhalben,
hand Schleichwinckel und Nebenwege vor-
bey gegangen, und dadurch die ordentliche Zoll-
städte nicht berühret. Zu dem ereignet sich

auch dieses Inconveniens, daß, indem die Ver-
pachtung nicht durch hiesige Landeshaubtman-
schafft, sondern unmittelbar an der Churfürst-
lichen Cammer geschehen, die Zollpachter fast
Exempt und independent seyn, und der Landes-
haubtmannschafft direction und Verfügung wi-
der das ohndenckbahre Herkommen schlechter-
dings verwerffen wollen. So kommen auch getreu-
ste Stände von Land und Städten in Erfahrung,
daß eine Revision des Anno 1616 ausge-
gangenen und bis dato in observantz gewe-
senen Kayserl. Zoll Mandats unter der Hand
seyn solle. Wie nun die getreuesten Stände
obige unterthänigst treu gemeinte Erin-
nerungen zu Sr. Churfürstl. Durchl. höchster-
leuchteten Gutbefinden und gnädigster Re-
medirung ohnmaßgeblich gestellet seyn
lassen; Also wollen sie bey dem letztern nur
dieses in Unterthänigkeit gebeten haben, Sr.
Churfürstl. Durchl. wollen Ihnen das revidirte oder
erneuerte Zollmandat vor der Publication
gnädigst communiciren und so lange dasselbe in
Suspenso lassen. Budissin am Landtage Elisabeth
28 9bris 1691.

Revision des Zollmandats de Anno 1616

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Fundamentum worauf die herren Stende der Land und Städte im Marggraffthumb Oberlausitz sich der rauchfänge am 11 Novembris 1584 mit einander verglichen, Als:

1 huffe hatt 2 halbe oder 4 viertel, ein viertel 3 ruthen oder sind der 4ste theil von der hufe.

1 hufe oder 12 ruthen werden gerechnet auf 1 rauchfang

9 ruthen oder $\frac{3}{4}$ hufen werden gerechnet auf $\frac{3}{4}$ rauchfänge

$\frac{1}{2}$ hufe — — — auf $\frac{1}{2}$ rauchfang

1 gärtner vor ~~[illegible]~~ $\frac{1}{4}$ rauchfang also 4 gärtner vor 1 gantz hufener.

12 heusler vor 1 hufe (: wie wohl in Meissen nur 8 heusler vor eine hufe gerechnet werden :)

Wenn nun steuer außgeschrieben werden, und einfach kombt auf 1 rauchfang $\frac{1}{2}$ ß oder — 11 gr 8 ₰

So kombt auf eine gantze hufe — 11 gr 8 ₰

auf 9 ruthen oder $\frac{3}{4}$ hufen — 8 gr 9 ₰

auf 6 ruthen oder $\frac{1}{2}$ hufe — 5 gr 10 ₰

auf 3 ruthen oder $\frac{1}{4}$ hufe — 2 gr 11 ₰

auf 1 heusler oder $\frac{1}{12}$ theil — — 11 $\frac{2}{3}$ ₰

Weil dann nu ein grausamer unterschleiff absonderlich bei den Stifftern, dahinter weder der Cammer procurator D. Leuber noch damahlige herren der Stiffter wegen, der Geistlichen immunitet kommen können

Und man hat sichere Nachricht, dass dem ohne die
Stifter ihre Güter nicht recht angesaget, und 30
jährige Dienste bringe aber noch mehr abge-
schnitten werden, als wäre des Herrn Cammerpro-
curatoris Intention, wie seine Schrifft beweiset
dass solche Sachen untersuchet, der Unterschleiff ab-
gethan, und der Churfürstl. Cammer wiederumb
gebracht werden möchte, immassen ja die [illegible] Marg-
grafthümer nicht stehen, solche und allen
den Regalien Herrschafft recht geschützet und
Ungerecht übergeben, und der Stifter gerecht und
bald obermeldten Churfürstl. Recht und die höchsten
nur usufructuarii dessen, was solchen dem ohne in
genommen werden, daher sie [illegible] und geringsten
sie weiter zu vergreiffen, dieweil die Clöster keinen
[illegible] Steuer [illegible] nicht auf [illegible] oder [illegible]
[illegible] Steuern müssen, da wieder aber vor alter
Herr D. Kauber [illegible] und [illegible] gesetzet, welche
aber [illegible] dessen [illegible] wiederumb ins [illegible] kommen.

Die Ritterpferde in Oberlausitz
betreffende

Nachdem die Röm. Königl. Maytt Ferdinandus
von denen Stenden des Marggraffthumbs Oberlau-
sitz im jahr 1550 die schuldige Ritterpferde be-
langet, und Ihrer Maytt dieselben auch offeriret
und eine Summa auff den Musterplatz, auff den tag
der Ihrer Maytt benennet worden an 173 wohl ge-
rüsteten pferden zu auffführen, und sie mustern
lassen wollen; Als ist darauff die Eintheilung
gemacht, und solche von Ihrer Maytt sub d.
Augspurck den 11 Augusti 1550 confirmiret worden.
Nachdem aber die Herren Stände solche ritterpferde
solange daß dem Churfürsten nicht [illegible] gestellet
worden, sondern es sind mehren theils die Churfürst-
[illegible] auff andere arth und weise vergnüget worden
und da Anno 1581 der alte modus der Ritter-
dienste ausgehoben und die rauche dafür auffgebracht
worden, als sind auch solche ritterdienste, nach ge-
schehener handlung nach den rauchfängen eingerichtet,
und weiln ein Ritterpferd auff 32 Nagel ein-
fest auff 8 nagel, als sind dreij rauchfänge vor
einen Nagel, vier und 20 rauchfänge sage 24 vor
ein fest und also 96 rauchfänge vor 1 pferd ge-
rechnet worden, und wie hierbeij die richtigste Rech-
nung, also daß man keinem [illegible] gekürtzet werden kan,
so haben dan [illegible] den Steuer register nach, wie folget,
die specification verfast. L

N G

Gewohnheit
von des Marggrafthumbs Oberlausitz gütten Gewohnheiten besiehe Fasc. lit. F den Titel Freyheiten.

Bedencken
des Hn. Landtsyndici Hartranffts
in puncto
der Gerade

Weil bey der am 18 Augusti dieses 1676sten Jahres angestelten Landesdeputation, wegen der weiblichen Gerechtigkeit an Gerade, Morgengabe und Mußtheil, wie auch wegen des Heergeräthes, meines wenigen Erachtens, zu erwegen seyn möchte. Und zwar so viel die Gerade betrifft finden sich deshalben bey denen Sächsischen Rechtslehrern nicht mehr, als nachstehende vornehme Differentien zwischen den Sächsischen Collegiis, nehmlich ob (1) die kostbaren Tapeten, und was (2) die silbernen Leuchter zu der Gerade gehören? Affirmativam super utroque tenent JCti Lipsienses, probante

Richtero Tr. de Success. ab intest. mem. i. sect. 1. n. 71. p. m. 143 et p. m. 160.

wie auch die Scabini Hallenses, referente Joh. Christ. Herold. Tr. de jure Repraesent. c. 5. p. m. 274. n. 16.

Negativam autem hactenus defenderunt Scabini Lipsienses, teste Carpz. P. 2. C. 14. d. 40.

dass nehmlich nur die jenige Lampete, so zu täglichem gebrauch gewiedmet, nicht aber die jenige so zu zierde des hauses und der gemächer auch vornehmen gästen zu ehren, aufgehangen werden, item

sec. Responsum Dn. de Callenberg ante aliquot annos remissum,

nur die gemeinen eisernen, zinnernen und messinen, nicht aber die silberne Leuchter, zur gerade gehören. Hierwohl ich meines theils mit denen JCtis Jenensibus eher zutreten vermeine, weil so wohl silberne als Messinen Leuchter, item so wohl kostbare, als tägliche Lampete in jure com-

muni civili, sub dictione supellectilis,
des Haußraths, begriffen werden, das Sach-
recht auch indefinite von Leuchtern redet, und
von Tapeten darinnen auch keinen Unterschied machet.
Ja, wenn man diesfalls die kostbahren Tapeten
und silbernen Leuchter von der Gerade separi-
ren solte, so müste man auch in denen übrigen
Stücken des Haußraths, welche nicht täglich,
sondern nur bey Heyrathen und wenn Gäste kom-
men, gebrauchet werden, einen Unterschied
machen, und die kostbahre Bett- und Vorhänge,
Holländisch gezogene Tafeltücher, Handtücher
Servietten, und dergleichen Sachen, von der
gerade aussondern; Hierbey kömbt vor
(3) eine Differentz wegen des Wagens, den-
selbigen eignet

Carpzovius P. 3 C. 14 D. 33.

der Wittben zu, wenn sie nur darauf zu
fahren gepfleget hatt. Ob mögen aber
die Scabini Halenses einen Unterschied,
und wollen haben, daß der Wagen der Wittben

nicht, sondern in Erbe gehöre, wenn sich die
Frau des Wagens nicht für sich alleine, son-
dern auch der Mann desselben sich gebrauchet
habe, wie zu sehen ist aus ihrem Responso,
apud Joh. Christ. Herold. Tr. de jure Re-
praesent. c. 5 p. m. 275. n. 18.

Welche Opinion mir aber nicht gefält, weil
sonderlich in diesem Lande, weder unter Rit-
tern, noch Herren Standspersonen gebräuchlich
ist, dass die Frau eine absonderliche Leib-
Carethe habe, deren sich nicht auch ihr Mann
gebrauche. Und ob gleich vier (4) Leib-
pferde der Gerade gehören, attestante
Carpzovio P. 2. c. 14 D. 34.

So ist ~~auch~~ doch in diesem Lande Herkommens, dass
einer Wittiben auch ein baar Wagenpferde zu
der Carethen gegeben zu werden pflegen, wobey
es hoffentlich sein fernerer verbleiben haben wird.
Und hierbey allein noch dieses zu bedencken seyn
möchte, ob man einer Freyfrau, vier oder
6 pferde geben solle, weil sie mit 6 pferden

zu haben verschlagen, welches letztere die Hochl. Frau
Landvogtin von Hallenberg von dem Herrn von
Kufelburg praetendiret, und auch damahls erlanget
hatt. Gleichwie aber diese vorher erzehlte
differentien gar leicht zu erörtern sind; also
würde vornehmlich in Consideration gezogen
werden, ~~welches~~ daß gleichwohl mancher
Ehemann welcher seinem Weibe aus sonderlicher
Liebe vielen und kostbaren Schmuck, Kleidung
und Hausrath geschaffet, solches alles durch
seines Weibes, ohne Hinterlassung einiger
Kinder erfolgenden Todtesfall, entzogen und
in fremde Hände gebracht, auch so gar seinen
mit Ihr erzeugeten Söhnen nichts übrig ge-
lassen, sondern das ganze Hauß spoliret wird.
Und ob man gleich dieser gefahr durch Ehe-
stiftung der gerade, oder Donationem reci-
procam entkommen kan; So weiß doch mancher
ehrlicher von Adel hievon nichts, hatt auch wohl
etwan eine kleinmüthige Frau, welche be-
kümmert wird, wenn sie siehet, daß der Mann

auf ihren Todt hoffet, und darf sie davon nicht
viel sagen, die Verheirathet od. auch wohl von einer
Zeit zur andern, biß sie darüber eingehet, nicht
weniger begiebt sich, daß sie einen ungeschickten
Notarium oder Richter in einem unbilligen
der Stadt ihm antreffen, welcher die hierzu ver-
ordneten Formalia sorgfältig nicht adhibi-
ret, und weil dergleichen Casus mehr sind-
Ihrenwegen hoffentlich nicht undienlich
seyn würde, eine sothanige Verfassung
in diesem Lande, nach Anleitung anderer
orten ihrer Observantien und Statuten
aufzurichten: (1) Wann eine Ehefrau
stirbet, und Töchter verläst, daß die Töchter
allen ihrer Mutter weiblichen Schmuck und
Kleidung gänzlich und allein behalten.
Den Haußrath aber an Federbetten, Leinge-
räthe, so zu Bestellung der Betten und Tische
gehöret, nur zur helffte wegnehmen, die
andere helffte aber dem überlebenden Vater
lassen müsten.
(2) Wann aber die Frau keine Töchter ver-

läst, sondern Schwester oder Schwester Töchter, daß sie dann dem überlebenden Ehemanne oder Söhnen die helffte der sämbtlichen Gerade, an Schmuck, Kleidung, Leingeräthe, Betten und allen andern Stücken, gelaßen, und die andere helffte ihrer Schwester oder Schwester Töchter gefolget werden möchte.

oder

daß auf solchen fall die nechste Nifftelaltin der verstorbenen Muhmen ihre Kleidung bekommen, quale statutum in civitate Lipsia vigere refert

Carpzov P. 2. C. 14. D. 51

Allwo der überlebende Mann der verstorbenen Eheweibes nechsten Nifftel nicht mehr als ihre 7 beste Kleider und ein ausbereitet bette, nechst dem besten ... zu geben schuldig ist, die übrigen sämbtliche Gerade-stücken aber jure maritali, et tanquam heres uxoris mobiliaris für sich zurücke behält.

III Wann eine Ehefrau mit Tode abgehet

und keine Tochter verläßt, daß ihrer überlebenden Mutter die Helffte der dem Manne mitgebrachten gerade Stücken zurück fallen, die andere Helffte aber ihren Söhnen oder Neffen die deren nicht hette, ihrem Ehemanne, nebenst denen-jenigen stücken, so ihr von dem Eheman in constante Matrimonio geschaffet worden sind, gelassen werden solle.

iv. Und weil nicht unbillig zu verwundern, daß die Churfürstl.

Constit. 14 P. 3

disponiret: Es solle zwar ein weib Macht haben, ihre Gerade gar, oder zum Theil per actus inter vivos, in præjudicium proximæ Agnatæ, nicht aber per Testamentum vel aliam ulti-mam voluntatem zu veralieniren; immaßen dann Carpzovius ad d. C. 14 D. 1 selbst keine solidam rationem huius constitutionis finden kan, wir aber

scheinet diese constitution wieder die fun-
damenta Juris zu lauffen, denn es ist (1)
bekant, quod nihil magis hominibus debeatur,
quam ut supremae voluntatis, postquam jam
aliud velle non possunt, liber sit stylus,
et liberum, quod iterum non redit, arbi-
trium, wie der Imperator redet in
l. 1. C. de SS. Eccles.
Hinc est (2) quod argumentum a contra-
ctibus ad ultimas voluntates affirmati-
ve formatum, sc. hoc licet in contracti-
bus, ergo etiam in Testamentis, legale
sit et multum forte, docente
Everhardo in Topicâ â Contract.
ad ult. vol. n. 2.
Ja, das ist noch (3) eben die Ursache ge-
wesen, und deren willen der Imp. Justi-
nianus die L. Fusiam Caniniam wieder
abgeschaffet hatt, dessen Worte also lauten:
Satis quidem inhumanum visum fuisse,
vivos quidem Licentiam habere, totam suam

familiam libertate donare, morienti-
bus autem hujusmodi licentiam adimi.
ni § un. Inst. de L. fus. Can. toll.

Und diesem nach stelle zu fernern hoch
vernünfftigen Nachdencken, ob nicht denen
Weibern aus mortis causa (so gleichwie
al. inter vivos ihnen zugelassen ist) ihre
ihrer gerade in totum vel pro parte
zu disponiren frey gelassen werden möchte
im fall man obige vier Capita nicht ob-
serviren wolte. #

Des Herrn Appellation Raths
von Werthern Bedencken
wegen der Gerade

Sind anfänglich 2 casus generales
zu distinguiren.

I. Wann der Mann zu vor stirbet, und
die gerade von dem überlebenden Weib
weib, bey denen Lehnsfolgern, gefordert
wird.

II. Wenn das Weib zu vor stirbet, und

die gerade von Ihren überlebenden Töchtern, oder anderer nechsten Mittel bey dem superstiti Marito gefordert wird.

bey dem 1 casu

Ist anderweit zu distinguiren ob der defunctus seine leibliche Söhne oder Nepoter oder collateraler verläßt.

Wenn Er leibliche Söhne oder Nepoter ex filiis zu successoren seiner Güter, wie auch mit der überlebenden frauen gezeugte Tochter oder Nepoter ex filiabus hinterläßet, da würde wohl nicht unbillig seyn, geschehen zu lassen, daß man der Wittiben die vollständige Gerade abfolgen liesse, weil dieselbe nach der Mutter dermahleinstigen ableben des defuncti seiner Tochter zufället. denn obgleich eine solcherige Wittib wieder heirathen möchte, ist doch nicht glaublich, daß ein Stiefvater so nachgriffig seyn, und daß Ihm sein Weib, den Nachtheil Ihrer leib,

lichen Töchter die gerade zu wenden solle, begehren, oder auch eine Mutter so lieb vergessen an Ihren leiblichen Töchtern handeln und die gerade dem Manne übergeben würde, wiewohl man auch dieser gefahr per clausulam prohibitoriam fürbeugen könte; daß Sie allein die zu dem verstorbenen Manne gebrachte gerade stücken nach gefallen zu verwenden befugt seyn, die jenigen stücken aber, so sie bey demselben acquiriret, denen mit Ihm gezeugeten Töchtern zu entwenden nicht Macht haben solle; dafern er aber allein Söhne oder Nepoten ex filiis hinterliesse, würde vielleicht nicht unbillig seyn, daß eine solchige Wittib und Mutter allein Ihre weibliche kleidung und Schmuck sambt der helffte

ken leinen geräthe und betten, weggenommen der andern hälffte aber der Betten und des leinen geräthes sambt denen Ihr gerade gehörigen Schafen und den Ihr Morgengabe gehörigen feldgangigen Viehe denen Söhnen oder Nepotibus laßen müsse.
Im fall aber der Defunctus weder Söhne noch Nepotes ex filiis sondern allein Brüder oder andere Collaterales zu seinen Successoren verließe, würde hoffentlich nicht unbillig seijn, daß man der Wittiben, welche der Defunctus mehr als seine Brüder oder andere Collaterales geliebet zu haben praesumiret wird, die völlige gerade sambt der übrigen weiblichen Gerechtigkeit, an Morgengabe, Mußtheil passiren ließe.
Begebe sich aber daß der Defunctus

erst oder Töchter oder Söhne der vorigen
Ehe, und eine Wittbe, als der kinder
StiefMutter, ohne mit derselben ge-
zeugete kinder verließe, sollte viel-
leicht nicht unbillig seyn, weil der
dieser Beschaffenheit defuncti
kinder gar nichts ins künftige zu
erben hoffnung haben, daß solcher ge-
StiefMutter allein die zu ihrem Manne
beweißlich eingebrachte Gerade-Stücke,
zu behalten, die constante Matrimo-
nio acquirirte sambtliche Gerade-
Stücke aber, an Mobilien und Vieh,
wie auch Morgengabe nur zur helffte
wegnehmen, und die andere helffte
des defuncti Mariti kindern, oder
Nepotibus zugleich theilen lassen müste.
bey den II. Casu generali aber
sind nachfolgende Casus speciales
zu distinguiren und zu considerieren.

1. Wann einem Manne sein Weib stirbt und
verlässet eine oder mehr mit demselben ge-
zeugete, oder auch ex alio Matrimonio
erzeugete dem Manne zugebrachte Töchter,
oder Nifftel von deren Töchtern, so würde
Billigkeit nicht unbillig, die sämbtliche
gerade, so viel die Mütterliche Kleidung
und weiblichen Schmuck betrifft, denen
Töchtern oder Nifftel von erster und
anderer Ehe ./. weil quo ad successio-
nem gerade durch die andere Verehli-
gung gleichsam eine Unio prolium indu-
cirt worden ist, allein die übrigen
Frauen gerade aber an Leinen und Bett
geräthe dem überlebenden Ehemanne
zu mobilirung seines Hauses zu lassen
seyn.
II Verlässet sie aber eine oder mehr
Töchter, oder Nifftel von den Töchtern
aus voriger, keine dergleichen aber aus

der letzten Ehe, so würden denen Töchtern
oder Nifteln erster Ehe nicht unbillig
die jenige gerade Stücken so die ver-"
storbene Mutter ihrem letzten Ehe"
manne bereits selbst gebracht hatte, und
bey Ihrem Tode annoch vorhanden ge"
wesen, wie auch die helffte der jeni"
gen Stücken, so die Defuncta con"
stante ultimo Matrimonio ac"
quiriret hatte, die andere helffte"
aber würde billig dem superstiti
Marito gelassen.

III. Do aber die verstorbene frau
keine Tochter oder Nifteltöchter
aus erster oder anderer Ehe, son-
dern eine Mutter, grosse Mutter, oder
grosse Mutter Schwester, item Schwe-
ster oder Geschwister Töchter oder andere
Spillmagen verlässt; So würde hoffentlich
genung seyn wann dergleichen negste Niftel

allein die helfte der sämbtlich zur Mittelgerade
gehörigen Stücken oder nur ein geraüsel da
vornehmlich allein die weibliche Kleidung be
kähmen, das übrige aber dem superstiti
Marito verbliebe.

IV. Wan aber die Verstorbene Frau kei-
ne Töchter, noch weibliche Descendentes von
ihren Töchtern noch Schwestern oder Schwester
Töchter, noch Mutter oder deren Schwester
noch groß-Mutter oder deren Schwester ver
ließe; So solte als dann die gerade kei-
ner ferner gesipten Freünde gefolget
sondern praecise dem superstiti Marito
tanquam universali Uxoris Heredi mo-
billari gelaßen werden.

#

SPECIFICATIO

derjenigen Stücke, welche vermöge Sächsischer Rechte zur weiblich Gerade gehören

von Herrn Hardrauschen verfertiget.

A

Armbänder und andere Arm-Gold.

Atlaß und andere zu weiblichen Kleidern albereit zugeschnittene, ob gleich noch nicht fertige, it. güldene silberne Zeuge.

B

Bäncke
Banckpfüle und Stülküssen.
Becken
Borten
Badekappen
Badlaken
Bürsten
Bänder
Braupfanne, wo sie nicht eingemauert ist, oder vermiethet wird.
Braugefäße.

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Behangene Wagen, Carete

Bräutigamb Kranz wofern derselbe die Ver-
storbene in Ihren gewehren gehabt, und
dessen Perlen und Kleinodien ihren
Schmuck untermanget hatt.

Brautwagen

Bildnüsse und kurtze Conterfecte wofern
sie in der Defunctae Possession befunden wor-
den.

Betten von federn, sambt denen Vor und
Umbhängen

Bücher, worinnen die Verstorbene zu
lesen gepflogen.

C.

Corallen, wo sie an Schnüren gewickelt sind.

D

Daffete Kleider

Decken und Teppichte so an die Wände oder über die Tische zu täglichem Gebrauch gehanget werden.

Decklaken.

E

Enten
Ehebette.

Eisserne Hengeleüchter

F.

Federn so geschlissen alß ungeschlissen
Flachß.

H.

G.

Garn
Gänse
Geschmeide von allerhand art
Goldstücken woferne sie von der defuncta
getragen worden
Göldine Ringe und Ketten.

gewand von allerhand art, wofern
es zu weiblichen kleidern allbereit
zugeschnitten ist.
Gastbetten,
Gürtel.

H.

Hanf
Halsbänder
Handgurlen.

J

K

Kasten und Truhen worinnen die De-
functa ihre Kleider und Schmuck ver-
wahret gehalten

Ketten und Kleinodien so von der De-
functa getragen, oder in ihrer Gewahr
nach deren Tode gefunden worden

Kleider so weiblich und gemein

Knöpfe von Gold oder Silber so an weiblichen
Kleidern befunden worden.

L.

Leinwand verschnitten und unverschnitten
Leuchter die Licht angefangen von Meß-
sing, Zinn und Silber.

M.

Milchgefäße.
Mahlschatz.
Morgengabe.

P.

Perlen so angereihet sind.

Q.

R

Ringe so der Defunctae zu gehöret haben.

Rosen von golde wenn sie an ein Kleid gehefftet sind.

S

Serviete.

Schleyer.

S

Scheren
Spiegel
Schnüre von gold und silber
Silberne gürtel und Stifte
Schmuck der frauen Zimmer ins ge=
mein
Schaafe so weiblichen geschlechts

T

Tische und Bäncke
Tisch und handtücher
Tischdecken und Tapet
Talbe Tüchel.

U. V.

Umb und Vorhänge

W.

Waschkessel

Wirckrähmen

Z

Zahnstöcher

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

H.

Herkommen

über des Marggraffthumbs Oberlaußitz alten Her-
kommen besihe sub lit: F den Titul Freÿ-
heiten

H

Heergeräthe

Bedencken

des Herrn Land Syndici Jastrampffs in
puncto des Heergeräths.

Beÿm Heergeräthe ist zu erinnern, weiln
unterschiedene Exempla bekand sind, daß beÿ
[illegible]lingen der Ältiste Sohn zum Heergeräthe
nebst dem Schwerte welches ihm de jure allein
gebühret juxta art 22 inf. l. i Landrecht.
auch das beste Kleid genommen habe, ob man
nicht eine sothanige Verfassung machete, wann
ein Agnatus Collateralis dem Defuncto succe
dirat, daß er mit denen de jure communi aus
gesetzten Stücken zufrieden seÿn müsse. Wann
aber Söhne ihrem Vater succediren, daß so
dann der Ältiste das beste Schwerdt und
das beste Kleid voraus nehmen, die übrige

Männliche Kleider aber, wie auch Pferde, büchsen und andere Rüstungen, die sämbtliche brüder zu gleich erben und behalten, und denen Schwestern davon nichts geben sollen, in consideration, daß es nicht allein solche Sachen sind, die dem fräulichen Geschlechte nicht anstehen, sondern auch die Töchter die gantze Gerade von der Mutter allein bekommen, und die Söhne davon nicht das geringste zu gewarten haben.

Specificatio

Derer zum Heergeräthe gehörigen Stücke.

Ein Pferd gesattelt und gezäumet
Des beste Harnisch zu eines Mannes Leib
Ein Schwerd
Des Mannes tägliche Kleider
Ein Heerpfühl (: das ist ein bette nach der Ritter, ein Küssen, zwey Leylacken :)
Ein Tischtuch.

Drey zinnerne Schüsseln
Ein Fischtiegel
Eine Handquele und
Ein Halstuch.

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

3.

JUDICIUM ORDINARIUM.

Gutachten
wegen des Judicii ordinarii
im Marggrafthumb Oberlausitz.

Nachdem das Marggrafthumb Oberlausitz der-
gestaldt von Alters befreyet, dass nicht allein zwey
unterschiedliche Ambter, Budissin und Görlitz dahin alle
handelungen in prima instantia gehörig, sondern auch
das ordentliche Landgerichte, darein von Land und Städten,
vor welchen diejenigen Sachen, in denen etwa darvor appel-
liret, oder sonsten wegen derselben Wichtigkeit dahin
remittiret worden, vorgenommen und entschieden, zu
gewöhnlichen Zeiten und Terminen exerciret und
gehalten, wie denn auch solches des Landes Freyheit
und gerechtigkeit in der Abhandelung No: 6. con-
firmiret und die Stände hierbey bisshero unver-
hindert verblieben; Alss weil von Nöthen seyn damit
zu Erhaltung gerichts und rechts, und zu beförderung
der justicien solches exercitium der Ambter und
ordinarii Judicii als des Landes Kleinod in
gutter acht, richtigkeit, und ordnung erhalten,
und do etwan darbey Missbräuche und lose

ordnung eingerissen, solche durch zeitliche Verfüg-
und Vorsorge abgeschafft werden möchten.
Und ist anfänglich zu mercken, daß dem ordi-
nario judicio der Herr Landvogt praesidi-
ret, in dessen Nahmen den Verordneten der
Land und Städten die Urtheil und gerichtliche
Bescheide eröffnet, und mit Vorbehalt der Ap-
pellation an die Königl. Mayestät gesprochen
und gefestiget werden. In diesem ordina-

Assessores judicii ordinarii.

rio judicio hatt der Landeshauptmann seine
gebührliche Stelle, und die nechste nach dem Land-
vogte, desselben Assessores sind beyde Haupt-
leute zu Budißin und Görlitz, die Vier Lan-
des Eltesten beyder Kreiße und andere er-
fahrne taugliche Persohnen. Item Abge-
sandte aus den Sechs königl. Städten.
Und dieweiln es zu gebührlicher und frucht-
barlicher Erledigung der vorfallenden gericht-
lichen Expeditionen zuträglich und Nothwen-
dig, solches auch bey allen ordentlichen Gerichten
üblichen gebrauch gehalten, daß gewisse Per-
sonen zu Assessoren deputiret, so eine nahm-

hafftige gewisse Zeit, dem judicio beÿzuwohnen, da-
mit Sie der verlauffenden Sachen, weiln dieselben
nicht beÿ einem Termin oder Tage sofort, ihre
Endschafft erreichen, so viel desto mehr Wissen-
schafft und Nachrichtung erlangen, und also desto
schleuniger hierinnen procediret, und allerleÿ
Verzüglichkeiten, zu Verkleinerung des Ge-
richts, und Nachtheil der parten verhütten;
Als möchten neben denen Haubtleuthen und
Landesältesten Vier oder Sechs personen
des Ausschußes beÿder Kreiße beÿ denen
Michaelisfolgigen Landtägen, sonderlich beÿm
Landtage Elisabeth zu beÿsitzern des ordent-
lichen Landgerichts, zum wenigsten auf ein
Jahrlang verordnet, welche alsdann dem
Herrn Landvoigt oder in desselben Abwesen
dem Haubtmann nahmhafftig gemacht und prä-
sentiret, auch mit Hand und Munde sich Ihres
Höchsten Verstandes nach unverdächtig und un-
verweislich hierinnen zu erweisen, angeloben,
und zu jeder Zeit, dieses Jahr über, so offt sie
erfordert, zu dem judicio ordinario zu recht-

gebührlicher tage Zeit erscheinen, und allein der gerichtlichen expeditionen, ohne einige Beystands-leistung, biß zu Endschafft der angestelten rechtssachen abwarten möchten, in wehrenden vortrag der parten nicht auf-stehen, umbgehen, und andere dinge ver-richten, damit im verbringen, den parthey-en zu nachtheil, nichts verhöret und ver-säumet werde, und damit ihnen so viel desto mehr zu williger erscheinung ursach gegeben, möchte ihnen das gewöhn-liche Liefergeldt zu derselben Zeit ver-richtet werden.

So könten auch nach wichtigkeit verfallen-der Sachen andere mehr ausschüsse ge-horsam erfordert werden, die Städte auch hiebevor zu iederzeit ihre Syndicos und rathsver-wandten, iedoch zu iederzeit einer bey ge-wisse geordnet, wie vor alters, als Budissin, Görlitz, und Zittau, dieselbe ihrer Mittels, Lauban, Camentz und Löbau eine

zeugen abfertigen, welche gleicher maßen denen Ambtern
vorgestellet, und mit Handgelöbnüs, sich unter
mäßigkeit zu erledigen, des patrociniren's gänz
lich zu enthalten, auch biß zu Ende des judicii
und der dabey angestellten verbesserung zu ver
warten, und ohne Erlaubnüs des Herrn Landvoigts
oder Hauptleute keines weges zu verrücken.
Und damit nun die Sachen vor dem ordinario
Judicio ordentlich befördert, so viel desto
richtiger erlediget und nicht etwan wegen
überhäuffung derselben verwörret gelassen,
Es möchten zum meisten zwo oder drey
auch wohl, nach Wichtigkeit derselben nur
eine Sache auf einen Tag geleget und an
gestellet werden. Denn wenn die negotia
und Handlungen tumultuirt und gehäuffet,
kan keine richtigkeit gefördert werden,
und müssen die Partheien nicht allein ver
geblich aufwarten, sondern auch biß
weilen unverrichteter Sachen davon ziehen,
hieraus dem judicio und desselben Assessoren

verkleinerung und Verglimpf, den parten aber neben
versäumnüß ihrer Nahrung, aus dem Verzug, schaden
und Nachtheil entstehen, und weil die ordinari Vor-
bescheide bald nach den willkührlichen Landtagen zu halten
verordnet und dem Ambt unwissend, was etwa bey
den Landtagen für sachen vorfallen und was vor
Zeit mit Berathschlagung und Expeditionen derselben
zugebracht werden möchte: Als wehre es zuträglich
dass mit dem Landesältesten deshalb Correspondenz
gehalten mit denen man sich, welches Tages der An-
fang der ordinari Vorbescheide zu machen, freund-
lichen zu vernehmen, damit die Landsachen, neben
den Ambtshandlungen gefördert und eines durch das
andere nicht gehindert werden möchte; So ist auch
nothwendig dass die Erforderungs Schreiben an
die Assessores zeitlichen im Ambt gefertiget, ihnen
der Anfang und Endschafft der angestalten Vor-
bescheide nach gelegenheit angedeutet, und durch
gewisse Bothen zeitlichen zugeschicket werden möch-
ten.

Personae, quae agunt in judicio.

Diesem ordinario judicio sind alle Landsassen
dieses Marggrafthumbs nach Wichtigkeit der
Sache, oder wann von Abschieden und Gravamin:

des Ambts provociret. So wohl der Landsassen Un-
terthanen, wenn gradatim debito et legitimo modo
appelliret und dann auch die Bürger in Städten,
dem Appellation eingewendet, unterworffen.
Ausländische personen, wenn die Klägers stelle
halten, solchen die beklagten nicht unbillig.
Jedoch wenn personen im Lande nicht begütert
daß die vor allen dingen Verstand wegen der
Expensen und Ihrer wieder Klage bestellen, und
vor prästierung derselben beklagter nicht schuldig
sey, auf die Klage zu antworten.
Wann nun geistliche oder bürgerliche Sachen
vor das Ordinarium judicium durch ordentliche
Mittel devolvirt und gediegen, ist es denen
rechten gemäß, daß der Kläger umb Citation
an den beklagten beym Landvoigte, oder
in abwesen desselben bey dem Häubtmann ansuche
und daß beklagter in sächsischer Termin, vor
angestellten verhöre citirt und erfordert
werden, damit er sich mit seiner Sachen so viel
desto mehr gefaßt mache und bedenckzeit haben
möge, ob er sich gutwillig in die Sache schicken
oder rechtlich verantworten wolle. Und

damit sich der beklagte so viel destoweniger, daß
Ihme die citation gar nicht oder zu langsam zu
kommen, zu entschuldigen habe, so möchten gewisse
geschworne Ambtsbothen bestellet, durch welche die
citation dem beklagten insinuiret und nach-
mahls dieser Ihrer Verrichtung, dem Ambt
gebührliche relation beschehen, und dieselbe re-
gistriret werden.

Ad Und nachdem wegen ungehorsamen außenblei-
bens oder zu rechter gebührlicher Zeit nicht Er-
scheinung, auch langsamer Abkündigungen et-
licher Sachen bey dem ordinario Judicio aller-
ley Mißbräuche und Unordnungen, auch sie
aus der Sachen Weitzüglichkeiten vorgefallen,
indeme nicht allein der Herr Landvogt, und
alle Verordneten auf die parten zu Zeiten
vergeblich und mit Ihrer Verkleinerung auf-
warten müssen, sondern auch unnöthige Zehrung
und Uncosten geursachet, Also möchte zu be-
ständiger Richtigkeit diese nachfolgende Ord-
nung observiret werden.

Erstlichen wann Klagern oder beklagten er-
hebliche rechtmäßige impedimenta und Ver-

hinderniße zu erscheinen vorsichten, daß sie die-
selben zeitlich 8 oder 14 Tage vor angestellten
Verhör beym Amte eingäbe, und seinen ge-
gentheil auch seine Vollmacht insinuiren laße, da
nun sein gegentheil hiermit zufrieden, hätte es
seinen weg, und dürfte das Amt fernere nichts
suppliren, da aber das gegentheil der allegirten
Ehehaften nicht statt geben, sondern auf Re-
duction derselben dringen solte, würde dem Amt
deren rechten weg, gebühren deshalb Verei-
fung vorführen zu laßen.
Da aber praefixo tempore die Ankündi-
gung und Vorwendung der Ehehaften unter-
laßen, und daß gegentheil sich darüber be-
schweren würde, möchte der jenige so seine
Entschuldigung nicht zeitlichen vorbringet und
solches vorsetzlich zu thun unterlaßen, in die
verursachten Unkosten vertheilet, und auf vor-
gehende Liquidation und richterliche Ermäßi-
gung, zu Erstattung derselben, angehalten
werden
Zum andern daß die parten schuldig seyn
sollen, zu rechter frühester Tagezeit, als in

kommendt Jedoch deme längsten sondern im winter aber biß
8 hora verschoben, da sie sich aber nicht der be-
stimbten Zeit ~~vnd stellen~~ einstellen würden, daß auf
den falle, da der Mangel ohne genugsame recht-
liche Ehehaft am Kläger, Er nicht allein desselben
termins nicht gehöret, sondern auch da beklagten
seine schädlich langsames erscheinens dergestalt
zu die Zehrung und gerichts kosten auf Moderation
zu erstatten schuldig sein solle.
Im fall aber der Mangel wie gemeldt ohne recht-
liche Verhinderung am beklagten, daß Er gleichermaßen
zu erstattung der Expensen und beklagten welche
derselbe gericht auf gangen auf fernerweitige
angehalten werden möchte
Zum dritten, da einer und der ander ohne einige
Entschuldigung außen bleiben würde, daß der nicht
erscheinende beklagte auf eingewandte un-
gehorsamb Beschuldigung biß auf Ehehaften
oder beständige Verwendung verstricken, der
außenbleibende kläger aber in die Unkosten con-
demniret, und der beklagte von derselben gerichts
stande absolviret, und ferner mit keiner Klage
gehöret, sondern dem beklagten die Expensen
auf Moderation des Richters erstatten.
Und darumb auch deme Ambte zweÿ Ihrer hiesigen

Magist daher Beförderung oder andere erheb-
liche Verordnung, also daß die angestalten Hande-
lungen ihren fortgang unverweilet könten,
versehen möchten, weil die Nohtdurfft erfodern,
damit einer oder der andere nicht vergeblich
bemühet, daß die Verhörung der parten zeitlich
abgekündiget werde.

Advocati et Procuratores

Und weil die Erfahrung bezeuget, daß bis-
hero, unterschiedliche personen, so sich des Ad-
vocirens und procurirens gebrauchen, allerley
Unrichtigkeit begangen, indem etliche der-
selben, so von frembden orten, Ihres den Theil da-
selbst unverbürlichen verhaltens ~~wegen~~ halber
entweichen müssen, nach Budissin sich begeben.
Unterstehen der ambter, auch ungeacht daß die
kein testimonium und Zeugnis Ihres Lebens,
wandels und geschicklichkeit vorgeleget, sich
des procurirens mündlich und schrifftlich unter-
stehen, ihres eigenen nutzens und gewinstes
halber die parten, auch wohl die Unterthanen
wieder Ihre Herrschafften in ein anders Geschefft
und weiterung bringen, zu Versäumniß führen

Nahrung und Stand gebracht, sich zu setzen und
schreiben, anstatt allerdings [illegible]
Vermächtniß weder gebraucht, obgleich die andern
beschwerlichen angelegt, die Steuern überhaupt,
de quota liti practiciret und sich anderer
ungebührlicher Händel mehr befleißigen, da denn
auch noch etliche müßiggänger und Verderbe,
ne Bürger in Städten befinden, welche nie,
gesehen daß sie niemahls studiret oder was
gelernet, und derowegen keines weges
qualificiret, sich des procuriren, und stel-
lung der Supplicationen vermessentlich an-
genommen, und dadurch daher, weiln die Procu-
ratores aus Unverstand und ungeschicklich-
keit der Parten Nothdurfft nicht recht einge-
nommen, vielmehr verwirret als gefördert,
die Parten verführet und benachtheiliget,
und denen Amten, sintemahl der Status causae
nicht richtig und ordentlich vorbracht allerley
Beschwerung zugefüget, neben dem auch diese
Unrichtigkeit vermerckt, daß dieselben un-
verständige Procuratores die Landtäglich ge-
bührnis, ungeachtet übermässig bey Parten empfangen,

dieselben aber etwan verschlimmert, die Sachen
absichtlich viel weiter in Zweifel, und in der Langsamkeit
ziehen lassen, und also manchen armen Man, wan
der sich ihnen vertrawet in Schaden und Nachtheil
gebracht. Welchem demnach durch ferner zu ver-
meidung Nothdurfft, damit auch der Advo-
caten und Procuratoren ihres Salarii halber
gewisse Ordnung aufgerichtet: Und vornehmlich
dass hierinne gewisse verständige und gelehrte
Advocaten, welche mit Eydespflichten verbunden
die ihnen bey den rechten vertrawete Sachen ohne
einige verschleiffung treulich und fleissig zu
befördern. Item das auch hierzu constituiret,
dass sie denen unvermögenden parten gratis,
und umbsonst patrociniren, damit ihre Sachen
nicht destituiret und verwarlosst werden
Zum andern möchte neben diesem auch an denen
erfahren dergleichen Personen so in rechten studiret
zum practiciren zugelassen werden, in deme dass die-
selben bey ihren promotionen auf Universitäten
oder an denen orten obrigkeit, darunter sie sich
selber wesentlich aufzuhalten, oder in ihren be-
stallungen genugsam, ihres Lebens und Wandels und
geschickligkeit schriftlich Zeugnis, dem Rathe
und Gerichten exhibiren.

Zum dritten, daß dieselben Advocaten und Pro-
curatores, da sie von Ambts und Verordneten
vor tüglich befunden, gleichermassen mit Eydes
pflichten eingenommen, und mit Fleiß er-
mahnet, daß sie in gerichtlichen Notdurfften
treulich, ehrbar, und aufrichtig befordern,
sich aller Weitläufftigkeit und Verschleiffung
auch schimpflichen, ehrverletzlichen, spitzigen
worten, in reden und schreiben, bey ge-
wisser ausgesetzter poen und Straffe, gäntzlich
enthalten, auch da sie befinden, daß die par-
ten ungerechte Sachen haben, sie von unnöthi-
gen Klagen und Beschwerungen abzustehen
ermahnen, und ihnen zu vergeblichen weit-
läufftigkeiten nicht Anleitung geben.

Zum vierten damit dieser Ordnung so viel
desto würcklicher nachgelebet, daß sich
Advocaten und procuratores, so die sup-
plicationes, rechtliche Producte und andere
verfertigen, selbst mit Nahmen unterschreiben
und dieselben Schrifften anderer gestalt im Ambte
keines weges angenommen werden.

Zum Fünfften, daß ein gewißes Salarium
einem Doctori, Licentiato, Magistro, oder
einem andern so in Jure studiret und der
dergleichen gradum noch nicht erlanget, der
einer Supplication, Schreiben, rechtlichen
Sachen zu stellen, constituiret werde. Item
daß einem wann Er die Sache Mündlich
vorbringet, ein gewißes jeder Tag ver-
ordnet, Item wann Einer über Landt
reiset, daß ein gewißes vor jeder Meile
deputiret. Item daß einem gewißes con-
stituiret werde einem Advocaten oder Pro-
curatori zu geben, wann Er für den Verordne-
ten Hoffgerichten, gemeine Verabscheiden,
Item geistlichen Gerichten Schrifftlich oder
Mündlich Patrociniret.
Zum Sechsten, daß kein procurator dem an-
dern seine part abpracticire viel weniger
der einem Theil zum andern falle, bey
gewißer aufgesetzter Straffe.
Zum Siebenden, daß kein Advocat oder

Procurator mit denen partheyen einige
pacta de quota litis remuneratoria oder
sonsten unziemliche conventiones machen,
sondern was sie sich sonsten der billigkeit
nach mit den partheyen, iedoch außerhalb
der obgemelten pacten nicht vergleichen
könten, mit der aufgesetzten Taxa sich
begnügen laßen, und da solches von
ihnen überschritten, so solten dieselben
pacta conventiones und gedinge unkräf-
tig seyn, und die partheyen nicht binden,
und darzu die procuratores mit ent-
setzung ihres standes oder sonsten an-
derer wege, nach gestalt und geleg-
heit ihres verbrechens gestraffet werden.
Zum achten daß eine Nachstraffe wan
wieder den jenigen, so diese ordnung
überschreitet, und sich angezogener
unziemlicher verbotener händel be-
fleißen würde, aufgesetzt, und contra
delinquentem & transgressorem ordentlichen

hiemit verschaffen werden möchte.

Zum Viertten da ein Procurator durch seinen Unfleiß übersehen und Nachlässigkeit seine Parthey in Ihren Rechte versäumen, verkürtzet und verwahrlosiget würde, solchen verursachten Schaden soll Er der Parthei aus seinem Beutel nach Erkäntnüß zu erstatten schüldig seyn.

Materia Judicii Ordinarii

Handelungen so vor den ordentlichen gerichten der Land und Städten vorkommen sind vielfältig, als nehmlichen wann von des Landvoigts, beyder Landtleuthe und Hoffgerichts abschieden appelliret. Zum andern wann von der Geistlichkeit in mundaniis und denen von dem ~~Lan~~ Adel in Ihren gerichten ergangenen Urthel, auch von der räthe in Städten abschieden Appellationes eingewendet. Zum dritten wann der Herr Landvoigt

sindt aus der Stände Mittel, oder auf
den gegenfall eines aus den Ständen
den Herren Landvoigt und beschwerung zu
nehmen. Zum Vierten wann die Sachen
gemeines Landes Freyheit, und Ge-
rechtigkeit concerniren, oder sonsten
deren Wichtigkeit und praejudicii,
dass Sie ohne Rath, der Verordne-
ten nicht könten, noch solten erörtert
werden. Zum fünften, streitige
gräntzen, wasserleuffte und andere
dergleichen Sachen mit Rath der Ver-
ordenten vorgenommen und entschieden
werden. Zum Sechsten peinliche und
Malefiz Sachen, dieselben haben sich
in Budissinischen oder Görlitzischen zu-
tragen, gehören in gewissen fällen,
für den Obergerichts Concession und
dingstet, immediate für die Ver-
ordenten von Land und Städten. Zum
siebenden Injurien Sachen. Item in Summa
alle Sachen darinnen sich die parteyen

in der Landtvoigtey, haubtleute und hof
gerichte Bescheide, abschiede, Attentata,
beschwerd befinden sind vor die Verordnete
gehörig.

Forma Judicii et Pro-
cessus coram Judicio

Und dieweiln mercklich und viel da-
ran gelegen, damit Klage, Exception
und fernere Notdurfft der parteyen or-
dentlich und richtig protocolliret, vor-
zeichnet, und registriret werde, auf
daß man dessen nicht allein in verstehen
der consultationen und berathschlagung
Nachricht haben, sondern auch dies Thei-
les oder der andern parte Notdurfft
auch des Ambts und Verordneten me-
morial, So etwan was vorkommen,
man entweder die Kaiserl. Maiest. be-
richten sollen, oder bey fernern Verlauff
der Sachen desselben Wissenschafft haben
müste, im Ambte neben den abschieden ge-
halten werden möchte. Als möchten bey

den ordinari Verbescheid, Jenna notarii
niedergesetzet wird, welche der Partey
vorbringen, neben dem Canzler aufzeich-
nen und die zukünftigen Rescript er-
halten, oder aber da die Sachen der Wichtig-
keit und weitläufftigkeit, dass solche
als mündlichen Vortrag nothdürfftig
nicht könte eingenommen und daraus
füglich erkant werden, dass dieselben
auf gutachten des Herren Landvoigts
und Verwandten [illegible] Munde in die
feder verfasst, und nachmahls die acta
den Verwandten zu derselben weiteren
berathschlagung und schliesslich durch
den Canzler referiret, da aber die
Verwandten auf seine relation zu
sprechen bedencken trügen, müssten die
acta dazu genommen und der
Verwandten Mittel jeder gegen Re-
lation übergeben werden. Im fall aber
auch die Sachen so wichtig und schwer

daß auch dieser modus von Würde u. die
Feder so versehen nicht observiret werden könte
daß zwischen den parten schleunigst compro-
mis aufgerichtet und wenn die acta voll-
ständig eingebracht und in beysein der parten
ordentlich inrotuliret, solche abgedachter
massen der relation übergeben werden möchten,
Wann nun hierauß genungsamer bericht und
Information der vorgefallenen Strittigkeiten
eingezogen, könten die Sachen entweder
durch der Verordneten Außspruch und Er-
kentnüß erlediget, oder die acta in der
Königl. Mayst. Appellation befehlungsweise
überschicket, und das Urthel in Nahmen
der Verordneten publiciret, in sonderheit
aber, und vor einiger Auffrichtung des Com-
promißes oder außfertigung des Abschiedes,
inhalts des Landes Privilegii den parten güt-
liche tractaten vorgenommen werden.

In ferenda Sententia quo jure ci-
vili aut Saxonico utendum.

Es wird aber im Königl. Ambte und dem
ordinario Judicio in bürgerlichen und peinlichen

sachen, entweder nach des Landes aufgerichte-
ten und bestätigten ordnungen und erlangten
privilegien, auch gutten alten löblich wohlher-
gebrachten gewohnheiten und statuten, oder
da ein fall fürkömbt, so hierin nicht be-
griffen, nach ordnung und disposition ge-
meinen landüblichen sachsenrecht, oder aber
in Mangel dessen allen nach beschriebenen kai-
serrecht sententioniret und gesprochen.

Modus colligendi vota.

Darbey ist obiter zu mercken, daß in
Sammlung der votorum oder Stimmen
dieser Brauch gehalten, daß nach beschehe-
ner Verhör die Assessores vom Landstand
alleine, und die abgesandten der Städte
auch allein abtreten, ingleichen so darff der
Landvoigt sambt dem Haubtmann zu Bu-
dißin, Hoffrichter, Landschr., auch allein nicht bleiben
und sich allerseits ihres Bedenckens mit
einander unterreden, nachdeme aber ab
sonderlichen Unterredung tragen die Ver-
ordneten von Land und Städten ihr Bedencken

zusammen und wann sie sich einer Stimme und
sentenz entschlossen und vereiniget, verfügen
sie sich wieder zu dem Herrn Landvoigt, und
dem Herrn Landvoigt sein Bedencken auf
vermeldet als dann der Verordneten Meinung
auch angezeiget, und alsdann mit einhelligem
rath der Abschied und sentenz geschlossen und
publiciret.

Apparitores

Und damit nun die rathschläge heimlich ge-
halten und einem Jeden sondern respect und
verkleinerung des Judicii ordinarii nicht
divulgiret und zu Tagen hindernüs gefüget
allemögen, bey nehmenden ordinari [illegible]
schied oder andern der Verordneten zusammenkünften die Landreiter an die
Thür gestellet, welche nicht allein auf die
Thürenwachten, fleissig aufzuwarten haben,
sondern auch wann Ihnen vom Herrn Land-
voigt oder Landtleuten durch ein bey sich haben-
des glöcklein Anzeigung gegeben wird oder
das andere Theil herein fodern, oder ande-
re Ihnen [illegible] Sachen verrichten
möchten, damit nicht einer aus der Ver-
ordneten Mittel, wie es bishero nicht sonder-

lichen Verkleinerung des Judicii beschehen
müssen, abstehen und das officium appa
ritoris, sondern gerichts dienern und leibs
personen, je ständig verwalten dürfte.

Wann nun, wie gedacht, mit einhelligem
Beschluss des Herrn Landvogts, Haubt
leute und Verordneten von Land und Städ
ten der parten mündliches oder schrift
liches Vorbringen ein Abschied und Ur
thel gesprochen, und dawieder inner
halb rechtlicher frist der X tagen kei
ne Appellation, protestation oder Leute
rung eingewendet, erlanget derselbe sei
ne Krafft und Wirckung, und wird hin
fort zu executioni demandiret. Da sich
aber eines oder des andern Theil obge
dachter Beneficien der rechten zu [illegible]
[illegible] Nothdurfft gebrauchet, bleibet der
Abschied in suspenso, und wird die Exe
tion eingestellet. Und dieweiln bis dan
hero X diese Verordnung vermercket
dass die Leuterungen und Protestationen welche

viel Monath, ja wohl ein gantzes Jahr vorüber
fließen laßen, daß Sie letztere gerechte Ursach
ihrer vorgegebenen gravaminis deduciret
und also ihre Contrarung und Protestation
wie sichs recht gebühret, nicht prosequiret,
dahero die Sachen in Lite unerörtert
verbleiben, Sie warten, so den Abschied accep-
tiret in steter Ungewißheit gelaßen, auch
in vergebliche Unkosten und expensen ver-
tieft, als wäre zu schleuniger Erledigung
solcher Sachen nothwendig, auch zu Ersparung
unnüzer Schreiben und expensen fast dien-
lich, damit ein gewißer Termin prose-
quendae Contradictionis et protestationis,
als sächsische Frist, praefigiret, und daß
Contradicenten und protestanten schuldig sein
sollen in diesem bestimbten Termine ihre
erhebliche rechtmäßige Ursachen, warumb
Sie sich in dem ergangenen Abschiede be-
schwert befinden, zu deduciren und solches ein-
wenden und prosequiren, oder ihr gegentheil durch
contumaciren zu laßen, damit es hierauß

seine Nothdurfft zu befördern, verstehenden
ferneren Judicio die parten anderweit ci=
tiret, die acta vor die Hand genommen und
darauf mit ferneren Rechten[?] und verfahren
werden möchte, im fall aber solches innerhalb
angesetzten Termin übergangen, daß Leuteran=
ten und Protestanten, da sie nicht erhebliche
Ehehafften und impedimenta, warumb die
prosecution nicht erfolget, vordringen[?] nicht
derselben ferner nicht zugelassen, sondern
der ergangene Abschied seine krafft und
Wirckung erlangen und haben möchte.
Soviel aber die Appellationes betrifft
wird entweder von Herrn Landvogt,
Haubtmann zu Budißin oder dem Hofge=
richten oder dem Haubtman zu Görlitz
oder durch den Adel und Geistligkeit
in mundanis gesprochenen Urtheilen oder
von Räthen und Gerichten in Städten an die
[illegible] oder aber von den Ver=
ordneten an die Käyserl. Mayst. appellirt.
Wann von des Landvogts und Haubtmans

Zu Budissin und Hoffgerichts abschieden Appellation eingewendet, ist es zwar dem rechten gemäß, daß intra decennium ein Appellation Zettel übergeben, [illegible] ist aber nicht Nothwendig weil die Sachen bey einerley gericht nehmlich des Ambts zu Budissin, an welcher Stelle auch das ordinarium judicium gehalten wird, ventiliret, daß etwa Apostoli an die Verordneten gegeben, sondern daß allein der Appellanten schrifftlich angesuchet Appellaten vor die Verordneten zu citiren, welche Citation aber ein oder zweyfach sächsische frist, den Termin besetzen soll, da dann Appellant seine Appellation alleine mündlich justificiret, und wann Appellat seine gegen Nothdurfft dergestalt auch vorgebracht hat, auf selben der Verordneten gesprochen wird, oder mag der Verordneten gutachten nach von Munde in die feder verfahren, oder nach weitläufftigkeit der Sachen rechtliche Veranlassung aufgerichtet, und wann die Acta vollständig einge bracht dieselben obbeschriebenermaßen deferiret werden und alsdann hierauf Urtheil und Be= scheid [illegible]

Secundo casu wann vom Landtmann zu görlitz der geistligkeit in secundariis und der von Adel Urtheilen oder der Städte Abschied an die

Verordneten provocirat, ist es auß rechtens da-
mit dem judici à quo innerhalb 10 tagen ein
Appellation Zettel überreichet würde, es ist aber
auß der Nothdurfft derer in die Sachen in an-
dern ämbtern und gerichten, außer des Königl.
Ambts, vorgelauffen, daß Apostoli an das
Oberambt bey der in Rechten außgesetzten frist
als 30 tage gesucht, welche entweder forma
completa oder durch ein Schreiben ahn den Land
Vogt oder Ambts hauptmann, darinnen der
Sachen verlauff, auch daß die Appellation in
Termino provocirat, vermeldet außgegeben würde
alsdann auf Appellanten ansuchen der Ap-
pellat zu rechter außgesetzter Zeit vom Ober
ambt vor die Verordneten vorgeladen, die
Appellation entweder mündlich oder wie
vorgebracht vom Munde in die feder oder nach
gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen ver-
mittelst eines Compromißes davon in forma ge-
schehen, wie viel vorgefallen Sachen die
Partheyen gegen einander in der zu verfahren,
prosequiret vom Appellaten hierauff gegen
Nothdurfft eingewendet, die acten dergestalt
massen zur Relation untersuchend gegeben

darüber mit rechtmäßigen Erkentnüs und Außspruch
darauf procedirt.

Tertio dafür, wann von den verordneten Außspruch
und Bescheid an die Kaiserl. Mayst. provocirt, möchte
es mit Einwendung der Appellation Zettel, Hand-
reichung und Außgebung der Apostolen, auch Justi-
fication der Appellation nach disposition gemei-
ner beschriebenen Rechten gehalten, auch in
dieser Ordnung eine gewisse Anzahl der Producten
und Sätzen, ne lites crescant in infinitum
gesatzt und determinirt, und were noth-
wendig, dass in isto casu interposita Appel-
lationis der gantzen Sachen Verlauff, wie in
der Ersten Instanz verkommen, auch was für recht-
mäßige Ursachen und motiven die Verordneten
in concipirenden sententia und Verfassung des
Abschiedes in acht genommen der Kaiserl. Mayst.
referirt, sonderlich nicht allein allerley Weit-
läufftigkeit in dem turbidt ambitu relation
das factum et rationes decidendi et dem
Gericht besser, dann aus der parteyen Rechtschriff-
ten und producten und Schrifften eingenommen, als
geschritten, sondern auch der verordneten sententia
und abschiede salvirt werden könte.

In diesem Falle aber wann an die Röm: Kays:
Mayest: appelliret, ist d. bißhero öffters wird
auch mehrmahls dieses der Kayserl: Mayest: Res=
olution anbefohlen, daß die Appellation zu Er=
sparung dergleichen Unkosten und Zehrung in
Ämbtern justificiret alle producten und Satz
Schrifften in instantia appellationis alhier
im Oberambte eingebracht, und wann die
Acta vollständig auf vorgehende in Beysein der
parten Collationirung und inrotulation der Kays:
oder derselben Appellation Räthe zum Er=
kentnis übersendet werden und nachdem bis
anhero kein gewißer Termin, wo solche zu
[illegible] beschafft, wann und wie viel die Pro=
ducten in instantia Leuterationis eingebracht
in den Ämbtern gehalten, sondern die parten
mit Eingebung der Sätze bisweilen etliche
Monat verzogen, auch mehrmahls ohne ei=
nige ausführung etliche producten
zwischen einander verfaßen, dadurch die Sache
verlängert, unnöthige expensen und Uncosten
gemachet auch die jenigen, für welche die
Abschiede geschrieben in Ungewißheit ihres

verstendt gelassen werden; Alß waere der höchste Nothdurfft, daß ein gewisser Termin, innerhalb dessen die Tabelle und producten eingeliefert werden, alß sächsischer Frist statuiret, und der welcher dieser Termin ausgeschlossen verhinderungen überschritten, derselbe seines Rechts verlustig gemacht, daß auch ein gewisser Numerus alß jedesmahls zwantzig oder dreij Säcke dergestalt weise einzubringen constituiret würde.

Gemeine Expeditiones und Verschickungen

So viel die gemeinen in Ambt verfallende Handlungen und Expeditiones anlanget, ist dem Lande gantz schädlich, nachtheilig und praejudicirlich, da derselben Beförderung auf einer Ambtsperson gutdüncken allein, mit übergehung der Verordneten, Landesältesten und andern Ambtspersonen stehen und beruhen solten. Sondern es weil des Ambtes Stelle unvermeidliche Nothdurfft sey, damit die Ambtssachen zu Verhütung

allerhand nachtheiligen Einfuhrungen conjun-
consilio vorgenommen werde, und daß nicht
allein die übergebenen supplicationes, so die
Befehliche daraufangeordnet, sowohl die
Executiones ob, wie, und welcher gestalt
solche ins Werck zu richten, durch den Herrn
Landvogt mit seinem Ambtshaubtman,
Hoffrichter und Canzler auf der Sachen
wichtigkeit und beschaffenheit nach, ver-
fertigen, wann es der Kayserlichen Majestät
Interesse, Geistligkeit und Städte be-
treffe mit dem Herrn Landeshaubt-
man und verordneten Landesältisten
consultiret und berathschlaget, wal-
also in consilio decretiret und ingesambt
rathgeschlossen, soll im Ambt ordentlich
registriret, solch Registr erhalten und
das so berathschlaget, damit die guten
ins Verzeichnuß aufgezogen, ohne ver-
züg gebührlichen expediret und verabschie-
det, denn wann keine ordentliche Re-
gistraturen gehalten, wird die Sachen

in Vergessen gestellet, begiebet sich auch zuweilen
nechsten, wenn unterschiedliche Befehlige abgehen,
daß der andere Befehlich dem ersten zu wieder
dadurch die partheyen immer gemacht der Unge-
horsam und contumacia gestärcket, die
Sachen verwirret und verlängert und den
Ambts und Verordneten grosse Bemühungen
unglimpff und böse Nachrede zu ursachet.

Die gemeine Verbescheide
anbetreffende,

Ist es von alters üblich und gebräuchlich
gewesen, daß die Verordneten Landes-
Eltesten, wie die alten Registraturen
ausweisen, auch zu Abschieden erfordert,
damit die Ambtssachen mit einträchtigem
Rath vorgenommen und geschlossen werden,
Derowegen es nochmals zuträglich und
gemeinem Lande nützlich und heilsam,
damit die Verordneten Landes-Eltesten
zu den gemeinen Verbescheiden gezogen
und mit Ihrem Rath und gutbedüncken
die partheyen verabscheidet, denn derogestalt
würden die Landes-Eltesten nicht allein
der vorfallenden Handelungen, so viel desto

bessere Wissenschafft und Nachrichtung er-
langen, sondern auch da etwan was dem
Landes Aufnehmung und Ihren Privilegien,
freyheiten und gütter zu nachtheil gereichen
wolte vorgenommen, kündte solches durch
Sie die Elltisten abgewendet werden, so auch
den gegenfall oftmahls viel schädliche Neue-
rungen eingeführet, und damit die Elltisten
so viel desto weniger bey Handelungen und
angestalten Vorbeschiedung erscheinen möchten,
könnten die Lands Hauptmann und Canzler
mit Ihnen Correspondenz halten, zu welcher
Zeit dieselbe Versehen anzuschaffen und
auszuschreiben, da dann ein besonder bestes
Ort, oder etliche Tage in derselben, von
welches etwa Verrichtungen oder ander
Landes Sachen zu berathschlagen vorstünden
sich eines deputirt und benennet, und also
dann mit gesambten Rath procedirt
und verfahren wird. Jedoch weilen
nicht allein auf den Schreibenden
und besondern Tagen zu erledigen zu-
versehen, vorfallen möchten, werden sie

die Landes Eltesten, dem Königl. Ambte auf be-
schehende erfordern, auch gebührlicher ani-
madiren.
Und weilen bey dem gemeinen Verbe-
scheiden biss anhero auch diese Unordnung vor-
gefallen, ob nechst die Ambtsgeschwornen und
Landes Eltesten zur Stelle, dass doch weder
Kläger noch beklagter erschienen, auch oft
nachher entweder langsam kommen oder
auch wohl ohne einige Entschuldigung aussen
bleiben, dadurch dem Ambte und Assessoren
vergebliche Bemühungen gemachet, die
Sachen gehemmet und allerley Weitläufftigkeit
verfolget, damit nun auch diese Unrichtig-
keit abgeschafft, möchte dergestalt, wie
oben bey dem Ordinario Judicio erwehnet
wieder den aussenbleibenden oder zu rechter
Zeit nicht erscheinenden Kläger oder beklagten
oder da einer oder der andere nicht zu rechter
Zeit seine erhebliche impedimenta im Ambte
anmelden, noch seinem gegentheil insinuiren
lassen würde, procediret werden, auf die Sache
auch ein Ambts fleissig achtung geben, damit
auch die gemeinen Verbescheide über Jahr.

oder drey auf einen tag nicht angestellet,
noch das relegen der Wenigen derselben die
erforderten parten vergeblich auf
warten, oder auch die Verrichteten Tage
gar daten lassen dürffen. Item daß die
jenigen Sachen so einmahl per viam
Appellationis oder in andern Wege
vor das judicium ordinarium devol-
virt, nicht wiederumb ab handt ge-
zogen, sondern daß dieselb gradatim
et debito ordine procedirt. Item
daß die angestalten Verkauffe die allein
auf das Landtbuch [illegible] ihre
einige erhebliche ursache, wie bißhero
in diesen gebrauch gewesen, [illegible]
beständige [illegible] Verlängert und
dergestalt, wenn Sie andere Verbe-
sserung aufbringen und [illegible]
Käuffer verkaufft. Es will ein groß noth-
wendig sein, damit sich die Unterthanen
Ihres nicht erschöpfen halten, so viel
desto weniger zu befürchten, daß die

citationes fertiger vor dem Termin in
Kuntte ausgebracht, und dem beklagten or-
dentlich insinuiret werden. Die Exceptio
satisdationis pro reconventione et ex-
pensis wird beklagten wieder den im Lande
nicht begüterten Kläger in dieser summa-
rischen Verhör auch gestattet und vorbe-
halten

Wenn die partheyen mündlich und summa-
risch gehöret und aus beyderseitl. Vor-
bringen statu causae und der Sachen Be-
schaffenheit eingenommen, ist es der Lan-
desordnung gemäß, daß erstlich die Sa-
chen gütlich gehandelt, und ihre Vor-
lassung nicht oder des andern Theils recht-
mäßigen Vortrag aufgerichtet, in Ent-
stehung aber der Güte mittelst Bescheides und
Abschied, jedoch mit Vorbehalt der Appella-
tion an die Verordneten, verfahren, und
wird in prima instantia sonderheit
in der andern instanz des judicii ordi-
narii nach der Landes Ordnung privilegien
gütter, alten gewohnheiten oder illis de-
ficientibus nach Sachsen recht oder auch

im Mangel derselben nach gemeinen beschriebenen Rechten gesprochen.

Salvo alterius rem melius intelligentis judicio.

vide Acta fol. L. J. No. 24. lit. Nachricht vom Judicio ordinario und dessen halben Übergangen.

Nachschrift

Aus was Ursachen, die Herren Landstände des Budißinischen Creißes, der Stadt Budißin, (: als dieselbe ein Statutum gemacht hatt, daß von Ihren Raths Abschieden immediate an die Königliche Cammer zu Prag appelliret werden solle :) widersprochen, und, daß von des Raths und der gerichte Abschieden an das judicium ordinarium appelliret werden solte, begehret haben, solches ist um deswillen alhier eingetragen, weiln in dem, von denen damahligen Kayserlichen Commissarien hierüber Anno 1606 aufgerichteten, bey der Ambts Ordnung angedruckten, und in dem Privilegien Buche sub num: 54 befindlichen Vergleiche, der deren Herren Landstände deshalb gehabten Motiven, nicht das geringste angeführet zu finden ist.

Aller durchlauchtigster großmächtigster und unüberwindlichster Kayser auch zu Ungarn und Böhmen König, etc. Kayserl. und Königl. Maj:t sind unsere allerunterthänigste gehorsamste willigste dienste mit ungespartem Leib und güth in schuldiger Treu und fleiß allezeit bereit zuvorn allergnädigster Kayser König und Herr. Ob wir schon Ew. Kayserl. und

Königl. Mayest. beÿ itzigen schweren Türckischen
Kriegswesen, und andern vielfältigen hochwich-
tigen und trefflichen obliegenden Sachen gantz
ungerne bemühen, undt auch, damit dasselbe
hätte vorbeÿ gangen werden können, gegen
männiglich, und so viel mehr unsern Nachbarn,
und Mitgliedern, sonderlichen, aller friedfertig-
keit beflißen. So sind wir doch der unterthä-
nigsten Zuversicht, Ihro Kaÿs. und Königl. Mayst.
werde wegen angebohrner hoher güte
und Mildigkeit in keiner Ungnade ver-
mercken, daß beÿ Ihro Kaÿs. und Königl. Mayst.
als dem höchsten Haubt wir uns itziger un-
serer angelegenen, und dieses Landes freÿ-
heit betreffenden, und über verhoffen vorge-
fallenen Beschwerungen unsere letzte und einige
Zuflucht zu suchen.
Und wollen demnach in keinen Zweifel
setzen, Ihro Kaÿs. und Königl. Mayst. werde sich
allergnädigst zu erinnern wissen, welcher ge-
stalt dieses Ihro K. und K. M. Marggrafthumb
Oberlausitz (1) in krafft und Mittels der von unvor-
denckligen Jahren hergebrachten und
von Ihro K. und K. M. hochlöblichsten Anherren
und Vorfahren (2) in gemein und besonders,

bevorab (3) von Kaiser Ferdinando, Maximiliano
und ihre K. und K. M. selbst bestätiget gebracht,
daraus zum theil nachmahlen ein Contractus und
Vereinigung worden inhalts der Copie A. B. C.
mit dem Gericht der Land und Städte, welches
zu acht geschehen unterschiedenen Zeiten, in Lehensa-
chen mit gewissen Personen besetzt und
gehalten zu werden pflegt, so ferne befreyet
gewesen, und noch, daß er dasselbe ferner Stan-
des personen sowohl als die Geistliche und Ritter-
schafft, auch Bürger und Bauerschafft, ein und aus-
ländischer, von des ferner Landvoigts der beyden
Hauptleute zu Budissin und Görlitz oder der
räthe in den sechs königlichen Städten urthel
beschieden, Urteln und Urtelmässigen Sprüchen
sich zu beschweren, und dann erst an die Könige
zu Böhmen als Marggrafen in Oberlausitz per-
vota hoc medio haben appelliren dürffen,
wie denn diß Marggraffthumb dieser Gerechtig-
keit und Freyheit ein [illegible] ungehindert
quasi possessor sich hatte, und derselben auf
im selbsten Fall nicht unbillig genossen hat.
Wie wohl nun bemelten Confirmationen
clausula decreti irritantis, daß [illegible],
was derselben zuwider gehandelt, null,
nichtig und unkräfftig seyn und vor nichts ge-
halten und angesehen werden solle, einverleibt;

Und neben deme, daß die Landvoigte hierüber
nicht weniger dann andern gerechtigkeiten,
immuniteten und privilegien vermöge ihrer
Instruction und sich derbeschworen bey Antretung des
Ambts, den Ständen deßhalb zugestelten Re-
vers, steif und fest zu halten, in allewege ver-
pflichtet, zu recht clar versehen, daß keine
Stadt, ob ihr gleich primae appellationes zu-
stünden, zu nachtheil dessen, an dem sonsten
appelliret wird, durch ein statut dergleichen
Appellation principaliter oder in consequentiam
zu verbitten bemächtiget, da zumahl der
judex Appellationis solch recht, und daß
an ihn provociret werden müsse, ex con-
suetudine immemoriali, contracti vel
simili titulo acquiriret, und in dessen steter
Übung und Exercitio de praesenti were.
Nochglimpflicher haben, daß er allen inmaßen,
bey Hinansetzung so viel Kaiserl. und Königl.
Befreyungen, und daß auch dieses Gericht di-
ses Landes edelste und fürnehmste Kleinodt,
umb dessen und anderer Ursachen willen,
sich viel fürnehmer Leute, aus fremden orten
[illegible] Theile anhero [illegible] gewendet,
dahingegen [illegible] Niemandts
emigriret und hinweggezogen, Burgermeister

und rath der Stadt Budißin, derselben gericht
membra über alles beschehenes treuliches ver-
warnen und ermahnen, sich a capite zu separi-
ren, und solchen judicio zu schimbarlichen abbruch
und Schmälerung, in einer der vernunfft durch
den offenen druck publicirter Willkühr, zu
verbieten und zu statuiren unterfangen, daß
Niemandes, er sey auch wer er wolle /:
welches verba universalia geminata seyn, und
ihrer art, natur und eigenschafft, auch der
Statuten vorgeben nach, den herren Stand, geist-
lichen und die vom Adel begreiffen :/ von ihren
oder ihrer gerichte mündlichen oder schrifft-
lichen bey- und end-urtheln oder andern gege-
benen Bescheid anderswohin, als an Ihro k. und
k. Majest. Appellation Cammer auf Prager
Schloß und nicht etwa an das königl. Ober
ambt und die verordneten vom Land und
Städten provociren solle. Worüber sie Ihro
kayserl. und königl. Majest. allergnädigste be-
stätigung und authorisation, aus folgen-
den angestellten bericht und ~~nicht~~ nichtigen Ursachen,
so viel aus dem abdruck erwenten statuti
zu conjecturiren und abzunehmen, habet ob-
reptitie erhoben und einbekommen. Daß
(1.) unter dem Schein der Appellation und pro-

testation schriffte die Sachen zu manniglichen Nachtheil
und Verschleiffung der Justitien viel Jahr auffgezogen
vom Rath und Gerichten anfangs ins Königl. Ambt
nachmahls an die von Land und Städten, und letz-
lich nach vielen Jahren allererst an Ihr. Kaÿs.
M. per tandem multiplicatas instantias gebracht
(2) auch die Leute bey gerachten Sachen durch der-
gleichen Vielheit der Instantien, und das gegen-
theils gesuchte Verzögerung von ihren billigen
forderungen abzustehen oder auf eingewil-
ligen sich zu vergleichen zu lassen gedrungen wür-
den. Zudeme weren (3) die Stadt Budis-
sin von weiland Kaiser Carolo dem IV Anno
1364 privilegiret, auch solch privilegium
von J. Kaiserl. und Königl. Maÿst. sub dato
den 1 Aprilis Anno 85 erneuert, das alle
und iede Bürger und Einwohner, bey un-
nachlässigen leibes und lebens straffe dem
Rath in allen billigen dingen gehorsam leisten
sollen, ist gleichmässig gebührlich (4) der Stadt
Budissin neuen Policey de Anno 48 zufolge,
denjenigen so an des Raths oder Gerichts
Urtheilen nicht begnügt, sondern sich anderwerts
beschwert zu erachten vermeinten, solches nirgends
anderswo, als bey der Königl. Kron Böhmen
appellation zu suchen und vorzunehmen.

dieses Vermeinten zu schlichten, und dan Ihr
selbst des des Raths Vorhaben der Execution vor
der Stände ordentlichen Hoffgerichts befreijeten
gewest bey weiten nicht gebührend, sondern schim-
meliren und hintertreiben, dergleichen welche sie
Ihro Kaÿs. und Königl. Maÿestät die Zweiffelsfrey
weiser dessen und wo sie des rechten Grundes hinter-
bracht, und wahren berichtet worden, den dingen viel
einen andern Ausschlag geben hätten, äußerstlich in-
dessen beständiglich zu begegnen und des Raths be-
gangene handgreifliche obrepten und reticen-
tiam anbefohlene Tage vorzustellen, hatte es
anfänglich durch die prätendirte multiplication
instantiarum, wie Ihr. Kaÿs. und Königl. Maÿest.
fürbracht, bey weiten nicht die Bewandtschafft;
Sintemahl die Vernehmung bald zugleich an den
Herrn Landvoigt und Oberambt und die Ver-
ordnete, als des landes gerichte zugleich simul
et semel geschehen, und darauf die beschwerde
und gravamina mündlich fürbracht werden
müssen, nach derer Befindung man entweder
die zwischen in der güte verglichen, oder
dem Rechten und der Billigkeit gemäß, doch
daß Ihnen über die gewöhnliche und abschlägige
Linderung secunda appellatio an Ihro Kaÿs. und

Königl. Majest. bewenbleib, verabschiedet. Gesetzt
nun dass secunda appellatio an dieselbige ge-
nommen würde, ist es nicht zu thun oder
wider rechtlich, dürffte es aber am Judicio
ordinario respective der der Bedrüsse, unsers
Wissens bisher nicht kommen, noch dahin
künfftig leicht gelangen wird, angesehen,
daß die vergebende partheyen entweder beyde
oder jedennoch zum wenigsten eine, so sambt den übri-
gen beygebracht in loco, da man sich demnach
gelegenen Nähe von allen seiten der Um-
stände und Beschaffenheit iegliches Sachen
zu erkundigen, und derselben sonder weit-
läufftigkeit vielmehr ihre rechtliche abhelffliche
maße zu geben, also sich der schweren Uncosten,
die im gegenspiel von dem Unvermeidenden stre-
tito nachgelebet werden müste, nicht zu
vermeiden, oder auf einiger beschwerlichen
und verfänglichen weitläufftigen Implication zu besor-
gen, sondern vielmehr der gebührenden Uncosten
Ersparung und gewinnung der Zeit und Dritten
Instanz sich beschwerlich nicht haben würde. Dan-
nenhero hoffentlich der Rath keinen Zweifel
anzeigen, daß die yach, so die Niederlage

durch zwey gleichförmige Urtheil oder Urthel,
ohnerachtet der Notarius in der Verordneten ge-
richte entschuldet und ausgesprochen, erlitten,
sich das Appellirens wieder angemaßet hätte.
Zu wollen geschweigen daß der arme Mann,
der das Urtheil vor der Thür und dahinten hatte,
Ehe er der Rechtswohlthat bey J. Kön. Maj. nach
allerhöchsten Statuten, so ferne und welchergestal-
te, sein Vergnügen wohl gar in discussion und ...
gesuchet, welches den Weisen und Vermögen-
den ein gemeinschaftlich Handel stecken lassen,
und bey der Wiese zwey oder dreyhundert
und Thüren Jahr mählich gegen Schonung und
Dichtigkeit oder ... darum ... statt ...
so hochbekümmert sey, ausgesehen werden
dürften. In Betrachtung daß einige Richter
unwissende Sachen, manchen, ohngeachtet sie
den contrahenten die Wage zu halten ...
möchten, lieber den ..., ob sich entweder
Vertrag ...iren, und sich ... statuiren,
dann weiter wachsen, oder sich an das ...
in der Urtheilsfrage, dato in statuto, fallen
würde. Was fürder kayserl. Resol. im Jahr
85 den hochlöbl. und königl. Maj. confirmirte
Befreyung anlanget, erscheinet aus derselben

sub. D. hierbey befindlichen, und von den Stän-
den an h. u. k. M. vermuthlichsten gänz-
lich fürgebrachten Tenor [illegible] eingehen, daß
denen Herrn Bürgern darinnen überlassen, der-
vordem Lande alten Gewohnheiten und Ge-
rechtigkeiten schädliche abbruch gestattet [illegible]
Hingegen schließt der rath daraus, daß die ordent-
liche wege und Mittel der Verschaffung der
[illegible] frevel, den einzige [illegible]
dadurch geordnet und fürgetragen werd,
Hingegen schließt aber, daß des Verschaffung
den bürgerlichen darinnen schade geboten
gehorsamb in keinem Wege aufhebe, Ja
wie der Bürger die [illegible] dem Rath
den Bürgern den gehorsamb auferlegt und
anbefohlen, die Ihro Kays. und Königl.
Majest. dem Lande und der Stadt zu
Ehren und Nutz auf den besten [illegible] Polizeyli-
chen gnädigsten fürsehlichen aufnehmen ge-
reichen; also folget im Widerspiel daß der
Rath nicht statuiren hab, daß Ihr k. u.
k. M. dem Lande und der Stadt nicht zu
Ehren und ersprießlichen Nutz ausgereichen möchte
Es hatt ohn alles Zweifel dieser [illegible]

buchte friedliebende Kaiser, nicht vergebens der
Bedächtnis allein das jenige zu statuiren er-
laubet was dem frieden dienen, auf dass sie sich
in Zukunft vor solchen statuten die gleichen
gegenwärtigen unerschrecklichen Gedancken und Ver-
willig erweisen könten, desto baß zu hütten
und fürzusehen. Es ist und gewünscht worden,
da man es in consideration gezogen, und sonder-
lich die wolfahrt und dem Lande zu Ehren
und Nutzes, sambt dero heftigen starcken Nach-
druck etwas weiters ponderirt, und insonderheit
dieselbe bedacht hätte, daß dem Lande zu Ehren
und Nutz nicht gehandelt hiesse, wo wieder
desselben Herkommen und Freiheiten etwas statu-
iret und eine so weit aussehende Neuerung
gestiftet und gefolget würde. Über dis ist
ihnen niemandes denn die Bürgerschaft ge-
horsamb, daher das Privilegium meldet,
verbunden, nicht was sich bei dem der Raths
occasione dessen, dem inn- und ausländischen
Herrn Standes, Geistlichen und dem Adel, die ihnen
dergestalt zu gehorsamen und zu pariren nicht
schuldig, die Verweisung an die vom Lande zu fo-
ren, Strafe und abschreibens? bleibet also die
unhintertreibliche beständige Wahrheit daß

mehrgedachtes Privilegium Carolinum ab seiner
ersten Ursprünglichkeit alhier angeführet und
Subreptio manifestissima committiret und
begangen sey, nicht anders, als mit Kaiser
Ferdinandi restriction de A° [illegible] den
Statuenten die Neue Policey genant, geschehen,
welche, besage der beylage E, die sechs Städte
auß vielen hohen Ursachen und [illegible]
des Zugehens, und darunter benahmen [illegible]
dienen dem Lande zu beständigem [illegible] eige
lassen [illegible] als der Ungenade, wieder
und in die Kaiser und Königl. gnade und huld,
mit dem beschiede und maßgestalt und
restituiret, daß sie fortan ihre demahls über-
maßige angemaßete [illegible] abstellen,
und deswegen sich nicht anderweits orten,
außerhalb der Kaiserl. und Königl. Appellation
auf Prager Schloß erholen. Daraus aber
[illegible] nicht zu [illegible], daß sie deren
[illegible], so sie [illegible],
ihrem besitzen und daß [illegible],
bahre Praerogativa, sich der [illegible]
deß Landes und Städte gewißen zu entziehen,
von alters [illegible] zuwieder, und der

Interessenten selbst eigenem rechten zu schaden
und abbruch erringt und zu wege gebracht, und
davon unter andern, wegen der Marck, anders
wohin, die der concedens in derselben restitu=
tion gesuchet, und dadurch das gericht deren
den Land und Städten, welches die selbigen superior,
Excepto Rege, mehr verstand, und dreißig
gedrucket hatt, gleichsam wolle er sagen, daß
der rath der Budißin und die Appel=
lationen nachlassen, und den armen Mann sich
an den königl. immediate zu wenden, den weg
nicht versprechen solle, Allermaßen weil durch
verstattung der Appellation, an die Stände der=
selben wegen nicht minder benutzet und zugeeignet
wird. Summa es ist und hero nicht zu leug=
nen, daß derselbe concedens denen Landen
und Städten durch vielerwanten restitution im
geringsten zu praejudiciren nicht gemeinet ge=
wesen, sowohl auch aus der ferner gefolgten
kurtzen und langen Jährigen, mit guten Wissen
und Willen weiland höchst gemelter Kaysers Ferdi=
nandi und Ihrer Majest. Successorn bis dato von
den Ständen geruhiglichen continuirten observanz
erhellen, die der Wichtigkeit, daß diese ruhige
und streitige verliehenen privilegia und con=

cessiones, in denen terminis wir dergleichen ver-
hören, darauf billig ihre declaration und Er-
läuterung genommen. Stellen jezo an seinen
ort, ob nicht unsere alten Clausulas de-
rogatorias et annullativas dergleichen
die privilegien dieser jüngern begnadigten
ohne das vorgedachten, und auf allen fall
eine solche Interpretation stadt finde, dass
durch alle Ungleichheit, widerwertigkeit
und contrarietät, so dieser unterschiedenen
concessionen zurückgetrieben und excludirt
werde, und ist nichts daran gelegen, obei-
niger absicht, angestandenen fallen weise
zuwarten, bey den Ältern eingerissen,
als der remission nicht tolliret und auf-
hebt, wie an dem Hochlöblichen Cammer
und allen andern Gerichten, im ganzen teut-
schen Staaten zu sehen, die ohne das ver-
längst des grund und Bodens gangen, sind
nach und allda schon alle Mängel aufzu-
nehmen zu ergänzen, und zu verlangen auf
höchster Vermöglichkeit auf bequeme Mittel
und Wege gesonnen, dadurch den bisher ent-
standenen Missbräuchen ihre richtige Abhelf-
ung gegeben, den beschwerten künftigen gewehret,

und der Lauff rechtens hiergegen aufs schleunigste
würde befördert werden, Gleichwohl dieser klein
Mißbrauch so groß seyn kan, der nicht durch den
mannigfalten ungewünschten Erfolg, so aus dem sta-
tus Bringet, kräfftig bedeckt würde. Denn
(1) fället des Herrn Landvoigts und des Amtes
Authorität und Ansehen nicht umb ein geringes
da die Untersassen der Raths zu Budißin der Ap-
pellation halber höher, als sie befreyet. Und
wird (2) das ordinarium Judicium hiran,
dem in Verkleinerung und Respect gesagt.
Der Canzelley (3) Unterhalt und Einkünfften
geschmälert auch andern Städten (4) anlaß
und Ursach dargeboten, dergleichen zu tentiren
und für die Hand zu nehmen, und das ordentliche Gerichte,
nicht sondern äußerste Confusion, Unordnung und
Vermengung gantz und gar hindan zu setzen.
Und (5) dem Hohen Stande, Geistligkeit,
und Adel in consequentiam halten ein nachtheilig
Vortheil entzogen, in dem sie mit höchster Be-
schwerung außerhalb Landes appelliren, oder
andern Appellanten dahin folgen müssen, da
Ihnen zu vor gantz leicht gewesen, das jenige wes
sie befugt, vor dem ordentlichen Gericht daheime
zu erlangen, ungeachtet ihnen und uns alles

nicht unbewust, daß bey Ihr. Kays. und Königl. Mayst.
und derselben Appellation Cammer, gleichmässige
Justitia gehalten, und niemandes rechtloß gestellet
würde. Ja es dürften letzlich die Contract zwischen
denen vom Lande derer Unterthanen und der
Stadt Budissin gehindert, und dahero Ihr. Kaysl.
und Königl. Mayst. gefälle verringert, und
also, mit einem Wort, der Stadt zu Budissin
im Statut, aus lautern praetext angezogener
frommen, zu gemeinen Schaden werden. Welches
Ihr. K. und K. M. nicht der Meinung derselben
maß zu geben oder fürzuschreiben wie alleruntter
thänigst zu gemüth führen, sondern uns selbst in
unsern gefasten Vertrauen zu confirmiren,
daß wir wesentlich, nicht dafür halten können
noch sollen, wo die Statuenten Ihr. K. und K. M.
nicht dermassen mit Unbestande fürgangen und
obrepiret, daß Ihr. K. und K. M. ihrem Begehren
Raum und Statt gegeben hätte, eben so wenig
als wir glauben, wie da Ihr. Kayserl. und Königl.
Mayst. im Marggrafthumb Mähren die Land-
rechte, im Fürstenthumb Schlesien die Mann und
Zwölfrechte, in Niederlausitz das Landgerichte
niederzuschlagen oder derselben verkleinerung zu
ziehen zu lassen iemahls gesinnet gewesen oder noch seyn,

Hierauf und diesem allen nach ist an Ihro K. und K. M.
derogehorsamen Landstände allerunterthänigste hoch-
fleißigste und demüthigste Bitte, dieselbe geruhten
die Dinge aus vollkommlicher Gnaden dahin zu
richten, daß erdachte unsere hochanliegende Be-
schwerung, auch aller künftiger Ungelegenheit nach der
mäge abgehörter clausul decreti irritantis,
auch nunmehr eingenommenen steten und ge-
nugsamen Bericht, abgeschafft, das statut, so
weit es die Appellation an das ordentliche Ge-
richte deren Landen und Städten verbeut, durch
einen offenen Anschlag cassirt, die Stände
in Aufnehmen erhalten, fortgesetzt, bey ihren
Freyheiten und derselben guten Besitz; darin
sich ein ieder lite pendente sonsten selbsten
bestens vertheidigen mag; gestärkt, und den
Inkommenden zu wider Ihnen nichts entzogen
werde. Halten aber Ihro Kays. und Königl.
Majest. darfür, daß mehr Kundschafft hierüber
einzuziehen, so wird zu Ihro K. und K. M. aller-
gnädigsten Gefallen gestellet, ob dieselbe etlichen Ihren
Edlen und fürnehmen Räthen diese Sache zur
schleunigen summarischen Verhör und Entscheidung
committiren wolle. Daran erzeigen Ihro Kayserl.
und Königl. Majest. ein hochmilde Kayser- und
Königl. Justitienwerck und sind wir es samt

und sonderlich umb Ihr. Kaiserl. und Königl. Majest.
nebenst schuldigen zeitlichen und allen unterthänigst.
gehorsamb unsers äusersten vermögens hinwieder
zu verdienen ganz willigst beflissen und erbö-
tig. Datum am Landtage Bartholomäi Anno
1602.

Ihr. Römischen Kaiserl. auch zu Hungarn
und Böheimb Königl. Majest.

allerunterthänigste
gehorsambste

N. N. Landstände des
Marggrafthumbs Ober-
lausitz.

Die Incorporation des Marggrafthums
Oberlausitz mit dem Königreich Böheimb
betreffende

Obgleich dieses Marggrafthumb Oberlausitz anno 1636 dem durchlauchtigsten Chur-Hause Sachsen ist würcklich tradiret und übergeben worden; die getreuesten Stände der Land und Städte auch in unterthänigster Devotion hertzlich wünschen, dass es bey solchem hochlöblichen Hause biss an den lieben jüngsten Tag glücklich verbleiben möge; So ist dennoch hierdurch die Böhmische Incorporation nicht aufgehoben worden, besag Traditions Recess de dato Prag den 30 Maji 1635 § drittens sollen hierdurch sondern es verbleibt selbte in ihrem vormahligen Esse, dass also diss Marggrafthumb von denen alten Chursächsischen Erblanden sowohl ratione deren sonderbahren privilegien, als auch der Administration halber ein gantz separates Corpus und Wesen ist; massen dann die Chursächsischen Meißnischen sowohl tam Ecclesiastica quam Politica sive Secularia Collegia sich auf dieses Land nicht extendiren lassen: verbi gratia das Ober Consistorium zu Dressden, die Hoff- und Justitien Gerichte etc. Und ob wohl vermöge gedachten Recessus § zwantzig sollen etc. die Appellations-Urthel von dem Churfürstlichen Appellations Gerichte zu Dressden abgefasset werden; So er-gehen dennoch die Appellationes nicht immediate in

solch Appellation gericht, sondern an den hochpreiß-
lichen geheimen rath. Auf welches auch die Inhi-
bitiones erfolgen und wird nachmahls die Justi-
ficatio Appellationis bei oberst dem übrigen Ver-
fahren aber bey dem Oberambte verrichtet, da
welches die inrotulirte Acta, nicht immedia-
te in das Churfürstl. Appellationgerichte,
sondern an den geheimen rath überschicket werden.
So kan auch das Appellation gerichte nimmer
ex capite Mandionats ad audiendam sen-
tentiam evociren und und vor sich citiren
lassen, sondern die abgefaßten Urthel werden
aus dem geheimbten rathe verschlossen wie-
der in das allhiesige Oberambt ad publi-
cationem remittiret, woselbst auch die
publicatio hernach bestellet wird. Wo-
raus ja augenscheinlich erhellet, wie diese hohe
Meißnische Collegia sich nicht auf die Lausitz
erstrecken und daß die expeditiones in diese
Provinz einzig und allein vermittelst des hoch-
erlauchteten geheimbten rathes /: als welcher sein
gubernator den Churfürsten als Marggrafen
selbst repraesentiret :/ geschehen müssen. Und

kan man nicht absehen, warumb das Churfürstl. Meiß-
nische Rentcammer collegium zu Dreßden einen ohne-
verstand in hiesiges Marggrafthumb sich solchen an-
maßen können; Sintemahlen da das Oberlau-
sitzische Cammerwesen absonderlich durch den
Herrn Landeshauptmann, Herrn Gegenhändler
welcher der Kön. Cammer procurator adjungiret
ist, bestellet wird. / Das Land auch
vermöge aller privilegien und insonder-
heit König Johannis und Kayser Ferdi-
nandi eigener Geständnüß nach
zu keinen Landesfürstlichen Steuern gehalten,
sondern nur unterthänigste Bewilligungen thut
worauf die bewilligten Gelder ratione des
Landstandes ins Landsteueramt, bey denen
Sechsstädten aber in ihren Steuerstuben abgege-
ben und von dar in die Landeshauptmannschaft
geliefert werden. Die Landeshauptmann-
schaft aber giebet sie wieder dahin, wo es
Ihro Churfürstl. Durchl. gefällig, communi-
citer aber in die Churfürstl. Rentcammer ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ zu Dreßden, daß
solchem nach die dreßdenische Cammer solche wei-
ter nichts angehen als daß sie die unterthänigst
und gutthätig bewilligte und abgelassene

fällige gelder in Empfang nimmt und darü-
ber quittirt, auch so dann darüber rechen-
schaft immer sowohl Ihro Churfürstl. Durchl.
vorgesetzt und dargethan befindet. Im übri-
gen und verbleibet die direction und dispo-
sition auf was maß und weise die zu
deren Churfürstl. Verwilligung erfordernde
gelder können und mögen zusammen gebracht
werden bey denen getreuen Ständen des Landes
und Stände. Welches alles in Ausgang
unterthänigst Ihro Churfürstl. Durchl.
an dero hohen landesfürstl. regalien ohne
einig praejudiz wohl ein [illegible] als er
weiß ist.
Und seind dieses nur unvorgreifliche und
unterthänige gedancken, weg der vor-
behaltenen Böhmischen incorporation und
was dieselbe diesen Lande zum besten zu
operiren scheine, welche sache der Länder ge-
ringen Importanz, sondern weil der dresdnischen
Kanzley [illegible] eingriff [illegible] nicht bona
modo und bescheidentlich wird gesteuert werden
so ist zu besorgen, daß man auch solche freyen bey
den Contributionen werde gemachet werden. Gott steh
uns bey!

K.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Extract

Des Projects, darinne wegen einiger, bey diesen Churfürstl. Sächsischen Landen, bißhero, nach und nach in abfall gekommenen Commercien-Manufacturen und Gewerbe, Vorstellungen, und zu wieder Hebung derselben zugleich Vorschläge, gethan worden.

Ob wohl von dem allgemeinen Handel und Wandel dieser Lande, zutheil auch wegen abbruch der Leipzigischen Messen, dessen Stapel- und Niederlags-Gerechtigkeit, ingleichen wegen der geschwächten Elbfarth und den gantz verlohren gegangenen sonst sehr wichtigen Saltzhandel in Böhmen und dergleichen viel vorzustellen stünde, der Segen und Reichthumb des Sachsenlandes auch zwar herrlichere und vielfältige Veranlassungen zu allerhand sehr nützlichen Staat- und Land-verbessernden Manufacturen und Commercien vor Augen lieget. So will man sich doch vor itzo der Kürtze befleißigen, und

noch der Zeit so wohl in der haubt, als Neben, sache von allen General-weßen auch meinen Vorschlägen, als welche in geringsten keine contradiction und schwierigkeit zu erleiden pflegen, abstrahiren, und nur der trost und dieß mann siehet ob die gütte Intention Beyfall und das Werck selbst würckliche hülfliche hand finden werde, von der Wollen Manufactur, Leinwand und garnhandel, zu weiß bleich Fabrique und dem ausländischen Weinwachs wenige Vorstellungen thun.

1

Inwiefern von einem nutzbahren Stand und rühmlichen flohr der diesen dreyfach benahmbte ihre respective Landes Manufacturen und gewerbe geschehen

2

Wie dieselbe hinwieder tracti temporis zu des landesherrn und des Publici sehr empfindlichen Schaden und Nachtheil in abgang gebracht worden.

3

Woher und aus was Ursachen solcher Ab=
gang und Schmälerung erfolget, und daß

4

durch die implicite beym 3ten Membro ge=
dachte Mittel und Wege dem Wercke hinwie=
der zimlich geholffen, die verfallenen hie=
landes Manufacturen und gewerbe gutter
maßen wieder erhoben, mithin die daher
dependirende populirung des Landes /: als
welche nach des weltklugen Seckendorffs
Meynung eines Landesherrn grössester Schatz
und wahres Mittel zur weltlichen glück=
seeligkeit ist :/ die vermehrung des ge=
werbes und der Nahrung, und daraus fliessen=
de Cammersteuer und andere Landesherrl.
Einkünffte und Collecten wieder vermehret
werden könten.

Soviel nun das erste membrum anlangt, so
findet sich ausführliche Nachricht, daß die in
Gott seeligst ruhende glorwürdigste Chur=
fürsten zu Sachsen, nebenst Beobachtung
dero Staatsaffairen die gröste Vorsorge

auf Einfür- und Vermehrung der Landes-
Manufacturen und commercien gerichtet, da-
rauf grosse Mühe und Kosten gewendet, an-
sehnliche Privilegia ertheilet, eigenhändig
sehr mühsame Correspondentien geführet,
und dadurch so viel glücklich effectuiret,
daß der Seiden manufactur, Strumpf- Jochten
Leder, und kostbarer Hütte Bereitung, Saltz
und Weinhandel in Francken und andern
dergleichen nicht perfectionirten Manufa-
cturen und Commercien zu geschweigen;
Die Wollen-manufactur, welche
damahls in Braband den grösten Sitz
gehabt, von dar ab- und guten theils
in Meissen gezogen, auch in solchen flor
gesetzet worden, daß biß zwantzig tau-
send Meister in denen Meißnisch und
Sächsisch Städten beschäfftiget, zugleich in voller
Arbeit und Nahrung gewesen, wodurch
nicht alleine die gesammte Land, sondern
auch viel ausländische Wolle mit des gantzen

Landes grossen Nutzen verarbeitet, dasselbe
mit eigenen Tüchern und Zeügen vergnüg-
lich versorget, und vorzüglich außlän-
dischen Consumtion viel Tonnen goldes an
baarschafften in hiesige Lande gezogen wor-
den.

Nicht weniger ist der garn und Leinwand
handel bereits in Meyssen und denen Sechs-
städten der Marggraffthümer Ober und
Niederlausitz in solchen Wohlstand gesetzt
gewesen, daß nicht allein des Landes ge-
wächse an flachs, sondern auch viel ausslän-
disches gespinste aus Mähren und anderen orthen
eingeführet, zu des Landes Nahrung und
Nutzen verarbeitet, die gefertigte Leinwandt
mit grossen profit nach Hamburg und Holland
verkaufft, und dieser handel so hoch ge-
halten worden daß die ietzt erwehnte und
andere auswärtige handels Städte eigene
Factoren in hiesigen Landen gehalten, die
Weber mit praenumerirung grosser Sum-
men baaren geldes verleget, und sonsten
denenselben allerhand Vorschub gethan
worden.

gleicher gestalt ist auch die Schwartz und weiß
blech Fabrique bey dem reformations kriege
aus Böhmen, allwo selbige dazumahl den
Verlag gehabt, mit ungemeiner avantage
ins Gebürge dieser Lande verschafet, die
gefertigte weißbleche in grosser quantität
auf der hohen strasse nacher Leipzig geführet
von dar nach Hamburg, Holland und Frank
reich mit grossen profit verhandelt, die
hammermeister von denen auswärtigen
kaufleuthen von Meß zu Meßen theils mit
vorgeschossenem baaren gelde verlegt, und
dadurch dem gebürgischen Creysse ein sehr
grosses gewerbe und Nahrung zu wege
gebracht worden.
So stehet auch guten theils vor Augen, daß
die von Pirna biß Meissen sonst fruchtloß
gelegene steinichte Berge und Hügel mit
dem edlen Weinstock fast zum Weltruhm
und unvergleichlichen Wohlstande des Landes
Meissen mit grosser Mühe und unsäglichen
Kosten, bepflantzet, bebauet, und also auch

viele 1000 Menschen gewerbe und Nahrung
wie auch so ein erfreuendes Getränck in
solcher abundantz zuwege gebracht werden,
daß in- und ausländer damit versorget
werden können;
Siehet man aber nach dem andern membro
den itzigen Zustand solcher vor in höchsten
Flor gesetzt gewesenen Landesgewerbe
an; so ist am Tage daß die Wollen
Manufactur in solchen ungemeinen ab
falle sich befinden, daß an statt der vormah-
ligen 20000 Meister nicht eintausend
mehr vorhanden sind darunter noch viel
sind, welche aus Unvermögenheit ihr
Handwerck wenig treiben können, die
ausländige Consumtion der Wolle tücher
und Zeuge ist also gantz, und werden hin-
gegen jährlich grosse Summen geldes
vor fremde ausländische Tücher zu diß-
seitigen Aufgang ausserhalb landes geschickt,
die wolle, als prima materia auch dahin
zu anderer Leute Nahrung und Nutzen ver-
fuhren, dadurch denn diesem Lande

unsäglicher Schaden zugezogen wird.
Der garn- und Leinwandhandel leidet
gleichfalls grossen Abbruch, der aus=
ländische Verlag bleibet gantz aus, der
debit ist nicht mehr recht angenehm, der
preiss solcher Waaren aber dergestallt
gemindert und abgebrochen, daß die
Materie und arbeitslöhne kaum da=
mit vergnüget, und also wenig profit
geschaffet, per consequens der Handel
mit ausländigen Beÿwerken nicht mehr
so starck, als vor diesem geschehen, getrieben
werden kan, werden beÿdes die Accis
stube in Leipzig, und auch insonderheit
der Zoll des Elbstrohmes, indem dieser
anjetzo kaum die helffte so viel ander=
gleichen Waaren als sonsten ausserhalb
Landes führet, ein beträchtliches Zeugnis
geben können.
Die Bergschmiederey ist nun mehro recht
eine Marterey und armuthey zu nennen

indem die weiß bleche fast nicht mehr außerhalb landes gehen, und in geringen werth, wofür sie kaum ohne Schaden zu erzeügen sind, weggegeben werden müßen, wodurch bey die so genanten Hammerherren oder Hammermeister den Credit sehr verlohren, die wercke gebührend zu treiben und die Arbeiter gehörig zu lohnen unvermögend gemacht, diese aber dadurch genöthiget werden, außerhalb Landes zu gehen, und daselbst zum völligen ruin der hiesig blechhämmer dergleichen wercke anzulegen.

Mit dem <u>Weingebürg</u> stehet es zwar noch in ziemlichen Esse, es ruiniret aber damit immer mehr und mehr zum Abfall, allermaßen man darüber viel klagens und lamentirens höret, wenn man nun considerirt, daß vor diesen 19000 Meister ? 20000
des tuchmacher handwercks, und wenn nur auf einen Meister noch 5 personen an weib kindern und gesinde gerechnet werden biß 100000 Consumenten mehr

Vermittelst dieser einigen Manufactur im Lande gewesen, und von welcher an derselben Verstellung gleichmässige Rechnung machet; So ergiebet sich von solchem Werck dieselben so wohl von dem dieses trefflichen Commercii halber gehaltenen Kauff- und fuhrleuten, und Stand-[?] fleiss und andern Orten, [?] gleichen von der quantität der exportirten Waaren an Zoll, gleith, und Accise und dergleichen landesherrlichen und Cammer Einnahmen müssen eingehoben, nicht weniger denen Mitbürgern, altbauern, Beckern, Schustern, Schneidern und andern, wie auch dem Wirthe auf dem Lande, sambt Schmied Magd [?] an Verdienst zugewendet, dem bauer und Landmann vor Victualien Land und garthen gewächse, und welches selbe sonsten durch seinen fleiss erbaut,

bezahlet, und eo ipso, so wohl jene als diese da-
durch die gleichmässiger Abstattung vorhin erwehnter
Abgaben vermögender gemacht worden seij; Am
allermeisten aber hatt solche Populosität befördert
daß das allgemeine Quantum einer Landes Ver-
willigung dazumahl ohne sonderbahre beschwerde
in simplo aufgebracht werden können, wozu
anizo gedoppelte und mehrere ordinaire oder
allerhand Extraordinaire Anlagen erfordert
werden, daß also gar leicht ein richtiges
Facit zu machen stehet, wie viel der Abgang
obgemeldter Vier Landes Gewercke und die davon
dependirende Nahrung dem Churfürstl. Staat
und Lande Schaden und Nachtheil bringe, ein
mehreres anizo zu geschweigen. Auf das dritte
membrum zu kommen, so weiß man zwar
außer des grossen Gottes unerforschlichen Ver-
hängniß die vorgekommene Ursache so eigent-
lich nicht anzuführen, hält aber dennoch aus
hin und wieder befindlichen Nachrichtung
ein geringsten dafür, daß nebenst andern viel
darzu geholffen, und zwar insgemein (1)

die schädliche und verderbliche Kriegs und Zeit
läuffte (2) die Verringerung der Landt münze
wodurch die anno 1623 gemachte und publi
cirte löbl. Taxordnung allerhand arbeit
zerrüttet, die Arbeits Löhne und Lebens,,
Mittel aufgestiegen, mithin die Landes,,
Manufacturen im preiße aufgeschlagen,
die ausländische Consumtion aber damit
gehindert, und per consequens handel und
wandel geschwächet worden (3) der Auf,,
schlag der handwercks und Land Accisen,
womit hiesige NB außer Landes gegange
ne waaren gegen die benachbarte merck,,
lich beschweret, und dadurch die aus,,
ländische consumtion, welche doch sonst
nach der gemeinen Maxim omnimodo zu fa
cilitiren und zu befördern ist, mercklich
gehindert und gehemmet worden (4) die
ohne Unterschied auf alle ein, und expor
tanda geordnete doppelte Schoßungs gelder

Zölle und Gebiete, zu Wasser und auf dem Lande, und derselben nachhero erfolgte sehr nachtheilige Verpachtungen.

Insbesondere aber findet sich, daß die Wollen-Manufactur dieser Lande auch dadurch sehr grossen Abbruch gelitten, daß (1) die freye Einfuhr und Consumtion derer ausländischen, als Englischen, Französischen und anderer benachbarten Tücher und Zeuge in hiesigen Landen, denen alten Verfassungen zu wieder, frey und ohne restriction gestattet, hingegen (2) von dem Könige in Franckreich nach occupation der Stadt Straßburg diejenigen Tücher und Zeuge, welche sonst von hier nach Elsaß und weiter in grosser quantität geführet worden, mit einem sehr hohen Impost, welcher den Erwerb an denen Waaren übersteiget, beleget (3) von Chur-Brandenburg in seinen Landen und Provincien dergleichen gethan, ja gar dessen Unterthanen von des Stiffts Halberstadt und

Magdeburg vermittelst offener Patente ver-
bunden, dahingegen (4) alhier dergleichen
kein beständiger Preiß gebrauchet, auch
(5) über das alte wohlgefaßte Patent wegen
Vorkauff der ämbter und adelichen und
nicht ausführung der geringen Schöpsen und
bauer wolle mit Nachdruck nicht gehalten
(6) kein certum pretium mehr der Wolle
gelassen, sondern dasselbe übermässig gestei-
gert worden, die heilsame der Wollen
Manufactur sehr zuträgliche Kleiderord-
nung gantz hindangesetzt, und die fremde
kleidung der ausländischen überhand genom-
men vorgezogen worden. Der Garn und Lei-
wandhandel hatt insonderheit auch sehr be-
einträchtiget (1) daß die eigennützigen Fa-
ctorey nach und nach bey diesen handel gleichsam
ein Monopolium gestifftet, und durch solchen
Zwang denen Leinwebern den jeden ~~[illegible]~~
oder Stücke garn 6 gl abgebrochen (2) da

auch den alten preiß der Leinwandte in Hamburg
geschwächet (3) daß aus Mähren und anderen
orthen erfolgten fremde garn allein an sich ge-
zogen und hiernechst dasselbe in gesteigerten
preiße denen Leinwebern in Zurechnung auf-
gedrungen (4) daß der Vor- und Aufkauff
des garns denen fremden mit keinem empfind-
lichen Nachdruck verwehret, dadurch dasselbe
gleichfalls in preiße gesteigert (5) dem Anno
1669 zwischen denen bürgern der Sechsstädte
in der Oberlausitz und denen Bauern solches
Marggrafthumbs aufgerichteten Pacto wegen
des Leinen handels außer Landes nicht be-
ständig nachgegangen, sondern den diesen
die waare hausiren getragen und der meist
geringest (6) einigen Laufstädtern aus denen
Sechsstädten concediret worden, den Leinwand
handel über Berlin nach Hamburg zu treiben
und die ordentliche Hohe Straße zu ver-
laßen, welches sehr große Inconvenientien

nach sich gezogen, indem dergestalt wegen
nähern und commodern weges, geringern
fracht, und Zöllen und anderer Abgaben
und aufgangs, welche an Chur Branden
burgischer Seiten alle ersinnliche Mittel
suppeditiret werden, und dieser sonst nicht
gehabte Zugang dort gewonnen, und dadurch
vermerckten Vortheil in der allgemeinen
Accise, von denen ausländischen passirenden
an sich zu ziehen, der Kaufmann so diese
Route genommen, besseren Kauff alda
denn so die ordentliche hohe Strasse zu
Lande auf Leipzig bauen müssen, nach Ham-
burg geben können, dadurch denn diese
gedrücket, und der Handel sehr geschwächt,
„Und obgleich die Strasse auf Berlin nach"
hero zu unterschiedenen mahlen ver-"
boten worden; So ist doch der Effect schlecht"
gewesen, ja es hatt der verschlagene Kauf-"
mann sich mit denen angräntzenden und"

Schlesien in heimliche Societät begeben, und sie
treiben dergestalt getrieben, daß das Com-
mercium der diesen Landen mercklich ab-
genommen worden, Worzu quod maximum
kommen daß Chur Brandenburg die Ge-
legenheit wahr genommen, einen so genanten
navigablen graben bey Franckfurth an
der oder, über Neübau biß in den Sprea-
fluß führen und denselben dergestalt
accommodiren lassen daß durch solche vor-
theilhaftige Wasserstraße, jährlich zweÿmahl
sehr viel beladene grosse Kähne oder klei-
ne Schiffe mit garn und Leinwadt aus
Schlesien, Böhmen, Mähren und denen Marg-
grafthümern ober und Niederlausitz an-
kommen und von dar mit denen Elb-
Schiffen recta nacher Hamburg fahren.
(8) auf die aus hiesigen Landen in Engeland
sonst gegangene Leinwad und dergleichen
daselbst ein grosser aufschlag geleget, dar-
wieder aber keine Repressalien gebraucht

und dadurch dieser handel keineswegs derge-
stalt depretiret worden, daß bey dem
handel wenig zu gewinnen, und also die-
ses gewerbe ziemlich geschwächet ist.
Das Commercium der weißen und ande-
ren bleche hatt daher grossen Abbruch
empfunden, daß (1) über die gute und wohlge-
faßte Hammer- und blechordnung, und
den nützlichen Vertrieb der Wercke nicht ge-
halten (2) die wegen der ausländischen
Consumption derselben deren so genanten
Hammerherren und Meistern wegen des
Verbots aufgerichtete heilsame Verbünd-
nis oder sonst genante feste hand zerrissen,
(3) denen blechschmieden wieder die alte
Verfassung außer landes zu ziehen ~~ver~~stattet
auch (4) viele derselben wegen nicht erhalte-
nen gehörigen lohns aus armuth und höch-
ster dürftigkeit dazu genöthiget. (5) da-
durch der Anbau dergleichen blechhämmer

am Harze, im Fürstenthumb Braunschweig, sonder-
lich im Hoff gebürge und in der Marck Bran-
denburg (6) dadurch zugleich das gäntzliche Verboth
der hiesigen sonst unentbehrlichen Bleche be-
fördert, ja (7) von solchen neuen Wercken
grosse quantitäten Bleche nacher Hamburg
und Holland geschickt, alda wegen der
geringen Wasserfracht wohlfeiler denn die
hiesige verkaufft und solcher gestalt dem
hiesigen gebürge sehr präjudiciret worden;
Der besorgliche Ruin der Weingebürge
rühret zwar (1) zum theil von den bis-
herigen vielen schlechten Weinjahren her, es
ist (2) nicht weniger die Verachtung und post-
ponirte Consumtion solches ausländischen Gewächses
Schuld daran, denn vor diesem so wohl der Adel
als Bürger ~~[illegible]~~ stand, und sonsten jedermann
solchen Weinstock und daraus fliessenden
Segen in hohen Werthe gehalten, sich daran
ergötzet, und vor [illegible] gehalten, die
fremde ausländische denen Inländischen

Weinen vorzuziehen; So erhält anitzo den
meisten Vorzug, und wird sogar bey hoch-
zeiten, Kindtauffen und andern Zusammen-
künfften der Bürger und Handwercker
mehrentheils gebrauchet, und wohl gar cost-
baren Rheinwein getruncken, dahero denn
(3) die Einführung und Consumtion solcher
fremden und kostbaren ausländischen Weine
weil solche ohne Unterscheid zugelassen, höchst
schädlich, und zugleich ein Ursprung vieler
Bancquerotte ist, denn obgleich Anno 1681 von hochlöbl.
Landschafft und gewissen Städten wiederholten
Gesuchs wegen die Einführung der frembden Weine
und Consumtion dem gemeinen Manne der Lan-
des Wohlfarth schädlich erachtet, und auf
gewissenhaffte bey hoher Straffe verboten wor-
den, so ist doch ein solches, weil denen Bürg-
und andern Kellern der freye Verkauff ohne
einigen Aufschlag verstattet worden nicht zur
observanz und Effect gebracht. (4) Ist

diesem Landesgewerbe auch sonderlich daß ei-
niger hiesiger Kaufleute vormahls aufs Ta-
pet gebrachte wohlgemeinte gutte Vor-
schläge, welcher gestalt die hiesigen Waare
nach Hamburg und Holland zu verfahren
und mit Nutzen alda zu debitiren wären,
nicht beständig secundiret, da doch auf er-
gangene Intercession aller von Churbranden-
burg bereits die helffte der Zölle und aller
andern sonst gewöhnlichen Abgaben zu waßer
und Lande biß nacher Hamburg durchgehends
bey diesem Negotio remittiret, und schrifft-
liche Erclärung darüber ausgestellet word.
Endlich und zum Vierten legen sich einige,
ferner erwehnet, aus vorhin angeführten
Ursachen des Jetzigen Abfalls und Schmä-
lerung der offt mentionirten hierlandes
Manufacturen und gewerbe verschiedene
Mittel und Wege bey, solche an den Tag wo-
durch der Jetzige Abgang einigermaßen

hierwieder erhellet der immerwährende Schade
und Nachtheil, aller in Zeiten noch unterbauet
werden kan, wenn nehmlich die obangeführte
höchst zu verderbliche Dinge durch gründliche
Untersuchungen und diensame Verordnungen
abgestellet und nachdem Exempel der löbl.
Vorfahren und der benachbarten Chur- und
Fürsten das Commercien- und Manufactur-
wesen mit mehrer Vorsicht beobachtet würde,
wobey man es auch vor dieses mahl zu
Verhütung verdrüßlicher Weitläuftigkeit
bewenden läßet, auch erfordern aber noch
ein und andern diensame Mittel zu suppe-
ditiren sich schuldig erachtet.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

L

Landes Commissarien

Sach[?] [illegible]

Ob ~~gestattet~~ unerstehen[?] die der Städte denen Landes Commissarien Ihre deputirten nicht adjungiren können, vide tit. Absendung.

Possession[?]

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Landtagschluß.

Landtagschluß de Anno 1588 den 11 Augusti ward
von Kayser Rudolffo nicht angenommen, wie auch
der Kayserl. an dero damahlige Commissarien ertheil-
ten Instruction de dato den 26 Octob. 1688 zu
Nun hätten wir solches alles etc. zu ersehen. Vide
den andern theil Kayser Rudolphi oder dero unter diesen
Kayser vorgelauffenen Landsachen.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Extract
aus den Dresdner Anzeigen von 1766.
XVIII. St. pag. 210.
Von den Ursprüngen der Lausitzischen Lehen, ihrer Natur und Eigenschafft

Es ist gantz glaublich, daß bey einem jeden Staat und Reich nach dessen Anlegung, gar zeitig einige Lehnsähnliche Einrichtungen und Verbindungen aufgekommen seyn und sich gefunden haben müßen, wenn man erwegt, daß alle und jede Innhaber unbeweglicher Güther mehrentheils zur Treue sowohl, als zu Dienstleistungen dem Staate verpflichtet sind, und hierinnen die beyden wesentl. haupt-Eigenschafften eines Lehns, bestehen.

Die ersten Ursprünge der eigentl. Lehen aber selbst zu untersuchen, ist mein Vorsatz nicht.

Der Streit hierüber unter den Feudisten, und wie sie darinnen nur mit einander einig, daß die gegebenen Lehen, Feuda data älter sind, als die angebothene oder aufgetragene Lehen, Feuda oblata, ist bekannt. Bloß dießes merke ich an, wie besonders unserm Teutschland die Ehre bleibet, daß bey dessen ältesten Bewohnern die ersten Grundriße der Lehnbarkeit hervorblicken, und von ihnen die Lehen ursprünglich herzuleiten, immaaßen wir davon bey dem Tacito, Floro und andern

römischen

römischen Scribenten sich gute Spuren antreffen lassen, in übrigen nicht nur von dem Reichs-Hofrath Freyherrn von Senckenberg in prim. lineis juris feudalis german. Longob. L. I. c. 7. 8. 9. sondern auch von dem Geh. Hof-Rath Heineccio in Hist. Jur. L. II. C. I. n. 4. und H. D. Spenern in denen ao. 1719. zu Halle edirten Observat. Hist. Feud. Observ. I. §. 4. sqq. und Observ. II. pag. 79. Seqq. not. u. y. vor andern behauptet, von letztern auch George Adam Struvens in Synt. Jur. Feud. C. I. §. 3. n. 6. hierüber geäußerte Meynung, die Dithmaro in not. ad Tacit. germ. C. 14. p. 87. beyfällig scheinet, genauer erörtert und reflectirt, von Heineccio aber gegen Dittmarum gerettet worden.

II.

Schon zu K. Clodovaei Zeiten zeigen sich bey denen Francken sehr wahrscheinliche Merckmahle der Lehen, nur muß man sie nicht als Erfinder derselben ausgeben, indem auch bey den übrigen teutschen Völckern sich nicht undeutliche Proben davon finden. Es war dieses ein gutes Mittel bey damaligem Mangel des Geldes sich verdient gemachte Personen zu verbinden oder die Staats-Beamten und Bedienten zu versorgen oder besolden, daß man

ihnen

ihnen einige Praedia und deren Nutzungen titulo beneficii ein-
räumten. Inmittelst sind gleichwohl nach der Zeit die Fran-
cken diejenigen gewesen, welche in ihren neu angelegten Reiche
aus einer Staats-Raison, und weil sie beobachtet, daß bereits
die alten teutschen Fürsten und Könige mit einer Art von
Lehnrechtes sich bey der unbändigen Licenz des Volckes sich geholffen,
und damit die allzugroße Freyheitsliebe zu temperiren gesucht,
auch die Lehnbarkeit als ein gutes Band ihrer Reichsglieder bey-
behalten, und nachher das Lehnwesen bey ihrem Kriegs-Staat
nach und nach in ein besseres Geschicke gebracht, wie Thomasius
dieses in ein einer sehr gelehrten Dissertation de originibus
Feudal. gründlich ausgeführet, ob er schon darinnen fehl
zu gehen scheinet, daß er §. VII. vor denen Francken alle
Lehen unbekannt gewesen zu seyn glaubet, jenen den Ursprung
alleinig zueignet, und §. V. die Muthmaßung, daß bereits
beym Tacito etwas von Lehen zu finden, vor gantz unwahr-
scheinlich hält.

III.

Der ehemalige Hl. Geh. Rath Gundling in Halle hat zwar in dem
ersten Theil seiner Gundlingianorum n. 1. §. 9. sqq. sich Mühe
gegeben, die Meynung derjenigen, welche die Ursprünge der
Lehen bey denen Römern suchen, zu befestigen, und sie von
denen Fundis militaribus und limitrophis derselben her-
zuleiten,

zuleiten; allein es ist dargegen in denen angezo-
genen Spenerischen Observ. Hist. feud. N. 1. §. 6. not. 1.
pag. 39. sqq. verschiedenes erinnert und bemerket worden,
da er auch selbst §. 7. sqq. nicht in Abrede ist, dass man
die erste Spuhr der recht und häufiger gestiffteten
Lehen bey denen in die Römischen Provinzien eingefallenen
teutschen Völckern, den Francken, Gothen, Vandalen u.
s. w. aufsuchen, so ergiebet sich hieraus von
selbst der Ungrund seiner Meynung, als ob diese
teutsche Völcker sich damit nach denen daselbst bereits
in Schwang gebrachten Institutis gerichtet haben sollten,
da doch diese vielmehr das eigentl. Lehns. Wesen
aus ihrem Vaterlande in die neu conquettirten Länder
gebracht und eingeführet, welches besonders bey denen
aus Teutschland durch Pannonien in Italien eingedrun-
genen Lombarden zu sehen, und von denen man ehe-
dem geglaubet, dass solche zuerst in Italien die Lehen
erfunden und aufgebracht, nunmehro aber ausser
Zweifel stehet, dass ehe noch die Lombarden daselbst
festen Fuss bekommen, bereits in dem Fränckischen Reich
die Lehn gäng und gäbe gewesen. auch nach deren Über-
wältigung die Fränckischen Könige dieselben in Teutschland
begriffene und eingeführte Lehnsgewohnheiten allererst in
bessere Ordnung verfassen und in der Lombardey bekannt machen
lassen.

Ohne

IV.

Ohne mich nun hierbei länger aufzuhalten, schreite ich zu meiner vorhaben-
den Abhandlung. Wie nun wohl Niemand ins Läugnen ziehen wird, daß
die alleraeltesten Bewohner des unter dem heutigen Nahmen der Ober-
und Nieder-Lausitz bekannten Districts selbst Teutsche gewesen, und
solche besonders von den Lygiern und Semnonern aus dem schon viele
Jahrhundert vor Christi Geburth sich weit ausgebreiteten Volcke der Sueven
rum bewohnet worden: Also ist auch leicht einzusehen, daß es nicht
möglich fällt in die grauen Zeiten, da diese Völcker gelebet, hinein zu drin-
gen und bey der vorhandenen Dunckelheit eine hinlängliche Nachricht
zu geben, sondern man lediglich mit dem, was überhaupt von der
alten Teutschen ihren Gewohnheiten und Verfaßungen die römischen Scri-
benten kürtzlich angemercket, zufrieden seyn und daraus muthmaßen
muße. Als nachhero zu Ende des V. Seculi nach Christi Geburth die unbändi-
ge Nation der Wenden und Slaven auch hier einbrachen und die alten
Einwohner verdrängeten; so ist gantz glaublich, daß diese unbändige und
kriegerische Nation, welche nahm, wo sie was bekommen konnte, um eine
Lehnbäuerliche Verfaßung unter ihnen sich wohl wenig bekümmert, und jeder,
was er weg- und eingenommen, als sein Eigenthum besessen haben mag.
Es fanden sich unter ihnen nur freye Leute und Unterthanen. Diese waren
mehrentheils Leibeigen, die andern lebten in ihrer natürl. Freyheit.
Fiel ein Krieg vor, so wählten sie einen Wendischen vor andern angesehenen
freyen Herrn zu ihrem Heerführer; war der Krieg aus, trat er
wieder an seine vorige Stelle, und war so gut, wie die
andern.

Nach ihrer

V.

Nach ihrer überwindung vom Kayser Heinrich dem Vogler aber, und
da die von demselben und folgenden Sächsisch. Kaysern zu ihrer
besseren in Zaumhaltung gesetzten Marggrafen, Sächsisch. Teutschen
bluths waren, sich auch sonst der Sächsisch. Adel mit denselben
in dem Lande immer häuffiger einfande, wurde auch alles nach
und nach auf den Fuß der Lehnbarkeit nach Sächsisch. Gewohnheiten
eingerichtet. Hingegen ist die Erzählung einiger Geschicht Schreiber,
als ob Kayser Carl der Große dem bezwungenen Wittekind, die
occupirten Sorbisch- und Wendischen Lande überlassen, welcher sich
dann derselben vollends bemächtiget, und hierauf denenjenigen, so ihm
beygestanden, oder sich unterworffen, gewiße Districte Lehnweise eingeräu-
met und solche nach Sächsisch. Lehnsgewohnheiten eingerichtet habe, fabelhafft
und ohne Grund. Es ist auch unerweislich, daß Kayser Carl die
Lehnbarkeit weder bey den Lombarden noch bey den Sachsen nach ihrer
bezwingung, obschon der Sachsenspiegel und dessen Glossator es
angeben, veranlasset, und damahls allererst die Lehnanstalten
wären. v. Spen. Obser. Hist. Feudal. No. 11. not. 7. p. 84. und No.
§. 13. p. 202. sqq. Weit gewisser ist es, daß nachdem besagter König
Heinrich und übrigen Sächsisch. Kayser die Slavische Nation der Milzener und
Lusizer in hiesigen Gegenden theils vertrieben, theils unterwürffig
und Tributbar gemacht, auch über ihnen Marggrafen gesetzt gehabt, sie
entweder die mit gewaffneter Hand von solchen eroberte Landes
Districte denen Hominibus militaribus sub lege fidelitatis und als eine
belohnung ihrer Dienste zugeeignet, oder auch von denen Subjugirten

Ländern

Wenden nach dener Sachsen aus ihren Ländern mitgebrachten Exempel ihr innen gehabte Landgüter und Besitzungen um mehrerer Sicherheit und Schutzes willen, auch um solche bey dem Stam zu erhalten, zu Lehn offeriret worden.

VI.

Hier zeigen sich nun die ersten Ursprünge der Lausitzischen Lehn. Woran wir aber auf die Frage: Ob solche vor Feuda oblata oder data oder beneficiaria zu achten? so kann man zwar zugeben, daß in der Lausitz wie uns gedacht, sich zu Anfange Feuda data gefunden haben, und auch noch einige alte Lehngüter geben könnte, die wenn auf ihren ersten Ursprung zu gelangen möglich, gar wohl von der Landesherrl. Freygebigkeit herschreiben möchten. Allein es ist doch die Vermuthung weit stärker, daß die mehresten Lehngüther ursprünglich aufgetragene Lehen sind, und daß die Wendischen Herren nach ihrer Unterwürfigkeit, grösten theils ihre eigne Güther und Besitzungen, mit Vorbehalt der Erblichkeit und des freyen Rechts, damit nach Gefallen zu gebahren, dem Landesherrn um Schutzes willen oder aus andern Ursachen zu Lehen angeboten haben, wobey man zu erwegen hat, wie es sonst möglich seyn können, daß die Lausitzl. Lehen ihrer Natur und Eigenschafft nach von den ordentl. Lehen so gewaltig abweichen, wenn solche ihrem ersten Ursprunge nach Feuda data gewesen wären.

Es setzt auch, daß die heutigen Lausitzl. Lehns Manner und Vasallen alt teutsch und Sächsischen Geblüten von ursprüngl. Slavischen

Geschlecht

Geschlecht aber sich keine oder wenige noch finden möchten, so haben denn nicht jene mit diesen entweder durch Heyrathen und andere Verträge sich genauer verbunden und nach deren Abgang in den Besitz ihrer aufgetragenen Lehngüther treten, oder sonst durch Kauff oder auf andere Art solche an sich bringen können.

VIII.

Der Einwand, daß die Oberlausitzsch. Slaven von denen Sachsen bezwungen und also die conquetirten Lande unter den sächs. Adel sub nexu clientelari allem Vermuthen nach vertheilet worden, ist leicht zu heben. Die Geschicht-Bücher bewähren sattsam, daß die teutschen Könige und Kayser die überwältigten unteutschen Nationen nur Tributbar gemacht, ihnen hingegen was sie besessen, unter der Pflicht der Unterthänigkeit gelassen. Hiernächst waren zu damaligen Zeiten die Geschlechts- und Stamm-Lehen noch gäntzlich unbekannt, und was von denen abgenommenen Landen denen hominibus militaribus zukommen oder geschenket worden, haben sie entweder als allode oder Erbe oder nur auf Lebenszeit erhalten, und in dieser Qualität solches nicht als Vasallen und Lehnleute, sondern als Unterthanen recognoscirt und besessen. Hierüber ist es was bekanntes, daß sich gleichwohl noch unterschiedene adeliche Geschlechter in unserer Lausitz finden, welche ihrem Nahmen nach von dem Slavischen und Sorbischen Adel abzustammen scheinen. Wie kan man aber wohl glauben, daß, wenn dieser Adel dem gemeinen Wahn nach zu einer völligen Dienstbarkeit

gebracht

gebracht, und ihnen ihre Güter genommen worden seyn sollten, sie dennoch nachher solche mit so viel besondern vorzüglichen Freyheiten wieder als Lehn zurück erhalten hätten? Ist es dann nicht wahrscheinlicher, daß der Lausitz. Slavische Adel gleich anfangs ihre uhralte Freyheit durch freywillige Oblation ihrer Güter unter gewissen Bedingungen, ungekränckt behalten? Endlich wird man wohl nicht irren, wenn die Lausitz. Lehen von eben der Natur und Beschaffenheit, als die Schlesischen, Märckischen und Mecklenburgischen Lehngüter, welche alle fast nach einhelliger Meynung derer Rechtsgelehrter Feuda oblata sind, und woselbst ehedessen auch Slavische und Wendische Nationen sich aufgehalten, zu seyn geglaubet werden.

11.X.

Noch weniger kan man sich auf die Sächsischen Rechte und Gewohnheiten, und daß nach diesen das Lausitzische Lehns-Wesen zu beurtheilen, solche aber von Feudis datis et beneficiariis blos was wüßten, berufen. Denn in keinen als eben in diesen Rechten finden sich deutliche Vorschriften von aufgetragenen Lehen. Man lese nur den notablen Text im Sachsen Spiegel L. 1. art. 34. als woselbst klar versehen, daß, wenn ein Mann sein Eigen einem Herrn aufträgt, es nicht genung sey, daß er es wieder von ihm zu Lehn empfange, sondern auch der Lehnherr das zu Lehn aufgegebene Gut vor der Verleihung Jahr und Tag besessen haben müsse.

Hertius

Hertius in Diss. de Feudis oblat. S. II. §. VI. will zwar die Ob-
servanz des Letztern daher in Zweifel ziehen, weiler solche
in unzähligen ihm vorgekommenen Uhrkunden nicht gefunden
hätte. allein Hr. Müller im entdeckten Staats-Cabinet III. Er-
öffnung C. 2. §. 6. p. 38. sqq. communiciret uns davon aus
einem einzigen Archiv 3. Urkunden, die solches bestärken
und mercket man dabey an, daß nach der Zeit solche Sächs.
Disposition außer Gebrauch kommen.

15.

Der Hauptbeweis aber, daß die Lausitz. Lehen als Feuda
oblata anzusehen, bestehet in der, nach Abgang des
Brandenburg. Ascanischen Stammes mit dem ohne männl.
Erben verstorbenen Churfürsten Woldemarn ao.
1319. erfolgten freywilligen Unterwerfung dieses
zu der Zeit sui juris gewordenen Marggrafthums an
die Cron Böhmen, da nehmlich die Stände und gantze
Mannschafft desselben ihre gesamte Güther und Besitzun-
gen mit Vorbehalt aller und jeder ihrer Freyheiten und
Rechte besagter Crone und dem damaligen K. Johanni
aus Lützelburg um mehrer Sicherheit und Schutzes willen
zu freywilligen Lehen aufgetragen haben, wie solches nicht
nur aus K. Johannis eigenem Bekäntniß in dem zu Prag
2. Calend. Dec. 1319. der Ober-Lausitz hierüber ausge-

stellten

stellten Privilegio, dessen rechtes Original noch auf dem Rathhause
zu Budissin, dessen Vidimus aber unter des gewesenen Landvoigts
H. Siegmunds von Wartenberg Insiegel, bey dem Landes-Archiv zu finden seyn
soll, sondern auch aus K. Albrechts der Ritterschafft im Camenzischen
Creyße, welche nach ihrer Entlaßung von denen Edlen Herren von
Camenz sich der Crone Böhmen freywillig unterworffen, Ao. 1438
zu Görlitz Sonnabends nach St. Martini Tage ertheilten Privilegio,
welche beyde in Lünings Reichs-Archiv P. Spec. Cont. II. pag. 6. und
im Anhange pag. 19. nachzulesen, sich befindet, auch bey anderer
Gelegenheit mehr die Könige zu Böhmen angerühmet, daß
die Lausitz sich ihnen und nicht andern freywillig untergeben
hätte. Hierbey ist beyzufügen, daß die Könige in Böhmen weder
zur Zeit der Unterwerffung noch nachhero sich gar keine Pa-
trimonial- und Cammer-Güther oder Domainen im Lande ausgezo-
gen, welches wohl geschehen seyn würde, wenn die Lausitz.
~~Erb-Feuda~~ Lehen Feuda data und gratia gewesen wären.
Wenn man nun noch die denen Lausitz. Ständen von Altersher
zustehende vorzüglichen Rechte bey der Landes Verfaßung und
Bestellung der Aemter auch die denen Besitzern derer Ritter-
und Lehnguther zukommende Befugniße und Gewalt
über ihre Unterthanen in Erwägung ziehet: So läßet sich auch
hieraus eine Oblation mit gutem Grunde muthmaaßen,
indem Vasallen, die mit Feudis datis und beneficiariis nur ver-
sehen, wohl schwerlich so viel eingeräumet worden wäre

übrigens

Übrigens läßet sich aus dem, daß die besondern Vorzüge der Lausitzischen Lehen sich auf die von den Königen zu Böhmen erlangte Privilegien beziehen, noch nicht folgern, als ob selbige von anderer Beschaffenheit und eigentlichen Lehen gewesen seyn müsten. Denn öfters wird das, was in einer Provinz schon längst die Kraft eines Rechts erhalten, als eine besondere Freyheit ausgegeben. Man siehet es bey der güldenen Bulle, welche derer Churfürsten Vorrechte meistens des Caroli IVti Generositaet zuzueignen scheinet, da doch solche nur die alten Rechte und Gerechtsame, so denen Herzogen lange zuvor zukommen, und denen Churfürsten gantz unbillig würden seyn geweigert worden, bestätiget und feste gesetzet hat.

X.

Man wird also, wie ich hoffe, aus obigen, daß die Lausitzischen Lehen sowohl ihrem ersten Ursprung nach vor Feuda oblata zu halten, als auch in dieser Qualitaet folgender Zeiten im XIV. Seculo zur Crone Böhmen kommen und davor erkannt worden, sich überzeuget finden, folglich bey sothaner Bewandniß leicht remarquiren können, wie sothane Offerirung nicht nach denen Regeln des beschriebenen Longobardischen Lehn-Rechts, als welches von aufgetragenen Lehen nichts weiß, und um diese Zeit in Teutschland noch unbekannt war, sondern unter solchen Bedingungen geschehen seyn werde, wodurch die bisher gehabte freye Disposition mit seinen Güthern, und deren Transmission auf die Erben am wenigsten eingeschränket worden. Eben dieses ist auch die Ursache

daß

daß die Lausitzischen Lehen, nach der von uhralten undencklichen Zeiten
her beständig hergebrachten Observanz in so gar vielen Stücken von denen
Sächsischen und andern im Teutschen Reiche eingeführten Lehn-Rechten und
Gewohnheiten abgehen, und so viele besondere von denen Landes-
Herren bestättigte Rechte haben, daß sie auch daher, in Ansehung
jener, nicht als Feuda propria et recta, sondern vor Feuda anoma-
la, degenerantia und impropria, welche von den eigentlichen Lehen
ihrer Eigenschafft und Natur nach, mercklich unterschieden sind ge-
halten werden. Nach den Provinzial-Gesetzen und Verfassungen, ge-
gebenen Privilegiis und der vorhandenen Lehns-Ordnung aber sind sie
allerdings Feuda propria, in so weit sie nehml. sich auf solche Grün-
den, es mögen nun Manns oder Weiber- u. Kunckel-Lehen, welche letztere
Nahmen nur vor 1. paar hundert Jahren recht aufkommen, oder auch
Erb-Lehns-Güther seyn.

XI.

Wenn man also die Bedeutung der Proprietaet und Improprietaet, in dem
Verstande, wie es nach der gemeinen Lehn-Rechts-Lehre genommen
wird, annimmt, und befindet, wie weit die Lausitzischen Lehngüter
von denen natürlichen Bestimmungen und Eigenschafften eines rechten
eigentlichen Lehns abweichen; So ist allerdings mit guten Grunde in zwei-
felhafften Fällen so lange vor deren Improprietaet zu praesumiren, bis
das Gegentheil dargethan. Denn ob ich zwar zugeben will, daß regulari-
ter bey allen und jeden Lehen die Naturalia derselben vermuthet
werden, mithin solche in Dubio mehr vor propria als impropria
anzusehen sind: So leidet doch dieses seinen Abfall, wenn bey

Provincial-

Provincial-Lehngütern sich klärlich zu Tage leget, daß durch die Krafft der Landes-Gesetze und besonderer Constitutionen oder durch Gewohnheiten, die Bestimmung derselben auf einen andern Fuß gesetzet und eingeführet, welches denn von den Lausitzischen Lehen eine ausgemachte Sache ist.

Wer also in der Ober-Lausitz ein Lehn pro proprio ausgeben will muß das beweisen. Denn, daß es dergleichen geben könne, wird nicht gäntzlich negiret, und ergiebet sich aus der Ao. 1653. publicirten Lehns-Ordnung Cod. Aug. T. III. p. 353. als woriñen §. Als Erklären wir hiermit pp gewisse Fälle ausgezogen werden, in welchen das zustehende Veräußerungs-Recht bey einigen Lehngüthern nicht statt findet, verb:

jedoch, daß denjenigen, welche mit alten special Belehnungen versehen, und vermöge derselben und alter Observanz, weil nicht alle und jede Mitbelehnte ohne Consens, eine freye Macht u. Gewalt die Lehngüther zu alieniren und zu verwenden haben, wie denn auch denen, so sich etwan durch sonderliche Pacta deshalben verglichen, durch diese Verordnung nichts praejudiciret, sondern dieselben bey ihren habenden Rechten de non alienando billig gelassen werden sollten. pp

Wer also auf diesen Vorbehalt sich beziehet, der muß entweder ein gewisses Familien Pactum vor sich haben, und solches dociren, oder mit der special gesamten Hand versehen seyn, und beydes erweisen.

XII.

Im übrigen erstrecket sich diese Improprietaet der Lausitzischen Lehen nicht

weiter

weiter, als sie an und vor sich ist, und sothane Lehen in denen natürl. Bestimmungen sich geändert befinden. Denn nach denen allgemeinen Bestimmungen und in den übrigen ungeänderten Stücken und Qualitäten sind und bleiben sie allerwege eigentl. Lehen, und unterscheiden sich von denen Erb- und Allodial-Güthern, wie solcher Unterschied in unserer angezogener Ober-Lausitz. Lehns-Ordnung hin und wieder gar wohl bemerket worden, als Paragr. Ob nun zwar insgemein pp. Verb.:

„dadurch denn den Lehen-Güthern die Natur, Art und Eigenschaft
„nicht benommen, noch dieselben zu Erbe gemacht pp.

und Paragr. Also erklären wir hiermit pp. die Vergemachung der Lehngüter an die Töchter durch letzten Willen um des willen untersaget wird,

weil dergestallt die Natur der Lehngüther umgekehret, und aus denselben Allodial-Güther oder Erb-Güther in Effectu würden gemacht werden etc.

Der wenige Anschein bey den Feudis Lusatiæ aber, daß ein jeder Vasall von seinem Lehnsguthe, es sey ein neuerbes oder altes Lehn, ohne Lehnsherrl. Consens und derer Agnaten oder Mitbelehnten Vorwissen frey inter vivos disponiren, und dasselbe judicialiter und extrajudicialiter, verkauffen, verschencken, veräußern oder durch Testamente auf andere bringen mag, ist offenbar lange noch nicht hinreichend aus solchen zu muthmaßen, daß sie denen Erb-Lehns-Güthern näher kommen, vielmehr fließet aus denen Præmissis von selbst der Schluß, daß in der Lausitz allemahl die Præsumtion pro feudalitate gelte, im Fall wegen der Lehnbarkeit eines Rittergutes Zweifel entstehet, wie denn auch so gar bey Erb-Lehngüthern die Renovationes der Erb-Lehn-Briefe u. Belehnungen bey jedem Fall vorbehalten werden.

Bloß.

XIII.

Was von den Güthern, so in der Ober-Lausitz, denen Räthen und Communen in Sechsstädten auf dem Lande von Alters her zustehen, ist bekannt, daß solche, einige wenige ausgenommen, nicht vor dem Königl. Oberamt in Budißin zu Lehn gehen, weil sie eigne Güther sind, und mit der Stadt leiden. Es geschah zwar bey dem die Sechsstädte im XV. Seculo unter K. Ferdinando I. betroffenen Poen-Fall, den sie durch ihre eigne Schuld sich zugezogen hatten, die Verwandlung dieser Erbgüther in Lehn, und zwar derselbigen durch Entziehung des Dominii directi zu Straf-Lehn, von denen Hr. D. Chladenius in Wittenberg 1754. eine eigne Dissertation geschrieben. Es dauerte aber dieses nur einige Jahre, da die Sechs-Städte wieder Begnadigung erhielten, und ihre innen gehabte Stadt- und Bürger-Güther in vorige Erb-Eigenschaft versetzt worden.

D. Joh. Christian Gotthelf Budaeus
Churf. Sächs. Rath und Historiographus.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

~~[illegible]~~ w.

Mich düncket es sey ein crassus modus colligendi nummos und wenig Kunst darunter verborgen wenn mann keinen andern weg weiss geld zu machen als neue Anlagen zu erdencken, und kommen mir diese Leute für wie gewisse Jahrpächter und bestandtinhaber. denn solche Bestand ~~[illegible]~~ inhaber verkauffen die düng oder den Mist, und wollen auf die Aecker nichts wenden, sondern hergegen was sie können und lassen die Aecker brache liegen; die fischwasser werden leer von fischen, welche sie verkauffen, und biss auf den letzten herausfangen; Die Wälder werden öde von Bäumen, welche sie ohne Unterschied abhauen und verkauffen, nur dass sie viel Geld davon machen können, und was dergleichen dinge mehr sind; also thun auch die Cammeralisten, welche Geld machen wo sie können, gott gebe es mag so lange wehren als es will. oder wie die wilden Schweine die wurtzeln der kräuter aus den gärten unter der erden suchen und alles umbwühlen, und ihren künftigen gebrauch die gärten ungestalt und verterblich machen. also werden die Länder dergestalt zu-

Neue Anlagen zu erdencken, ist ein crassus modus colligendi nummos.

cardinalis quaestio: ob ein Fürst nach der Cameralisten Meinung sein Interesse auf der Mauth suchen, ~~soll~~ oder den Nutzen einer Sache nach dem Einkommen auf der Mauth aestimiren soll?

gerichtet, daß es mit Ihnen heißet, wie dort stehet: Nec Legem in ea provincia esse expedit, nec privatum. Wilhelm von Schröder in seiner fürstl. Schatz- und Rent-Cammer pag. 31. 32.

Was die Mauthen betrifft, so wird es viel Mühe und Arbeit kosten solche Ketzerey aufzuheben, welche verschimmert in der Sache, ratione des Ertrags und Nutzens, welchen der Landesfürst davon haben soll, in der Einnahme auf der Mauth suchen, da doch auf solche Weise die commercien beschweret, die manufacturen ruiniret, und also die Einkommen des Fürsten nicht befördert, sondern verhindert werden. Es erfordert aber solcher Beweiß und die refutation derer die dawider sprechen, viel Bogen lange deductiones, damit sie alles mit Händen greiffen und tasten können, denn sonsten richtet man bey den Leuten, welche in einer Sache longè praeconceptam & tot temporum memoria comprobatam opinionem haben, nichts aus; Es ist zwar in dem neulich ausgegangenen Büchlein welches heißet Oesterreich über alles wan-

können weil, darvon klährere Beweiß gegeben
worden, aber ich weiß nicht, ob alle der Sachen
so weit nachdencken, sich dieß durchsehen: dann
die Menschen sind so gesinnet, daß sich keiner
gern weil meistern lassen, und dahero, wann sie
eine opinion sehen, welche der ihrigen nicht
gleichförmig, sie solche primo intuitu verwerffen,
und nicht einmahl werth achten, selbige recht
zu examiniren, welche Caprice der Bedienten
die Fürsten offtmahls theuer bezahlet haben.
Mir fällt es allhier zu beschwerlich mit Weit-
läufftigkeit solche demonstrationes zu machen,
zumahlen ich solche Materia an einem andern
orth, allwo ich von der unterschiedlichen Arthen
der Imposten und Contributionen etc zu han-
deln mir vorgenommen hatte zu schreiben;
Wie aber kürtzlich nach Anbildung des Manu-
factur-Inventarii und des Mauthbuches in
dieser Materia ein überschlag zu machen
will ich mit wenigem, non obiter darum er-
innern; dieweilen viel politische Reflexiones
darzu stossen, welche nicht eben in der Einnahm
baares Geldes bestehen, aber welche mehr dem
Geld impostiren, und worauff ein Fürst auch mehr

Zu sehen hatt: Wir wollen aber bey unserm Exempel der Zeugmacherey verbleiben, und sehen daß wir finden, ob Ihro Kayserl. Maj: von dieser pro 300000 Rthlr konsum des Orthes hier eingebrachte Zeüge 5 pro Cent auf der Mauth welches 15000 Rthlr importirt. So nehmen wir erstlichen daß laut Inventarii, wenn die fabrica im lande gemacht würde wenigstens 4000 Menschen die Stadt Wien mehr ernehren könte, und setze daß ein ieder solcher Mensch welcher sein brodt durch diese Handthierung suchet eines mit dem andern gerechnet, seinem Landesfürsten an Steuren, Schutzgeld, Kopfgeld, oder ratione des Brodts, Weins, fleisch, kleidern etc welches Er brauchet und alles an seinem Orth dem Landes-Fürsten seine Gebühr geben muß, des jahres mehr nicht den 2 Rthlr eintrüge, so wehren das schon 8000 Rthlr. Es verbleiben dann die Mauthen welche von die fremde Materialien, so darzu gebrauchet und consumiret, müssen gegeben werden.

Wo bleiben noch die übrigen Leute und hand-
wercker, item der Bauersmann der einen bessern
Verkauff seines Getreides und Weins etc da-
durch bekommet. Wo bleibet die Considera-
tion, dass so viel geld im Lande behalten wird,
dass ein Fürst an so viel Unterthanen mächtiger
wird, welche wann es Noth thut Ihn und sein Land
beschützen helffen können, und was eine jenige
fremde Nation welche vielleicht unser Feind
ist, oder werden kan, umb 4000 schwächer und
umb 300000 Rthlr jährlichen ärmer wird. idem
ibid. pag 115 et seqq.

Nach dem freyen Commercio folgen leichte und ge-
ringe Mauthen, damit allerley Waaren mit
geringem Gewinst können desto öffterer wieder
versilbert werden. Marsilien Amsterdam und
Livorno haben nur durch ihre geringe Mauthen den
Handel erhalten, welchen Venedig, Antwerpen, Lyon
und Genua durch die Steigerung der Mauthen ver-
lohren, und dürffen oben anbey versichern, die
handelung zu Livorno werde mit der Zeit
vergehen, dieweilen die jetzigen Hertzogen immer
allmählig mehr und mehr Imposten auff die Com-
mercien legen. Denn gleichwie kleine Mauthen
die handelung befördern, so vertilgen hergegen

Geringe Mauthen

grosse Mauthen vertilgen die Commercien.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

P.

Privilegia.

Summarischer Extract

der Kays. und Königl. Privilegien, Begna-
digungen, Concessionen, Verträge, Rechtssprüch,
Confirmationen, Resolutionen und andern Lan-
desSachen des Marggraffthumbs Oberlausitz, so
in gewissen Landtags ordine zu befinden.

N. 1. König Johannis Privilegium sub dato
2 Cal. Sept. Anno 1319 der Marggr. und Landschafft
Budissin gegeben.

(1) Dass die March und Landschafft Budissin
nechst ordentlich an Ihre Mayst. gefallen, und
sich gutwillig an Sie ergeben, auch das die Vor-
nehmsten Städte alldar Budissin, Camentz und
Löbau, von dem Könige in Böheimb noch seinen
Erben und Nachkommen zu keinen Zeiten
niemanden vergönnet, verliehen, übergeben,
verkaufft noch vertauschet werden solle.

(2) Dass sie zu keiner Steuer verbunden.

(3) Dass sie innerhalb nicht außerhalb Landes
Ihre Kriegs dienste leisten sollen.

(4) Dass alle güther der Stadt Budissin, so sie
haben oder inskünfftige besitzen möchten, in ei-
ner halben Meile von der Stadt an immediate zu
messen, frey seyn sollen.

It. 2. König Johannis Privilegium am Tage Hippolyti Anno 1341 der Görlitzschen Land-schafft verliehen.

(1) daß die Landschafft, in Nahmen einer gütlichen anforderung, jährlichen a Michaël bis von jeder Schoßhube 6 prager groschen, 1 schffl. korn und 2 schffl. hafer gewöhnlichs Maaß entrichten, und über diß nicht fer-ner beschweret werden solle.

(2) daß sie bey allen ihren rechten, frey-heiten, Begnadigungen, Befreyungen, Ver-günstigungen und allen andern Privile-gien, so sie von vergehenden Marggrafen zu Brandenburg auch den Herrn Herzögen selbst erlanget, sollen geschüzet und von nie-manden hiran gehindert werden.

It. 3. König Johannis Privilegium sub dato Zittau den 5 dortag nach pfingsten Anno 1345 der Budissinischen Landschafft ver-liehen

daß sie als eine billiche forderung jähr-lich von jeder Schoßhube 12 prager schock groschen 1 schffl. korn und 2 schffl. hafer in dreyen terminen halb auf Walp. und halb auf Michaeli entrichten sollen.

4. Kaysers Caroli IV. Privilegium sub dato Weissen
wasser im 1357 Jahre, oder Sonnabends nach aller
heiligen Anno 1343 nach Überweisung der grünen Bibel.
daß die Veste Hoyerswerda von der Crone Böheimb
und der Voigtey der Sechsstädte nimmer solle
veräusert, verschenckt, ~~verpfändet~~, versetzt, ver-
kaufft, verwandelt oder in frembde Hände
hingegeben werden, sondern ewiglich bey derselben
verbleiben und ungeschieden seyn solle.

5. Kaysers Caroli IV. Confirmation zweyer König
Johannis Privilegien 16 Cal. Octob. 1347 deren
das erste sub dato Budissin Montags nach Cantate
Anno 1329 Entscheidung zwischen den Landständen
und der Stadt Görlitz.

(1) daß ein Ritter oder Rittermäßiger Mann
einem Bürger für dem Voigte zu Görlitz
zu antworten schuldig.

(2) desgleichen auch sein Lehnmann oder seine
Brodtessen.

(3) ein Bürger solle antworten vor dem
Erbrichter und vor den vier Bäncken der
Stadt Görlitz.

(4) solle in subsidium vom Voigte citiret werden.

(5) ein Ritter und rittermäßiger oder ihr Lehn-
mann und Brodtesse so in der Stadt einen
Unfug thät, soll antworten vor dem Voigt und
dem Erbrichter, so derselbe aber entweg käme,

soll man sich klagen des königl. Rechte, der
solle Ihm recht helffen.

(6) in einer Meile nahe der stadt soll kein
handwercksman sitzen, sondern ein alt
gesessener schuster und Schmied der gleichen
eisen schärffet.

Das andere Privilegium sub dato Hippolyti
1341 ist oben sub N. 2 zubefinden.

N. 6. Kayser Caroli IV Privilegium der Land-
schafft zu Görliz Sontags Misericordias Dni
Anno 1356.

Dass die Städte, noch iemand des von der
Städte wegen über sie keinen gewalt
haben, noch Ihnen gewalt thun sollen,
sondern sollen sie des königl. gerichts
gehören und nur dem königlichen Rechts
unterthänig sein.

N. 7. Kaysers Caroli IV Confirmation eines Ver-
trags zwischen den Landständen und der Stadt
Budissin am S. Scholastica Anno 1337.

(1) dass der Scheffel und Maass zu Budissin bey
der Ratsleute Eyde erhalten, gestrichen und
gewogen gemacht, und in Stein gehauen werden
solle, dass es also allzeit bleibe.

(2) daß inwendig der Meilwegs kein Kretsch-
mar sein solle, außwendig einer Meilen aber
die Kretschmar so für altersh gewesen bleiben
und kein newer Kretschmar gemacht werde
ohne eines Königs von Behemb willen.
(3) daß die Bürger für daß kein gerichte
haben sollen ihre flüre verzäunen.
(4) daß die Stadt Budissin den Saltzmarcht
halten und den gewein dermassen anschlagen
soll, daß ihn arm und reich getragen
~~werde~~ mögen, geschehe das nicht, so möge
der König den Marcht des Saltzes in-
nem entgehlen, wehm er wolle.
\# 8. König Wenceslai Vertrag zwischen den Land-
ständen und der Stadt Budissin Mittwochs nach
Reminiscere 1384.
(1) Welcher sein gutt nicht mit den Obersten
gerichten und allen Rechten hatt über todt
schläge, lembden, dieber, raub, und Mord
brennen, solche solle der König haben.
(2) Zu hohen und Nieder gerichten sollen
gehören alle Wünden, schläge und auf-
läüffe.
(3) Da die Verbrecher von den Nieder gerichten
unverbürget dabon kommen möge, solche
für den gütern da es geschehen, oder für
des Landvoigts gerichte gefordert werden

(4) wer über die ausgenommenen Stück richtet und sein gutt nicht mit allem recht hätte, soll verfallen sein gegen dem Königl. gerichte vier marck grosser polnischer Zahl.

(5) So jemand erschlagen würde, soll man bitten laub von dem Königl. gewaltigen aufzuheben den Todten.

(6) So jemand ohne laub aufhiebe, soll eines ~~[illegible]~~ böhmischer groschen verfallen seyn.

(7) Zettergeschrey soll gehalten werden bey Strafe 10 Marck.

No. 9. König Wenceslai Confirmation Kayser Caroli IV Privilegii sub dato freytags für Weinachten 1385.

Solches Privilegium ist oben No. 6. befindlich.

No. 10. König Wenceslai Privilegium der Manschafft im Lande Budissin welches dinstags nach St. Marzy tage 1390.

Dass ihnen, wann sie den dienst ziehen in Heerfahrten aus ihrem Lande und über die gräntze, sollen Soldt gegeben werden.

No. 11. König Wenceslai Privilegium der Landschafft im Budissinischen dem Dinstage nach Obristen Anno 1408 zum Bettlern.

(1) daß Sie mit allen steuern, boten, geschossen
und beschwerungen, so auch die Bürger
und Einwohner der Städte Budißin, Löbau
Lauben und Camentz gehalten werden, ge-
sondert seyn, und mit Ihnen nichts leiden
sollen.
(2) daß alle, geistlich oder weltlich im
Lande oder in Städten zu Budißin Löbau
Lauben und Camentz gesessen, die Lehngüter
besitzen, dieselben mit den Mannen zu Budißin
an steuern diensten und leidungen, wann
und als offt das noth geschicht, mit leiden
sollen
(3) die Mannen zu Budißin sollen mit dem
Lande zu Görlitz mit diensten und steuern
ungesondert seyn.
(4) alle Briefe diesen entgegen lauffend
sollen aufgehoben seyn.

N. 12. König Wenceslai Privilegium der
Görlitzschen Landschafft obigen dati.

(1) daß die Landschafft von der Stadt be-
schwerungen gesondert seyn, und mit Ihnen
nichts leiden solle
(2) hingegen alle geistlich oder weltlich
in der Stadt gesessen so lehngüter haben
sollen mit den Mannen zu Görlitz mitleiden.

(3) sollen nit der Landen Zu Zittau und Budissin zugesendet seyn.

(4) die Todten Leichnamb so auf dem Lande ertrincken, verbrennen, sich zu Tode fallen, oder von Ungewitter wegsterben sollen nicht gegen Görlitz noch Lauban geführet, sondern in der Landstände Pfarrkirchen begraben werden.

(5) alle widrige Briefe werden aufgehoben.

No. 13. Königs Wenceslai Privilegium der Landschafft im Görlitzischen am S. Niclas tage 1409.

Dass die gerichte des Fürstenthumbs und Landes Zu Görlitz gantz und gar bey denselben und der Haubtmannschafft daselbst verbleiben solle, und nicht bey der Stadt Görlitz, und werden alle widrige Briefe aufgehoben.

No. 14. Königs Sigismundi General Confirmation am S. Anthoni Tage Breßlau Ao. 1420 aller Privilegien, alten gutten Gewohnheiten und Handfesten der Ritter, Knechte und Mannschafft im Lande Zu Budissin.

#15. Königs Sigismundi General confirmation aller dat.

Aller gnaden, freyheiten, rechte, gerichte, Briefe, Privilegien und handfesten der Landschafft der Görlitz.

#16. König Sigismundi Confirmation Königs Wenceslai Privilegii der Mannschafft im Lande der Budissin am S. Marytage 1390 /: quod vide supra No 10:/ sub dato Mittewochs nach Jacobi 1423.

daß Ihnen, wann sie über die gränze ersordert, Sold gegeben werden solle.

#17. König Sigismundi Revers den Landen Budissin, Görlitz, Zittau, Löbau, Lauban, Camenz. Pressburg am S. gregorien Tage 1431.

daß Ihnen der Zug außer Landes, und wider die ketzer, an ihren rechten, freyheiten, gnaden und Briefen keinen schaden fügen solle.

#18. Kaysers Sigismundi Confirmation etlicher der Mannen im Lande der Görlitz Privilegien. geben Prag Sonnabend nach der Heil. drey königtage 1435

Königs Johannis, und Kaisers Caroli IV. welche droben sub No. 4. et No. 5 befindl.

#19 König Alberti Confirmation etlicher Königs Johannis Privilegien dem Lande Görlitz verliehen Görlitz den Sonnabend für S. Martinitag. 1438.

deren das erste die gerichte betreffend sub No. 5. das andere die weinte be„langend No. 2. darbey zu befinden.

No. 20. Herrn Heinrichs von Lamentz verschreibung sub dato 8 tage für pfingsten 1440.

daß die gantze Manschafft im Lande zu Lamentz sich dem gedachten Herrn von Lamentz vorschreibet und sich nicht an die krone und an einen könig von Böheimb trage und verreisse.

Hierüber ist ein Vidimus graff Joachims von Schlick Landvoigts sub dato Mitwoch nach Conversionis Pauli 1565.

No. 21. König Ladislai Revers dem Lande zu Budissin am S. Andreas Tag 1454.

(1) daß die gethane hülffe und Steuer für keine gerechtigkeit solle angezogen werden.

(2) soll ihren freyheiten keinen schaden bringen.

(3) soll künfftig ohne ihren willen solche steuer nicht gefordert werden.

No. 22. König Ladislai Revers dem gorlitzschen Landstände gleichmessiges dati und Inhalts nicht verzeigen.

23 Königl. Ladislai Confirmation dreyer Privilegien Sontags Reminiscere 1453.

(1) Königl. Johannis Privilegii oben No. 1 befindl.

(2) Königl. Alberti Privilegii, dem Mannen des Landes Lausitz, so mit Nahmen specificiret werden, dass sie mit ihren Lehen und Gütern bey der Krone zu Böhmen aufgenommen und empfangen werden, auch dass sie und ihre Nachkommen nimmer sollen von der Krone Böhmen verwandelt, vergeben oder verreißen werden, dessen datum ist Sonnabends für S. Martini 1438.

24 Königl. Ladislai General Confirmation Breßlau nach dem Neuen Jahrstage 1455.

Der Mannschafft im Lande zu Budissin Briefe Privilegien, alten gutten gewohnheiten und handfesten.

25. König Ladislai dreyer General confirmationes sub lit. A et B unter dato Breßlau Montags nach der heil. drey Königstage 1455 und Wien an S. Jacobs tage 1457.

Der Mannen und Landschafft im Fürstenthumb Görlitz gnaden, freyheiten, Rechte, Gerechtigkeiten, handfesten, Briefe, Privilegien, gutten gewohnheiten und alten herkommen beyde Land laute.

No. 26. König Georgen General confirmation der görlitzischen Landschafft. Prag Mittwochs nach quasimodo geniti 1455.

Aller Ihrer gnaden, freyheiten, briefe, rechten, handfesten, Privilegien, gütten gerechtigkeiten und alten herkommen.

No. 27. König Georgen General confirmation sub dato Prage Mittwochs nach Michaelis 1460.

Der Manschafft im Lande der Budissin Briefe, Privilegien, alten gütten gerechtigkeiten und handfesten.

No. 28. Königs Matthiae Revers der Ritterschafft der Budissinischen und Gorlitzischen Weichbildes Mittwochs nach ostern 1471.

Daß Ihnen der Zuzug wieder die Ketzer an Ihren Privilegien und freyheiten der Notdurfft halber keinen Schaden bringen solle.

No. 29. Königs Matthiae General confirmation dem Görlitzischen Lande. Montag für Francisci 1447

Aller Ihrer gnaden, freyheiten, briefe, rechte, handfesten, Privilegien, gütten Gerechtigkeiten und alten herkommen

No. 30. Königs Matthiae Befehlich wegen

der Ritterschafft und Mannschafft des Landes zu Bu-
dissin und Görlitz. Breßlau am Freitag nach St
Andreen abend 1474.
Der Mitleidung halber im Land Budissin und
Görlitz (1) daß die königl. Voigte mit schä-
tzen, nach alter ordnung, die, so lehen
im lande haben, sie seyn geistlich oder welt-
lich, darzu bringen sollen.
(2) Sollen niemandes den der geordneten
rechten Rechnern und jedermann des rechten
helffen lassen.

No. 31 Königs Matthiae General Confirmation
Sub dato Breßlau Freytags für St Gallentag
1474 über der Budißinischen Landschafft Briefe
und Privilegien, alten gütten Gewohnheiten
und Handfesten.

No. 32. Königs Vladislai Rechtsspruch zwischen
der Mannschafft auf den Klöstern Marienstern
und Marienthal einem, und der Stadt Görlitz
anderntheils sub dato Mittwochs nach Bonifa-
cii Prag 1497.
(1) Es soll die Ritterschafft im görlitzschen
die Gerichte haben, außerhalb 1 Mord 2.
Nothzucht 3. Brand 4 Dieberey 5. Lämden
6 Verrätherey
(2) Die Stadt Görlitz sollen denen von der
Ritterschafft arme Leute nicht für ihren

gerichtsbänke, sondern für den Land
vogt oder seinen Hauptmann der Görlitz
für das Hofgedinge laden.

(3) Ein Rittermäßiger den andern oder
Ihre arme Leute sollen einander für
das Hofgedinge laden und dieselben Gör-
litz nicht damit beschweren.

(4) Wenn in der Stadt den Bürgern oder
Bauern Verletzungen geschehen, soll solches
in dem Erbgerichte der Görlitz gerichtet,
dergestalt daß die Dinge mit des Königs
Vogts Wissen und Willen gehandelt
werden.

(5) Die Klöster Marienstern und Ma-
rienthal sollen Ihre Gerichte außerhalb der
Städten völlig brauchen.

(6) Wenn die von Görlitz hinführo
Lehngüter kaufen, oder zu sich bringen
würden, dabei sollen sie mit der Mann-
schaft bleiben, in allen Aufschlägen und
Mitleidung nicht ausgenommen.

(7) Wenn die von Görlitz Ihre Güter so
sie zu der Stadt Nutz und Kammer halten,
Lehnrechten verkaufen, oder veräußern
würden, sollen sie und Ihre Mitbürger
allezeit so viel Güter und nicht höher

anderer Stadt, wenn Ihnen füglich ist, wieder
umbkauffen, und hierin nicht mit der Ritter-
schafft, sondern mit der Stadt leiden.
(8) Solches soll der Ritterschafft an dem dritten
theil der Mittleidung abgeschlagen werden,
und die von Görlitz sollen Ihrer Majest. so
viel desto mehr statlicher und mit grösserer
darlegung dienen.
(9) die von Görlitz haben über die 6 stück zu
straffen, jedoch daß die Ritterschafft Ihre arme
leute, so in der sechs stück keines antrifft,
ohn alle deren von Görlitz Zwang zu straffen
macht haben.
(10) die von Görlitz sollen hinfüro keinen
Lehnmann Lehngüter selbst in Ihre gerichts
bücher laden, sondern an den Landvoigt
lediglich weisen.
(11) die von Görlitz sollen nicht /: wie beschehen :/
sich anmaßen den Hoferichter, welcher auf
Befehlich des Voigts Gerichte hielte, aufzuheben
zu heißen, und einen andern an seine stelle
zu setzen.
(12) das nicht halten der Theil soll in Ihrer
Majest. höchste straffe und Ungenade
gefallen seyn.

No. 33. König Ferdinandi General Confirmation 24 Januar. Prag 1538.

Uber des Budissinischen Camenzischen und Löbauischen land und Weichbildern in Ober Lausitz Briefe, Privilegien, Begnadigungen, Freyheiten, gerechtigkeit, alten gütten gewohnheiten und handfesten.

No. 34. König Ferdinandi General Confirmation obigen Dat.

Uber des görlitzsch und laubischen land und Weichbilder Briefe, Privilegien, Begnadungen, Freyheiten, gerechtigkeiten, alten gütten gewohnheiten und handfesten.

No. 35. König Ferdinandi Confirmation Wien den 26 Julii 1539

Fünf Articul betreffend, deren sich die Landstände und Städte des Marggrafthumbs Oberlausitz am Landtage auff laufenden Jahres verglichen.

No. 36. König Ferdinandi Libell oder rechtspruch auff unterschiedene Beschwerungen des Landes wieder die Städte, auch sonderlich absonderlich der Prelaten und des Landstandes, sub dato Prag den 28 Januarii Anno 1544.

1 Land contra Städte

(1) daß die Städte wegen Ihrer landgüter, vergangener König Wenceslai Privilegien, die Bürde des Landes nicht zugleich mittragen und leiden wollen.

(2) Wolten die Städte alhier incidenter aus zweyen dreÿ oder mehr stände machen, und also die Geistlichkeit und Prälaten von der Ritterschafft absondern.

Decisio

(1) die Mitleidung betreffende: Soll Jeder nach seinem Vermögen contribuiren und seine güter schätzen und würdigen lassen, und solle kein Theil gegen dem andern einer sonderlichen Freyheit sich zu gebrauchen haben.

Ob sie auch mehr Lehngüter befinden, sollen sie gleichmässig angeschlagen werden

Sollen beyde Land und Städte gemeine Unparteÿische Personen aus Ihrem Mittel erkiesen, welche nach gethaner Pflicht die Schatzung für die hand nehmen sollen

Dafern aber ein Theil mit des andern Schatzung nicht zufrieden, soll es Ihrer Mayst. oder dem Landvogt angezeiget werden.

dafern außerhalb der Schatzung die Stände sich gütlich vergleichen könten, soll es Ihnen erlaubet seyn.

(2) der Session Streit belangende: Sollen wie vor alters nur zwo Stimmen sein, eine der Landschafft, die andere der Städte. doch also, daß keinem Stand an seinem gebührlichen Titul und Ehrworten in reden und schreiben einiger abbruch geschehe.

2. der geistlichen güter halber
daß Städte die Clöster und Kirchen auch gestiffte sich so verleiten, der Landstände vorfahren geordnet sein dieselben hinterstanden, und zum praejudiz Ihrer Maÿt. und des Landes in 200000 fl an Ihren Nutz gewendet.

Decisio
Städte sollen ein verzeichnüs aufrichten, wie viel sie an geistlichen gütt besitzen und verwendet, dessen Copeÿ solle der Landvogt den Landständen bei Einbringung Ihres fernern Einwendens mittheilen.

3. der gerichte halber contra Budissin und Gorlitz.
(1) Budissin: weil sie anfänglich Ihres Closters keine gerichte haben, sondern in Budissin bei dem Schloss, in Gorlitz der hauptmanschafft gehörig, hetten sie sich doch in praejudicium Ihrer Maÿst und der Landstände selbiger zu gebrauchen.

(2) Görlitz: hätten alleine in etlichen fällen
alle in Städten die Obergerichte, indeß —
unterstehen sie sich nachgesetzter beschwerlicher
handelung an.
1 wollen ohne unterschied alle blutrünstige
für sich gestellet haben.
2 Verwundung würde zu görlitz ungleich
geurtheilet.
3. Wann einer stirbt sein erbe weg zieht
oder abraisset solte er dem richter zu görlitz
folgen.
4. unterstehen sich alle gütter und erbe
liegende gründe und wasserkräffte in
ihre gerichte zu ziehen.
5 wollen ihre gerichte der ungebühr er-
weitern.
Hierwieder ist von den Städten excipiret
vom lande replicirt und den Städten
duplicirt.
Decisio.
(1) die landstände sollen innerhalb 2 Mo-
nath ein verzeichniß was ihnen und den Städten
begert und wieder ihre freyheit gegriffen
würde beym landvoigt in Schrifften eingeben.
hingegen sollen die Städte gleichfalls erweisen
wie weit ihre Jurisdiction gehe. Item
wegen König Vladislai vergleich.
(2) Weiln die stadt Görlitz in Verwaltung der
Stadtgerichte sich auf den Rechte Magde-
burg beruffen, sollen sie dem Landvoigt die Magde-
burgische Rechten in Verdeutschung geben.

(3) der Landvoigt solle in der des K. Königl. Gerichts verwalten.

II. Städte contra Landstand.

Das Land braucht sich dem praejudicio der Nahrung in Städten als (1) Bierschenck, (2) Handwercker (3) Handel und wandel.

Decisio.

Die Städte sollen diese ihre Ihnen Einhalt [illegible] verweisen nachrichtlich und in specie [illegible] und dem Landvoigt in wehrender 2 Monat zustellen. Was auch sonsten ieder stand gegen den andern für beschwerung, soll in [illegible] der [illegible] Verschied eingebracht werden.

III. Land contra Closter.

Wegen Mitleidung sich das Closter [illegible].

Decisio

Wann contributiones, so Ihro Majestät der Gütte Wegen bewilligt, soll das Closter Mitleiden, in des Landes privat contributionen aber wird das Closter bey seiner alten Freyheit erhalten.

IIII. Land contra Herrn von Biberstein auf Muskau

Insonderheit wegen des Stadtleins Muschka und des dorffes Kirchhen, daß libellirter keiner Mitleidung gestehen, auch keinen Schein seiner Freyheit [illegible] geben wolle

Decisio

Enzgefordt[illegible] Besichtigung des 1 Maii vernommen, und da sich befindet daß des von Biberstein's güter im Marggrafthumb gelegen, solle Ihme die Mitleidung [illegible] erkennet werden

V. Land contra Hanß Gotschen auf Kinast

wegen Mitleidung des Städtleins Friedeberg und andern

Decisio

Wird auf Besichtigung und Ausführung gestellt, Inner deß solle libellirter die bewilligte Türkenhilffe in die königl. Cammer förderlich erlegen

VI. Land contra Gebrüdern von Schönburg

Wegen Mitleidung der Herrschafft Hoyerswerda

Decisio

Weiln Kaiser Caroli IV Privilegium daß Hoyerswerda niemals solle vom Lande abgesondert seyn, älter als König Wenzels Privilegium, [illegible] den Besitzern zu Hoyerswerda gegeben, Solle die Herrschafft Hoyerswerda, was die Mitleidung belangt, bey dem Marggrafthumb Oberlausitz verbleiben.

VII. Land contra Joachim von Biberstein auf Friedland.

Wegen Mitleidung des Städtleins Seidenberg.

Decisio

Beklagter soll die Mitleidung wegen des Städtleins Seidenberg, ungeachtet seines fürwendens, tragen helffen.

Conclusio libelli

Diesem königl. Erkentnüs und Entscheid soll ein iedes königl. Majest. schwere Ungenade und hohe straffe zu vermeiden nachkommen, und geleben, auch darwider nicht thun, noch andeutige Irrungen [illegible].

Nro 37. König Ferdinandi Privilegium dem Marggrafthumb Oberlausitz 21. Febr. 1544.

(1) Do einer vom Adel mit Schulden be[…] und keine männliche Leibes Erben hinter lässt und keine männliche Erben hinter sich liesse, auch solche Schulden nicht vor[…] schlecht gemacht hatte, dann soll frey stehen seine Güther [illegible] verkauffen, iedoch mit Vorwissen des Landvoigts, welcher solches über 2 Monath nicht aufschieben soll.

(2) So die Schulden auf dem Gutte klein soll der Landvoigt der erste solche Schuld auf dem Gutte [illegible] bewilligen.

(3) So einer keine männliche Erben, und so Jung und Marck, daß er und seinen Kindern von dorffern auf freyhengstmässigen zehend sitzen mag und solches für dem Landvoigt oder in Abwesen seiner dem Ambtsverwalter erweiset, der solle auch Mayest. haben seine güter, wie obbemeldet, männiglichen verschenckt zu verkauffen.

No 638. König Ferdinandi Confirmation der Herren Prælaten, Ritterschafft und Mannschafft des Marggrafthumbs Oberlausitz Prag 10 Decemb. 1549.

König Johannis Privilegium Anno 1319 welches sie bey der Stadt Budißin liegen gehabt, solches aber der Städte Verbrechen halber neben andern Privilegiis von Ihrer Mayest. entnommen worden.

Derowegen und weil die Landstände gegen Ihre Mayest. nichts verwirchet, verneuern solches Ihre Königl. Mayest. und wollen:

(1) daß die Landstände und Inwohner, sie seyn welches Titels und Nahmens, die gantze March Budißin verstanden und genennet werden, solle (außer den Städten) in keinerley weise, zu eigenen Gütern, sollen verschrieben, verpfändet, verfreymarckt oder verkaufft werden.

(2) sollen zu keiner Bitt noch Steuer gedrungen oder verbunden seyn.

(3) sollen keine dienste über die gräntze zu leisten schuldig seyn.

(4) die so dem Schloss Budissin zu Lehn gehen, sollen benannter dienste auch befreyet seyn.

(5) Außer der gräntze des Marggrafthumbs soll auf Ihrer Majestät eigene darlage und Besoldung geschehen.

(6) general confirmatio aller anderer freyheiten, Briefe, rechten und gerechtig-keiten.

Königs Ferdinandi Revers Confirmation
Ao 39. den Landständen zu Ober-
und Abhandlung den 20. Novembr. 1561.
laus[itz] Ausgezogen

Wegen der Ritterdienste, darinnen referiret eine gütliche Abhandlung Ertzhertzogs Ferdinandi als Statthalters im Königreich Böheimb sub dato den 27 Julii des 1550sten Jahres mit den Ständen des Marggrafthumbs Oberlausitz, dass außerhalb der geistlichen Lehn, Bergschlösser, Pfandschafften, Geschössen und Cammergütter, welche in solche obschuldige Ritterdienste nicht gezogen werden sollen.

(1) Wann Ihre Mayestät einen Musterplatz im Marggrafthumb ernennen, dass die Stände daraus mit Ihrer Anzahl als einhundert dreyßig und siebentzig wohl gerüsteter Pferde, darunter kein Schütz seyn solle, erscheinen, und ein jeder einem ... von seinem gutte so dienen gebührlich leisten solle.

(2) Sollen schuldig sein auch über die grentze zu dienen, doch soll Ihnen alsdann und biß
sie die besoldung wie andern Ihrer Mayest.
habenden Kriegsvolck geben, und den-
selben gemeß underhalten werden.
(3.) Da einer selbst zu ziehen ungeschickt,
soll Er eine taugliche person mit seiner
bezahl schicken.
(4.) der Stände Lehenleute und afterlehen
sollen nicht in anschlag bracht werden.
(5.) Ihrer Mayest. solle, do gleich kriegs-
zeit were, jhnen den Ständen Vorschub nicht
abgehen, noch einiger bey dergleichen vorfalle.
(6.) Solle ein ordentlich register aufge-
richtet werden und eines besiegelt der
Stände Oberst auffs Prager Schloß zu
geschickt, das andere im Lande liegen
bleiben.
(7.) Stände sollen mit einem privilegio
und Revers versehen werden, daß solche
Bewilligung Ihnen ohne Nachtheil sein
solle, und daß die Geistlichkeit, Bürgerschaft,
Pfandschafft und geschlösser in andern sachen
von dem Lande nicht getrennet werden soll.
Otto 40 Kaisers Ferdinandi Confirmation sub dato
Prag d. 20 Novemb. Anno 1561.

Einer Abhandelung bey Herzogs Ferdinandi
Zeit dato den 15 Jul. ist geschehen zusam-
zwischen den Ständen in Oberlausitz und dem
gewesenen Landvogt Herrn Christoff von
Dohna
(1) daß dem künftigen Landvogt ernstlich
eingebunden werden solle, daß er die justiz zu
sachen nach ordnung gemeiner Land üblichen
rechte zu halten Gerechtigkeit befordern solle
(2) Wolle den händeln so viel möglichen
selbst beywohnen, die Eltesten des Landes
und erfahrenen dazu ziehen, so
wohl von Städten neben sich ziehen
(3) damit (1) gehorsam (2) Landfried (3) sicher-
heit der straßen erhalten, solle sich der
Landvogt in Obergerichts und Malefitz-
sachen vermöge seiner Instruktion allent-
halben der alten gebräuche, guten ge-
wohnheiten und der Billigkeit gemäß ver-
halten
(4) in Obergerichten solle kein Aufhalt geschehen
noch jemand mit Schmälerung seiner rechten
beschweret werden
(5) Kanzley Ordnung und Taxa solle gefertigt
und gehalten werden
(6) die Landvögte sollen sich nach Inhalt
[illegible] Königs in Böhmen als gewes-

vom Landvoigt wieder mutatis mutandis gegen
den Landständen reversiren.

(7) beyde Amtshauptleute in Budissinischen und Gör-
litzischen sollen von dem Landvoigt, doch mit
rath und vorwissen der Stände angenommen
und erhalten werden.

(8) der hauptleute Amtsverrichtung ist (1)
die ordentlichen hoff und landgerichte, doch an
stadt und im Nahmen des Landvoigts, wenn
er selbst nicht dabey sein kan, zu besetzen
und zu verwalten (2) gränzen zu besichtigen
(3) Verträge, Erbtheilungen und abschiede ergehen
zu lassen (4) Partheyen wo möglich gütlich
zu vergleichen.

jedoch solches alles mit vorbehalt der
Appellation an den Landvoigt und vor
Ordnungen von Land und Städten und
an die höchste Appellation räthe.

(9) Landvoigte sollen ihrem Amte mit fleiß-
sigkeit beywohnen und sich ihres befohlenen
Amts selbst gebrauchen.

(10) Wenn der Landvoigt zur Stelle, soll
sich der hauptmann zu Budissin (1) der Auf-
gaben (2) lehen (3) leibgedinge und (4) gunst
nicht anmaßen. Wenn er aber nicht
im Lande, soll hauptmann anstatt des
Landvoigts, in denen fällen, da die instruction
des Landvoigts nicht meldung thut, als in lehen
so auch sonst fällen stehen, thun und vornehmen.

(11) der Haubtmann zu Görlitz solle in obberührten fällen, wann Aufgaben, Lehen, Leibgedinge und Günste gesuchet werden, alles zuvor an den Landvoigt oder in Abwesen dessen an den Haubtmann zu Budissin gelangen lassen, und alsdann die persohnen im Nahmen eines Landvoigts belehnen, thun und verfertigen.

(12). Und hierüber die Registraturen besage des Landvoigts instruction halten.

(13) Wann (1) auf Begehren der Stände oder (2) Kayserl. Majest. Landtage ausgeschrieben, soll dem Haubtmann zu Görlitz die Commission oder Verlag des Landtages vermeldet werden

(14) Stände sollen macht haben Ausschüß zu machen, und sollen an gelegenen orth beschrieben und daselbst berathschlaget werden.

(15) Drey ordentliche Landtage werden gehalten (1) Oculi (2) Bartholomæi (3) Elisabeth.

(16) Andere Landtäge und grössere Versamblungen und Ausschüsse über die 10 persohnen, sollen die Städte bey dem Landvoigt oder Haubtmann suchen, und vom Landvoigt oder anstatt seiner den Haubtleuten Verwilligung gebührlich verstattet werden

(17) Wann der Landvoigt im Nahmen Ihrer Majestät oder für sich selbsten was zu proponiren, solle Er der Berathschlagung nicht beywohnen.

NB ist auch in abwesenheit des Landvoigts auf den Landtag haubtman und Oberambtshaubtm. oder die hohe Commissiones erhalten zu [illegible].

(18) gemeine Landsachen belangend, soll dem Landvoigt oder seinen Amtleuten, daß sie, was gehandelt, in wissenschafft haben mögen, mitzusitzen zugelassen seyn.

(19) auf dem dritten weihnachtlichen Landtag Elisabeth sollen nach alten Brauch an dero Eltisten statt von der gemeinen Landschafft gekohren, und von dem Landvoigt bestättiget werden.

(20) Da unter den Eltisten einer oder mehr Ihrer Mayest. zuwieder, sollen die Stände solche ändern, und andere an ihre Stadt erkiesen.

(21) alles was bey vorigem Landvoigt Herrn von Dohna vorgelauffen, soll aufgehoben und jeder zu seinem gutten Nahmen und gerüchte nothdürfftig versorget seyn.

alles cum clausula et reservato Ihrer Mayest. Regalien, Herrlichkeit und Gerechtigkeit.

No: 41. Kaisers Ferdinandi Concession der Obergerichte im Marggrafthum Oberlausitz Prag den 12 Martii 1562.

(1) auf vorbitt Königs Maximiliani Erzherzogs Ferdinandi und Caroli zu Österreich Und dann (1) zu Erhaltung gemeines Land-

friedens (2) sicherheit der strassen (3) straf des Ubels (4) guetter nachbarschafft zwischen Land und Städten.

In genere

Bewilligen Ihre Maiest (1) den Landständen so bisher die obergerichte nicht gehabt. (2) den Sechs Städten, ietzt gemelte ober gerichte in nachfolgender gestalt und re- servatis

(1) ohne nachtheil Ihrer Maiest praeeminenz und regalien

(2) behalten Ihr bisher concurrentem et conjunctam jurisdictionem (1) bey den Adelspersonen und (2) höheren standes, und in Städten so (3) den ämbtern und räthen verwand seyn.

• Sollen aufs Landvoigts befehlich eingezogen werden und durchaus, neben Land und städte mit bewilligung Ihrer Maiest procediret werden secundum personarum et delicti qualitatem; und diese concurrens jurisdictio solle pro interesse regio verstanden werden, da sie fälle auf freyer strasse der tragen.

(2) da muthwillige leute und fehder vergleichen... und unterschleiff verhalten, dem Landvoigt sie dann deme so die ober,

gerichte zuständig antreffen würde, soll der
Landvogt mit der Execution verfahren, doch
ohne Abbruch dessen Regalien deme sonsten die
gerichte zuständig.

(3) So der deme die jurisdiction zuständig
keinen fleiß in Einbringung Muttwilliger Leute
gespüret, sollen sie ihme ohne Entgeld der
rechtfertigen gelassen werden

(4) Wenn die Verbrecher in der Folge ein-
bracht sollen solche in seinem Gerichtszwang
zu verwahren und da rechtfertigen gelassen
werden

(5) In der Folge sollen die von Land und Städten
bey Verlust der Gerichte verbunden seyn, den Ver-
brechern den Städten der stadtgerichten zu ge-
hen nachzusetzen und ihre Nothdurfft den
Glocken Streich im Lande ergehen zu lassen.

(6) Unterschleif soll den Niemandt geben werden
bey höchster Strafe gleich dem principal Thätern

(7) Ein Stand soll dem andern höchstes ver-
mögens beystand in der (1) Folge (2) und
schleunig leisten.

(8) Gebräuche der Vesten soll mit Vorwissen des
Landvogts Land und Städten wie das gegen
partey gerissen werden

(9) der ausgetretene part soll in die Acht er-
klähret werden.

(10) Jn dessen jurisdiction die Aechter betre-
ten, sollen sie eingezogen und gestraffet werden
(11) die so solcher jurisdiction wissendlich
mißbraucht, sollen in die kayserl. straffe
verfallen, verstricket oder nach gelegenheit
in gefängnüs verwahret, und bey dem
Prager Appellation hierüber erkennet
werden: doch salva supplicatione.
Und sollen dergleichen Verbrecher, Ubelthäter und
Aechter von Niemand als von Jhrer Mayt.
oder dero Statthalter der Cron Böheimb
verglaitet werden.

in specie

Obergerichte der Landstände

(12) welche die alten obergerichte haben
sollen solche in der böhmischen Canzeley
angeben, und dabey erhalten werden.
(13) welche solche nicht haben, solln dergestalt
damit begabet seyn (1) auf ihre Unterthanen
(2) schlechte persohnen. (3) allerley begangene
Mißhandlungen, iedoch
(1) dass sie in gefängnüs verwahret [illegible]
(2) nicht anhören noch [illegible]
(3) nach ausweisung der rechte gerechtfertiget
(4) mit der Tortur ohne gerichtliche belernung
(1) beym Landtag und Landesfürst oder
(2) der präger appellation nicht angreiffen.
(5) auf solche belernung mit der Execu-
tion nicht verfahren werde.

(14) Wann Bürger in Malefitzsachen eingezogen, sollet derselben Bürgermeister und ratificiren, in Ihre gerichte zu überantworten, Ihr reissen gestatten werden.

(15) in civilibus sollen gesessene Bürger nicht gefänglich gesetzt, ~~auch~~ sondern bey Ihrer Obrigkeit beklaget und das recht begehret werden, welches Ihnen auch schleünig folgen solle; im widrigen soll dem Landesbrauch nach es bey dem Landvoigte, Land und Städten oder der Appellation Cammer gesuchet werden.

(16) wo dreij oder mehr von Adel in einem dorfe wohnen, sollen die obergerichte auf dasselbe dorf allein geschlagen und ein stock und galgen aufgerichtet werden

(17) kleine güttlein so beyeinander liegen, sollen nach Gebrauch des Landes conjungiret werden

(18) solche Donation der obergerichte soll nicht auf den Bierschanck und Handwercker extendiret werden

(19) Appellation an Landvoigt, Land und Städte und die Appellation Cammer, Item Supplication an Ihre Maijestät soll vorbehalten seyn.

Obergerichte der Sechsstädte

(20) Uber Ihre Bürger und deren güther sollen sie zu halten und zu exerciren befugt seyn.

(21) welche Bürger die Obergerichte itzo haben sollen sie auch wie vor alters behalten.

(22) da sich in oder außerhalb der Städte auf derselben güthern (1) gewalt (2) Mord (3) todt,

schlag (4) frevel oder dergleichen dem ober landständ zubringen, solle der verbrecher (1) aufgehalten (2) für den landvogt gebracht (3) in ein gebührliches gefängnis eingezogen (4) dem landvogt alsobald angezeiget werden. (5) denselben solle der landvogt innerhalb 8 oder 10 tagen aufs längste in seine gerichte holen lassen (6) belangend in der Appellation Cammer erholet (7) supplicanten dem beschwerden vorbehalten seyn.

(23) gegen der landstände Unterthanen solle auch ordentlich procediret werden und ein stand dem andern schleunig rechtens verhelffen

(24) delicta so nicht gar liquida sollen von den Städten der tortur und execution halben bey gelehrten leuten und in der Appellation Cammer belehret werden

(25) Allein zu diesem ende [illegible]
justitia administriret
lasse gemeine landfriede erhalten
armen und reichen gleich geholfen werde

(26) Ihrer Mayestät stehet bevor (1) die zu dawiderhandeln der obergerichten zu entsetzen und zu straffen (2) solche concessionen zu bessern, mindern, mehren, oder gar aufzuheben.

No. 42 Kayser Ferdinandi Confirmation der Stände in Oberlausitz sub dato d. 16 Julii 1562.
Weil oben sub No. 40 eines Landtags gedacht, ist solches den Land und Städten Vorschlag nach revocirt, in gedachtem Jahre aufgerichtet und von Ihrer Majest. confirmiret worden, über Lehn, Leibgedingen, Gränzen, Ab-schieden, Verträgen, Vorschrifften, Ein-nahmen, Geleitbriefen, Eingriffen, Über-gaben, Hülffen, Ausschreiben der Land-tage und anderen Gebühren.

No. 43. Kaiser Maximiliani II General Con-firmation Prag den 19 April 1567.
Uber der Herren Prelaten, Ritterschafft und Manschafft und also der Landstände des Marggrafthumbs Oberlausitz Pri-vilegien, alte Briefe, Begnadigungen, Freyheiten, Gerichte, Gerechtigkeiten, alten guten Gewohnheiten und Handvesten.

No. 44 Kaiser Maximiliani II Privilegium der Ritter-schafft und Manschafft in Oberlausitz Prag d. 9 Augusti 1567
Wegen der gesambten Hand, dass
(1) alle Lehngüter derjenigen, so die Zeit Ihres Ab-sterbens nicht eheliche männliche Leibes Lehnserben hinter

sich verlassen, und nicht mit dem Privilegio der gesambt hand in specie befreyet auf ihren nechsten Schwerdmagen manlichs stammes biß in dritten grad vermöge dessen verfallen stammen und fallen.

(2) Jeder mit dem seinen für den andern ungehindert frey zu thun und zu lassen haben solle.

Limitationes

(1) Ihrer Majest. und der Cron Behmen an der Cron Behmen Regalien, folgen, diensten und fälligkeiten.

(2) Sonsten männiglichs bewüßlichen rechten.

(3) gemeinen und sonderbahren personen und geschlechter Privilegien und vorträgen unschädlich und unbegriffen.

(4) Sollen Ihrer Majest. nach abgang des siebenden gradts die lehnsfälligkeiten heimkommen.

Ampliationes

(1) diese Concession soll, wie am kräftigsten beständigsten und verträglichsten, gelten.

(2) Nichts darwieder gehandelt, und do solches vorgenommen, nichtig und uncräftig auch unabbrüchig seyn.

(3) Wann und so offt sich der fall kömbt, oder von nöthen seyn wird, soll den Schwerdmagen männliches stammes auf ihre mündlichen oder schriftlichen ansuchen die lehen unweigerlich schleunig ohne widerrede erfolgen.

(4) Vornehmlich diejenigen so der itzo verliehenen gesambten hand rechte in mangel stehender, sollen sich dieser gnade desto mehr zu freuen haben.

No. 45. Kayser Rudolphi II General confirmation Budissin den 6 Maii 1577
Aller der landstande in Oberlausitz habenden Privilegien, alten Briefen, begnadungen, freyheiten, gerichten, gerechtigkeiten, alten gutten gewohnheiten und handfesten.

No. 46. Kaysers Rudolphi II Decretum der Stände in Oberlausitz den 8 Maii 1577.
(1) wegen der streittigen gräntze in Sachsen, dass solche besichtigung ehisten fürgenommen, auch den Ständen in Oberlausitz notificiret werde
(2) wegen moderation des gestiegenen Zolls soll ehist bericht eingezogen und berathschlaget werden.
(3) wegen des übermässigen Wuchers soll bey fürstentag in Schlesien ordnung aufgerichtet und den Ständen notificiret werden
(4) wegen des Closters zu Budissin Ihro Majest. sind zu frieden dass die Stände Ihre gesamen künfte drinne halten.
(5) wegen der Mittleidung der 4 städte, solle ihnen befohlen werden ihre letzte schlussschrifft einzubringen, und hierüber rechtlich erkant werden.

No. 47. Kaysers Rudolphi Revers den 7 Novembris Anno 1589.

Daß den Ständen die übergangene specification in der polnischen Friedens tractaten, als einem sonderbaren Mitglied der Cron Böhmen, an ihren freyheiten und habenden rechten ohne Schaden seyn solle.

No. 48. Kaiser Rudolphi Confirmation der Landes ordnung in Oberlausitz den 6 Maii 1597.

so in fünf Articuln begriffen:

(1) Von gotteslästerung schweren und fluchen.

(2) Von Willkührlichen Landtägen

(3) die Unterthanen und ihre kinder betreffend

(4) das gesinde belangend

(5) Von Weidewerck und fischerey.

No. 49 Kaisers Rudolphi Decretum auf etliche der Stände gravamina 12 Maii 1597

(1) Repressalien wird auf einen böhmischen Land tag aufgeschoben.

(2) Abfolgung der Anfälle aus der Cron Böhmen wird auf den Landtag in Böhmen differirt

(4) Magnische und Sorauische Schuldsachen

(5) Unruhige Supplicanten bey Hoff sollen alsobald an ihre ordentliche gerichte salva appellatione gewiesen werden.

(6) Mißstörungen im Lande sollen so viel möglich verhütet werden.

(7) der Landvoigt soll mit fernern Commissionen außer landes nicht beleget werden
(8) Beschreibung wird auf deliberation gestellet.

No. 50. Kaysers Rudolphi Missiven sub dato den 18. 14. 22. Decembris 1601

(1) Nicol von Zetschwitz wird an das ordentliche recht remittiret.
(2) Streittigkeit zwischen Heinrich von Gerßdorf und die von Tschirnhauß, wird an das ordentliche recht gewiesen und die begehrte commission ein„gestellet.
(3) hieher gehören dreij decreta an die com„missarios und Nicolum von Zetschwitz wegen Einstellung der Commission.

No. 51. Kaisers Rudolphi Decretum auf etliche Lan„des gravamina 11 Decemb: 1602.

(1) Repressalia
(2) Lehnfälle in der Cron Boheimb, wird aber nach aufn Landtag verschoben.
(3) Unruhige Supplicanten.
(4) Beschreibung beyschoss
(5) Cautionen wegen der Anfälle
(6) Zinsfälle zu erweiterung des Schlosses zu Budissin
(7) Grentzstreittigkeiten mit Meissen.
(8) Landstrass durch die Städte, wird sich aufs publi„cirte Patent No. 98 referirt.
(9) andere unterschiedliche Petitiones.

No 52. Kaiser Rudolphi Privilegium dem Landstande des Marggraffthumbs Oberlausitz 20 Martii 1603.

Wegen der Landeshaubtmannschafft

So offt hinführo solche sich erledigt, sollen 6 wohlverhaltene, taugliche und angesessene Personen des Herrn- und Ritterstandes auf die böhmische Cammer vorgeschlagen, und einer aus ihnen zum Landeshaubtmann angenommen werden

Welcher (1) Ihrer Majest. mit sonderbahren Pflicht zugethan.

(2) seinen Respect auf die böhmische Cammer haben,

(3) sich seiner Instruction gemäß verhalten solle.

No. 53. Kaiser Rudolphi Decretum wegen der Represalien 22 Martii 1603.

Daß die Inwohner des Marggrafthumbs Oberlausitz wegen frembder Schulden im Königreich Böhmen nicht aufgehalten, noch gepfändet werden sollen.

No. 54. Kaysers Rudolphi Confirmation einer Vergleichung zwischen dem Lande und der Stadt Budissin den 16 Martii 1606

der Stadt ausgewürckten privilegium de non appellando betreffend, daß nehmlich

(1) die Gerichtsordnung der Stadt Budissin, [illegible] in esse verbleiben solle.

(2.) Jedoch wird bey diesem Puncte derselbe also in-
terpretiret, und solcher so weit restringiret daß in
der angesessenen Herren Prelaten und Vom Adel
so wohl derer Ämbter der Landvoigtey und Lan-
des Haubtmanschafft gehörigen Unterthanen eigene
Willkühr stehen solle, da sie sich durch des Raths oder
gerichte zu Städten in Urthel beschweret befinden,
daß sie entweder der Gerichts Ordnung mit
Verfolgung der Appellation nachgehen, oder von
solchen Urteln sich zugleich für das königliche
Oberambt, und die Verordnete von Land und
Städten beruffen möchten; und sollen Apostoli
den Appellanten mitgetheilet, die Execution
suspendiret und die Appellation bey dem
nächsten ordinari Vorbescheid justificiret
werden.

(3) andere in und außländische außer den
Landständen, sollen zu dieser Vergleichung nicht
gezogen werden.

Ad No. 55. Kayser Rudolphi Bescheid den Abgesandten
aus Oberlaußitz den 22 Martii 1606
Wegen des Ungrischen wercks
Ob wohl die Böhmen und Mährer sich er-
boten 4500 Mann zu Roß und anstadt
der dahmahls bewilligten 4500 Fußvolcks

den 30sten Mann auszurüsten, hätten doch die Schlesier
nicht mehr als 1000 zu fuss und so viel zu ross, die ober
lausitzer 100 pferde und 150 zu fuss die Nieder lausitzer
100 zu ross und so viel zu fuss.
derwegen (1) dieses werck für diesmahl verleget
(2) den deputirten wieder anheim zu reisen vergönnet
(3) die begehrten Reverse ihres gehorsambs erscheinung
erfolgen zulassen bewilliget worden
jedoch dass die sobald sie erfordert, wieder er-
scheinen und die Nothdurfft zu diesem werck un-
dissimulirlich handeln, und vollkömlich schliessen sollen

Ao. 56. Kaiser Rudolphi Remissio abschied den 28
Augusti 1607.

(1) wegen Patenten, Mord, Ehebruch und andere
Malefizsachen betreffend, solte der Handel fernere
sachen praejudicio anhängen, deren Declaration
(2) so wohl wegen Assecuration der Ungarischen
friedens tractaten, auf eine andere Zeit ver-
schoben wird

Ao. 57 Kaisers Rudolphi dreij unterschiedene Re-
solutiones sub eod dato den 16 Decembr: 1608.

(I) auf unterschiedene politische Artikul
(1) Krotschaugen der Wienerischen friedens
tractaten soll den ständ gefolget werden
(2) wegen eines künfftig Königs in Böhmen wan
Ihre Majest. als Regierender König noch am
leben, so würde erst wan sich der fall bege-

ben, und Ihre Mayest. ohne schedliche Weiterung ab-
gehen solte, daß einige ursachen der Billigkeit und
alten brauchs wegen gedachter, in gebürliche acht
genommen werden.
(3) eingeschlichene Unordnung in der Appella-
tion abgestellet
(4) Schleunige Expedition in der Hoffcantzley und
Appellationen: Fiat.
(5) Beförderung der Schlesier und Laußitzer in ambtern
bey Hofe. Fiat
(6) Inhibitiones in richtigen Schuldsachen abgestellt
(7) Absonderung der Straffen in praejudicium cre-
ditorum gemässiget, und ist ohne billig erkentniß einigen sachen zu de-
terminiren.
(8) Das Fiscals Assessorat beym Lande abgeschafft.
(9) Repressalien solle über dem Landtags schluß
und Befehl de anno 1603 im Januar. gehalten werden.
(II) auf andere von den Abgesandten fürgebrachte
Articul.
(1) Bürgerliche Lehn baufuhren sollen vom Schloß
und bau nicht diminirt werden
(2) Erkauffung der Landgüter von Städten:
soll in diesem Stand, und wie es vorhin ohne-
(?) Streit erreget gewesen, verbleiben.
(3) Die Urbar sache: der Rath zur Löbau mit
den ihm Benachbarten zu einbringung ihrer Schrifft
endlich angemahnet werden
(III) in puncto religionis
(1) Man keiner Neuigkeit statt und glauben ge-

gegeben, und deinem theil dasjenige, welches sie befugt und berechtiget ohne abdringung gelassen wird, solle es in glaubens sachen bey dem, wie es Ihre Mayestät bey antrettung dero Regierung befunden, bewenden.

(2) In der kirchen zu Radibor solle es wie vor alters verbleiben.

(3) Wegen Einrichtung des Decani in temporalibus sollen Commissarii geordnet werden

No. 58. Kayser Rudolphi Revers den Ständen in Oberlausitz de 7 Januar 1609.

Daß wegen Ubergebung und conjungirung der beyden Marggrafthumme Ober und Niederlausitz in den Wienerischen friedens Tractaten, Ihnen an Ihren Privilegien und freyheiten kein praejudicium zugezogen werden solle.

Dieweilen sie sonsten absonderliche Stände, und unterschiedene corpora, die auch keiner der andern Länder deputirten, als was sich gebühret schließen und bewilligen helffen. Daher auch sonsten als die andern incorporirten Länder nicht gemeinet, verstanden und eingezogen seyn und bleiben solle.

No. 59. Kayser Rudolphi Kemissio Resolution den Abgesandten in Oberlausitz den 27 Martii Anno 1610.

werden gnädigst dimittiret und die Erledigung der ihn gegebenen Artikel verschoben.

No. 60. Kays. Rudolphi II Losszehlung der Pflicht Prag den 22 Maii 1611.

Mit welcher Ihro Kaiser Majest. die Ständ in Oberlausitz verweisend gemachet, und weiter an Ihro Majest. Herrn Bruder Matthiam gewiesen daß sie Ihro Königl. Majest. (1) gleichen gebührlichen Respect und Unterthänigkeit zu leisten. (2) vor Ihren natürlichen rechten Herrn und Obrigkeit zu erkennen Ihr Pflicht und zu halten (3) die Huldigung angehörig und gewöhnlicher orten zu stelle dieselbe zu leisten schuldig seyn.

No. 61. Königs Matthiae II Revers und Assecuration den Ständen in Oberlausitz Prag 22 Maii 1611

(1) daß sie sowohl bey dem Exercitio Religionis als Geist- und weltlichen Sachen angezogenen Privilegien, wie sie dessen biß anhero in possess gewesen, auch hinführo von Männiglich ungehindert gelassen werden sollen.

(2) Confirmation aller und ieder Privilegien Freyheiten, Constitutionen, iurium municipalium, Willkühren, Satzungen, Rechte, etc.

rechtigkeiten, alten Herkommen, Brauche und ge-
wohnheiten tam in genere quam in specie
(3) Die von Kayser Rudolpho gemachte schulden
und Begnadigung sollen gehalten, und die
Bürgen ihrer Bürgschafft entnommen werden
(4) alle angegebene gravamina so bald im-
mer möglich sollen erlediget werden.

No. 62. König Matthiae declaration 18 Augusti
1611 den Landständen in Oberlausitz.

Sind für dieser Zeit im Marggrafthumb Ober-
lausitz publicirten Mandate in criminalibus
(1) die Morde: daß alle und iede Obrigkeiten auf'm
Lande und in Städten in malefitzsachen die Verbrecher
gleichsam ohne Unterschied über das Leben richten
sollen, dabei der Verstand, daß gleichwohl bey seiner frey-
heiten und gerechtigkeit verbleiben, auch in seiner
possession vel quasi unbeirret bleiben solle.
(2) wegen hebung der Leichen und Leibesgeschrey: Soll
zwischen denen so mit den alten Obergerichten auf
wieder eximirte Personen zu exerciren befugt,
und denjenigen so vermöge Kayser Ferdinandi
obergerichtsconcession der neuen Obergerichte befugt
ein unterschied zu machen.
Und soll es bey denen so mit den alten Oberge-
richten auff Vorsehen oder in Städten mit eximirten
Personen also procediret werden.
(1) daß Leiche alsobald besichtiget
(2) der Todte leichnamb ~~[illegible]~~ gerichtlich gehoben.

(3) durch gerichtspersonen und Balbierer besichtiget
(4) beschreiben genommen.
(5) alle Umbstände fleissig aufgezeichnet
(6) die ordentliche verfolgung des peinlichen Processes dem Amte remittiret werden
(3) peinlich beklagter solle alle seine Exceptiones dilatorias in primo termino cum annexa eventuali litis contestatione vorzubringen schuldig seyn. Jedoch da es eine wichtige dilatoria, solle litis contestatio ad secundum terminum und nicht weiter reserviret werden
(4) Advocaten in criminalibus sollen zwar mit dem juramento calumniae, jedoch gegen bestellung gebührlicher caution verschonet werden
Es solle aber auf des judicanten discretion gestellet seyn, wann und welchen Advocaten das juramentum calumniae zu deferiren.
(5) in crimine flagranti kan der Landvoigt zwar die verbrecher in verwahrung ziehen, da aber weiter zu procediren, solle
(1) mit rath und zuziehung der verordneten von Land und Städte tractiret und geschlossen
(2) und also (1) dem Abhandlungs Privilegio wegen des Landvoigts und Stände (2) der oberzgerichts concession (3) des Landvoigts Reverss (4) der städtischen Observanten nachgelebet werden.
(6) Ante litis contestationem solle vom Mund in die feder verfahren werden
Kläger weiter nicht dann mit seiner Triplica
beklagter mit seiner quadruplica zu gelassen seyn.

No. 63. Königs Matthiae Assecuration. Budissin den 5 Septemb. 1611 den Ständen in Oberlausitz

(1) Confirmatio des Reverses sub dato d. 22 Maii 1611

(2) Die Stände sollen bey dem Exercitio Religionis in Kirchen und Schulen, wie bey Kayser Ferdinandi, Maximiliani und Rudolphi Zeiten, und wie sie Ihre Majest. bey dero Antretung befunden, von Männiglich ungehindert ruhig und unturbiret gelassen, auch von Ihrer Majest. darüber geschützet und gehandhabet werden.

(3) Die Catholischen sollen von Niemanden an ihren rechtmäßigen geistlichen Intraden gehindert werden.

(4) Jedes Theil soll bey denjenigen, wessen es befugt, beständig verbleiben.

(5) Die Stände sollen über dem freyen Exercitio Religionis Augspurgischer Confession geschützet werden.

(6) Ob auch wieder diese Assecuration inskünftig etwas vorgenommen würde, soll dasselbe alles nichtig und unkräftig seyn.

No. 64. Königs Matthiae Decretum nach geschehener Landes Huldigung zu Budissin d. 6 Sept. 1611 den Ständen in Oberlausitz

(1) das Vice-Cancellariat und Secretariat sowohl die Böhmische Cammer und Appellation, sollen stets Schlesiern befordert und dazu gebraucht werden

(2) Reversalien soll nach angegangenem der Landtags beschluss publiciret werden.

(3) durchzüge, Einquartier- und Musterungen sollen
(1) so viel möglichen die lande damit verschonet
(2) ohne verwissen derselben nicht geschehen
(3) billichkeit nach avisirt werden.

(4) (1) praepostere Appellationes sollen nicht angenommen
(2) muthwillige supplicanten und calumnianten sollen gestrafft, und durch den Fiscal angeklagt,
(3) in ergangenen hülfs processen soll die landes ordnung nachgegangen
(4) inhibitiones contra judicia ordinaria sollen ipso jure cassirt werden

(5) Alle und iede Sachen sollen (i) bey den ordentlichen ambtern und gerichten gelassen werden
Jedoch ~~[illegible]~~ da contra judicem proxime superiorem ausgeführet dass
(1) die gerechtigkeit denegirt oder protrahirt
(2) genugsame causae suspicionis vorhanden
(3) man verfirate in privilegirten und exemten fällen, von den rechten clärlich ausgesetzt.
alsdann soll die Nothdurfft bey Ihrer Mayst zu befördern Niemand verschrenckt seyn.
(ii) Ihre Mayst wollen die obrigkeiten oder ambter der ersten instanz, da die sach gehörig mit ihrem Bericht über supplicanten anbringen vernehmen.
(iii) Nach befindung temere supplicanten abweisen und straffen.

6 et 7. Arrestirung der beambten und privat-personen soll Niemand mit billigkeit sich zu beschweren haben.

8. der Ambter und Räthe in Städten relationes und intercessiones sollen den parten nicht communiciret werden

limit: (1) jedoch berichte so ad substantiam processus & merita causæ gehörig, werden den parten, damit sie nicht indebite graviret, billig communiciret

(2) Gutachten und Berichten den parten mitzutheilen, der discretion nach gelegenheit der Sache und umbstände communication erfolgen.

(3) communicationes sollen nicht originaliter sondern nur copialiter verschicket werden.

(9) auff die Relationes und intercessiones sollen schleunige resolutiones erfolgen.

(10) in pœnalibus in præjudicium creditorum hatt sich der Fiscus nicht anzumassen.

(11) heimliche kundschafften und inquisitiones abzustellen.

(12 & 13). Schleunige Expedition und Abfertigung der Abgesandten

(14 & 15.) Moderation der Tax bey Hoffe, schleunige Erledigung der gerichtlichen Acten bey der Appellation.

(16) in der Appellation soll nach den Landes, und gerichtl. ordnungen, privilegiis, statutis et juribus municipalibus so woll landüblichen sächsischen rechten decidiret werden:

Im Falle aber in casibus aus denselben nicht zu

decidiren, soll alsdann secundum jus civile vel canonicum gesprochen, oder auch woll arbitrariè consideratis facti circumstantiis die Sache erörtert werden.

(17) In der auländischen sache soll es bey dem judicio parium verbleiben.

(18) Müntzsache soll fördersamst erörtert werden.

(19) Die Stände wollen sich an den Böhmischen landtagsbeschluß nicht binden laßen.

No. 65. Königs Matthiae General confirmation Budißin den 7 Septemb: 1611.

Aller und Jeder der Stände des Marggrafthumbs OberLaußitz gemeine, und dann der sechs weichbilder, als des Budißinischen, Görlitzschen, Zittauischen, Laubnischen, Camentzischen und Löbauischen einer ieden besonders insonderheit, und ezlicher Zuglich miteinander habende Privilegien alten Briefen, begnadigungen, Freyheiten, gerichte, gerechtigkeiten, alten guthen gewohnheiten und handvesten.

No 66. Königs Matthiae Resolution auf der Stände zu Breßlau übergebene gravamina 13 octob. 1611.

(1) Belangende die Denomination des Vicecantzlers, Secretarien und Appellation räthe.

(2) Einquartirung, Musterung und durchzüge.

(3) hülffs process auß den formalitet der landtor-
nung.

(4) halsgericht[illegible] fall

(5) in puncto Religionis lassen Ihre Majestät es bey der vorigen Resolution (sub dato Budissin den 6 Septemb. 1611 No. 64.) verbleiben

No. 67. Königs Matthiæ Recess den Fürsten und Ständen in Schlesien auch Ober und Niederlausitz sub dato den 7 octob. 1611 beneben Herzog Carln von Münsterberg dem Marggrafthumb Oberlausitz zugestelten Vidimus unter dato d. 14 octob. 1611.

(1) daß der die deutschen Expeditionen, die welche die lande Schlesien und Lausitz gehörig bey der Canzeley und Appellation räthe, an seinen Vicecanzler und Secretarien Ihre Majestät halten wollen, welche nicht allein in justitien sondern auch in landsachen gebraucht werden sollen.

(2) wann stellen sich erledigt in der Canzley und räthen, sollen die Stände personen hierzu commendiren und vorschlagen

(3) Appellation räthe, sollen zween der Schlesier, und zween der Lausitzer vorgeschlagen werden und [illegible] solchen keine stelle sollen [illegible] in der Canzley verfallen den

sachen genommen werde, sonst bey der Appellation verbleiben auch Ihr dependentz alleine vom König haben.

(4) Wann wieder sie eine Beschwerde von den Länder vorbracht, und sie dargegen der Beschuldigung in summarischer Verhör bey Ihr Majest. nicht verschützen könten, solle dieselbe alsobald abgeschafft, hingegen andere drey von den Ständen vorgeschlagen und die stelle ersetzet werden.

(5) Der Vicekantzler solle alleine seine dependentz von Ihrer Majestät haben.

(6) Dieses alles solle hinführo wie obberührt gehalten und continuiret werden.

No. 68. Kayserl. Matthiae Resolution zu Prag den 15 Septemb: 1612

(1) Der Stände gethane glückwünschung zum Kayserthumb nehmen Ihr Majest. gnädigst an.

(2) Polnische Repressalia, so den Compactaten zuwieder, wollen Ihr Majest. gnädigste promotoriales ertheilen.

(3) Gräntzstreit des Raths zur Zittau und Albrechten von Schleinitz

(4) Abnehmung der Bürgschafft und Zahlung der Schulden, wollen Ihr Majest. auf gnädigste Zahlungsmittel bedacht seyn.

No. 69. Kaysers Matthiae Resolution 15 Septemb. Anno 1612.

(1) Lehns Suchung in specie bey den Ständ. wird auf Berathschlagung differiret

(2) Jagten auf stifftsgütern wird ins Oberambt remittiret.

(3) wegen des unruhigen Mönchs zu Marienstern solle bericht beym Decano eingezogen werden.

No. 70. Kaysers Matthiae Resolution den 19 Sept. 1612.

wegen nicht gesuchter Lehn in specie

(1) Weil sich die Stände auf eine alte observantz beruffen, die Sache aber der Stifft Leut und Ihrer Majst. interesse darunter versirte, solle solches noch und nothdürfftig berathschlaget und den Ständen hernach beschieden werden

(2) der Ursach halber vorgefallene Verzug solle den Ständ. keines weges nachtheilig seyn.

No. 71 Königs Ferdinandi II Revers der Ständ des Marggrafthumbs Oberlausitz vor der Huldigung zu Budissin den 6 Octob. 1617.

(1) daß Ihre Majest. bey lebzeit Kaisers Matthiae der Regierung ohne Ihrer Majest. sonderwillen und der Stände Beliebung, nit nehmen, sondern erst nach Ihrer Majest. Tode annehmen und antretten wollen

(2) daß Sie alsbald mit Antretung der Regierung alle der Stände Freyheiten, Begnadungen, auch alle alte und neue Privilegia generalia und specialia, Majestaten, Verträge, Abhandlungen, Concessiones und gute rechtsherbrachte Gerechtigkeiten in allen Puncten und Clauseln confirmiren und bestätigen wollen.

(3) Da Sie bey Zeit Ihrer Kayserl. Majest. Leben, ohne Ihrer Majest. sonderen Willen, und der Stände beliebung sich der Regierung unterfangen, oder die Privilegia nicht confirmiren würden, sollen die Stände mit keiner Unterthänigkeit oder Pflicht verbunden, oder Ihrer Majest. einigen gehorsam zu leisten schuldig seyn.

(4) Alle Ihrer Kays. Majest. Schulden, so nach seliger Absterben unabgelöst verbleiben möchten, ob sich die Inwohner des Landes oder Frembde dafür für sich in Bürgschafft eingelaßen, sie

schafften aufs Hoff, Böhmischen, Schlesischen Cam-
mer oder andern orthen, welche Ihro Maijes-
bey Antrettung dero Regierung aufzuheben

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

R.

Ritterdienste im Marggrafthumb Oberlausitz.

vide Ostrasion

Demnach die Stände dieses Marggrafthumbs von Ihrer Kaÿserl. Majest. zu den Ritterdiensten angestrenget werden, haben sie sich zwar etliche jahr aufgehalten und allerleÿ entschuldigungen fürgewand, und fürnehmlich, daß sie derhalben privilegiret und befreyet angezogen, weil aber dasselbige Privilegium mit der Stadt Budissin Privilegiis Ihrer Majestät Commissarien auch übergeben und hinweggekommen, haben sie sich endlich derselben nicht erledigen können, sondern nach Unterhandlung verwilligen und auf sich nehmen müssen, daß diß Marggrafthumb von den Landgüttern hinfürder muß dienen mit 173 Rüsspferden. Solche dienste sind nachmals durch die Stände unter sich ausgetheilet, und darzu eine Taxe und Schatzung fürgenommen, wie folget:

NB. das Privilegium, wegen Befreÿung der Ritterdienste, ist mit der Stadt Budissin Privilegiis, ~~Anno~~ Kaÿserl. Anno 1547, ~~wegen~~ ~~[illegible]~~ beÿm Pöenfall mit übergeben worden, so daß es von handen kommen.

Erbzinsen aufm Lande und Gebirge

Gleich 6 ß vor 100 ß

Erblich geschoß auf eigene Leuthe

6 ß vor - - - 100 ß

Auf anderer herrschaftliche geschoß

8 ß - - - - - 100 ß

Erbliche Handwercksleut

6 ß vor - - - 100 ß.

2

Erbzinß vom Kretzscham

6 ß vor — — — 100 ß

Zinß von Kirchhoff, des brauens und kretzschambs

10 ß für — — — 100 ß

Von Gärten und Obergarten, so in Nutzung gehalten werden

10 ß für — — — — — 200 ß

gewisse Nutzungen

1 [illegible] Erbeiß für — — —	16 gl
1 [illegible] Weitzen für — — —	16 gl
1 [illegible] Korn für — — —	12 klgl
1 [illegible] gärste für — — — —	12 klgl
1 [illegible] haber für — — — —	6 klgl
1 [illegible] Malz für — — — —	15 klgl
1 [illegible] Mehl für — — —	30 klgl
1 [illegible] hirsche für — — —	3 klgl
1 [illegible] pfeffer für — — —	10 klgl
1 [illegible] Salz für — — —	15 klgl
1 Schellter für — — —	1 klgl
1 kalb für — — — —	18 klgl
1 Rindfleisch für — — —	15 klgl
1 hennen für — — —	1 klgl
1 ß Eyer für — — — —	2 klgl

Und weil also gewisser Nutzung einkombt, soll allewege 5 ß gr vor 100 ß gr angeschlagen werden.

Steigend und fallend

3 Malter Zinßweitzen vor — 100 ß gr
4 Malter Zinßkorn vor — 100 ß gr
4 Malter Zinßgersten vor — 100 ß gr
4 Malter Heydekorn vor — 100 ß gr
6 Malter Hafer vor — — 100 ß gr
8 Malter Hafer auf Nutzung, Hayner, Hopfen und weysen oberschaft für — — 100 ß gr
5 Malter Geschoßkorn auf andern herrschafft leuthe für — — — — 100 ß gr
7 Malter Geschoßhaber auf andern herrschafft leuten für — — — 100 ß gr
6 Malter Gärsten Maltz aus der Mühlen für — — — — 100 ß gr
3 Malter Weitzen Maltz oder Weitzen aus der Mühlen für — — — 100 ß gr
1 ~~[illegible]~~ Metzkorn für — — 12 gr
1 Maßschwein für — — — 1 ß gr
1 Schnittschwein für — — 30 gr
300 Schafe für — — — — — 100 ß gr

15 ß auf 2 Sommer gereicht im lande und 20 ß
außen gebirge aufgesetzt für — — 100 ß
Item übrige Wasserrecht wer der 10 ß verkauft
soll angeschlagen werden vor — — 100 ß
Wer seinen Hammer auf 10 ß genießt soll
angeschlagen werden für — — — 100 ß
Wer seiner Kalköfen und Steinbrüche auf
10 ß genießt soll angeschlagen werden vor 100 ß
Wer seiner Steinkohlen auf 10 ß genießt soll
angeschlagen werden für — — — 100 ß
Wer seinen Salzmarckt auf 10 ß genießt
angeschlagen für — — — 100 ß
Wer seine Zölle auf 10 ß genießt an-
geschlagen für — — — 100 ß
Item wer 20 Malter verbrennt soll ange-
schlagen werden für — — — 100 ß gr
Handwergkzins auch 10 gr für 100 gr
wer 10 ß genießt der brethmühlen vor 100 ß gr
Item wer 10 ß gr in demselben hat angeschlagen vor 100 ß gr
1 Tonne Zinßhonig vor 2 ß gr
1 Henne vor — — — 1 kl gr
1 Viertel Zinsbier vor 30 kl gr

wo sie 2 jährig Dienen zu strecken, vor 100 ß
rechnet man jedes Stück à 25 ß, 3 jährig Dienen.

Anno 1551 ist diese Taxa des Marggraf-
thumbs Oberlausitz formiret worden

Muster Register des Marggrafthumbs
Oberlausitz Anno 1551 den 2 Januarii

Demnach verschiener Zeit auf gnädigst Begehren des
allerdurchlauchtigsten grossmächtigsten Fürsten und Herrn
Herrn Ferdinanden Römischen Kaysers auch zu Hungarn
und Böhmen Königs, Infant in Hispanien, Ertz-
hertzogs zu Österreich, Marggrafen zu Mähren, Hertzog
zu Lützenburg und in Schlesien Marggrafen zu Lausitz
unsers allergnädigsten Königs und Erbherrn; Vom
Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn
Herrn Ferdinanden Ertzhertzogen zu Österreich
Hertzogen in Kärnten und Steyer Grafen zu Ty-
rol Ihrer königl. Majest. geliebten Sohne, Un-
sern gnädigsten Herren an statt Ihrer königl.
Majest. den von Herren Ritterschafft und Land-
schafft auch Sechsstädten und belehnten Bürger-
schafft des Marggrafthumbs Oberlausitz von ihren
inhabenden Lehngütern, ein Ritterdienst, nemlich
ein hundert drey und siebentzig gerüste Pferde,
inhalts Ihrer Majestät auffgerichteten Kriegsordnung
datum Prag den 27 Julii verschienenes Jahrs begehrt

Jahres halber, in Unterthenigkeit gewilliget
und darneben versprochen, dass in Vollstreckung
und Musterung dess überreichten einer
abgeredeten königlichen Kreis-briefs [illegible]
gleiche Register unter unsern Siegeln oder ge-
schafft, [illegible], und auf welchen gülten die
hochgedachte königl. Mayst. Ihrer Mayst.
Erben und Nachkommenden, solche Ritterdienst
[illegible] reisten auffgericht, und Ihrer
königl. Mayst. oder fürstlichen [illegible] zugeschicket und
das andere in [illegible] bey [illegible] verlassen
werden solle. Welches zu unterthenigster folge
obbeschriebener bewilligung, wir die an-
gezeigten Stände des alten Marggraffthumbs
Oberlausitz, dem wolgebornen, edlen ge-
strengen und hochgelehrten Herrn, Herrn
Christoffen Burggraffen von Dohna, Herrn
auf [illegible], des Marggraffthumbs Ober-
lausitz Landvoigt, und Herrn Ulrichen
von Nostitz zu [illegible]dorff, itzo gedachtes
Marggraffthumbs Haubtmann, unsern freund-
lichen, gnädig und günstig Herrn, in aller
gehorsam und [illegible] gebührlicher [illegible] in
Unterthenigkeit übergeben haben, alles

fleyssig bittende, die von uns freundtlich zu
dyssem günstig auffzunehmen, und fort, ferner
abgefaster bewilligung nach, damit zugebahren
und dagegen, uns, den zugesagten königlichen
rev. zu zustellen
Es soll und mag auch iedere herschafft ihre zuge-
hörige Mannschafft, weil die in dyese bewilligte
ritter dienste mit gezogen, inhalt des pragischen
abschiedes, und darauf ausgegangenen königlichen
revers hinter sich ziehen, oder die bey des landes
gemeinen ritterdiensten verbleiben lassen. Und
erstlich herr Christoff burggraf von dohna
herr auf königsbrück als itzt landvogt in
oberlausitz, soll von wegen der herschafft königs-
brück, und derselbigen zugehörigen gütern, so
im Marggrafthumb oberlausitz gelegen, dienen
mit dreij pferden und anderthalb viertel einer
pferdes
Item von seiner Mannschafft als von burgrab
dorff ein halb pferd — — 4 pferde
Herr George von Schleinitz auf Tollen-
stein und Schluckenau von den vor-
wergen und dorff Sibe und allen
seinen güttern im Marggrafthumb
gelegen — — — 2 pferde

die herrschafft Hoyerswerda sambt Iren zugehö-
rungen und Mannschafften — — 7 ½ pferde

H. Christoff von Biberstein von der
Herschafft Muskaw und Seidenberg sambt
derselben zugehörungen — — 8 pferde

Item von der Mannschafft — — 2 pferde

Thut — 10 pferde

H. Ulrich von Nostitz zu Ruppersdorff
die zeit hauptmann in Oberlausitz
von allen seinen koniglichen lehenstücken
nemlich ein theil Ruppersdorff
gantz Hainewalde, [illegible], [illegible]
[illegible], Bertelsdorf und Schreibersdorff
sambt andern seinen gütern — 2 ½ pferde

Baltzer und Hans gebrüdere von
Schlieben von den güttern Pulss-
nitz und derselben zugehörungen im
Marggrafthumb gelegen — — 3 pferde

Jobst und Hans gebrüdere von
Ponickau von den güttern Elstra
und Prietitz desgleichen alle ge-
vattern von Kiesslich zu Gurcka
von den güttern daselbst und an-
derer zugehör — — — 5 pferde

Hans von Nostitz auf Zschoschau von
gütter Zschorna und andern güttern im
Marggrafthumb gelegen — — 1 ½ pferde

die gebrüder von döbschitz von den gütern Schade-
walde Ottmansdorf und hartmansdorff sambt
derselben zugehör im Marggrafthumb, und Joachim
von Uchtritz der Wiedemuth wegen etlicher Äcker
der holtzkirche — — — — 1½ pferde

hans von Uchtritz von dem gutte Schwerta
und dessen zugehör im Marggrafthumb 1 pferd

Nicol von Metzrad und Andreas von Gers-
dorff von den gütern herbigsdorf, Ebers-
dorf und andern ihren gütern — 1 pferd

haug und Wentzel gebrüder von Maxen
von den gütern Grödiß, Nechern, Krage-
dorf, Cannewitz und andern ihren güt[ern]
und die von Rachel von ihrem An-
theil zu Rachel — — — — 2 pferde

Stoff von Mirschwitz, hieronimus von
Nadelwitz sambt seinen Vettern und
die gebrüder von Maxen von den gütern
Kupritz, Lomschwitz, Weißig und an-
dern ihren gütern — — — — 1 pferd

heinrich und Christoff gebrüder von
Glaubitz von den gütern Radebor,
Radtwitz und andern ihren gütern. 2½ pferd

die gebrüder von Haugwitz zu Jes-
na, Loga und Dolschwitz — — — 2½ pferde

Die gebrüdere von Gerstorff und die Kolbitzsche
Kittlitz, Matthes von Nostitz, Ulrich von Gau
sitz und Franciß von Kolbitz daselbst von den
Dörfern Kittlitz, Dora, Oppeln, Rosa, Kolbitz
sambt andern ihren güttern und zugehörung
— — — 3 pferde

Balthasar, Bastian, Peter, Wolff, Hanß
Jacob und Joachim gebrüdere
und vettern von Haugwitz von den
güttern Gaussig, Neukirch und Mau
schwitz sambt ihren güttern im Marg
grafthumb Oberlausitz — — 2 ½ pferde

Lorentz und Hanß gevettern, von Schreibers
dorff von den gütern Loßa, Uhyst und
Gebelzig und ander zugehörung — — 2 ½ pferde

Die gebrüdere und gevettern von Gerßdorff
von den güttern Baruth, Buchwalde und
Kosel sambt ander zugehörung — — 3 pferde

Die gebrüdere und vettern von Gerßdorff und
Rosenhayn von den güttern Rückland, Reyersdorf,
Herrnhut, Gebelzig?, Krappa, dorff Guttau, und
Jannowitz sambt den gevettern von Kittlitz
zu Melaune und ander zugehörung — 6 pferde

Gersdorff von Schreibersdorf und die Kiesslin,
Nostitz von Jannowitz von den güttern Luse,
Lotzen und ander zugehörig güttern — — 2 pferde

Die gebrüdere und Vettern von Gerstorf von den güttern
Maltiz gebaltzig sambt andern Zugehörig gütter –
— — — — — — 2 ½ pferd
Gotsche von Gerstorff vom gütte Michalaud
andern seinen güttern — — — 1 ½ pferd
Joachimb und Peter von Gerstorf Adam
von Kliz sambt seinen unmündigen
Vettern, und die gebrüdere von Gers-
ten den güttern Kotwiz, Warniz, hoch
und Niederaz bey der Hochkirche und
anderen ihren güttern — — — 1 pferd
die gebrüdere und Vettern von Ger-
storf von den güttern Tschorna
Maschwiz und Kuppriz und Peter
von Maltiz vom gütte Rieß und an-
dern ihren Zugehörung — — 2 pferd
Peter von Saugraz Christoff von Saug-
raz gebrüdern und George von Kiege-
witz von den güttern Kunnewalde, Wo-
chwiz und Mengelsdorff — — 1 pferd
und andern ihren Zugehörungen
Erasmus von Gerstorf von gütte
Lautiz und Nostiz und andern Zu-
gehörung — — — — 2 pferd
Die gebrüdere von Kliz, die gebrüdere von Döbschaz
Wolf und Hieronymus gebrüdere von Baudissin
Und Christoff von Dobschiz von den güttern Kliz

glisskowitz kirchen und gutt stergt und
andern ihren zugehörung — — — — 3 pferde

Die gebrüder und vettern von Schrei
bersdorf von den güttern Neschwitz
Commerau Neudorf Glisskowitz
und Georg von Lötzigschen gutte
Steinsay und der Mannschafft in gutt
Neschwitz gehörig und andern ihren
zustendig dörfern und gütern — 3 pferde

Die gevettern von Schreibersdorff
Valten von Jannowitz, Hans von
Muschen und die von Luttitz von dem
gutte Königswarte und Wachsta
sambt ihrer zugehörung — — — 2 pferde

Die gebrüder und vettern von Metz
radt von den güttern Förstgen Schmellen
Milckwitz sambt der Mittfraulichen
häusern und ihrem gutt Hatrich sambt
andern zugehörung — — — 3 pferde

Hans Christoff und Bastian gebrüder
von Metzradt von den güttern Kuhholtz
und Döbra und ihrer zugehörung — 2 pferde

Hans und Hans gebrüder von Gerstorff
zu Loss, Christoff von Kolbitz, Hans
von Gödau, Jacob von Geissler, [illegible]

kraft von Schreibersdorf und die gebrüder
von Gersdorf von den güttern Loso, Zischk, drey
weibern, Neuhausen und Leynaweb und an
dern ihren zugehörig dörffern und güttern — 2 pferde

Stoff von Salberitz und die gevettern von
Tschirnhaus von den güttern Trützschlau
Selrotz und Thomitz und andern ihren
zugehörig — — — 1 pferd

die gebrüder und vettern von Metzrad
von den güttern Lipptzsch, Wüste Mühlchel
und Laussa sambt andern ihren zuge
hörung — — — — — 4 pferde

Hanß von Rechenberg sambt seinem vet
tern von den güttern zu Oynaz und
Kreptaw und andern zugehörungen — 1 pferd.

Hanß von Metzrad sambt seinem vettern
von den güttern Döbschitz, Baudissin
Solant, und die von Gersdorf von ihren
güttern zu Baschitz und Cölln und ande
ren ihren zugehörungen — — — 1 pferd

die gebrüder von Gebelsdorf von den
güttern Grossgraba, Vitzig und Nieder
Salberg und andern ihren güttern — 1 pferd

die gebrüder von Rechenberg und Grün-
walde sambt Balthasar von Lobnitz

von den güttern Kunnersdorf, Draun und
Liebenau und andern zugehör — 1 pferd.

Bernhard von Schönberg zu Reichenau von den beiden
halb dörffern dieses halbe der Wilckitz und dz
gantze dorf Roitsch, hanß von Schönfeld von
dorfsteinbern, und die gebrüder von Kitzscher
vom gutt Krackau und andern zugehörung — 1 pferd
im Marggrafthumb oberlausitz gelegen

Georg und Mencke gebrüder von Kessel
daselbst von dem gutt Kessel und allzugehor
güttern — — — — 1 pferd und $\frac{1}{4}$ des pferdts

Jacob von Littichau von dem gutte Zetel
hain und andern zugehör anderthalb
viertel eines pferdts.

Christoff und hanß gebrüder von Kno-
blauch von ihrem gutt zu Schwerznitz und
derselben zugehör ein halb viertel eines pferdts

Wilhelm von Littichau zu Meffersdorf von sei-
nem gutt daselbst und andern seinen
güttern ein viertel eines pferdts theil — 2 pferd

Cunratt und Joachim gebrüder von
Gebtelt und die gebrüder von Zeschau
von den güttern Krogis, Lindenau,
und Burckersdorf mit derzugehör — 1 pferd

die gebrüder und vettern von Nostitz von
den güttern Rottenberg, Horscha, Bremenhain
Ullersdorf, neundorf, sambt Fabian
und Melchior gebrüder von Gerßdorf von
den güttern Jerchwitz und andern ihren leh-
güttern — — — — — 3 pferde.

~~Caspar und andere~~ die gebrüdere und vettern
von Nostitz von den güttern Ulbersdorf, Särchen, Kuhnel
dorf, dem gutt zur Horcka und Joachim Kyawden
dorffe rosenthal und andern ihrer zugehörung
— — — — — — — — — 3 pferde

Caspar und andere gebrüdere von Nostitz
von den güttern gotta und Jahnig und ihrer
zugehörung — — — — — 2 pferd

Jacob von Mortitz und die gebrüdere von
Metzrad von den güttern Dörbach und Jün
jelschen andern ihrer zugehörung — 1 pferd

die gebrüdere und vettern von Metzrad
von den güttern Reichwalda und Ossel
berg sambt andern ihrer zugehörung. 1 pferd

Peter von gerstorf von den güttern Grauß
dorf und Maulsdorf und andern zuge
hörigen dorffern und güttern — — 2 pferde

Hanß Christoph und Franz gebrüdere
von Bischofswerder von den güttern zu Ebert
bach und andern zugehörung — — 1 pferd

Christoff von gerstorf von dem gutte Vogel
dorf und Hanß von Döbschitz zu Crobnitz
von dem gutt daselbst und andern ihrer zu
gehörung — — — — — 1 pferd

die gebrüdere und vettern von gerstorff von
den güttern Tauchritz, Leuba, Horcka, Ni
delsdorf sambt Friedrich von Lobitz
und Adam von gersdorf von den güttern

ostritz und reibicka, item die gütter
wenitscharo und gantz görlitzhain mit
allen andern zu und eingehörung —— 5 pferde

Hanß von gerstorf georgehn Warns
dorf und die gebrüdern von Lottwitzken
uf gütter Döbschitz bernbdorf, Schönborn
kuna und Nisan sambt andern ihren
zugehörig dörfern und güttern —— 5 pferde

Die gebrüdern und vettern von hagwitz
von den güttern Jobelß und dobrawerl sambt
denen von Lottwitz von den güttern Ni
chel schmiede und halber sambt andern
zugehörung —— —— —— 2 pferde

Hans und Christoff gebrüdern von Penn
itz und George von Bolbitz von den
güttern Ober Ölsa Colm und herscha
und andern zugehörung —— 1 pferd

die gebrüdern und vettern von Salza
von den güttern Linda heydersdorff
bergwaldorf Schreibersdorf Lichte
nau Wolfsberg sambt Bonaventu
ra von der hagwitz vom gutt gruna
und Michael von Eberhard von der
Laube zu heydersdorf und andern
zugehörung —— —— —— 5 pferde

Nicol von Eyssenhart und donat von Baltza von den
güttern Döslingswalda und Herzgsdorff und an-
dern ihren Zugehörungen — — — 1 pferd.
Die gebrüdern und Vettern von Rabenau
und Michel von den güttern Zu Nitzsch
und Daubitz und andern ihren Zugehörungen 2 pferde
Die gebrüdern und Vettern von Gerstorff
von den güttern Hennersdorff, Reiners-
dorff, Berthelsdorf, sambt Antonio
von Breitenbach von seinem gutt Zu Rei-
nersdorf und die gebrüdern und Vet-
tern von Döbschitz sambt Mathes Heinen
schild Zu Herwigsdorf und andern allen ihr Zugehör 3 pferde
Hanß von Kyaw und die gebrüdern von Salza
Haindorff den güttern Lomnitz und Eusche und
andern ihren Zugehörungen. — — 1 pferd
Christoff von Nostitz daselbst sambt seinen
Vettern Hans von Döhlen und Hans Schreiner ge-
lassene Witfrauen von den güttern Zu Rol-
bitz Kaderwitz und Döhlen und ander Zugehör 1 pferd
Hanß von Schwanitz, Joachim von Eberhardt und
Christoff von Salza von den güttern Wenig-
dorf Kittlitz und Nerre sambt andern
Zugehör — — — — — 1 pferd
George von Gerstorff Elz sambt Rudolff
von Bischofswerder und Bastian von Gerstorff
von den güttern Zu Herda und ander Zugehör — 2 pferde

george von Wartenberg zu Klitschdorf
von den güttern, so ausserhalb des kö-
nigreichs Schlesingk im Marg-
graffthumb Oberlausitz gelegen sind
Melchior von Kalckreuth zu Runge — 2 pferde
Merten und Haubolt gebrüder
von Gersdorff und die gebrüder
von Nostitz von ihren güttern
Kirscha, Lotta, [illegible]dorf
und andern zugehör — — 1 pferd
Joachim Frenzel vom gutt König-
hain und andern seinen dörffern
und lehngüttern — — — 6 pferde
Der rath zu Budissin von den
dorffern Burg, Kreba, ober und
Nieder Lazina, [illegible], [illegible]
und klein [illegible] sambt den [illegible]
und andern ihrer Bürger lehen
güttern, desgleichen die rath zu Lau-
werck und Löba von ihren lehen
güttern allenthalben — — — 2 pferde
Der Rath zu Görlitz von den dörffern
Loßman, Neundorf, und einem bau-
ern klein Biesnitz sambt ihrem gehöltz 1 pferd.

Bastian Schütz und Caspar Berndt von den
dörffern Leopoldshain, Hennersdorff und
Radmeritz und andern ihren Lehngütern 2 pferde
Michel Schmiedt, Jacob und Bonaventura
von Rößler gebrüdern, Lorentz Wolfs-
hain, Hieronymus Schnitter, Hieronymus
Conrad, Jacob Hennig, George und Jo-
achim Adam gebrüdern, die Leideltten von
den dörffern Lichtenberg, Haltendorf,
Schlaurotha, Ebersbach, Rauschwalda
und den Lehngüttern Gerbersdorff, sambt
Onofrien Rößlern, Thomas Kober,
Christoff Hilschmarck und Hanß Müller
von ihren Wiesenstücken - - - - 1 pferd
Peter Frenzel, Lucas und Onofrius
Schnitter, George Krause, Hanß
Hennig mit seinen geschwistern
Joachimb und Hanß Schmiedt zu
Jilesdorff, Bruder von Florentz,
den dörffern Dorff Schöps, Micheritz
und Zobeltitz, Gebelsdorf, Scholtzdorf
sambt dem Hof und einem Schenkholz, die
gleich Mertzig Müller von einem stück acker
und Merten Schmiedt von einem gärtner
zu Dachse und alle dergestalt gütter zugehör 1 pferd.

Hanss Herrbach, Merten Lehman mit
seinen kindern, Andreas [illegible] mit seinen
[illegible] geschwister und Hanss Schwabe von
dem gut [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] und den [illegible]
walde — — — — 1 pferd

Hanss Tyll mit allen seinen geschwistern
von dem dorffe [illegible] und desselben
zugehör — — — — — 1 pferd

Der rath zu Zittau von den dörffern Hartha,
[illegible], [illegible] und [illegible]
[illegible] sambt ihren zugehörungen dörffern und [illegible]
[illegible] Conrads Nassers ihres bürgers
[illegible] der [illegible] zu Zittau [illegible] und der
[illegible] zu Herwigsdorff — — — 2 pferde

Der rath zum Lauban von dorffe
Gerlachsdorff und desselben zugehörungen
[illegible] und gütern — — — 1 pferd

Weil denn nu die obgesatzte Ständt als
der herrenständt gemeiner landschafft, und
sechsstädte sambt der [illegible] bürgerschafften
in oberlausitz alle und iedere besonder, den
angezeigt ritterdienst auff sich und ihre lehen
gütter bewilliget, und angenommen. Ist dis
gedachten [illegible] register unter [illegible] Georgen

von Schleinitz auf Tollenstein und Schluckenau, Herrn
Joachim Friedrich Herrn von Schönburg [illegible]
[illegible] Caspar von Maxen zu [illegible], [illegible] von
Gersdorf zu [illegible] [illegible] [illegible] Elstra
[illegible] von [illegible] [illegible] Friedrich
von [illegible] zu [illegible] [illegible] von [illegible]
[illegible], Balthasar von Löbnitz zu Liebenau
Caspar von Nostitz zu Rothenburg, Hans
von Gersdorf zu [illegible], Hans [illegible] von [illegible]
[illegible] zu [illegible], Christoff von
[illegible] zu Oelsa und Caspar von Nostitz
zu Gotta angebohrnen Petschaften, desgleichen
der Stadte [illegible] und Görlitz Siegill
[illegible] andern allen sammtlichen hiermit
[illegible] Verfertiget geschehen nach Christi ge-
burt im 1551 jahre am 2 tage des
Monats Martii.

Ritter volle de Anno 1586.

Ritterdienste des Marggrafthumbs Oberlausitz
wie starck ein ieder Landsasse ausser
den Städten und ihren Bürgern von deren
Landgütter der Römisch Kaiserlichen
zu Hungarn, und Böheimb Königl. Majestät
und Marggrafen der Lausitz zu leisten
schuldig seyn.

Des Herrn Landvoigts im Marggrafthumb Ober

lausitz Knechtpferde, so in die ritterdienste nicht
gehörig, belangende.

Den 23 Febr: anno 1588 sind die ritter
dienste in der Stadt Budissin alhier gemustert
worden.
der H. Landvogt hernach hatt Ihre
anzahl pferde auch neben den andern stellen gehabt
und die Musterung haben, welche solche pferde die
dann ritterdienst nicht gehörig, nicht gehalten;
jedoch nach vollendeter Musterung der gnad
pferde gutwillig vorreiten lassen
Musterherren sind gewesen der H. Landvogt
herr landeshauptmann, H. hauptmann zu
zu görlitz, Abraham von Nostitz, Balthasar
von Gersdorff zu Reinisch, [illegible] von
walde, Abraham von Gersdorff zu Mücken
hain, Friedrich von Zschirnhaus und Hans
von Warnsdorf, als beyder Kreyse Budissin
und görlitz Landesältesten. der rittmeister
so die ritter geführet, ist gewesen Herr
Dietrich von Bolbritz zum Tetzen:

Demnach im jüngst gehaltenem grossen Land-
tage geschlossen und bewilliget worden, daß
die Jugend noch und Zehrung geschlagenen
zu bestellung derer ritterdienste sich mit
einander verglichen und was in jeder von

seinen Lehn und Erbgüttern und zugehörigen
Stücken und dorffern, so in sonderheit be-
nahmet werden sollen, dieselben ritter dienste
leisten, unter ihren handschrifften unterzeichnen
und beschreiben sollen; Als sind heute dato den
27 Maii 1586sten Jahres die wohlgebohrnen
Edlen gestrengen und Ehrenvesten herren, wie die
mit Nahmen in der Verzeichnus hernach folgen, dem
Schluss gesamten Landt und Stenden an der
Vergleich, das ein ieder nach seinem Vermögen
bey seinen güttern, die ritter dienste zu be-
stellen und zu leisten schuldig.

No. 1.

1 Herr Hans von Schweinitz auff Schleche-
wain, von den dörffern Eberbach und Ober Ebersbach, Ober Friedersdorff
Friedersdorff sambt einer Mühle daselbst
und Holtzung in Gerstorff, so viel dessen
ins Marggraffthumb Oberlausitz gehö-
rig, dienet mit einem pferde ritter-
dienste.

2 Hl Ernst von Rechenberg auf Leustaw Leustau
Röm. Keiserl. Majestat und Landes
Haubtman, von dem Dorffe Leustau

samdt der Vorwerg, Schäfereij, gehöltze, kretscham und teichen

Zatorwitz — Von dem dorffe Zatorwitz samdt dem Vorwerg und Mühle.

Rodewitz. — Von dem dorfe Rodewitz samdt dem Vorwerg Schäfereij kretscham und Teich

Filowitz — Von denen dörffern ober und Nieder Filowitz und kretscham

Halbendorff — Von dem dorfe Halbendorf samdt Mühle

Wurgis — Von dem dorffe Wurgis samdt kretscham

Wendisch Sohland — Von dem dorfe Wendisch Sohland samdt Vorwerg Schäfereij Mühle und kretscham

Ober Sohland — Von Ober Sohland und desselben Vorwercks Schäfereij etlichen Unterthanen, der Lehn und andern gerechtigkeit an Oberkretscham item einer Mühle und Teich.

Von Laugadell erkaufften gütter als dem Vorwerg Holtzung Unterthanen und desselben Zugehörung. Item der Oppach von

Oppach — denen neu ausgesetzten Vorwerge Schäfereij samdt denen Zugehörigen gütter und gärten von dem dorf Oberdorf

Von diesen specificirten stücken kommet sie allenthalben [illegible] Steuer [illegible]

3 Hl. Nicol von Nostitz Röm: Kayserl. Majest.
Cammerrath im Königreich Böheim.
Von dem dorf Ulleßa, sambt Forwerck, Schäfereij, | Ulleßa
Mühle, Teichen, Höltzung und Kretzscham alda.
Von dem dorfe Kotzscha. | Kotzscha
Von dem dorfe Lauba sambt Forwerg, | Lauba
Schäfereij und Kretzscham alda.
Von dem dorffe Lawalde, sambt Forwerg | Lawalda
Kretzscham und Mühle daselbst.
Von dem dorfe klein Schweidnitz sambt | klein Schweidnitz
dem Forwerg und Mühle alda.
dienet er allenthalben mit dreij Pferden
und fünff Nageln.

4 Hanß von Nostitz zu Linnewalda | Linnewalda
Von dem dorffe Ober und Nieder Linne-
walde, Forwergken, Schäfereijen, Mühl,
Teiche und Holtzung daselbst
dienet allenthalben mit dreij Pferden.

5 Heinrich von Gersdorff zu Ogyay von dem For- | Ogyay
werck, Schäfereij, Mühle, Kretzmühl, Teich
und Unterthanen zu Ogyay
Item von Forwerg, Acker, Unterthanen, Holtzung | Wohland
und Mühle zum Wohland sambt Lehen und
anderer gerechtikeit auf Oberkretzscham
dienet mit seinem Pferde.

Ossig	6 Hans von Warnsberg zu Ossig von wegen des vor- werges, Schenckwirtschafft, Mühle, Teichen, Kretscham und untertanen daselbst
Taubenheim	Item wegen einer bretmühle und gärtnern zu Taubenheim so viel ihme daselbst zustän dig. dienet mit sieben Nageln.
Bischdorff	7 Balthasar von Warnsberg sel. hinterlassene Erben zu Bischdorf
Kaltenberg	von dem dorffe Kaltenberg und 4 bauern zu Laube. dienet mit drittehalb Nageln.
Cunewalda	8 Donat von Nostitz zu Cunewalda sol: soll Niedercunewalda sein, von dem vorwerg daselbst, Teich, Mühle, holtzung und untertanen so viel ihme daselbst zuständig, sambt dergleichen ge- rechtigkeit und Kretscham daselbst.
Kagel	Item den Theil so er an Kagel noch Erbkauffs erhalten, dienet mit sechs Nageln. Nota dis Stücke gütter zu Cunewalda muß Christoff von Gerstorff itzo ver- dienen. Nota Kagel hat der Rath zu Budissin gekaufft, muß der Rath verdienen

weil er aber behalten verdienet er der von Maserad
billig

9 Hanß Nicol Seifert und dessen gebrüdern von Oberhart der Taubenheim und Dohland. Von dem Vorwerg der Taubenheim, Schäfferey, Holtzung, Mühle, Teiche und dem dorf und kretscham daselbst, Item lehn und andere gerechtigkeit an oberkretscham der Dohland — Taubenheim und Dohland

Item Vorwerg Dohland, Mühle, Brettmühle, Holtzung und Unterthanen zum Dohland so viel ihnen zuständig dienen mit dreyzehen Nageln — Dohland

10 Hanß von Maserad zum Dohland von seinem Vorwerg, Unterthanen, Holtzung sambt dem Lehn und anderer gerechtigkeit am ober kretscham dienet mit 1 Pferd $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ Nagel — Dohland

—

11 Christoph von Maserad zum Dohland von seinem Vorwerge, Unterthanen, Mühle, Holtzung sambt lehn und anderer gerechtigkeit am ober kretscham daselbst dienet mit 7 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ Nagel — Dohland

12 Hanß George von Borne sambt seinen unmündigen Brüdern zu Lehn von dem Vorwerg und dorffern Lehn und Jauernig sambt Holtzung und anderer Zugehörung dienet mit 7 Nageln. — Lehn, Jauernig

13 Stoschendorff — Georg von Berbisdorff Hoffrichter wegen des dorffes Stoschendorff Mühle und Teiche daselbst dienet mit einem fuß.

Summa aller dieser vorgeschriebenen schrifftlichen ausgetheilten Ritterdienste thut

6 pferde 1 Nagel.

Daß wir von oben angezogenen Gesambt geordnete der herrschafft und Weichbildes in sonderheit von solchen particulariter den Lehenleuten diese Ritterdienste zu bestellen schuldig befunden, dießes zu mehrer Nachrichtung halber mit unsern eigenen handen unterschrieben, actum im Jahr und tag wie oben.

№ 2.

Pleß, Sorau, Triebel, Hoyerswerda — Herr Siegfriedt von Promnitz freyherr zu Pleß, Sorau, Triebel und Hoyerswerda, Röm. Kayserl. Majest. Rath und der Fürstenthümer Sagan Glogau Landeshauptman dienet mit 7 1/2 pferden von nachfolgenden specificirten gütern

Neuenhoff — Albrecht von Schreibersdorff zum Neuenhoff dienet mit einem fuß und seinem Nagel von nachfolgenden güttern.

Balthasar von Schreibersdorff zum Neuenhoff dienet mit einem hengst ritterdienst. — Neuenhoff

Dietrich von Gersdorff zum Lohmen dienet mit 1 pferde ritterdienste — Lohmen

Ich Dietrich von Gersdorff meine Herrn

Hans von Lüttich, Bernhardt von Lüttichau und Bernhardt, Christoff und Melchior von Gersdorff zum Lipsch, Christoff von Lalckreuter zu Dreyweiber, und Hans von Schellendorff zu Tzschelitz dienen mit 3 pferde 7 ½ Nagel ritter dienst von nachfolgenden ihren güttern, so sie unter sich eingeteilt und insonderheit hierunter verschrieben sein soll. — Lipsch — Dreyweiber — Tzschelitz

Lohsa und derselbigen dorffer ritterseitz, sowohl der andern beyden zugehörigen dörffern Mortka und Neida sambt ihren zugehörungen, Teichen, holtzungen, Schäffereyen und andern gerechtigkeiten, laut und besage der lehnbriefe so ihnen Königliche Majestät verschrieben von Lüttichau mit drey viertel eines pferdes ritter dienst — Lohsa — Mortka — Neida

Dass denne zu

verschligen alß belangend Seifried von
Lottitz auf [illegible] [illegible] vnd
Nechern [illegible]

Gebrüdere Christoff, Bern-
hart vnd Melchior von Gerßdorff zu
Liebstel vnd Friedersdorff dienen von
ihren gütern, als von dem Vorwerge
Liebstel — zu Liebstel vnd der Mühl alda, so
wol von den zugehörend gütern zu
Friedersdorff — Liebstel vnd Friedersdorff der Kayserl.
Majestät mit 7 Nagel ritterdiensten, dessen
bekennen wir uns obstehet.

~~Dreyweiber~~ — Christoff Dalch [illegible] zu Dreyweibern
[illegible] mit 1½ Nagel von nachfolgenden
seinen gütern nemlich

Nechern — Hanß von Lottitz zum Liebstel vnd Nechern
dienet mit einem [illegible] drey Nageln, von
nachfolgenden seinen gütern nemlich von
Schellendorff, Nechern als vom Vorwerge,
[illegible], [illegible] Schäferey, Weinberge, fischerey
vnd der [illegible].

Vom dorffe Lisske dem forwerge, Schefferei | Lisske
leuten, Teich, holtzung, fischereien, freien Kre-
tzscham und Schanck
Vom dorff Lingen der leuten Teich, freien | Lingen
kretzscham und Schanck
Von den bauern zu Kolgen sambt dem selben | Kolgen
Teichen und der Koschitzer heide
Von den Bauern zu Friedersdorff einem freien | Friedersdorf
Kretzscham und Schanck sambt der gemeinen | gemeinsame
heide. Von der Kirchlichen Mühle sambt | heide
den dabey befindlichen wiesen und fischereien
Vom forwerg Kolbitz sambt der Mühlen | Kolbitz
Leuten, Teichen und fischereien
Vom forwerg Kolbitz sambt der Mühlen
Leuten fischereien und Teichen
Vom halben dorf Weinitz sambt einem | Weinitz.
freien kretzscham Schanck und Teichen
Dieses bekenne ich Hanss von Lobt[illegible]
[illegible] obige meine gütter
Ihrer kayserl. Mayestät dienen wird
[illegible] und 3 [illegible].
Hanss von [illegible] zu Weinitz dienet mit 4 Pfer- | Weinitz
den von nachfolgenden seinen güttern

32

Wachau — Friedrich von Lüttich zu Wachau haben die
vor mit 6 Nageln den nachfolgenden gütern,
so der verwund Hans von Lüttich specifici-
ren solle.

Wachau — Den halben dorfe Wachau ferner [illegible]
[illegible] hat, [illegible] sambt einem
[illegible] kretscham, und dem halben
Commerau — Commerau [illegible] kretscham
und Hans [illegible] unmündiger
vetter ihrer Kurfürstl. Majest. mit 6 Nagel
zugetreten.

dieses bekenne ich Hans von Lüttich
anstatt meiner unmündigen Vet-
tern mit eigener hand

Lissa — Albrecht von Gödau zum Lissa haben
[illegible] mit 3 Nägeln den nachfolgenden
gütern, so George und Christoff von
Königswartha — Gödau zu Königswartha und Lissa
in specie vorzeigen sollen.

Ich Christoff von Gödau habe das patent
verlesen und inhalt vernommen, allein
wir sind [illegible] brüder [illegible] sein
[illegible] in unsern väterlichen [illegible]
[illegible] mög ihrer Mayestät in

gütter bleiben, und dieselben besitzen, darnach sich
ritter gütter vom ritter sich geben, dieselben auch den
schwarzen [illegible]
Hanß von Schreibersdorff zu Kümmerau dienet Kümmerau
mit 3 Nageln von nachfolgenden seinen güttern
Ich Hanß von Schreibersdorff bekenne daß ich
der Röm: keiserl: Mayest: mit 3 Nageln
ritterdienste dienen schuldig bin
Balthasar von Schreibersdorff zur Steinitz
dienet mit 2 Nageln ritterdienste von nach
folgenden güttern alß
das dorff Steinitz so viel mir daran zuständig Steinitz
sambt dem vorwercke, dazugehörig leuten, schaffe
trügen[?] und holtzungen
Ich bekenne ich Balzar von Schrei
bersdorff mit eigener hand
Albrecht von Schreibersdorff zu Dütritz[?] sollen Dütritz[?]
dienen mit 1½ Nageln. von nachfolgenden
güttern, so Abraham von Schreibersdorff zu
Schmottseiffen[?] an statt sein und seiner brüder ver
schicken soll
Georgen von der Kosel[?] Erben zu Lischka Lischka
dienen mit 1 pferd ritterdienste von nachfolgen
den güttern, solche Gottlob Hirscher[?] bevollmächtiger
als jetziger Inhaber der gütter in specie verführen[?]
und angeben soll.

Nota diese ritterdienste ist herr Gottlob benocha herr von der Lauß izziger zeit [illegible] schuldig

Summa dieser unterschiedlichen ausgestelten ritterdienste thut

12 pferde

Dass wir obangezogene gesammte geordnete von herren und adel jeder insonderheit wie folget particulariter verzeichnet, die ritterdienste zu bestellen schuldig, dessen zu mehrer nachrichtung haben wir uns mit handen unterschrieben acten im jahr und tag wie oben.

3.

Hohenbocka gütter — Caspar von Gerstorff zu Hohenbocka dient mit 1½ pferd ritterdienste von seinen Erbland und gütter

Ich Caspar von Gerstorff auf Hohen Bocka bekenne hiermit, dass ich der römisch kayserl. Majest. von allen meinen gütern mit 1½ pferd zu dienen schuldig bin.

Gutteborn — Rudolff von Gerstorff zu Gutteborn dient mit einem pferde [illegible] ritterdienste vermag folgender seiner specificirten gütter.

Peter vnd die andern gebrüdern von Gerstorf zu Rüßland dienen mit 3 pferden ritterdienste von nachfolgenden Herschafft gütter — Rüßland d. 35.

Ich Peter Wolf vnd George gebrüder
von Gerstorf auf Rüßland sindt der
Römisch Kayserl Majest mit 3 Ritter
dienst pferden von allen vnsern güttern zu
dienen schuldig.

George von Gerstorf zur Lissa dienet mit 3 pferden ritterdienste von nachfolgenden seinen güttern — Lissa

Der Römisch Kayserl Majest zu Vn-
garn vnd Böheim Meinem aller
gnädigsten herren diene ich George
von Gerstorf zur Lissa mit 3 Ritter
vnd pferden ritterdienste von allen
meinen güttern

Jochim von Holenn ~~zu~~ Frauendorf dienet mit 1/2 pferde von nachfolgenden seinen güttern. — Frauendorff

Siegmund von Rosshag zu Jannowitz dienet mit einem halben pferde von nachfolgenden seinen güttern — Jannowitz

Christoff von Rosshag zu Grünewald dienet mit 1 pferd ritterdienste von nachfolgenden seinen güttern von dem dorffe Grünewald sambt allen besessenen leuten, zinsen diensten vnd

werck, Schäfferey, Mühle, Teiche, höltzung, dem
walde, wüstung auch halber dorffselben und der
dorffes zugehörung, dem ihrer römischen
keyserl. Majest. mit einem Küriß des pferde
ritterdienste nebst landständen des Marggraf
thumbs oberlausitz

Christoff von Wolfshagen.

Milstrich Friedrich von Lüttitz zu Milstrich dienet
mit einem Küriß ritterdienste von nachfolgen
den güttern
vom halben dorff Milstrich mit allen und
zugehörungen nichts davon ausgeschlossen dem
ihr der römischen keyserl. Majestät mit einem
Küriß des pferdes ritterdienste, nebenst andern
landständen des Marggrafthumbs oberlausitz

Friedrich von Lüttitz vorhero

Zeisholtz Stiftsberger zu Zeisholtz dienet mit einem
Küriß ritterdienste von nachfolgenden güttern
von dem dorffe Zeisholtz inhabenden mein
als leibgütter und so viel dazu gehörig bin
ich der römischen keyserl. Majest. meinem aller
gnädigsten herren mit einem Küriß des pferdes
ritterdienste neben denen landständen zu thun
schuldig
NB diese ritterdienste sind bey dem ge-

brüdern und vettern der Landtgüthern nach Abster-
ben der Wittibtorffisch

Summa dieser ausgethailte Ritterdienst
liches Ritterdienste ...

~~6 pferde~~

Dass nun obangezogene zusammengeordnete
vom herren und adel insonderheit, wie
solches particulariter hernach die ritter
dienste zu bestellen schuldig, dessen man ferner
nachrichtung haben und mit eigener hand
unterschrieben Acten in Jahr und Tag wie
oben

~~Actum~~

Lossa von Haugwitz zu Lindenau dienet mit 2 pferden und 4 wagen ritterdienste von seinen nachfolgenden schrifftlich güttern — Lindenau
Von dem dorffe Lindenau sambt dem forwerg, Mühle, Teichen, dem walde, und allen andern gehöltzen
Von dem dorffe Berthelsdorf sambt dem forwerge der schäfferey, Teichen und allen andern zugehörig — Berthelsdorf
Das gutt Rodigen dienet mit einem pferde und 4 wagen ritterdienst von desselben nachfolgenden güttern — Rodigen 50

Diese Ritterdienste ist Jost von Loss zu
leisten schuldig.

38

Krackau — Hanß Kitzscher zu Krackau dienet mit 1 fuß
ritterdiensten von nachfolgenden seinen gütern

Ich Hanß Burckhardt von Kitzscher zu Kra-
ckau, deme Ihrer Kayserl. Mayestät mitei-
nem Ritterpferde dienste, von dem Ritter-
sitz Krackau, sambt dem Hoff, dem Mühl-
teiche, Wasser, Jagten, sambt dem Unter-
thanen, so auch böhmisch Lehn gelegen

Strauch — Schönfeld zur Strauch dienet mit 1 fuß Rit-
terdienste von nachfolgenden seinen gütern

Königsbrück — Carl Magnus von Schellendorff zu Königs-
brück dienet mit 4 pferden und 2 Wagen
von nachfolgenden güttern hierunter specificirten
güttern

Camentz — Ein Rath zu Camentz ist 1 fuß andern ritter-
diensten zu verdienen schuldig, weg des dorffs

Burckersdorff — Burckersdorff, so von der Herrschafft Königs-
brück an die von Camentz kommen, solches be-
saget der Kauffbrieff so Zachariser der-
Dirandt hochlöblichster gedächtnüs und Herr
Caspar Burggraff von Donau aufgerichtet,
so solle sich auch vermöge angezeigten kauffs,

und das sich ritterdienste von der herschafft Konigs
brück nicht genomen werden.

Melchior von Lalckwitz zu Bernbdorff dienet
mit einem hengst ritterdienste von nachfol
genden seinen gütter — Bernbdorff

Ich Melchior von Lalckwitz bekenne
kegen der Konigl. Maijest. mit einem
hengst ritterdienste, von dem dorffe, so
Lenzigk und dorff Bernbdorff sambt
dem Unterthanen nutz, zinss, holz
und andern nuzung, sambt der
schäfferey
Dies meine handtschrifft

Nota diese ritterdienste ist hans von Nadel
noch zu leisten schuldig.

~~Schonbrun~~ Hans von Knobloch zu Schwergnitz dienet mit 2 pferden ritterdienste von nach
folgenden seinen gütter — Schwergnitz

Ich Hans von Knobloch zu ~~Schwergnitz~~ Schwerma
bekenne mit dieser handtschrifft das ich der keiserl.
Maijest. von meinem gutt zu Schwergnitz
mit 2 pferden ritterdienste zu thun
schuldig.

Michelsberg

Schleinitze zu Michelsberg dienen mit 4 Nageln ritterdienste

Wolf Heinrich von Schleinitz auf Michelsberg und Dachsen soll der kön: Kaiserl. Majest. von einem stücke walde und der Jagd, da doch darauf nie keine dienste gehafftet, mit 4 Nageln Ritterdienste dienen

Summa dieses ausgetheilten unterschiedlichen dienste thut

6 pferde

Dass nun obangezogene zusammen geordnete von herren und adel under in sonderheit wie solches particulariter verzeichnet die ritterdienste zu bestellen schuldig, dessen zu mehrer Nachrichtung haben wir uns mit eigenen handen unterschrieben Actum im jahr und tag wie oben

Lotsch von Minckwitz eigene handschrifft

N. 5

Weissenau Reichenbach

Jacob und Philipp gebrüder von Schönberg zu Weissenau und Reichenbach dienen mit einem halben pferde und 4 Nageln ritterdienste von nachfolgender herrschaft undt güttern.

[illegible] des dorffes Vorbach wird gedienet mit 4 Kugeln, nachmahls wegen des dorffes Weicherbach ober und Nieder lichten au[illegible] und mit dem dorffe Kotzsch wird alles mit einem pferde verdienet, zu Urkund, daß dem also sey, habe ich Jacob von Schönberg wegen mir und meines brudern Philipps, welcher itzo [illegible] [illegible] 1 [illegible], mich mit eigener hand unterschrieben. Actum den 12 [illegible] des neuen Calenders Anno 1586.

Vorbach
Weicherbach
ober und
Niederlichte-
nau
Kotzsch

Nota Philipps von Schönbergs Antheil an den Ritterdiensten ist selbst beymahlen [illegible] zu [illegible] schuldig

Hans Wolff von Schönberg auf Zöllnitz dienet mit 3 pferden, 1 fuß Ritterdienste von nachfolgenden seinen spezificirten güttern

Zöllnitz

Alexander von der Kosel sambt Wiednitz [illegible] mit ½ pferde, 1 fuß 4 Kugel ritterdienste von nachfolgenden spezificirten güttern

Wiednitz

Kosel 1 fuß

Kosel

Wiednitz

Della

Della

Zu Urkund daß deme also sey, habe ich Alexan-

von der Kosel wiehmit eigener hand unter-
schrieben datum den 12 Junii A. d. 1586.
Nota das dorff Wella hatt Christoff von
Gersdorff erkaufft dasselbe wird die ritter-
dienste wegen solches dorffs gethan.

grossgraben

Bernhard von Hellwigsdorff der grossgraben
dienet mit einem pferde 4 Nagel ritter
dienste von nachfolgenden seinen gütern
Ich Bernhard von Hellwigsdorff bekenne
mit dieser handschrifft das ich von mei-
nen gantzen gutte grossgraben der
Römischen keyserlichen Majestät mit 1 pferd
4 Nagel zu diensten schuldig welches
ich also mit meiner eigenen hand be-
krefftiget
Carl magnus von Stoltzdorf solle künftig
dienste ritter dienste leisten

Lunnersdorff

Hans von Warnsberg zu Lunnersdorff dienet
mit einem halben pferde ritterdienste von
nachfolgenden seinen specificirten gütern
Ich Hans von Warnsberg bekenne mit
dieser meiner eigenen handschrifft
das ich der Röm. Keyserl. Majestät mit
einem halb pferde von diesen meinen

gantzen gutten Unnerberchst zu dienen schuldig,
allernehmlich fornern, Tschoren, Unterthanen und
Reich Holtzen und Mutzsch und allen, und eingehörigen
wie oben Ihm gelegen

Laubenhaupt zu Liebenau dienet mit einem Hoffritter dienste von nachfolgenden güttern — Liebenau

Ich Abraham von Laubenhaupt bekenne mit dieser
meiner Handschrifft das ich der Röm: Kaiserl:
Majestät von meinem gutte Liebenau zu
Hoffritterdienste zu dienen schuldig.

Valten von Hennicke zu Gebelshain dienet mit 4 Pferden Ritter dienste von nachfolgenden seinen güttern — Gebelshain

Ich Valtin von Hennicke zu Gebelshain
bekenne mit dieser ~~Hand~~ meiner Handschrifft das ich von
meinem gantzen gutte Gebelshain der Römischen kays.
Majestät mit 4 Pferden zu dienen schuldig
welches ich auch mit meiner eigenen Hand be-
kräftiget

NB Hans von Zschorna
Seind nunmehr aus schiedlich abgetheilten
Ritterdienste
6 Pferde
dafür ist seiner gesammten ~~geschwornen~~ und oben
angedeuteten etc.

~~N~~ 6.

Radisch

Joachim von Kolbwitz zu Radisch dienet mit einem halben pferde 2½ Nagel Ritterdienste, von nachfolgenden seinen Ehrerbietigen gütter.

Vom gutt und dorff gross und klein Radisch sambt der Mühlen Schäfereyen, holtzungen, Teichen, und dem gutt Kolm, das dörfchen Sandreiß, eine Mühle zu Radisch sambt aller Zugehörung mit einem fuß und einem halben Nagel, und vom gutt klein Sänitz, sambt dem dorffe Noradiz und einen gärtner zu Neustädtel mit einem fuß und 2½ Nagel zu dienen schüldig.

Kolm

Sandreiß

klein Sänitz

Noradiz

Neustädtel

Die 2½ Nagel habe ich von denen gebrüdern von Gersdorff auf Elstra auf mich genommen, solches bekenne ich Joachimb von Kolbwitz mit meiner handt.

Diehsa

Friedrich von Kolbwitz zu Diehsa dienet mit einem fuß 1½ Nageln Ritter Dienste von nachfolgenden seinen gütern, als

vom dorf Diehsa, forwerghen und leuten dasselbst Mühlen, Teichen, Schäfereyen, holtzungen, kretzscham, dies bekenne ich Friedrich von Kolbwitz mit meiner eigenen handt.

Drauschkowitz

Christoff von Gabelentz zu Drauschkowitz dienet mit 4 Nageln von nachfolgend seinen gütern

Kötitz

~~Das gutt~~ Kötitz dienet ½ pferd 2 Nagel von nachfolgend dasselben gütter.

Doctor Lindenaus Erben, wegen Schnellen dienen mit 6 Wagen von desselben nachfolgenden gütern — Schnellen

Hans von Rechenberg zu Moderwitz dienet mit 3 Wagen von nachfolgenden seinen güttern — Moderwitz

Die von Warnsdorff zu Dolschwitz dienen mit 3 pferden ritterdienste von nachfolgenden ihren herschafftlichen gütern, von dem dorffe Dolschwitz, Schnellen, Zannewitz, Coben und 2 kretscham, gärtnern, häuslern, zu dem kretscham so viel sein, an einem und andern auß gebäuden zuständig, forwerken, Mühle, Teichen, holtzung; — Dolschwitz, Schnellen, Zannewitz, Coben

Diß bekenne ich Adam von Warnsdorff für mich und meinen [illegible] brüder mit meiner eigenen handschrifft

Georg von [illegible] wegen Ziegenhain dienet mit 4 Wagen von nachfolgenden [illegible] — Ziegenhain

Friedrich von Gersdorff zu Königswartha Erben dienen mit 1/2 pferde 1 Wagen von nachfolgenden ihren gütern — Königswartha

Hans von Schreibersdorf von Doberschütz dienet mit einem Pferd ritterdienste von nachfolgenden seinen gütern als von dorffe Doberschütz sambt dazu gehörigen forwerke, Unterthanen und Bauern, teichen, Schäferey, holtzung, diß bekenne ich Hans von Schreibersdorff mit eigener hand — Doberschütz

Christoph von Minckwitz zu Holscha dienet mit einem pferde und 1 Wagen von nachfolgenden seinen verschiedenen güttern — Holscha

86.

Lostha — Die von Nauditzsch zu Lostha dienen mit 6½ Nagel
ritterdiensten von nachfolgenden ihren güttern
Von dem forwerck daselbst, Teiche, Mühle,
holtzung, waldtschweinen, aufgehaldenen
Schönau — Unterthanen zu Lostha und Schönau,
Unter welchen ein freyer kretzschmar
Ulrich von Nauditzsch meine handt zu
mehrer beglaubigung.

Horna — Die von Nauditzsch zu Horna dienen mit ein
pferdt 3 Nageln ritterdienste von nachge-
meldeten güttern

Lugga — Die von Nauditzsch zu Lugga dienen mit 2½
Nagel von nachfolgenden ihren güttern

Ubigau — Kunz von Löben zu Ubigau dient mit 5
Nageln von nachfolgenden seinen güttern.

Tarischt, Jessnitz — Creditores zu Tarischt und Jessnitz dienen
mit einem pferdt, und 2 Nageln Ritterdienste
von nachfolgenden güttern.
Das dorf Jessnitz sambt dem forwercke
und Unterthanen daselbst, Schäferey, holtzung,
Teiche und Kretzscham

Wegen Tarischt sind die ritterdienste bey dem von Krandorff zu suchen. — Dis bekenne ich hans von Schreibersdorf
als itziger Inhaber des gutts Jessnitz
mit eigener handt

Antonius von Schönberg zu Zittschein dienet mit drey Zittschein 47
Näglen von nachfolgenden gütern
Schönberg zu Döbischke dienet mit 4 Nägeln von Döbschke.
nachfolgenden seinen gütern.

Summa dieser unterschiedlichen außge-
theileten ritterdienste
thut
6 pferde

Dass im obangezogenen Zusammen ge-
ordneten von Herren und Adels

~~[illegible]~~ 7

Hanss von Gorichaw selbern wegen Zwi[illegible] und Zwirtitz
und Nostitz 8 pferde 3 fuss 4 Nägel. Nostitz

Adolf von Gorichaw selbern 3 pferde ein fuss
4 Nägel wegen
2½ Nägel, darunter noch belegt [illegible]
der güter, so den [illegible] von [illegible]

~~[illegible]~~ 8

Christoff von Haugwitz zu Zuschau dienet mit 2 Zuschau
pferden, einen fuss 3 Nägel ritterdienste, von nachfol-
genden seinen specificirten gütern

Von diesen der ritterdienst war ich Christoff
von Haugwitz zu Zuschau von meinen gütern zu
dienen schuldig

½ pferd ritterdienste vom gutte Nausslitz so der Nausslitz
gebrüdere von Haugwitz gewesen.

2 Nagel von gütter Naßlitz, so balthasar von Zschir-
hauß gewest

Dyttrich — ½ Viertel eines pferdes von gutte Dyttrich

Ehrnitz — 6 Nagel von gutte Ehrnitz

Gaußig — ½ fuß ritterdienst von gutte Gaußig

Maltitz — ½ pferd Ritterdienste von gutte Maltitz

Radebar — ½ pferd 2 Nagel von gutte Radebar

Summa 2 pferd 11 Nagel

Diß Christoff von Haugwitz bekenne ich
mit meiner handschrifft

Gleßnitz — Peter von Haugwitz wegen Gleßnitz dienet mit
einem Nagel ritterdienste, der nachbenanten
gütter als
von dem dorfe Kloschwitz, Doberschitz und
der halben bauern zu Bolbritz

Kloschwitz, Doberschitz, Bolbritz

Diß bekenne ich Peter von Haugwitz
zu Dasey unter meiner eigenen
handschrifft

Neukirch — Joachim von Haugwitz sobey zu Neukirch
dienet mit einem fuß einem Nagel ritterdienste
von ihren nachbenanten lehn gütter

Neukirch — Abraham von Haugwitz seel. zu Neukirch erben
dienen mit einem pferd von nachfolgenden gü-
tern als nemlich

Von dem gantzen forwercke, Mühlen, wald, Teich, Schefereyen, holtzung, fischerey, und wegen derselben zugehörenden Leuten zu Neunkirch, diß bekenne ich peter von Haugwitz zu dahren in vormundschafft, und an statt meiner Mündtlein als erbsamen des Haugwitz hinterlassenen Lehenserben zu Neunkirch mit eigener handschrifft — dahren

Abrahamb von Gersdorff erben zu Neunkirch dienen mit 2 füssen, und ritterdiensten von nachbenandten ihren güttern. — Neukirch

Hanß von Maxerad von Zächelreitz dienet mit ein pferde 2 füssen und 24 Nageln ritterdienste von nachfolgenden seinen specificirten güttern — Zächelreitz

Christoff von Maxerad zu Milchreitz der jüngere dienet mit einem fuß 4 Nagel ritterdienste, von nachfolgenden güttern, als nehmlich — Milchreitz

das forwerg zu Milchreitz so viel mir gehörig Teiche und holtzung, sowohl die unterthanen zu Zschorna und Prosen, diß bekenne ich mit meiner eigenen hand schrifft geben den 26 febr: ao 1587 — Milchreitz

Christoff von Maxerad der ältere zu Milchreitz dienet mit 6 Näglen von nachbenandten seinen güttern als nehmlich — Milchreitz

das forwerk zu Milchreitz so viel mir zugehörig an Mühlen und Teich, holtzung und unterthanen zu Biesen, diß bekenne ich Christoff von Maxerad mit dieser meiner eigenen handschrifft. — Biesen

Otto von Maxerad zu Milchreitz dienet mit 6 Nageln — Milchreitz

Von nachfolgenden freyen gütern:

Ich Otto von Nostitz zu Milckel bekenne mit dieser meiner eigenen handschrifft daß ich der kayserl. Mayest unsern aller gnädigsten herren, von meinem vorwerge und teich so viel mir zu Milckel gehörig, sambt dem bisch bauern zu Uhna, und gärtner zu ... mit 6 Nageln ritterdienste zu thun schuldig, geben d. 26 Febr: ao 1587.

Schmochtitz

Christoff von Gerstorff zu ~~Bünau~~ Uhna und Ebersbach von Schreibersdorf wegen des gutts Schmochtitz und derselben nachfolgende verzeichnete zugehörung, dienet mit 6 Nageln ritterdienste

Uhna

Ich Christoff von Gerstorff zu Uhna bekenne mit dieser meiner eigenen handschrifft daß ich der Röm. kayserl. Mayest unserm allergnädigsten herren von meinem vorwerg, teichen, schäferey, holtzung, acker und bauern zu Uhna, Schmochtitz, so wohl dem

Cöln
Luga

Obergerichte, wie ich denn selben theil zu Cölln und Luga ganz Nagel ritterdienste zu verdienen schuldig bin geschehen am 28 Febr: ao 87.

Summa dieser unterschiedlich aufgezählten ritterdienste thut
6 pferde einen Nagel.

daß nun obangezogene zusammengeordnete
von Herren und Adel itzo in sonderheit

~~No 9~~

Christoff und Peter von Rodewitz zu Friedersdorff — Friedersdorff
dorff dienet mit einem Pferde 6 Nagel ritter
dienst von Ihren hernach beschriebenen und strei
tigen güttern als nemlich
Christoff von Rodewitz vor meinen Antheil zu Fri
dersdorff sambt Vorwerck, Unterthanen daselbst
Mühle, Schäfferey, Teich, Holtzung, Gewilde, Fischereyen
Christoff von Rodewitz meine
hand

Hanß Heinrich von Minckwitz auf Dürrenhenners — Dürrenhennersdorff
dorff dienet mit 3 Pferden ritterdienst von nach
folgenden seinen güttern, als nemlich von dem gantzen
gutte Dürrenhennersdorff sambt aller seiner
zugehörung als nemlich das Vorwerg sambt
allen Unterthanen daselbst, Teich, Mühle, Schäfferey
und Holtzung. dis bekenne ich Hanß Heinrich von
Minckwitz mit dieser meiner eigenen handschrifft
Actum den 12 ~~9bris~~ des 1586 Jahres

Heinrich von Miltitz zu Ottenhayn dienet mit 3 — Ottenhayn.
Pferden ritterdienst von nachbenanten seinen güttern
als nemlich
von dem dorff Ottenhayn Vorwerg Unterthanen

Schafereyen, Mühlen, Teich, Holtzung, wildefischereyen
Heinrich von Miltitz bekenne dis mit meiner
eigenen Handschrifft

Hernigsdorff — Gersdorffer zu Hernigsdorff dienen mit 3 füssen von
nachbenanten Ihren güttern

Nostitz — Michael von Gerstorff zu Nostitz dienet mit 3
füssen von nachfolgenden seinen güttern
Dis bekenne ich Michael von Gerstorff
mit meiner eigenen Handschrifft

Lautitz — Erasmus von Gerstorff zu Lautitz dienet mit ei-
nem pferde Ritterdienste von nachfolgenden seinen Schei-
heiraten güttern
Dis bekenne ich Erasmus von Gerstorff
zu Lautitz

Soland — Christoff von Gerstorff zum Soland dienet
mit dreyen füssen Ritterdienste von nachfolgenden
seinen güttern
Das bekenne ich Christoff von Gerstorff
zum Soland

Oppeln — Rungeritz zu Oppeln dienet mit einem füss Rit-
terdienste von nachfolgenden güttern

Unwürde — Joachim von Nostitz zur Unwürde dienet mit
einem halben pferde Ritterdienste von nachfolgenden
specificirten güttern
Joachim von Nostitz zur Unwürde diene
welchen ritterlich zugehörenden dörffer als
nemlich Gross Schweidnitz, berzwitz, Dol-

greiz, lauske, etliche bauern und gärtner zu wendisch
paulsdorff, strassgräbchen zu wolffshayn, stewern der Kön. Mayst.
Actum wie oben

Summa dieser unterschiedlich ausgetheilten ritterdienste thut

5 pferde 3 fuß 56 nagel

Volgen nun obangezogene und zusammengeordneten herren und adel in der besonderheit als

~~M~~ 10

Gersdorffer zu Kittlitz dienen mit 2 füssen | Kittlitz
7 nageln ritterdienste von nachfolgenden
güttern

Das gutt Gröditz und Nechern, so die von Maxen | Gröditz
und derselben Creditores innehaben, dienen mit | Nechern
2 pferden 1 fuß und 7 nageln ritterdienste, von
nachfolgend specificirten güttern

Caspar von Maxen zu Weicha dienet mit 5 na | Weicha
geln ritterdienste von nachfolgend specificirten güttern

Die Gersdorffer zu Kreische und Lauske, dienen | Kreische
mit 3 füssen 7 nageln von ihren hernach benenn- | Lauske
ten güttern

Caspar Fürstenauer von Klingewalde dienet | Klingewalde
mit 3 nageln ritterdienste

Die von Döbschitz Hilbersdorf Kießigk und dienen | Döbschitz Hilbersdorf Kießigk

Ronbdorf bauer 4 gärtner zu Ronbdorf Ein halb

Lissa **Jordel** pferd wegen Lissa und Jordel anderthalb

pferd, ist der viel, Von dem stück

zu Dohra einen fuß

Caspar Fürstenauer zu Döbschitz.

Kotitz Peter von Gerstorf zu Kotitz dienet mit

7 Nageln ritterdienstes von [illegible]

gütern

Ostrusch [illegible] zu Ostrusch dienen mit einem

fuß 7 Nagel ritterdienste, von nachfolgen

den ihren specificirten güttern

Kuppritz **Dobranitz** **Jenkwitz** Gerstorfer zu Kuppritz, Dobranitz und Jenk-

witz dienen mit [illegible] fuß und 7 Nagel

von nachfolgenden ihren specificirten gütern

Dohlen [illegible] zu Dohlen dienet mit 3½ Nagel von

hie unten benannten gütern

Von dem forwerg zu Dohlen sambt deme

[illegible], [illegible], Schäferey, [illegible]

[illegible] 3 Nagel ritterdienste, der halbe

Nagel Nagel stehet bey meinem bruder Christoff

Nagel auf dem gutte Nagel so in der brüder

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Diß bekenne ich [illegible]

mit eigener handt

Kahlen daselbst dienen mit 2½ Nagel der hernach
beschriebenen Ihren gütern.

Von Gott Belgern dienet mit 4 Nageln ritter
dienste von nachfolgenden beschriebenen gütern, — Belgern

Kaÿ zu Rosenthal dienet mit 4 Nageln ritter
dienste der hernach benanten gütter.

Summa dieser unterschiedlichen auß
getheilten ritter dienste thut

6 pferde

daß nun obangezogene der Summa geordnete
der Herren und Adel in der Besonderheit 75

11

Christoff von Mayerand zur Laina dienet — Laina
mit einem halben pferde und 4 Nageln ritter
dienste, der nachfolgenden seinen specificirten güttern

Die gebrüdere von Gotzschwitz dienen mit einem
halben pferde ritterdienste der nachfolgenden Ihren
güttern

Von dem forwerg zu Zlischkowitz sambt — Zlischkowitz
denen Unterthanen zu Baschütz, welche ha — Baschütz
ben Schefferei, Teich, Viehzucht und trifft

Nicol von Gotzschwitz in namen,
vollständig.

Diez unnd von Gotzschwitz zu Malschwitz dienet — Malschwitz
mit einem pferd 7½ Nagel der nachfolgenden seinen güttern

Von dem Forwerg zu Malschwitz sambt
den Unterthanen, Schafereyen, Teich, Vieh
zucht, Mühlen, fischereyen und holtzung
Sigmund von Gerßdorff zu Malschw
auf meine hand.

Kleinbautzen. Abraham von Metzrad zu Kleinbaudißin dienet
mit einem Pferd 3 Nagel Ritterdienste,
von nachfolgenden seinen gütern
Von dem Forwerck zu Klein baudißin sambt
den Unterthanen und Dienst lehen gütern
daselbst, Schäfereyen, Teichen und Viehzucht
Abraham von Metzrad zu Bau
dißin eigene hand

Rattwitz Abraham von Nostitz zu Rattwitz mit dieser
meiner eigenen hand schrifft bekenne, von
dem Forwerg zu Rattwitz, den 3 bauern als
2 lehenbauern und einen bauer zu Cannewitz

Cannewitz
grossen forst
Gröditz
Kotzschitz

uber dorfftel grossen forst, den Lehmann
zu Gröditz, das Stückerholtz, die
Kotzschitz genandt der Kayserl. Majestät
mit einem Pferd 7 Nageln zu dienen schuldig,
dy

Gilz Peter von Gersdorff zu Gilz dienet mit 4
Nageln Ritterdienste von nachfolgenden seinen
güttern Von dem Forwerg zu Gilz

sambt denen Unterthanen dazu holtz und kownitz,
Schefferey, Viehzucht, und solchen dem landes
anschlage nach zugeben schuldig

Unter des gerichts meine hand

Christoff von gerstorff zu Maltschitz seligen, itziger
Zeit aber Bernhardt von gerstorff und sein
bruder von gerstorff gebrüder, so wohl Nicol von
Klingen an statt seines Mitkinder Christoff
von gerstorff seel. hinterlassenen sohn dienen
Vormundern beschriebenen specificirten stücken auch
mit 3 füssen ritterdiensten

Von dem forwerg zu Maltschitz sambt denen Unterthanen daselbst so viel da von mir und meinem bruder Bernhardt besitzen, Zinß, Mühlen, Viehzucht sambt dem halben kretschamb daselbst Item dem dorff Jerchwitz, dienen mit 2½ fuß. — Maltschitz; Jerchwitz

auf Krummenforst und quätitz welche Nicol von Klingen ehelichen haußfrauen zugetheilet, sind geschlagen word ½ [illegible] — Krummenforst quatitz

Friedrich von gerstorff zu
Maltschitz

Nach dem von gerstorff beschehener theilung ist auff das obertheil daselbst 1½ fuß, auf das niedertheil 1 fuß ritterdienste geschlagen worden.

Kunschwitz — Hanß von Nadelwitz zu Kunschwitz dienet mit 4 Nageln
ritterdienste von nachfolgenden seinen güttern:
Von dem Vorwerge zu Kunschwitz sambt den Unterthanen
nen daselbst, auch zu Zoschwitz, Schöckwitz, und Streswitz,
und der Kirchsteige 4 Nagel, aber einen halben
fuß ritterdienste

Zoschwitz
Schöckwitz
Streswitz

Hanß von Nadelwitz zu Kunschwitz

Nota
Diese ritterdienste sind der Rath
zu Budißin zu verrichten schuldig.

George von Löben und seine Brüder zum Stiern und
Krackwitz dienet mit einen fuß 6 Nageln ritter=
dienste, von nachfolgenden ihren güttern

Stiern
Krackwitz

Gleina — Caspar von Gerßdorf zur Gleina dienet mit
einen fuß 1 1/2 Nagel

Zurschwitz — Jobst von Luttitz zu Zurschwitz dienet mit 3 füssen

Dobreschitz — Hanß von Wichenberg zu Dobreschitz dienet mit
4 Nageln ritterdienste von nachfolgenden seinen
güttern
Nicol von Kligisch ein ritterdienste zu leisten schul=
dig

Holbritz — Heinrich von Schönberg zu Holbritz dienet mit
einen fuß 2 1/2 Nagel ritterdienste, von nachfol=
genden specificirten güttern

Stilchwitz — Christoff und Otto gebrüdere von Metzrad zu

Milckel dienen von dem gutt Löhsewitz mit 1½ Nagel von nachfolgenden stücken — Löhsewitz 59

Die oben gemeldten 1½ Nagel Ritterdienste auf dem dorffe Löhsewitz und Untterthanen hafften, so von dem gutt Bolberitz herrühren, und auf Löhsewitz geschlagen. bekennen wir Christoff und Otto gebettern von Metzrad zu Milckel alle mitbelehnten, das damit solches der Keis. Mt. frau hert Ihrer gebrauchten zu dienen und zu verdienen schuldig, Gott Ihrer leben.

Christoff von Metzrad der elter manu hand — Otto von Metzrad meine hand.

Abraham von Luttitz zu Weidlitz und Luga dient mit ½ pferde ritterdienste, von nachfolgenden gütern — Weidlitz, Luga

Abraham von Luttitz bekenne mit dieser meiner eigenen handschrifft das ich der Römisch Kaiserl. Majestät von den güttern Luga und Weidlitz wie ich allein erkaufft, als vorwerck, mühlen, Teiche, Schäfereien, Viehzuchten, dergleichen holtzung und alle Untterthanen mit 1 pferde zu dienen schuldig

Die Ehrwürdigen glaubwürdig wegen Quatitz und Cölln Abraham von Luttitz zu hülffe 1 Nägel — Quatitz, Cölln.

Nota in dieser post gehöret Christoff von Mayer als Inhaber und besitzer der von hornschen gütter So er darauf mit 4 Nagel

Summa dieser unterschiedlichen ausgetheileten Ritterdienste Thut

6 pferde 5 Nägel

Was nun obangezogene Zusammen geordnete Herrn und Adel, ieder insonderheit, wie solches particulariter etc.

№ 12

Gurck — Rudolff von Gerstorf wegen Gurich dienet mit einem pferde und 3 Nageln Ritterdienst wie nachfolgend verzeichnet

Librau — Die Gotschreiber wegen Librau ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ dienen mit 2 Nageln wie hernach ~~vermeldet~~

Von dem dorff Librau sambt einem Lehnmanne und derselben Unterthanen

Nicol von Gotschreiber Mannschaft

Kauya Jeschkeba — Heinrich von der Hasel wegen Kauya und Jeschkeba dienet mit ½ pferd Ritter Dienste wie hernach verzeichnet;

dem forwergk und der Mühle zur Lauga, auch der Holtzung, Teich und wildt fischereyen, so wohl auch von allen denen Unterthanen zu Lauga und Teschka, untereinander 2 forwergs Kretscham oder Schencken

Diß seindt die von der Kosel meine hand!

Caspar von Nostitz wegen Kleix dienet mit 2 Pferden Ritterdienste, wie man von der Zeit ? — Kleix

Nicol von Nostitz zu dreyen Weibern dienet mit 2 Pferden Ritterdienste von nachfolgend seinen güttern — Dreyweiber

Caspar von Mosrau zu Milchel dienet mit einem pferde Ritterdienste von nachfolgenden seinen güttern — Milchel

Mosrau zu Ligzitz dienet mit einem Pferde Ritterdienste von nachfolgenden güttern als Nehmlich: Nicol und George von Mosrau gebrüdere von nachfolgenden Ihren güttern als Hermbdorff, Ogitz, Drolen, Klein Dubraucke, sambt dem forwerge zu Hermbdorff, Vier Teichen, Holtzung, dreij Kretschmarn zu Hermbdorff — Ligzitz — Hermbdorff, Ogitz, Drolen, Kleindubraucke, Hermbdorff

und drobn, Schäfereÿ, Mühlstädte und den vorwerg
zu dorley

Ich Nicol von Mosrad bekenne diß mit mei-
ner eigenen Hand anstatt mein und meiner
brüdern

Schellberg Reichwalda Lubeln — Mosrad zu Schellberg Reichwalda, Lubeln, sambt
Caspar von Zenritz daselbst dienen mit einem pferd
von nachfolgenden ihren güttern

Summa dieser unterschiedlichen abge-
theilten Ritterdienste thut

5 pferde

Daß unden obangezogene dienste geordnete Herren
und Adel etc.

№ 13

Baruth Dorf — Christoff von Gersdorff auf Baruth und Ver[illegible]
dienet mit 1½ pferd Ritterdiensten von nach-
folgenden seinen spezificirten güttern
Als erstlich von dem gutte Baruth sambt den
vorwerken, Schäfereÿen, Gehöltzen, Teich, Mühlen und
Wohnungen, und derselbigen gantz gerechtigkeit
Kortnitz — sambt dem vorwerge Kortnitz

Dubraucke — Von dem dorffe Dubraucke und erbauten
Teichen und gehöltzen

Rackel — Von dem dorffe zu Rackel, und von den da-
selbst habenden Leuten, diensten, zinsen und fische-
reÿen

Von dem dörffgen Briesitz und gärtner des Weigsdorf dorff — Briesitz Weigsdorf

Von dem dorffe Dressa, frohnen und [illegible] in derselbigen zuständig — Dressa

Von dem dorffe Garitz, und derselben zugehörigen den gärtnern [illegible] — Garitz

Kretschmar von dem dorffe [illegible] frohnen, Schäfereÿ — [illegible]
teich und garten gefälle, Zins [illegible], kauffen
und kretschmar, wie das allenthalben verleibet und
verkauffet hat von dem dorffe [illegible] und Kretschmer

Von denen leuten im dorffe des [illegible], die ihr — [illegible]
daselbst des [illegible], Mühlen, Kretschmarß, fischereÿ
und Zinß

[illegible] leuten so auf der Stadt Löbau
jährliche [illegible] und dem hause [illegible] alle
über [illegible] ihren weinen und gebräuchen ge-
legen, erkaufft, verleibet, gebessert und ver-
kauffet

Von solchen vorgesetzten güttern dienet mein ge-
liebter Vater der Römischen Kayserl. Majestät unserm
allergnädigsten Herrn mit anderthalb pferden
bitte demnach solches bekennen ich Rudolff von
Gersdorff [illegible], anstatt meines geliebten herrn
Vatern, und zu Uhrkunde hab ich dieses meiner
eigenen handschrifft [illegible] 6 Martii 87.

[illegible] von Gersdorff zu Micka dienet mit — Micka
2 pferden zu ritterdiensten von nachfolgenden seinen güttern

64

Gebhardshain — Christoff von Gerstorff zu Gebhardshain dienet mit 1/2 pferde Ritterdienste von nachfolgenden seinen gütern

Kreba — Gottsche von Gerstorff der Kreba mit 1/2 pferde Ritterdienste von nachfolgenden seinen gütern

Ölse — Johann von Zeschwitz der Ölse dienet mit 1/2 pferd Ritterdienste von nachfolgenden seinen gütern

Gebeltzig — Gerstorff von Gebeltzig dienen mit einem pferde und einem Ross Ritterdienste von nachfolgenden ihren specificirten ~~[illegible]~~ güttern

Kosel — Gerstorffer neben Bischofswerder [illegible] zur Kosel dienen mit einem Ross Ritterdienste von nachfolgenden ihren specificirten gütern
Nota anstatt Bischofswerder [illegible] ist Hans von Schlichting die Ritterdienste zu verrichten schuldig.

Maltitz — Gerstorff von Maltitz dienen mit einem pferde Ritterdienste von nachfolgenden ihren specificirten gütern.

Buchwalda Zschorna — Christoff und David von Gerstorff zu Buchwalda und Zschorna dienen mit einem pferde Ritterdienste von nachfolgenden ihren specificirten gütern

Summa dieser unterschiedlichen aufgetheilten Ritterdienste thut — 7 pferde

~~N~~ 14

Jahmen Uhist Dürbach — Caspar von Nostitz ~~[illegible]~~ Jahmen, Uhist und Dürbach dienet mit 3 pferd von seinen nachfolgenden güttern.

die von Nostitz der Gottau vnd klein Leichnamb die- Gottau
nen mit 1½ pferde von nachfolgenden gütter. Ulrich groß klein Leichnam
von Nostitz zu groß Leichnamb vnd Salga dienet mit groß Leichnamb
1½ pferde von folgenden seinen gütern. Salga

Summa dieser vnterschiedlichen aufge-
theileten Ritterdienste thut
6 pferde

No. 15

Hanß George von Schönaichen wegen der Herr- Mußkau
schafft Mußkau dienet mit 6 pferden

Summa per se

No. 16

die Herren Rödern wegen der Herrschafft Fri- Fridenberg
denberg dienet mit 2 pferden.
Der Herren von Rödern Manschafft dienet mit
2 pferd
Joachimb von Eberhardt wegen Kunzen vnd Kunzen
Hohendorf dienen mit ½ pferde Hohendorff
Löberg zu Berna dienet mit einem Knecht Berna
Hanß von Schreibersdorf wegen Meyßdorff dienet Meyßdorff
mit einem Knecht
Christoff von Landgraf zu alt Fridenberg dienet alt Fridenberg
mit 4 Nageln

Gerlachsheimb. Heinrich von Gersdorff zu Görlachsheimb dienet mit einen fuß, vier Nageln

Christoff von Uchtritz und Hanß von Raussendorff zu Görlachsheimb dienen mit einen fuß.

Summa dieser obbeschriebenen unterschiedlichen, und in eine post zusammen geschlagenen Ritterdienste sind

6 pferde

No. 17.

Zschocha. Abraham von Nostiz zu Zschocha dienet mit einem pferde, einem fuß und 4 Nageln

Holtzkirche. Hanß von Uchtritz wegen eines theils zu Holtzkirche, dienet mit 4 Nageln

Schadewalde. Heinrich, Hanß, George von Dölschitz zu Schadewalde dienen allerseits zusammen mit einem pferde, einem fuß 4 Nagel

Holtzkirche. Hanß von Uchtritz wegen der Holtzkirche abermahls dienet mit Nageln

Tzschirna. Hanß von Uchtritz zu Tzschirna dienet mit einem pferde

Nicol von Gerstorff zur Linda und seine Unmündige Vettern daselbst dienen mit 3 pferden 4 Nageln	Linda
Blasius von Bieber zur Linda dienet mit 4 Nageln	Linda
Jacob von Salza zu Heidersdorff Hauptman zu Görlitz wegen Heidersdorff, und einen bauer zu Nicolsdorff dienet mit ½ pferde 4 ½ Nagel	Heidersdorff
Hanß von Nostitz zu Heidersdorf dienet mit 3 ½ Nagel	Heidersdorff
Procop von Salza zu Niederlichtenau dienet mit 4 Nageln	Niederlichtenau
Caspar von Gerstorff zu Oberrudolffsdorff dienet mit 4 Nageln	Oberrudolffsdorff

Summa dieser obbeschriebenen unterschiedlichen Ritterdienste thut

~~Ao~~ 18. 6 pferde.

Caspar von Eberhard zu Oberlichtenau dienet mit ½ pferde	Oberlichtenau
Friedrich von Tschirnhauß zu Lißlingswalde dienet mit einem pferde 6 Nageln	Lißlingswalde

68

Hausdorff — Christoff Friedrich von Tschirnhauß vom
Hausdorff dienet mit ½ pferde Nagel

Gerstorff — Siegmund von Tschirnhauß von Gerstorff
dienet mit einem fuß, ist neu belegt

Gruna — Doctor Paul Siegmund wegen Grunau
dienet mit ½ pferde

Hieronymus von Schönaich dienet mit ½ pferd
ist neu belegt.

Siegersdorff — Mehr der von Schönaich wegen Siegersdorff
Neuendorff und Kunß dienet mit 3 fuß
ist neu belegt

Bernhard und Balthasar von Gerstorff
Kolmbdorff — zu Kolmbdorff dienet mit einem fuß 6
Nagel

Klitschdorff — Caspar von Rechenberg zu Klitschdorff di-
net mit einem pferde dreÿ füssen

Mehr der von Rechenberg aufs neue bele-
get dienet mit einem fuß 2 Nagel

Summa dieser vorbeschriebenen
Ritterdienste so zusammen geschlagen
thun

6 pferde

~~Nr.~~ 19.

Melchior von Gerstorff zur Lissa undt Daubitz dienet mit einen fuß 4 Nagel darzu der 4 Nagel von Ullersdorff | Lissa Daubitz

Conrad von Rausendorff wegen Nicol Schmidts dienet mit einen fuß 4 Nagel

Carl von Schellendorff wegen Halbe dienet mit einen fuß 4 Nagel | Halbe

Adam von Rausendorff wegen die Lippa dienet mit einen fuß vier Nagel | Lippa

Hans Greiff zur Dobrewese dienet mit einen fuß | Dobrewese

Jacob von Rachel zu Daubitz dienet mit einen fuß 2 Nagel | Daubitz

Hans von Rachel zu Neuhammer dienet mit einen fuß Nagel | Neuhamer

Eberhardt von Rabenau seliger zum Kittlitz dienet mit 3 fuß | Kittlitz

George und Heinrich von Rabenau zu Hammerstadt und Werde und Jochim von Haugwitz zum Kittlitz des haus dienet mit ½ pferd 4 Nagel | Hammerstadt Werde

70

Hänichen Dyrnhaus Erckelß	Dergleichen zum Hänichen und Bischoffswerder dem Dyrnhaus und Erckelß dienen mit einem pferde, ist nu beleget
Quitzdorff	Die von Nostitz zu Quitzdorff dienen mit 3 fuß
Colmen	Caspar von Romnitz zum Colmen dienet mit 1 fuß
Horschau	George von Volbitz zu Horschau dienet mit einem fuß.

Summa dieser obbeschriebenen zusammen geschlagenen Ritterdienste thu – 6 pferde

Ao 20

Rottenburg	Nostitzer zu Rottenburg dienen mit ½ pferde
Dornersdorff	George von Nostitz zu Dornersdorff dienet mit ½ pferde
Loden Buchwaldhain	Nostitzer zum Loden und Buchwaldhain dienen mit ½ pferde 6 Nagel
Deutsch Stümbach	Adam von Nostitz zu Deutsch und Stümbach dienet mit einem halben pferde
Gobelß	Nostitzer zum Gobelß dienen mit 1 fuß 2 Nagel

Nostitzer(?) zum Neuendorff und gehege dienen mit 1 fuß — Neuendorff

Abraham von Gerstorff wegen Michelshain, Lodenaudorff und oberhorcka dienen mit einem pferde — Michelshain(?), Lodenaudorff(?), oberhorcka

Hanß von Gerstorff der alder zur Horcka dienet mit ½ pferde — Horcka

Christoff, Melchior, Hanß brüder gebrüder von Gerstorff zur Horcka dienen mit 3 füssen

Nickel von Bischofswerder zur Horcka selber dienen mit 1 fuß 4 Nagel

Heinrich von Lomnitz wegen Däwitz(?) und Zentendorff dienet mit 1 fuß 4 Nagel — Däwitz(?), Zentendorff

Summa dieser unterschiedlichen zusammengeschlagenen Ritterdienste thut

6 pferde 1 fuß

21

Friedrich von Nostitz wegen Schönborn und Reyersdorff 2 pferde — Schönborn, Reyersdorff

Hanß von Warnsdorff auf Kuhna dienet mit einem pferde 3 fuß 4 Nagel darunter 2 Nagel nur belagert — Kuhna

Caspar von Nostitz zu Ostritz dienet mit einem fuß — Ostritz

Hennerwalde Hörnitz — Nostitzer zu Hennerwalde und Hornitz dienen mit 1 pferd einem fuss

Schöna — Hartwig von Nostitz zu Schöna dienet mit 3 fuss

Summa dieser obbeschriebenen zusammengeschlagenen Ritterdienste thun

6 pferde dreyzehn Nagel

No. 22

Jeretschke — Ulrichs von Rechenbergs Wittib zu Jeretschke dienet mit ½ pferde

Niederrudolsdorff — Alexander von Döbschitz wegen Niederrudolfsdorf dienet mit 1 fuss 6 Nagel

Tauchritz Leuba — Gerstorffer zu Tauchritz und Leuba dienet mit einem pferde

Nichau — Jacob von Salza Hauptmann zu Görlitz und Adam von Kottwitz wegen Nichau dienet mit einem fuss 6 Nageln

Cunnersdorff — Friedrich von Meyeldorff zu Cunnersdorff dienet mit einem fuss 4 Nageln

Berteldorff — Die gebrüdere von Gerstorff zu Berteldorff

NB Adam von Kottwitz auf Nichau ist Caspar Christoffs von Kottwitz auf Wellitz gros Vater gewest dieser hat
NB Caspar ~~[illegible]~~ von Kottwitz hatt 4 brüder gehabt sind alle unverheirathet oder gestorben bis auf Caspar, welcher Erben hatte gestorben

und Burchardsdorff sambt Joachim von Kliz | Burchardsdorff
zu Rennersdorff dienen mit einem pferde 4 | Rennersdorff
Nageln
Mehr Joachim von Kliz wegen Niederrenners- | Niederrennersdorff
dorff dienet mit ½ pferde
Abermahl Joachim von Kliz zu Strawalda | Strawalda
dienet mit einem fuß i Nagel
Hanß von Kliz zu Strawalda dienet mit
i fuß i Nagel
Haber und Adam von Kliz zu Kemnitz die- | Kemnitz
net mit ½ pferde 6 Nageln
Christoff von Schweinitz zu Berschau dienet | Berschau
mit einem fuß.

Summa in dieser post des Lauban
geschlagene ritterdienste thun

6 pferde weniger 2 Nagel

Ao. 23

Günter von Gersdorff und Hanß von Mans- | Mengelsdorff
dorff wegen Mengelsdorff ~~[illegible]~~
und Gersdorff dienet mit 2 pferden | Gersdorff
Jürg zu Milch dienet mit i pferde i fuß | Milcha
i Nagel
Das gutt Berndorff dienet mit 3 fuß | Berndorff

2 Söhne gehabt als Caspar, welcher Caspar Christoffs sein Vater gewesen, und Gottfried [illegible]
[illegible] welch Gottfried den Schweinichischen Hoff [illegible] daher auch geblieben ist [illegible]
geschlossen haben, die beide [illegible] gehabt Caspar Christoph hat gedingt Adam Heinrich welcher über
und Caspar Gottlob, welcher erstlich Mengelsdorff | Caspar Christoffs Bruder hat sein Hof mit dem [illegible]
erworben, hat behalten Gottfried [illegible]

Krobnitz — Christoff Balthasar von Brettin, Cantzler zu Budissin wegen des güttes Krobnitz dienet mit einem füss.

Belbitz, Lunnersdorff, Kattnaritz — Christoff von Belbitz daselbst, Heinrich von Belbitz zu Lunnersdorff, güntter von gersdorff zu Kattnaritz dienen mit 3 füssen 2 Nageln

~~Dienet~~ Wittfrau zu Kadmeritz dienet mit einem pferde

Summa dieser Weichbildes zusammengeschlagen von Ritterdiensten Ihut

6 pferde 3 Nagel

~~Ao 24~~

Eberbach, Krausche, Tormersdorff Ewalde — Hiob von Salza wegen Eberbach und Krausche 1 pferd 1 füss, und wegen Tormerswalde 4 Nagel, ist nur bedingt.

Rengersdorff, ober Neundorff — George von Salza zu Rengersdorff, Zodel, ober Neundorff dienet mit 3 füssen 4 Nageln

Ullersdorff — Nostitze zu Ullersdorff dienen mit 1½ pferd

Hennersdorf unter dem Königsholtz — Die Gersdorffer zu Hennersdorff unter dem Königsholtz dienen mit einem pferd einen füss

Nota das gutt Hennersdorff hatt Donath von Mestrowitz erkaufft, beyneben die Ritterdienste nunmehr dienen ist

Summa dieser zusammen geschlagenen Ritterdienste thut

6 pferde.

No. 25.

Matthes von Gerstorff zu Paulsdorff — Paulsdorff
dienet mit ½ pferde

H. Paul Lidla dienet mit 2 pferden

H. Schachmans erben dienen mit einem pferde 1 fuß

Caspar Fürstenauer wegen Lissa und Zodel — Lissa Zodel.
dienet mit 1 pferde 1 fuß

Item Fürstenauer wegen Dölschitz mit ½ pferd — Dölschitz

Item wegen Dorarn dienet mit 1 fuß, ist. — Dorarn.
nit belegat.

Summa dieser vorher geschriebenen zusammen geschlagenen Ritter-dienste

6 pferde

No. 26

Die Stedte Bautzen, Camentz und Löbau — Bautzen
sambt Kubrotz Nagel dienten mit 3 pferd, 1 fuß — Camentz
3 Nagel darunter ½ pferd, 1 Nagel nit belegt. — Löbau.

76 Rathen	Cornelius Kilber wegen Rathen dienet mit 4 Nagel
Teichnitz Dinau	Hanß Schönborn wegen Teichnitz und Dinau dienet mit 1 fuß 2 ½ Nagel

Summa dieser post

4 pferde, 1 fuß 1 ½ Nagel

~~No.~~ 27.

Görlitz	Die Stad Görlitz sambt Ihrer Bürgerschafft Landgütter dienen mit 13 pferden 1 fuß 4 Nagel darunter 7 pferde 1 fuß von newen belegt
Zittau Eirchau	Die Stadt Zittau sambt Ihrer Bürgerschafft gütter, und wegen Eirchau dienen mit 8 pferden 2 füssen darunter 5 pferde new belegt
Lauban Schreibersdorff	Die Stadt Lauban und die Besitzer des dorffes Schreibersdorff dienen mit 2 pferden und 4 Nagel

Summa dieser zusammen geschlagenen Ritterdienste theil

24 pferde

Teichnitz Kolbritz	Heute dato den 25 Februarii 1587 ist frau Magdalena Wachtradin wittibe zu Teichnitz wegen der strittigen Ritterdienste, so auf Kolbritz und Teichnitz hafften, ins amt vorgefordert und umb richtigmachung derselben

angehalten worden; Als hatte sie hierauf dißen be-
richt gethan, daß die Mittelschiten nicht der Stelle,
ohne welcher Vorsteng sie sich nicht füglichen
laßen könte, Sondern so sie eingewendet, daß
H. Hanß von Schlieben, als er das gutt Kolbenitz
von Ihrem Großvater erkaufft, die ritter,
dienste vollkömlich auf das gutt Kolbenitz
auf sich genommen haben solle, welches auf fer-
neren Schein und Vorlegung der Nachrichtung be-
ruhet; Im fall es aber an der Beweisung
mangeln würde, so könnte es auf das gutt
Langenau nach dem alten Anschlag der ritter,
dienste anderthalb Nagel, bleiben also auf
Kolbenitz 1 viertel und dritte halb Nagel, welches
zu künftiger Nachrichtung Willen ad no,
tam genommen.

Summa Summarum aller ritter,
dienste — 191 pferde.

Abtheilung
Der quota beim Hofgewerbe die Städte
in Oberlausitz anfangs lagen

Die stadt Budissin hatt	– –	104½ Lauffe
Die stadt Zittau	– – – –	221 dito
Die stadt Lauban	– – –	12 dito

Die stadt Löbau - - - - 31 Rth
Die stadt Zittau in gorlitzsch kreisse 164 Rthl
Summa
532½ Rth

Wann nun auf iedes rauchfang 15 thlr
gerechnet wirdt thut
7987 thlr 12 gl

2

In ritter diensten haben die sechs städte zu
verdienen wie folget:

Die Stadt Budissin, Camentz und Löbau haben - - -	4 pferd 3 fuss 4 N.
Die stadt gorlitz hatt	13 pf. 1 f. 4 Nag
Die stadt Zittau hatt	11 pf. 1 f. 4 N.
Die stadt Laubau hatt	1 pferd — —
thut	30 pf. 2 f. 5 N.

Nun wird auf iedes pferd ritterdienste
1000 thlr gegeben thut
30781 thlr 6 gl.

Summa Summarum
38768 thlr 18 gl

ist schock zu 60 kreutzer gerechnet
thut
46522 Rth 10 gl

Abtheilung der quota der Geistlichkeit

Der geistlichkeit im Budissinischen Creisse als so Vorzug hatt - - - -	270 ½ Rh
Das Closter Marienstern - -	1226 — Rh
Die geistlichkeit in Görlitz als das Closter Marienthaal	736 Rh
Das Closter Lauban - - - -	165 Rh
Das Closter Naumburg - - - -	34 Rh
Summa	2431 ½ Rh

auf iedem rauchfang 15 thlr gerechnet thut

36473 thlr 12 gl

Die Geistlichkeit hatt nicht mehr als 1 fuss 4 ½ Nagel an Ritterdiensten, wann aber bey denen Landständen auf 1 pferd 1000 thlr gewilliget werde, so hatt die Geistlichkeit zugesaget dass sie auf 70 Rauchfängen allemahl ein pferd hergeben oder 1000 thlr. für dem richtig machen wollen, iedoch dass der erste fuss und 4 ½ Nagel hiervon abgezogen werden solle, würden demnach die 2431 ½ Rauch. austragen 34 pferde 2 ½ fuss auf iedes pferd 1000 thlr gerechnet thut so

34625 thlr

Hiervon werden nun der Geistlichkeit Ritterdienste, als 1 fuss 4 ½ Nagel so austragt 390 thlr 15 gl abgezogen restiret noch

34234 thlr 6 gl

würde demnach der Herren geistlichen
gantzer Beytrag aubtragen

70661 thlr 2 gl.

an Rauchfangen iedes zu 60 kreutzer

84794 fl 5 gl.

Abtheilung derer
Ritterdienste

32 Nagel oder 1 pferd - - -	1000 thlr —
16 Nagel oder ½ pferd - - -	500 thlr —
8 Nagel oder ¼ des pferdes —	250 thlr —
4 Nagel - - - - - - -	125 thlr —
2 Nagel - - - - - -	62 thlr 12 gl
1 Nagel - - - - -	31 thlr 6 gl
½ Nagel - - - - - - - -	15 thlr 15 gl

Abtheilung der Rauchfänge

1 Rauchfang - - - - - - - -	15 thlr —
¾ Rauch - - - - - - - - -	11 thlr 6 gl
½ Rauch - - - - - - - -	7 thlr 12 gl
¼ Rauch - - - - - - - - -	3 thlr 18 gl

Rauchfänge des Marggrafthumbs ober
Lausitz

13797¾ Rauchfänge von iedem Rauchfange 15 thlr

thut an thlr
206966 thlr 6 gl
Summa der ritterdinstpferde
192 pferde 3 füsse
Von iedem pferde 1000 thlr thut an thlr
192750 thlr
Summa Summarum
399716 ¼ thlr oder
so fl gerechnet iedn der 60 kreutzer
479659 fl 30 kreutzer.

Verzeichnis auf welchs blatt ieder der andern Ort befind

A
Arnsdorff 54. 73.

B
Bojersdorff 26.
Baruth 62.
Baschitz 55
Bautzen 75
Lenbrick 56.
Bernsdorf 39
Batten 48
Bathen 76.
Belgern 55.
Berna 65
Belmsdorff 68
Belbitz 74
Bertelsdorff 72
Biegern 49
Belbritz 58. 76.
Buchwalde 64
Burckersdorsdorff 37. 38. 73.
Bloß 28.
Bloschitz 48
Boltz 44.

082

Brießnitz 53.
Brießitz 63.
Brettnighain 70.

C

Callenberg 26.
Camenz 38. 75
Coben 45
Cölln 58. 59.
Cymmeran 32. 33
Collmen 29. 70
Costein 23. 26.
Cunewalde 25. 26.
Cunnersdorff 42. 72. 74

D.

Danisch 69
Dahren 49.
Daubitz 69
Dehsa 25
Dehlen 54
Döbschke 47.
Doberschütz 45
Diehmen 44
Doberschitz 48.
Dürbach 64
Ditschitz 53. 58. 75.
Dobertsch 69
Dornersdorff 70
Dubrau 60
Kleindubrauche 61
Dubrauche 62.
Drese 63.

Drößnicker 29. 61
Driewitz 31.
Draußkowitz 44.
Droben 61
Dürrhennersdorf 51.

E.

Ebersbach 23. 74
Eckartsberg 62
Eiloreitz 24
Erbitz 33.

F

Förstchen 44.
Großförstchen 56
Kleinförstchen 57
Frauendorff 35
Friedersdorff 30. 31. 51
Oberfriedersdorff 23.

G.

Gaussig 48
Gaweitz 63
Gebelzig 64
Gerlachsheimb 66
Gersdorff 68. 73.
Görlitz 76.
Gottau 65
Gurock 60
Gutebborn 84
Gleina 58.

Grünewald 35
Großgrabe 42
Grödiz 53.
Groltitz 56
Gruna 68.
Grossen forst 56.

H

Halbendorff 24.
Halbe 69
Hammerstatt 69
Neuhammer 69
Dyrenhamer 70
Hausdorf 68
Hennersdorf unter königsholz 74
Hennerwalde 72
Hermsdorff 61
Herwigsdorff 52
Heidersdorff 67
Hilbersdorff 53
Hohenbocke 34
Holscha 45
Hohendorff 65.
Holtzkirch 66
Horscha 70.
Oberhorcka 71
Horcka 71
Hörnitz 72
Mückenhayn 71
Krohnenhayn 70
Häuschen .70
Kleinhenitz 44
Hoyerswerda 28

J

Jahmen 64
Jannowitz 35.44
Jauernick 27
Jenckowitz 57
Jeßnitz 46.
Jetscheba 60.

K

Kayne 60
Kaina 55
Kleinkschirnau 65
Kemnitz 43.
~~Kittlitz~~
Kittlitz 53.
Kießlingswalde 67
Kosla 25.
Kolgen 31
Kolbitz 31
Königswarte 32.45.
Königsbrück 38
Kopfs 41
Kosel 41.64.
Kötitz 54
Kotschitz 56
Kortnitz 62.
Kodersdorf 71
Kuhna 71
Kunschwitz 58
Kuttigere 65.
Kriegwitz 54
Klengenwalde 53.
Klix 61
Kleinbautzen 56
Kleindubraucke 61
Kleinhänichen 44
Kleinfreunitz 25.

Klitzsdorff 68.
Krausche 74
Krische 53.
Krobnitz 74
Krobe 64
Kreutzberg 57
Krechwitz 58.
Krakau 38
Krengen 37.
Kummerau 32.33.

L.

Lauba. 25.
Lauban 76
Lawalde 25
Lautitz 52
Lausche 53.
Lass 27
Leba 72. 69
Leippe 69
Leichnamb. 65
Klein Leichnam 65
Löbau 75
Linde 67
Lipitsch 61
Lischke 33.
Linsa 35. 69
Luppa 31.
Ludenau 37
Liebenau 61; 67.
Liebenau 43
Lissa. 54. 75

Lohsske 46.
Loden 70
Lohss 29
Luppe 46
Luga 50. 59.
Lubelin 62
Litschen 29.30. 31. 32

M.

Maschwitz 55. 57
Maltitz 48. 64
Medewitz 45.
Mengelsdorf 73
Milstrich 36
Michenberg 40.
Milkwitz 71. 49. 58.
Milchel 61.
Micka 63
Mortkau 29
Mischke 65.

N

Naußlitz 47.
Nechern 53.
Neida 29.
Neraditz 44
Neschwitz 47
Neuhoff 28. 29
Neustädel 44
Neukirch 48. 49
Ober Neundorff 71. 74
Neuhammer 69

Nichel 72
Nostitz 52
~~Neu[illegible]~~
Niederrudolffsdorff 72
Nieder[illegible]dorff 73

O

Ölsa 64
Obersohland 24.
Ossig 61
Oppach 24.25.26
Ottheln 52
Ottenhayn 51
Ostrichen .71

P

Pannewitz 45.
Paulsdorff 75
Pommeritzer Heyde 31
Petershayn 45/64
Peterswitz 24
Pilch 56.
Pietschwitz 47
Pomritz 54.
Pulsnitz 41
Putzkau 47
Purschwitz 58 36.
Pließkowitz 55
Ploßwitz 48
Preititz 47

Q

Quaaß 59
Quatitz 57
Quitzdorff 70

R

Rachel 26 54
Rackel 62
Radmeritz 74
Radebach 48
Rattwitz 55.
Reckelwitz 49
Reichenau 40
Reichenbach 40.41
Reichwalde 62.
Rennersdorff 73.
Rengersdorff 74
Reschwitz 58
Ringenhayn 45
Ritschen 69
Rodewitz 24
Rohrbach 41
Rosenthaal
Rottenburg 70
Ruhland 35
Ober Rudolfsdorff 67.
Nieder Rudolfsdorf 72
~~[illegible]gersdorf 71~~

S

Salga 65
Sarchß 46.
Särchen 71
Se[illegible] 63.
Soritz 70.
Salla 41
Seitschen 44
Schmölln 45.

Seidenberg 65
Siegersdorff 68
Sohland 25. 27. 52
Ober Sohland 24
Wendisch Sohland 24
Sohra 29. 75
Sollschwitz 45.
Sornssig 54
Schönau 46.
Schmochtitz 50
Scheckwitz 58
Schrebitz 39
Klein Schweidnitz 25.
Schadewalde 66
Schwerta 66
Schönborn 71
Schöna 72
Schreibersdorff 76
[illegible] 70
[illegible] 63.
Spittwitz 48.
Steinitz 31. 33.
Stroßwitz 58
Stire 68.
Strawalde 73
[illegible]bach 70

T

Taubenheimb 26. 27.
Tauchritz 72
Techritz 59. 76.
Temritz 56
[illegible]walde 74
Teichnitz 76

[illegible] 76
Türchau 76
[illegible] 48
[illegible] 70.
[illegible] 29.
[illegible] 28
Tzschochau 66.

U

Ubigau 46
Uhist 64
Uhna 50
Unwürde 51
Ullersdorff 74

W.

Wache 38.
Wartha 30. 32
Weicha 53
Weidlitz 59
Weigsdorf 63. 65.
Wehrsdorf 28
[illegible] 69
[illegible] 73.
Wilcka 73
Wiednitz 41
Wurschen 54
[illegible] oder [illegible] 24

Z

Jänkendorff 71
Zerna 46.
Zodel 74. 75

Zobelt 70
Zittau 76
Zschorna 64
~~Zschopa~~
Zeetzschke .72
Zschopau . 66

Ritterdienste des gantzen umb-
kreisses der Sechsstädte als Budis-
sin, Görlitz, Camentz, Löbaw, Zit-
tau und Lauban.

	Pferd	Fuß	Wagen
Herr Siegfried von Promnitz Freyherr	7½	—	—
Albrecht von Schreibersdorf sehenden Neuenhoff	—	i	i
Balthasar von Schreibersdorf zum Neuenhoff	—	i	—
Dietrich von Gannewitz zum Kolmen —	i	—	—
Hans von Luttitz und Siegfried von Luttitz	2	—	7½
Friedrich von Luttitz zur Wartha Erben —	—	—	6
Albrecht von Göda zu Litzschen — — —	—	—	3
Hans von Schreibersdorf zu Cunnerau —	—	—	3
Balthasar von Schreibersdorf zu Kemnitz	—	—	2
Albrecht von Schreibersdorf zu Hilbrigk	—	—	1½
George Kosels Erben zu Litzigk — —	—	1	—
Caspar von Gerstorf zu Hohenbocka —	i½	—	—
Rudolff von Gerstorf wegen Gudeborn	i	i	—
Jobst und die andern gebrüder von Gerstorff zu Rußland	—	3	—
Joachim von Golentz zu Frauendorf —	½	—	—
Siegmund von Rosenhagen zu Jannowitz	½	—	—
Christoff von Rosenhagen zu Grünewald Hauptmann zu Budissin — — —	—	1	—
Friedrich von ~~Luttitz~~ zu Milstrich ~~[illegible]~~	—	1	—
~~[illegible]~~ Zschornitz — — — — —	—	1	—
[illegible] von Minckwitz zu Lindenau — —	—	2	4
Das gutt Koitza — — — — —	—	i	4

	Pferd	Fuß	[illegible]
Hanß Lüttker zu Drachau — — —	—	1	—
Schönfeld zu [illegible] wegen des guts [illegible]	—	1	—
Carl von Schellendorf wegen der Herrschaft Königsbrück	4	—	2
Melchior von Kalckreuter zu Brendorf — — —	—	1	—
Hanß Knobloch zu [illegible] — —	—	—	2
Schleinitz zu [illegible] wegen [illegible]	—	—	4
Jacob und Philipp gebrüdere von Schönberg zu [illegible] und [illegible]bach —	½	[illegible]	4
Hanß Wolff von Schönberg auf [illegible]	3	1	—
Alexander von der Dosel sambt [illegible]	½	1	4
Benno von [illegible] zu Graba —	—	1	4
Hanß [illegible] zu Kunnersdorf — —	½	—	—
[illegible] zu Liebenau — — —	—	1	—
Walter Heinrich zu [illegible] —	—	—	4
Hanß von Gersdorf [illegible] auf [illegible]	8	3	4
Friedrich von [illegible] zu Königswartha Erben —	½	—	1
Hanß von Schreibersdorf zu Dobrschitz — —	—	1	—
Christoph [illegible] von [illegible] zu [illegible] — —	1	—	1
Die von Haugwitz zu Kaschka — — —	—	—	6½
Die von Haugwitz zu Luppa — — —	—	—	2½
Die von Haugwitz zu Dörna — — — —	—	1	3
Lutz von Loeben übriger — — — — —	—	—	5
Creditores zu [illegible] und [illegible] —	—	1	2
Anthonig von Schönberg zu Zitschewitz.	—	—	3
Schönberg zu Döbschka — — —	—	—	4
Wolff von Gersdorf Erben — — —	3	1	2

Darunter [illegible] belegt 4 [illegible] des gutts so von Wolff und [illegible] verkaufft.

	Joachim von Kolbnitz wegen [illegible] und [illegible]	1/2	—	1 1/2
	Friedrich von Kolbnitz zum [illegible]	—	1	1 1/2
	Christoff von Gablentz zu [illegible]	—	—	4
	Das gutt [illegible]	1/2	—	2
	Doctor Lindemann seligen wegen [illegible]	—	—	6
	Hans von [illegible] zu [illegible]	—	—	3
	Die von [illegible] zu [illegible]	—	3	—
	George von [illegible] wegen	—	—	4
	Christoff von [illegible] zu [illegible]	2	1	3
	[illegible] von [illegible] wegen [illegible]	—	—	1
	Joachim von [illegible] zu [illegible]	—	1	—
	Abraham von [illegible]	1/2	—	—
	Hans von Metzradt zu [illegible]	1	2	4
	Christoff von Metzradt zu [illegible]	—	1	4
	Christoff von Metzradt der ältere zu [illegible]	—	—	6
	Otto von Metzradt zu [illegible]	—	—	6
	Christoff von Gersdorf und Abraham von [illegible] wegen des gutts [illegible]	—	—	6
	[illegible] von [illegible] wegen [illegible] und [illegible]	1	—	—
	Die von [illegible] auf [illegible]	1	—	—
	[illegible] Landeshauptmann wegen [illegible] und [illegible]	—	1	4
neu belegt ist s.	Erbrichter wegen [illegible]	—	1	1
	[illegible] zu [illegible] und [illegible]	—	1	2 1/2
	[illegible] von [illegible] und [illegible]	1	3	—
[illegible] wegen [illegible]	Donat v. Metzradt wegen [illegible] und [illegible]	—	—	7 1/2

1½	Sächser Boran der leh…	—	—	7
1½	Christoff und peter der wede auf Friedersdorff	—	i	6
4	Hans Schweinitz der … Kirchensdorff	—	3	—
2	Heinrich von Nostitz der Ottenhain	—	3	—
6	Gersdorffer der Hennersdorff	—	3	—
3	Michel von Gersdorff der Nostitz	—	3	—
—	Rasmus von Gersdorff der Lautitz	1	—	—
4	Christoff von Gersdorff der Vogtland	—	3	—
3	Lippwitz der Zeigeln	—	1	—
1	Joachim von Nostitz der Unwürde	½	—	—
—	Gersdorffer der Kittlitz	—	2	7
—	Das gutt ~~…~~ Gröditz und Mayen			
4	so von der Mayen und dergleichen Cre-			
4	ditores innehaben	2	i	7
6	Eckhart von Mayen der Reichenau	—	—	5
6	Die Gersdorffer der Lauske	—	3	7
	Caspar fichtenauer wegen Klingewaldt	—	—	3.
6	Peter von Gersdorf der Kottitz	—	—	7
	Muschwitz der Wurschen	—	1	7
—	Gersdorf der Buggewitz	—	1	7
—	Klein der …	—	—	3½
	Kanzler daselbst	—	—	2½
4	Das gutt Belgern	—	—	4
π	Lang der Zweihalber	—	—	4
2½	Christoff von Metrad der Kaina	½	—	4
—	Nickel und sein bruder … der …	½	—	—
7½	Sigmund von Schönkirch	—	i	7½

	fl.	gr	No.
Abraham von Metzradt zu Baudissin — —	—	1	4
Abraham von Nostitz zu Rackelwitz —	—	1	7
Valten von Zezschwitz zu Milt — — —	—	—	4
Christoff von Gersdorff Wolffs zu Malschwitz	—	3	—
Caspar von Gersdorff zu Gleina — —	—	i	1½
Wolff von Kindspach zu Gorschwitz — —	—	3	—
Hanß von Nadelwitz zu Tauchritz —	—	—	4
George von Löben und seine Brüder			
zu Rhier und Crostewitz — — —	—	i	6
Hanß [illegible] wegen Bolbritz und Tzschelitz	—	i	4
Abraham von Ziegler wegen Delitz und Kiegen	½	—	4
Rudolff von Gersdorff wegen Gebelzig —	1	—	3
Christoff und David von Gersdorff zu Milckel	1	—	3
Joachim [illegible] wegen Dubrau — — —	—	—	2
Heinrich Rackel wegen Horcke und Jeßel	½	—	—
Caspar von Nostitz wegen Klix — —	—	—	6
Caspar Metzradt zu Milckel — —	1	—	—
Metzradt zu Lippitsch — — —	1	—	—
Metzradtsche zu Schellberg [illegible]			
Erben sambt Caspar von [illegible]			
auch daselbst — — — —	1	—	—
Christoff von Gersdorff auf Baruth, als [illegible]			
[illegible]	1½	—	—
Wiegand von Gersdorff zu Wicka —	½	—	—
Christoff von Gersdorff zu Ostrichen —	½	—	—
Gottfried von Gersdorff zu Leuba —	½	—	—

	Pf.	Fuß	Ma.
Hanß von Zanritz zu Ölsa — — — —	½	—	—
Gerstorffer zu Gebeltzig — — — —	1	1	—
Gerstorffer neben [illegible]	—	1	—
Gerstorffer zu Malschwitz — — — —	1	—	—
Caspar von Nostitz zum Jahmen, Ullersdorf und [illegible]	3	—	—
Nostitzer zu Gotta und Dalkin, Leichnamb —	1½	—	—
Ulrich von Nostitz zum großen Leichnamb und Dalga	1½	—	—
Herr Hanß George von Schönaich wegen der Herrschafft Moßkau und derselben Manschafft — — — — —	6	—	—
Die Herren von Rödern wegen der Herrschafft Seidenberg — — — —	2	—	—
Ihre Manschafft — — — —	2	—	—
Joachim von Eberhartz wegen Küpper und Rohrsdorff — — — — —	½	—	—
Heberg zu Borna — — — — —	—	1	—
Hanß von Schwanitz wegen Wendsdorf	—	1	—
Christoff von Hohberg zu Altseidenberg	—	—	4
Abraham von Uechtritz auf Altseidenberg —	—	—	4
Heinrich von Gerstorf zu Görlitzhayn —	—	1	2
Nicol von Gerstorf zu Görlitzhain — —	—	—	6
Christoff von Uechtritz und Hanß von Raußendorff zu Görlitzhain — — — —	—	1	—
Abraham von Nostitz auf [illegible] — —	1	1	4
Hanß von Uechtritz wegen [illegible] Holtzkirch	—	—	4
[illegible], Hanß George von Schadewald [illegible] Jauernick zu [illegible] — — — — —	1	1	—

		Pfd	Rß	Kn
	Hanß von Uechtritz wegen der Holtkirch[?] Gebrauch	—	—	4
	Hanß von Uechtritz auf Schoenta	1	—	—
	Nicol von Gerßdorff der Lindau	—	—	4
	Jacob von Salza zu Heydersdorff Haubtman zu Görlitz wegen Heydersdorf und einen Bauern zu Nickelsdorf	½	—	5
	Hanß von Nostiz zu Heydersdorf	—	—	3
	Georg von Salza zu Niederlichtenau	—	—	4
	Caspar von Gerßdorf zu oberwendisdorff	—	—	4
	Caspar von Eberhard zu oberlichtenau	½	—	—
	Friedrich von Tschirnhauß zu Kieslingswalde	—	1	6
	Christoff Friedrich von Tschirnhauß wegen Gurtsdorff und Hausdorff	½	—	2
neu belegt 1 Ross	Siegmund von Tschirnhauß wegen Gerßdorf	—	1	—
	Dr Paul Siegmund wegen Grüna	½	—	—
neu belegt	Hieronymus von Schwanitz wegen Walde	½	—	—
neu belegt 1 Pf. 1 Ross	Mehr wegen Siegersdorf Neudorf und Biema	—	3	—
	Bernt und Baltzer von Gerßdorf wegen Bellmsdorf	—	1	6
	Caspar von Ziegenberg auf Klitschdorf	1	3	—
neu belegt 10 Knecht	mehr als neu zu belegen ungefehr	—	1	2
neu belegt 4 Knecht	Stolze[?] oder von Kalckreuter wegen Langenau[?] und wegen …	—	1	4
	Conrad von Raußendorff ~~weg~~ Nicol Schmidt	—	1	4
	Carl von Schellendorf wegen Halbau	—	1	4

	Pferd	Fuß	Wag
Adam von Gaußendorff wegen der Leippa	—	1	4
Hans Metzradt der älter	—	1	—
Jacob von Rachel zu Daubitz	—	1	2
Seyfried von Rabenau selber zum Rietschen	—	3	—
George und Heinrich von Rabenau zur Hammerstadt und Dreweda und Joachim von Hagwitz zum Rietschen, zusammen	½	—	4
Reingold zum Hainich und Bischofswerda zum Spreehammer und Trebus	1	—	—
Nostitz zu Quolsdorf	—	3	—
Caspar von Zenterich zum Colmen	—	1	—
George von Bellitz zu Horscha	—	1	—
Nostitze zu Rothenburg	½	—	
George von Nostitz zu Eimersdorff	½		
Heinrich von Nostitz der Vorstwegen Ullmansdorf und Horcha	½	—	—
Nostitze zum Loden und Bremenhain	½	—	—
Adam von Nostitz zur Dainitz und Steinbach	½	—	—
Nostitze zum Zoblitz	—	1	—
Nostitze zum Neundorf und Gostzo	—	1	—
Abraham von Gerßdorf wegen Mückenhain, Kodersdorf und Oberhorcha	1	—	—
Hanß von Gerßdorf der ältere zur Horcha	½	—	—
Christoff, Melchior, Hanß Ernst gebrüdere von Gerßdorff zur Horcha	—	3	—
Nickol von Bischofswerda selbst zur Horcha	—	1	4
Heinrich von Eimnitz wegen Särich und Jettersdorff	—	1	4

verbeleget 1 pferd

	pferd	fuß	tage
Friedrich von Nostitz zum Schönborn — —	1½	—	—
Hanß von Warnsdorf auf Kuhna — —	1	3	2
neu belegt kegel — mehr wegen Lomnitz zu belegen —	—	—	2
Ullrich von Hohenbergs Wittib wegen Zoche und Lomnitz - - - - - —	½	—	—
Caspar von Nostitz zum Ostrichen —	—	i	—
Alexander von Döbschitz wegen Niederrudelsdorff — — —	—	i	6
Gerstorffer zu Zauchwitz und Leiba —	i	—	—
Jacob von Salza Hauptmann und Adam von Rottenburg wegen Nisare. — —	—	i	6
Friedrich von Nostitz wegen Rüppertsdorff — — — —	½	—	—
Nostitzer zu Hennerswalde und Schönau —	i	i	—
Hartwig von Nostitz wegen Schöna	—	3	—
Friedrich von Warnsdorf zu Kunnersdorff — — — —	—	i	4
Die gebrüder von Gerstorff zu Bertelsdorff und Birkenbrückdorff sambt Joachim von Kyaw zu Kunnersdorff	i	—	—
Mehr Joachim von Kyaw wegen Niederkunnersdorff	½	—	—
Abermahl Joachim von Kyaw zu Sonnwald	—	i	i
Hanß von Kyaw zu Sonnwald — —	—	i	i
Peter und Adam von Kayser zu Lomnitz	½	—	—
Christoff von Schreibersdorf zu Wendischa	—	i	—
Günther von Gersdorff wegen Mengelsdorff und Girsdorff — — — —	2	—	—

		pferd	fuß	hagen	
—	Jn Sighe zu Wilckau	1	1	1	
2	Baltzer von Gerstorff wegen Berndorff	—	3	—	
2	Hanß von Döbschitz wegen Krobnitz	—	i		
—	Christoff von Bolbitz daselbst sambt seinen vettern von Bolbitz zu Kunnersdorff Bolbitzer zu Radomeritz	—	3	2	
—	Wittfrau zu Radmeritz	i	—	—	
6	Hiob von Salza wegen Oberbahr und Krausche	1	1	—	
—	wegen Thurnschl alda neu belegt	—	—	4	neu belegt 4 hagel
6	George von Salza zu Ringersdorff Geyer und Oberneundorff	—	3	4	
—	Hospital zu Ullersdorff	2½	—	—	
—	Gerstorfer Erben zu Hennersdorf unter dem Königsholtz	i	i		
	Max von Gerstorff zu Gaulsdorff	½	—	—	
4	H. Paul Riedel	2	—	—	
	H. Span von Schön	1	1		
—	H. Lyser Kirchstenau wegen Lissa Zobel und Döbschitz	2	—	—	
—	wegen Sora neu belegt	—	1	—	neu belegt i fuß
i i	Die Stadt Görlitz sambt ihrer Bürgerschafft	13	1	4	darunter neu belegt 7 pferde i fuß
i 6					
i —	Die Stadt Zittau sambt ihrer Bürgerschafft und den besitzern des dorffes Eichgraben	8	2	—	

98 darunder neu belegt 5 gl (solle mehr eigentlich Nagel heißen) / darunter neu belegt ½ fuß 1 Nagel

	Pferd	Fuß	Nagel
Die Stadt Lauban und die Besitzer des dorffes Schreibersdorff — —	2	–	4
Budissin Camentz und Löbau sambt Rüstzeuges Nagel — — — —	3	i	5
Cornelius Keller wegen Batten zu Budissin	–	–	4
Hans Schönborn wegen Leuchau und Ohra	–	i	2

Was einem Erbarn Rathe zu Görlitz und der Bürgerschafft für Ritterdienste sind, Actum den 25 Martii Anno 86.

Ein Erbarer Rath wegen des gütleins Penzig sambt Rausche, Kottwasser und andern darzu gehörenden dörffern, so wohl den Ludwigsdorff und des	6	–	–
Wegen Langenau und Schützenhain der den Frentzlischen Erben erkaufft — —	i	i	–
Wegen Lichtenbergk — — —	–	–	4
dorffe dann eilf Marck wegen einer [illegible] 24 gl zu hülffe giebet, [illegible] achtzig 80 Marck zugelegt wird			
Wegen des Forwergks zu Ludwigsdorff, so etwan Peter Frentzels gewesen — — dazu giebet der Besitzer zu Klingewalda wegen etlicher ächer so er [illegible] solch forwerg erkaufft zu hülffe.	–	–	4

	ß.	schock	hg
neun etzlicher bauer zu Giesselsdorff			
sowie der Dr Paul Dingam dorthin	—	—	2
Item so hatt der rath in ersten anschlage vor den dreien Cösmer, Neudorff, gross und klein Biesnitz bey der landeskron, so wohl etzlicher holtzung, so man die haine nennet, vermöge des Muster Registers, welches aber weit nicht so weit ausgetragen, auf sich genommen —	i	—	—
Summa so der rath zu vor dienen schuldig			
8 pferde 2 schock 2 hg			

Die Bürgerschafft soll vordienen.

die Besitzer des dorffes Hennersdorff itziger zeit Michel Fiedler, Sebastian Hofmann und Frantz Utmann —	—	3	—
die Besitzer des dorffes Lengelshain als Michel Fiedler, Friedrich Hofman, Michel Schultz, Heinrich Pflegger und Hans Schultz — —	—	2	—
der Besitzer Dorsche Michael Fiedler — —	—	i	—
die Besitzer des dorffes deutsch Ossig —	1	—	—
die Besitzer Haltendorff, Victorin Rosentzweig	—	—	7
der besitzer Schlaurodt George Rösler — —	—	—	4
zu Friedrichen Zissdorff, [illegible] faßt auf Haltendorff gerechnet, und hatt [illegible] feld der 8ten			

	Sch.	gr	Pf
schenckung daruff gegeben, ist aber mit Vorwissen dem von Bischoffswerder mit 1 Nagel wider dessen Verkauffs, bleibet also auffhalten dorff	—	—	7
Der besitzer halb Schreibt Hieronymus Conradi wegen seines Theils — — —	—	—	4
Der Besitzer Kauffs walda Joachim Fritz — — — —	—	—	4
Müller soll ihr wegen zhalten dorff bey der Landbrun — — — —	—	—	4
Der Besitzer Nickersch Hans Fritz	—	—	12
hir sollen Onophrii Schmidt Erben ihrem und ihren leuten da gieb dorff sambt der Miete welche im Anschlage für 134 Schock 53 gr legen die helffte geben.			
Von der Einfoss zu Kostlitz Hans glück der Eltere — — —	—	—	4
Hirzu sollen Martin Müllers Erben von der Tischbrücken so im Anschlag für 33 schock 20 gr liegt, weil auff Voss 80 Marck angelanget wird 49 gr und Michel Fender wegen des gartens so er von Martin Schwindel erkaufft und im Anschlage für 13 schock 13 gr liegt, zu gr die helffte geben			
Neu belegt — Von der dorff Kistlitz Vordinet Hans Fleisch —	—	—	5

	Pferd	Fuß	Nagel
der Pfarrer Lauterbach Michel Schmied —	–	–	2
Nagel Nedendorff hanß ~~Schäfer~~ Schmied	–	–	12
Nagel eines dritteil am dorffe Daruoß Jas Steigel und Kreatig Rademan und Sebastian Hoffman — — —	–	2	–
Summa der bey der Bürgerschafft 5 pferde 2 fuß 2 nagel.			
Summa beyder des Raths und Bürgerschafft 13 pferde 2 fuß 3 nagel			
Und sind der alten belegten ritterdienste welche in die 173 pferde gehören —	6	1	5
und dabey belegten gütter ritterdienste	7	–	6
Special Verzeichnis des Raths und der Bürgerschafft Landgütter der Görlitz die ritterdienst betreffende alte" tragen beide alt und neue ritterdienste	13	2	3

Actum Budissin den 25 Martii Ao 1586.

Zittau

	Pferd	Fuß	Nagel
Ein Erbarer Rath der Stadt Zittau soll vermöge des Muster registers von ihren damahls habenden gütern, sambt Christoff Nostenes dorgeschlagenen Dorff Rattgendorff	2	–	–
Mehr soll mittlerweile ein Erbar Rath desselben kaufft von herren Christoff von Schleinitz wegen Hennersdorf ein — — — — —	2	–	1

	Pfd	Füß	Na.
Zu solchem verdienet Herr Augustin Kohl und Joachim Müller sehr weg das dritte theil — — — — — — —	—	1	4
Damit es austraget — — — — —	1	—	—
Mehr hatt der walcker Hanß Falcken hain selben ein theil am gutte Lichau erkaufft mit Ritterdiensten — —	—	—	$5\frac{1}{2}$
Und wie sichs befindet in alten Anschlage, dass das gutt Lichau mit 2 Füßen oder 16 Nageln Ritterdiensten beleget gewesen, wehren also Hr. Augustin Kohl und Heinrich Klingaß sehn, welche das übrige am gutte Lichau itziger zeit besitzen, Ritterdienst schüldig	—	—	$10\frac{1}{2}$
Summa dieser alt belegten gütter Ritterdienste — 3 pferde 2 füß			
Mehr soll ein Erbar Radt vermöge des übergebenen verzeichnüs von den neu belegten gütern derselben Abhandelung und vergleichunge nach Ritterdienste — — — —	5	—	—
Summa also in allem mit denen hierob vermeldeten und dergen geschossenen gütern trag die Ritterdiensten aus — $8\frac{1}{2}$ pferde			

	pf	füß	Na
Ein Erbar rath zu görlitz soll vermöge Ihres übergebenen verzeichnis wegen Ihrer so wohl Ihrer bürger landgütter, so auch heute noch bey der stadt sind alte ritterdienste	6	1	5.
und neue belegt — —	7	–	7

Summa beyder alte und und neue ritterdienste

13 pferde 2 füß 4 nagel

Und weiln dann allewege 6 pferde zusammen geschlagen worden, so ist bey denen von Görlitz an den 13 pferden 2 füssen 4 nageln übrig 1 pferd 1 fuß und 4 nagel, und bey denen von der Zittau an den 6 pferden, 2 pferde 2 füsse

Summa beyder 3 pferde 3 fuß und 4 nagel.

Lauban

	pf	füß	Na
So ist der rath zu Lauban wegen des dorffes Hirschdorff alt ritterdienst zu verdienen schuldig	1	–	–
Item wegen Wolfenberg so sie erkaufft von 4 nageln			
Item wegen Ihres antheils am dorffe Schreibersdorff ein fünfftheil eines theils oder eines pferdes und weil das gantze dorff Schreibersdorff in alle ritterdienste hatt ein pferd, solch die andern besitzer des halben dorffes hiezu geschlagen und mit des raths zu Lauban fünfte theile 1 pferd ritterdienste versorgen. Ist also bey einem Erbaren Rath zu Lauban auß heute in allen von den obbenanten gütern, sambt dem gantzen guth Schreibersdorff alt ritterdienste	2	–	4

Hierzu vnd geschlagen bey denn von Gorlitz und Zittau, die obbemelten 3 pferde, 4 Nagel, Lauban Zusammen — 6 pferde

Und sind in der gantzen Summa beyder drey Städte sampt denen dazu geschlagenen güttern

24 [illegible] pferde

Actum Budissin den 25 Martii 1586.

General Vorzeichnis

Der dreyen Städte Görlitz Zittau und Lauban neben Ihren und derselben Bürger habenden und zugeschlagenen Landgütern Rittdienste betreffende, welche in alls aus dem, Inhalts der special übergebenen Vorzeichnis

24 pferde.

Ritterdienste

Verzeichnus der Ritterdienste im Marg-
grafthumb Oberlausitz nach den geschlechten
gerichtet. Geschehen zu Budissin den ...
nach ... im 1586sten Jahre

Herr Seifried von Promnitz von der Herrschaft Hoyerswerda sambt derselben Manschaft — 7 1/2 pferd — Hoyerswerda der von Promnitz

H. Christoph von Schleinitz — — — — 1 pferd — Schleinitz

H. Melchior von Rödern auf Friedland von der Herrschaft Seidenberg und derselben Manschafft — — — 4 pferd — Seidenberg der von Rödern

Carol Magnus von Schellendorff von der Herrschaft Königsbrück — — — 4 pf. 2 Nagel
wegen der halbe — — — 1 1/2 ~~fuß~~ — Königsbrück der von Schellendorff

Hans George von Schönaich von der Herrschaft Muska und der Manschaft daselbst — — — 6 pferde — Muska der von Schönaich

Die von Ponickau

Die von Ponickau auf Elstra 3 pferde — 6 1/2 Nagel — Ponickau
Die von Ponickau zu Prietitz — 8 pferde 3 1/2 fuß

Die von Schönberg

Hans Wolf von Schönberg auf Pulßnitz sambt Brauna — — — 3 pferde 1 fuß — Schönberg
Heinrich von Schönberg zu Bolbritz sambt Techritz — — — 1 1/2 fuß —

Hieronimus von Schönberg zu Zittschitz ... — — 3 Nagel
Jacob Philip von Schönberg von ... und ... ½ pferd 4 Nagel
N Schönberg zu Döbschke — — — — 4 Nagel

Die von Maxen

Maxen Die von Maxen sind Creditores des
gestalt(?) gewesen, Nachung(?) — — — 2 pferd 1 fuß 7 Nagel
Caspar von Maxen zu Meusa — — — — — 5 Nagel

Summa bis daher 42 pferde 3½ Nagel.

Die von Gersdorff

Gersdorffer Christoff von Gersdorff zum Baruth 1½ pferd —
Siegmund von Gersdorff zur Niecka — ½ pferd
Christoff von Gersdorff zu Gebelzig — ½ pferd
Gotsch von Gersdorff zur Kroba — — ½ pferd
Christoff von Gersdorff zur Caßel — — — 1 fuß
Siegmund von Gersdorff zu Kittlitz — — ½ pferd 7 Nagel
David und Christoff Gersdorffer zu
Buchwalda — — — — 1 pferd — 3 Nagel
Gersdorffer zu Malschwitz — — — 3 fuß —
Caspar von Gersdorff zur Glina — 1 fuß 1½ Nagel
Gersdorff zu Königswartha(?) — — — 1 fuß 7 Nagel
Gersdorff zu Hennersdorff — — 3 fuß —
Joachim von Gersdorff zu Lawalde(?) und
Peter von Gersdorff zur Creba — 3 fuß 7 Nagel
Peter von Gersdorff zu Kötitz — — 7 Nagel

Caspar von gerstorf zu Tschocha — 1½ pferd — —
Balzer von gerstorff und seine brü-
der zu Ruhland — — — — 3 füsse —
Christoff von gerstorf zu Schwarz
Oßmaritz — — — — — 6 nagel
Rudolff von Gerstorf von gude
born grabingen — — — 1 pferd 1 fuß —
Item von gott gurick — — 1 pferd 3 nagel
Georg von gerstorff zu Lissa — 3 fuß
Erasmus von gerstorf zu Maltitz 1 pferd — —
Hanß und Heinrich von gerstorff zu
Gebeltzig — — — — — 1 pferd 1 fuß —
Christoff von gerstorff zu Sohland — 3 fuß —
Erasmus von gerstorf zu Lautitz
und glossen — — — 1 pferd — —
Heinrich von gerstorf zu gerlachsheim — 1 fuß 2 nagel
Nickel die gerstorffer zu linda — — 3 fuß 4 nagel
Nickel von gerstorf zu gerlachsheim — — 6 nagel
Max von gerstorf zu gaulldorf und
Niederdorf — — ½ pferd —
Gerstorfer zu Bolmsdorf — — — 1 fuß 6 nagel
Abraham von gerstorf zu Reichstein 1 pferd — —
Hanß gerstorf der älter zu Horcha ½ pferd — —
Gebrüdere von gerstorfer zu horcha — 3 fuß —
Bertelsdorf }
Burckersdorf } — — — 1 pferd 4 nagel
oberneundorf }

Gerstorffer zu Hermsdorff unterm Königs-
holtz — — — — — — — — 1 pferd 1 fuß —

Caspar von Gerstorff zu oberen Rudolffsdorff
Creditores — — — — — — — 4 Magd.

Frau Wittib Gerstorffin zu Radmeritz. 1 pf. — —

Gerstorffer zu Tauchritz, Leuba — 1 pferd — —

No N. — — — — — — 4 Mag.

Balthasar von Gerstorff zu Arnßdorff — — 3 fuß —

Summa bißhero
28 pferde 2 fuß und 3 ½ Mag.

Die von Nostitz

Nostitzer

Abraham von Nostitz auf Tzschocha 1 pf. 1 ½ fuß —

Caspar von Nostitz zu Jahmen 3 pferde — —

Item wegen [illegible] — — — — — 6 Mag.

Nostitzer zu Gotta — — — 1 ½ pferd — —

Ulrich von Nostitz zu Leignau — 1 ½ pferd — —

Nichol von Nostitz zu Rottenburg — ½ pferd — —

Nostitzer zu Tormersdorff — — ½ pferd — —

Heinrich von Nostitz zum Horß — — ½ pferd — —

Nostitzer zu Bremenhain und Loda — ½ pferd 6 Mag.

Adam von Nostitz zur Deinitz und Kingaß — ½ pferd —

Nostitzer zum Jobels — — — — 1 fuß 4 Magd.

Abraham von Nostitz zu Rattwitz — — 1 fuß 2 Mag.

Nostitzer zum Gehege und Neundorff — — 1 fuß —

Wolf Nicol und Hanß von Nostitz zur Deßa
Kunnewalda — — — — — 1 ½ pferd — 6 Magd.

Joachim von Nostitz zu Unwürde — — ½ pferd — —
Hartwig von Nostitz zu Grossschöna — — — 3 fuss —
Nostitzer zu Hennersdorff und Horcka — 1 pf. 1 fuss —
Friedrich von Nostitz zu Schönborn — — 1½ pf — —
Item vom gutt Ringersdorff — — ½ pferd — —
Nostitzer zu Ullersdorff Lengersdorf — — 2½ pf — —
Nostitzer zu Gurdsdorf — — — — — 3 fuss —
Caspar von Nostitz zu Ostritz — — 1 fuss —
Hanss von Nostitz zu Heydersdorff — — 3½ Nagel

Summa biss daher 21 pferde 4 Nagel

Die von Mehrad
Christoff von Mehrad zu Raina — ½ pf. — 4 Nagel Mehrader
Caspar von Mehrad zu Milckel — 1 pferd — —
Mehrad zu Lippitsch — — 1 pferd — —
Donat von Mehrad wegen Mersalda und Nagel — — — 7½ Nagel
Hanss von Mehrad zu Kocholwitz — 1 pf 2½ fuss —
Christoff von Mehrad der jüngere zu Milchreitz — 1½ fuss —
Hanss von Mehrad dem fürstlich weilandt Creditoren ½ pf — 2 Nagel
Dariz Schlosswitz, Hanss Mehrads Creditoren — 1 fuss 2 Nagel
Abraham von Mehrad zu Buddissin — 1 fuss 3 Nagel
Otto von Mehrad zu Milchreitz — — — 6 Nagel
Christoff von Mehrad zu Milchreitz — — 6 Nagel
Mehrad zu Kaynewalda Ebelsberg und Lubeln — — — — — 1 pferd — —

Die von Rechenberg

Rechenberger — Die von Rechenberg zu Bigasch und Versta 1 pferd —
H. Landeshauptman von Codersdorf — 1½ pf —
Balthasar Rechenbergs sehl. Erben zu Conradsdorff — ½ pf —
Hanß von Rechenberg zu Madewitz — — 3 Nag
Caspar von Rechenberg auf Klixdorf 1 pf. 3 fuß —
Rechenbergs zu Drauche und Lomnitz Witbe ½ pf —

Summa biß daher 12 pferd.

Die von Haugwitz.

Haugwitzer — Christoff von Haugwitz zur Hohla von Naußlitz(?) ...
..., Radeber Mallitz(?) ... — — 2 pf. 1 fuß 3 Nag
Joachim Haugwitz sehl. Erben zur Neukirch — 1 fuß 1 Nag
Abraham von Haugwitz sehl. Erben zur Neukirch — 1 fuß —
Peter von Haugwitz zum Dahen(?) von Klotschitz — — 1 Nag
Christoff von Haugwitz zu Doberna — — 1 fuß —
Christoff von Haugwitz zu Altseidberg — — 4 Nag

Die von Schreibersdorff

Schreibersdorffer — Balthasar von Schreibersdorff zum Königs(?) — — 2 Nag
Balthasar von Schreibersdorff zum Neuhof — 1 fuß —
Balthasar von Schreibersdorff sehl. Erben daselbst — 1 fuß 1 Nag
Albrecht von Schreibersdorff sehl. daselbst — 1 fuß —
Hanß von Schreibersdorff zu Doberschitz — 1 fuß
Hanß von Schreibersdorff zu Komora(?) — — 3 Nag
Hanß von Schreibersdorff ... — 1 fuß —
Dietrichs von Schreibersdorff sehl. Erben zu Kießlingswitz(?) — 1 fuß
Albrecht von Schreibersdorff zu Quitzdorf(?) — — — 1½ Nag

Summa biß daher 4 pferde 2 fuß ½ Nag

Die von Salza

[Jac]ob von Salza der Jünger uf ... dorf und Nicolsdorf ½ gf 4½ Nagel

Mehr von Hallengutt Nisa — — — — 7 Nagel

[Ad]am von Kotiz wegen Nisa — — — 7 Nagel

Zusammen von Nisa — — — — 1 fuß 6 Nagel

[Jac]ob von Salza zu Niederlichtenau — — — 4 Nagel

[J]acob von Salza vom gutt Ebersbach — — 1 gf. — —

Item vom Dorfe groß Krauscha — — — 1 fuß —

und von Hennerswalde — — — 4 Nagel

George von Salza zu Oberwenigerdorff — — 3 fuß 4 Nag.

Item von Rhoedorff — — — — 1 fuß

Zusammen 1 gf. 4 Nagel.

Summa bis dahero 3 gpferde 2 fuß 3 Nagel

Die von Luttitz

Hans von Luttitz zur Wehrsta — — 2 gf — 7½ Nagel Luttitzer

Friedrich von Luttitz selbs zur Wehrsta — — 6 Nagel

Abraham von Luttitz zur Weidlitz und Lissa ½ gf — 4 Nagel

Friedrich von Luttitz zu Milkitz — — 1 fuß —

Die von Ebersbach

... von Ebersbach zu Särch bey Hainbuch und Neßland — 3 fuß 4 Nagel Ebersbacher

Joachim von Ebersbach zur Lippe und Daubernitz ½ gpferd — —

Caspar von Ebersbach zu Oberlichtenau — ½ gpferd — —

Die von Baudissin

[Ad]am und Abraham von Baudissin zu Solschwitz — 3 fuß — Baudissin

Baudissin zur Horka — — — 1 fuß 3 Nagel

Abraham von Baudissin zu Laske — — — 6½ Nagel

Heinrich von Baudissin selbs zur

Lugka — — — — — 2½ Nagel.

112.

Uchtritzer

Nota 4 Nagel gen Tschocha und 4 gen Schadewalde

Die von Uchtritz

Hanß von Uchtritz zur Tschocha — 1 pf — —

Hanß von Uchtritz zur Holtzkirche — 1/8 1 fuß —

Christoff von Uchtritz zu görlachsheim — — — 4 Nagel

Abraham von Uchtritz zu alt Seidberg — — — 4 Nagel

Summa der nechsten Summa

8 pferde — $1\frac{1}{2}$ Nagel.

Raussendorffer

Die von Raussendorff

Conrad von Raussendorf wegen Nichelschmieda — $1\frac{1}{2}$ fuß —

Adam von Raussendorf zur Leippa — — 1 fuß 4 Nagel

Hanß von Raussendorf zu görlachsheim — — 4 Nagel

Minckwitzer

Die von Minckwitz

Hanß Heinrich von Minckwitz zu Nieder Hennersdorf — — — 3 füsse —

Lotze von Minckwitz zu Lindenau — — $2\frac{1}{2}$ fuß —

Siegfried von Minckwitz zu Holscha ½ pf. — 1 Nagel

Kolbwitzer

Die von Kolbwitz

Joachim von Kolbwitz zum Dretscha und Gaußich — — ½ pf — $1\frac{1}{2}$ Nagel

Friedrich von Kolbwitz zum Diemen — — — — 1 fuß $1\frac{1}{2}$ Nagel

Summa von der obigen

4 pferde — 4 Nagel

Die von Döbschitz

Die von Döbschitz zu Schadewalde, Oberbrandorff — — — 1 gf 1½ hufe — | Döbschitzer Rota 4 Nagel von der Holzkirche

Alexander von Döbschütz zu Niedersöhlsdorff — — — — 1 hufe 6 Nagel

Hanß von Döbschitz zu Lerbitz — — 1 hufe —

Die von Zschirnhauß

Friedrich von Zschirnhauß zu Kießlingswalda 1 hufe 6 Nagel | die Zschirnhäuser

Christoff Friedrich von Zschirnhauß vom gutt Hengsdorff — — ½ pferd 2 Nagel

Siegmund von Zschirnhauß vom gutt Gersdorff — — — — 1 hufe —

Die von Rabenau

Seyfried von Rabenau Erbherr zu Ritschen — — — 3 hufen — | Rabenauer

Georg und Heinrich von Rabenau und Joachim Hengst zu Wenda, Sammerstad Ritsch — — ½ pferd 4 Nagel

Die von Rachel

Jacob von Rachel zu Dalbitz — — 1 hufe 2 Nagel | Rackler

Hanß von Rachel zum Neuhammer — — — 1 hufe 2 Nagel

Christoff Rachel daselbst — — — 2½ Nagel

Summa von den obigen biß dahero
5 pferde 1 fuß vnd 4½ Nagel.

Die von Kyaw

Kyawer — Joachim von Kyaw wegen Vorschal — — 4 Nagel
Peter von Kyaw der Lomnitz — — 1 fuß 3 Nagel
Adam von Kyaw der Lomnitz — — 1 fuß 3 Nagel

Die von Klix

Klixer — Joachim von Klix zu Brauralda — 1 fuß 1 Nagel
Item von Niederwendisch dorf — — ½ pferd — —
Hanß von Klix zu Brauralda — — 1 fuß 1 Nagel
Peter von Klix zu Doblen — — — — 3½ Nagel

Die von Lömnitz

Lömnitzer — Hanß von Lömnitz zur Olsa — ½ pferd —
NB bey Reichenau da Kentschach — Caspar von Lömnitz wegen Kohren — — 1 fuß —
Heinrich von Lömnitz zum Däschen vnd
Lauterdorff — — 1 fuß 4 Nagel

Summa von den obigen herren 3 fuß
3½ Nagel.

Die von Bolbitz

Bolbitzer — Georg von Bolbitz zur Henscha — 1 fuß —
Christoff von Bolbitz daselbst — 3 fuß 2 Nagel
NB hieher gehört allein Lauterwaßer Werdnig.

Nordisch Linnerwitz, Heinrich von Bol,
bis zu Gersdorff — — — — — 2 Nagel
bleibt Christoph Bolwitz — — — ½ pf. 5 Nagel
Nicol von Bischoffswerder selbst zur Forcha — — — 1 fuß 4 Nagel Bischoffswerder
Hans von Marensdorff zu Schaffen — — 1½ pferd 1 fuß 2 Nagel Marensdorff
Christoff und Siegmund von Rothschay von Grünewald und Jauernick — — 3 fuß — Rothschay
Bruno von Hohendorff zu Großgraba — — 1½ fuß — Hohendorff
Conrad von Löbe zu Gruiz — — — 5 Nagel Löbe
George von Löbe zum Rierid Kreckwitz 1 fuß 6 Nagel
Summa von der obigen Herrn
4 pferde 3 fuß 7 Nagel
Christoff und Peter von Rodewitz zu Friedersdorff — — — 1 fuß 6 Nagel Rodewitzer
Joachim von Golentz zu Frauendorff — ½ pferd — — Golentzer
Abraham von Golentz selbst zur Nechkirch ½ pferd — —
Hans von Gerßtz zu Milcha — — — 1 pf. 1 fuß 1 Nagel Gerßtzer
Peter von Gerßtz zu Gielß — — — — 4 Nagel
Melchior von Kalckreuter zur Linsche — 1 fuß — Kalckreuter
Melchior von Kalckreuter zu Kunndorff — — — 1 fuß —
Alexander von Kessel daselbst — ½ pferd — — Kessell

Item wegen der Wittwen — — — 1½ Roß —
Heinrich von der Haselberg haga — ½ pferd — —
George von der Hasel zu Libschofts — — 1 Roß —
Zeschschreib Siegmund von Zeschschreiber zu
Maltzkreitz — — — 1 Roß 7½ nagel
Nicol und Frantz von Zeschschreiber zu
Glitschoreitz — — ½ pferd — 2 nagel

Summa der obern Herren
6 pferde ½ nagel

Gödaw Abraham von Godaw zu Lutsch — — 3 nagel
Knobloch N. Knoblauch zu Scharfenitz — — 2 nagel
Laubetsch N. Laubitscher zu Libenau
Karass George Karaß von Guttkrowitz
Crotzower — — — 1½ Roß —
Schönfeld Die von Schönfeld zu Wachs-
rauch Riebor — — 1 Roß —
Lischer Die von Lischer zu Krackau — — 1 Roß —
Gabelentz Christoff von Gabelentz zu
Braunschweitz — — — — 4 nagel
Eberstädel George von Eberstädel zu
Weigersheim — — — 4 nagel
Muschreib N. Muschreiber zu Mursch — — 1 Roß 7 nagel
Lichtsch Melchior Lichtsch zu Gürschreit — 3 Roß — —

George von Kyngarisch zu Oygeln — — 1 fuß — Kyngarisch
Heinrich von Melthis zu Ottenhain — — 3 fuß — Milthis
Walter von Bora zum Loh — — — — 7 nagel Bora
Hoberger der Berna — — — 1 fuß — Hoberger
Hanß von Schrainich zu Wenigeldorff — 1 fuß — Schrainich
Blasig von Biber zu Oberlinda — — 4 nagel Biber

Summa dieser obigen
4 pferd 2 füsse 3 nagel

Friedrich von Mengeldorf zu Cunnersdorff 1½ fuß Mengeldorf
Christoff von Schreinich zu Mengelsdorff 1 pferd — Schreinich
Item vom gutte Gerstorff — — 1 pferd — —
Caspar von Fürstenau wegen Schoß — ½ pferd Fürstenauer
Item wegen Lissa Jordel sambt
Libenstein adeligen gütern zu
Liebsdorf — — — 1½ pferd — —
Item von Klingewalde — — — 3 nagel
Herr Paul von Lindlau von Schön-
berg ober und niederhalbdorff
Cosmersdorff — — — — 1 pf. 1 fuß —
Item wegen Königshain — — — 3 fuß —
Herr Jacob Tscharttmann [?] wegen
Sorndorff Markersdorff
Girbigsdorff — — — 1 pf. 1 fuß Tscharttmann

Reymund | doctor Paul Reymund zu Ponna — ½ pferde —
Lindeman | Dr Lindeman Schultzes Schmolh — — 6 Nagel
Gersziger | Nicol Gersziger zu Dolsatsch — — 4 Nagel

Sa 8 pferde 3 fus 1 Nagel.

Glaurig | Adam von Glaurig zu Belger — — 4 Nagel
Nadelwitz | Hans von Nadelwitz zu Lünschitz — 4 Nagel
Henrichs | Walter Henrichs zu Gebersdorf — 4 Nagel
Gammerig | Ulrich von Gammerig zu Lollen 1 pferd — —
Hetzsch | Friedrich Hetzsch

Summa der obigen besonderen
1 pferd 3 fus 5 Nagel

Summa Summarum ist
158 pferde 1 fus ½ Nagel

Darzu 1 fus 4 Nagel davor der Nostitz zum Jobeltsch anfänglich ausgelassen, so ist die Summa der Landstände alten dienste

158 pferde 2 fus 4½ Nagel.

Bey denen von Bautzen Camentz und Löbau der rathsgestän(de) | Bautzen Camentz Löbau

Auf der alt belegten gütern — — — 1 pf. 3 fuß 6 Nagel

Marcus von Bautzen wegen Bretnig — — 1 fuß — —

Hans Schönborn von Lichtenau — — — 1 fuß — —

wegen ... — — — — — 2 1/2 Nagel

Cornelius Keller von Bautz — — — — 4 Nagel

Rath Camentz wegen Lieschwitz — — 1 1/2 fuß

Löbau wegen Ebersdorf — — — 1 fuß

Summa 3 pferde 1 fuß 1/2 Nagel

Görlitz und ihre Bürgerschafft — 6 pf. 8 Nagel | Görlitz

Stadt Zittau — — — 3 pf. 2 fuß — | Zittau

Lauban — — — — 2 pf 4 Nagel | Lauban

Summa der drey Städte alt belegte
dienste 11 pferde 3 fuß 1 Nagel

Summarum aller Rathsstände mit den in
ihrem geschlagenen auf'm Lande
15 pferde — 1 1/2 Nagel

Der Landstände alte dienste 158 pferde 1 fuß 1/2 Nagel
der Städte alte dienste darzugethan, macht zusammen
173 pferde 1 fuß 2 Nagel

Der Städte Neue dienste

Budissin bey Rath — — — 1/2 pferd — — | Budissin

Bürgerschafft — — — — 1 Nagel

Görlitz	Gorlitz alterhalben bey rath und Bürgerschafft	7 pf. 1 fuß
Zittau	Zittau der rath die Bürgerschafft nicht	5 pferde
Lauban	Laubau nichts	
Löbau	Löbau nichts	
Camentz	Camentz nichts	

Nota bey Ihnen der geistlichen gütter der Marienstern ob sie belegt

Summarum aller sechs städte Neue dienste sambt Ihrer Bürgerschafft

12 rosse 3 fuß 1 Nagel

bey dem lande neu belegte 3 pferde 3 fuß 6 Nagel

Summa bey land und städten neu belegt

16 pferde 2 fuß 7 Nagel

Summa Summarum alte und neue dienste bey land und stadt ist samme

190 pferde — 1 Nagel.

Verzeichnüs

Derer Ritterdienste im Marggrafthumb Oberlausitz wie dieselben nach ge- Zustand der Herschaften und Gütter im Monat Junio des 1605 Jahres rectificiret worden.

	Pferd	Fuß	Wag
Herr Weighart von Promnitz wegen der Herschafft Hoyerswerda — — —	7	2	–
Balthasar von Schreibersdorf zur Steinitz —	–	–	2
Hanß von Lüttich der Eltere wegen Warda	–	–	6
Item wegen Friedersdorff und was sonsten außer Lißke Christoff von Gerstorff zuständig gewesen	–	–	3½
Item wegen Kulaßi Mühle — — — —	–	–	4
Hanß von Lüttitz der Jünger wegen Lißke, so viel seinem Vater zuständig gewesen — —	–	i	–
Item wegen Rudolff von Gerstorff desselbigen Theil	–	–	3½
Item was er von Christoff von Gödaw erkaufft	–	–	i
Adam von Braudiß zum Neuenhoff — —	–	i	i
Albrecht und Wilhelm von Schreibersdorff zum Neuenhoff und Drabitz, so viel Ihnen davon zuständig — — — —	–	i	–
Christoff von Gödaw wegen seines Zustandes zu Liggen — — — — — —	–	–	2
Siegmund von Gerstorff wegen Colbitz und halb Steinitz — — — — — —	–	i	–

	ß.	Pf.	M.
Wolff Friedrich von Lüttichau wegen Lass Moholtz und Kreba — — —	—	3	—
Christoff von Lüttich zu Maxsta — —	—	—	6
Hanns von Gersdorff wegen Kyslau und Östlitz — — — —	—	1	—
Item wegen Lasel und Zweitting — —	—	3	—
Caspar von Nadelwitz wegen Bernsdorff	—	1	—
Abraham von Leubnitz wegen Liebenau	—	1	—
Günter von Haugwitz wegen Drauß —	—	—	4
George Rudolff von Warnsdorff zu Rothwasser wegen der güter Lauterau so er von Hans von Schreibersdorf erkaufft —	—	—	3.
Albrecht von Schreibersdorff zu Hennersdorff	—	—	1½
Christoff von Kalckreutter zu Dreywaiben —	—	—	1½
Summa 12 pferde minus ½ Nagel.			
2 H. Carl Magnus von Schellendorff wegen der Herrschafft Königsbrück — — —	4	—	2
Item wegen Schmerlitz, so von Hans von Knobloch erkaufft — — — —	—	—	2
Item wegen Großgrabe — —	—	1	4
Carl von Lüttichau sohn zu Drauchau — —	—	1	—
George Caspar von Minckwitz zu Liebenau	—	2	4
Schleinitz zu Michelsberg wegen eines Waldes —	—	—	4

	pf	kp	n.
Hanß von Zschammers Erben wegen Zetorbhain	—	—	4
Hans von Schönfeld zu Greiffenberg wegen des Dorffs [illegible]	—	i	—
Die von Gomikau zu Priatiz über Wenza ihre Ritterdienste	—	—	4
Summa 6 Pferde			
3 Christoff George von Schönberg wegen Hilstig(?)	3	i	—
Item wegen Görig	i	—	3
Heinrich von Schönberg wegen Kolbritz	—	i	4
Item wegen Döbschke	—	—	4
Jacob von Schönbergs Erben zu Reichenau und Joseph Benjamin von Lehsen wegen Reichenbach	—	2	4
Hanß von Rechenbergs Erben zu Kunnersdorff	—	2	—
Summa 6 Pferde minus 1 Nagel.			
4 Caspar von Gersdorff zu Hohen Bocka	i	2	—
Adolff von Gersdorff wegen Guteborn und Rudolff von Bünau wegen Grabgen	i	i	—
Christoff und Rudolff von Gersdorff wegen Ruhland	—	3	—
George von Gersdorff zu Lipsa	—	3	—
Joachim von Zobeltitz(?) zu Frauendorff	—	2	—
Heinrich von Rohrhagen(?) wegen Grünewald	—	i	—
Item wegen ~~der~~ Sella	—	—	4
Sigmund von Rohrhagen(?) zu Jannowitz	—	2	—
Adolph von Loß wegen Woschgen(?)	—	i	4
Summa 6 Pferde			

	Pf	f.	h.
5 Hanß Fabian von Ponickau auf Elstra neben seinen Geschwisterbrüdern(?) Kolbas(?) und Wolff zu Rammenau und Franckenthal, und deren Vettern Nicolaus zu Burckau, Hanß Jacob zu Seidlitz und Wolff Abraham zu Kriepitz — — — — — — —	3	1	—
Hanß Wolff, George Rudolff, Hanß Christoff und Hanß, gebrüdere von Ponickau auf Prietitz, Naußlitz, Königswartha und Döbra	8	3	—
Summa 12 pferde.			
6 Christoff von Gerstorff zu Kostitz(?), und Bernhardt von Hornig zum Oehland(?) —	1	2	
Caspar von Gerstorff zu Dürrenhennersdorff	—	2	6
Nota obwohl Caspar von Gerstorff nur 3 Ross dienet, so sind doch 2 Nagel den freyen Landschafftman(?) der Mitraden(?) gen des Güts(?) so er von dem von Gerstorff erkaufft zu geschlagen.			
Christoff und Andreas von Gerstorff zu Herbigsdorff — — —	—	3	
Erasmus von Gerstorff zu Lautitz(?) halben(?)	1	—	
Hanß von Gerstorff wegen Oppeln(?) — —	—	1	—
Rudolff und gebrüdere(?), ... halben zu Friedersdorff — — —	—	1	6

	Pf.	L.	N.
Heinrich von Miltitz zu Ottenhain sehen —	—	3	—
Joachim von Nostitz zur Kreinda sehen —	—	2	—
Adam von Glaubitz zu Belgern Wittib	—	—	4
Summa 6 pferde			
George von Nostitz Haubtman des Görlitzischen Creyses, neben seinen Brüdern Caspar und Christoff von Nostitz zu Rüst und Dingel - - - - - - -	3	—	—
Nota Hanß von Mexerad wegen Dürrbach gehöret auch zu diesen 3 pferden.			
Christoff von Nostitz wegen Gotta und Klein Leichnamb — — — — — —	1	2	—
Christoff von Nostitz wegen Leichnamb	1	2	—
6 Summa 6 pferde			
8 Christoff und Siegmund gebrüdere von Gerßdorf wegen Baruth und ... —	1	2	—
Hanß von Gerßdorff wegen Micka —	—	2	—
Christoff von Gerßdorf zu Gotelhain —	—	2	—
Christoff von Gerßdorff zur Kreba —	—	2	—
Hanß und Heinrich von Gerßdorff zu Gebeltzig — — — —	1	1	—
Christoff von Gerßdorff zur Kuhnau neben Siegmund von Gerßdorf sehen — —	—	1	—
6 Erasmus von Gerßdorff neben seinem Bruder zu Maltitz — — —	1	—	—

	fl.	f.	d.
David von Gerßdorff und Joachim von Gerßdorff wegen Zschorna und Buchwalde —	1	—	—
Hanß und Christoff von Zemmitz zur Öls	—	2	—
Summa 7 pferde			
9			
H. Landeshaubtmann Caspar von Metzrad wegen Dobschitz, Jauernick, Cöln, Krauschwitz und gartner zu Crausche — — —	—	1	6
George von Warnsdorff haubtmann zu Görlitz wegen [illegible] — — — — —	—	1	1
Item wegen Manau — — — —	—	—	2
George von Loben wegen Milckel — —	—	2	—
Item wegen Dreben — — — —	—	—	4
Joseph und Joachim von Schreibersdorff wegen Langa und [illegible] — —	—	2	—
Nicol von Metzrad wegen Ostritz und Dubrau	—	—	4
George von Metzrad zu Horndorff —	—	1	—
Hanß von Gerßdorff wegen Liegnitz und [illegible]	—	2	—
Item wegen Zissa — — — —	—	1	—
Siegmund von Zetschwitz zu Glischwitz	—	1	6

Nota obwohl hiebevorn die von Zschetschwitz zu Glischwitz nicht in ihren [illegible] gestanden, so sind doch diesmal, dieselben von [illegible]berg wegen [illegible] 2 Nagel zugeschlagen.

	Pf	F	N
Bernhardt von Gerstorff zu Malschwitz — —	—	i	—
Nicoll von Gerstorff zu Malschwitz — — —	—	i	—
Capittel zu Budissin wegen Radibor — —	—	1	—
Item wegen Dubrau — — — — —	—	—	2
Item wegen Grubschitz — — — —	—	—	i
Melchior von Loben zu Lauske — —	—	—	6
Anshelm von Logau wegen Quatitz — —	—	—	2
Dietrich von Ganerau wegen Lomnitz —	i	—	—
Melchior von Gerstorff wegen Gleina —	—	i	i½
Caspar von Nostitz wegen Ligau — —	—	1	—
Sigmund von Falckenhain wegen Nadelwitz	—	1	7
Item wegen Medewitz — — — —	—	—	3
Summa 6 Pferde 3 Fuß 5½ Nagel			
10			
Caspar von Haugwitz wegen Milkel — —	—	2	2
Item wegen Malschwitz — — — —	—	2	—
Item wegen Lomschke — — — —	—	i	—
Item wegen Gutwitz — — — —	—	—	4
Sigmund von Haugwitz wegen Naundorf —	—	2	7
Item wegen Kumschütz — — — —	—	—	6
Item wegen Canitz — — —	—	1	—
Hans Heinrich und Hans Christoff von Haugwitz zu Neukirch — — —	—	i	—
Christoff von Haugwitz zu Neukirch —	—	i	i
Christoff von Sommerfeld wegen Sohland	i	—	i
Hans Heinrich von Gohlitz zu Neukirch — —	—	2	—

Joachim von Bolbritz wegen Drauschkowitz — —	—	1	4
George von Warschkal wegen Singwitz — —	—	—	4
George von Güntrad wegen Dehmen — —	—	1	1½
Merten Emmerich wegen Schmelln — —	—	—	6
Wolff und Heinrich von Bolbritz den Hainich und Kittlitz	—	2	2½
Christoff von Minckwitz zu Gottschitz — —	—	—	3
Die von Metzrad wegen Förstgen, Weicha und Schönbach — — — — —	—	2	2
Otto von Metzrad wegen Techritz — —	—	—	1½
Ludewig von Doberschagen wegen Lippa — —	—	—	2½
Caspar von Schreibersdorff wegen Doberschitz	—	1	—
Summa 7 pferde			
Solches gehöret wegen Weigsdorff — Hans von Nostitz zu Cunewalda wegen der Weigen und Halbendorff den theil — —	—	3	6
Heinrich von Nostitz zur Dehsa — — —	—	3	5
Item wegen Maltitz — — —	—	1	7½
Hans Christoff und Rudolff von Rechenberg wegen ihrer väterlichen Güter im Gebirge	—	3	7
Rudolff von Rechenberg wegen Baudissin —	—	1	3
Item wegen Caschwitz — — — — —	—	—	2
Hans Christoff von Rechenberg wegen Hansen von Rechenbergs Antheil zu Oppach — —	—	1	—
Ernst und Hans von Rechenberg wegen Sohland und Oppach — — — — —	—	1	—
Erasmus und Balthasar von Rechenberg zu Steinersdorff wegen Dalsberg und Kirschbaum zu Lauba — —	—	—	2½

	gl	ß	N.
Fabian von Schönfeld, Nicol Sygfried und Caspar von Oberhardt wegen Taubenheim und Dohland	—	3	4
Wentzel von Metzradt zum Dohland	—	2	2½
George von Gerßdorff wittib wegen Nerdorff	—	1	—
Balthasar von Borau wegen Leh[illegible]	—	—	7
Die gebrüdere von Zeschau und Caspar von Wolffersdorff wegen Zilt	—	—	4
12 Summa [illegible] 2½ Nagel			
Hanß Christoff von Gomlau wegen Zeschsch gut zu königl. Wartha	—	2	—
Item wegen Daritz	—	—	4
Hanß von Metzradt zu Wechelwitz	i	2	4
Item wegen Ulbigau	—	—	5
Christoff von Metzradt zu Milckwitz	—	i	4
Item wegen Jeßnitz	—	—	3
Heinrich von Grandorff wegen Jeßnitz	—	—	3
Abraham von Luttitz wegen Liga und Neitlitz	—	2	—
Item wegen Dolßwitz	—	2	—
Abraham von Bauditz wegen Schmalitz	—	i	—
Wolff von Metzradt zu Milckwitz	—	—	6
David von Löben zu Milckwitz	—	—	6
Hanß Caspar von Haugwitz wegen Uhra	—	—	2
Abraham von Schreibersdorff zu Schmoltitz	—	—	4
Wolff Magnus von Bauditz wegen Jerka	—	i	3

Item wegen Lossaw — — — —	–	–	2½
Item wegen Zischkowitz neben Melchior von Kalckreuter — — — — —	–	1	–
Friedrich von Luttitz wegen Milstrich — —	–	1	–
Item wegen Schöna — — — —	–	–	4

13 Summa 5 pferde 3 fuß 2½ Nagel

Merten von Maxen zu Nechern und Inhaber des gutts Gerdiz — — — —	2	i	7
Asmus von Maxen wegen Meisa — —	–	–	5
Item wegen Zodewitz — — — —	–	–	4
Caspar und Baltzer von Gersdorff zu Lüttitz	–	2	7
Peter von Gersdorff zu Reischa und des Hauß Laußke — — — —	–	3	7
Caspar von Fürstenau Erben wegen Klingenwalde — — — — —	–	–	3
Christoff und Wolff von Nußschutz zu Wurschen	–	i	7
Friedrich von Gersdorff zu Koppitz und Reinhardt von Belwitz zu Bornsdorf — —	–	i	7
Hanß Friedrich von Kling zu Dehlen —	–	–	3½
Christoff von Kuchel daselbst — —	–	–	2½
Schönbach — — — — —	–	i	2
Peter von Haugwitz wegen Gloßen — —	–	–	i

Summa 6 pferde

	pf	fß	Nag
14 Der rath zu Budissin wegen Lohsna, Gürck, nach Lund burschitz — — —	1	2	—
Item wegen der Kosel — — —	—	—	1½
Abraham von Haugwitz und Hanß Schönborn wegen Crain und Zeisholtz — —	—	1	2½
Cornelii Hillerholtz wegen Baten —	—	—	4
Sonsten der rath von seinen Stadtgütern, den ausgesetzten Nagel abgezogen, welchen Löban und Camentz — — — —	3	1	2
Mehr wegen Rachel so der Senat von Me= geraden erkaufft — — —	—	—	1½
15 Summa 5 pf. 1 fuß 3½ Nagel			
Der rath zu Zittau wegen Friedersdorf und Ebersbach — — —	1	—	—
Wegen Eibau und Hennersdorff in Seiffen	1	—	—
Item wegen Schöna — — —	—	3	—
Item wegen Rosenthal — — —	—	—	4
Sonsten von Ihren Stadtgütern sambt Ihrer Bürgerschafft und wegen Zittau — —	8	2	—
Summa 11 pferde 1 fuß 4 Nagel			

Nota wegen der Ritterdienste von Eiban und Hennersdorff in Seiffen ist noch Zweiffel ob dieselben nicht mit 8 pferden 2 füssen stecken.

	pf	f.	h
16 Herr Wilhelm Burggraf von Dohna wegen der herrschafft Muskaw — — —	4	—	—
Und wegen der Manschafften — — —	2	—	—
Summa 6 pferde			
17 der herr von Redern wegen der herrschafft Seidenberg — — — — —	2	—	—
Wegen der Mannschafft — — —	2	—	—
Hanß von Ebersbach wegen Ruppersdorff — — — —	—	2	—
Christoff von Hoberg zu Bernau — —	—	1	—
Hanß von Schwanitz [illegible] wegen Weigßdorff	—	1	—
Abrahamb von Hangwitz zu alt Seidenberg —	—	—	4
Abrahamb von Uchtritz zu alt Seidenberg — —	—	—	4
Friedrich von Nostitz zu Görlitzheim — —	—	1	2
Siegmund von Schwanitz zu Görlitzheim	—	—	6
Heinrich von Uchtritz und Jacob von Knobloch zu Görlitzheim — — — —	—	1	—
Summa 6 pferde			
18 Caspar von Nostitz zu Zschocha — —	1	1	4
[illegible] von Uchtritz wegen einem theil Holtzkirch — — — —	—	—	4
George von Döbschitz zu Schadewald und die gebrüder von Döbschitz zu [illegible]dorff und [illegible]berg — — — — —	1	1	4
Hanß von Uchtritz wegen der Holtzkirche abermahl	—	—	4

	Pf.	f.	h.
Anthonig von Uchtritz zur Dittersba — —	1	—	—
Wiegand von Gersdorf zur Linda und seines Brudern unmündige Vettern daselbst — — — —	—	3	4
Conrad von Ziegler zur Oberlauda — —	—	—	4
Hanß von Nostitz zu Heidersdorff und Matthes von Salza zu Nickersdorff — — —	—	2	4½
Jacob von Salza zu Heydersdorff — —	—	—	3½
Jacob von Salza auff Niederlichtenau —	—	—	4
Adam von Gerßdorf auf Oberwaldorff —	—	—	4
ij Summa 6 Pferde			
Caspar von Eberhard zu Oberlichtenau —	—	2	—
George Ernst von Tschirnhauß zu Kießlingswalde selbst — — — —	—	i	6
Mehr wegen Stolzenberg — — —	—	—	4
Hanß George von Warnsdorf wegen Hennersdorf — — — — —	—	2	2
Christoff von Tschirnhauß wegen Giersdorf	—	1	—
Ulrich von Fürstenau wegen Grüna — —	—	2	—
Mehr wegen Biegersdorf Kreibsdorf und Zittel — — — — — —	—	3	—
Fabian von Schönaich weg Walda — —	—	2	—
Erben von Sommerfeld und Hanß von Salza Erben zu Kolmsdorff			
Hanß Wolff von Lessenberg auf Wiesa —	i	3	—
Mehr auf Ketzau belehnt — —	—	1	2
Summa 6 Pferde 4 Nagel			

	zt	f.	h
20 Hanß Wolff von Rechenberg zu Liegsa, und ... danich — —	—	i	—
Christoff von Schellendorff wegen Nicolschmiede	—	i	1
fl. Carll Magnus von Schellendorff wegen halben	—	i	1
Adam von Rausendorff zu Liegnitz — —	—	i	1
Otto von Raussnitz zu Dobernitz — —	—	i	—
Balthasar von Zachol zu Dambitz — —	—	i	2
Hanß von Zachol zum Neuhammer —	—	i	2
Seyfried von Rabenau zum Tischa — —	—	3	—
George und Heinrich von Rabenau Erben, Jobst Hammerstedt und ... und Joachim von Hagenau zum Tischa Erben zusammen —	—	2	1
Die von Dingolt zum Hamisch und ~~hanß~~			
Hanß Rudolff von Bischofswerder zum ... hammer und ... — — —	i	—	—
Christoff von Nostitz zu Quolsdorff —	—	3	—
Lorentz von Zerautz zum Kolm Erben	—	i	—
Siegmund von Kalckreuth zu Horscha Erben	—	1	—
Hanß und Kolmen von Metzrad zum Schellberg und Peter von Zerautz zu Weigersdorf	i	—	—
Summa 7 1/2 pferde			
21a Hartwig von Nostitz zu Rotenburg — —	—	2	—
Georg von Nostitz zu Dornsdorff — —	—	2	—
Herr Hanß und Abraham gebrüder von			

	R.	f.	N.
Nostitz sambt Ihren stiffbrüdern, wegen Nostitz Ulßdorff und Niederhorcka	–	2	–
Nicol von Nostitz zum Loden und Adam Kalckreuter zu Bremenhain	–	2	6
Caspar von Nostitz ~~auf~~ zu Hainb(?) und Rudolff von Glaubitz zu Ningar(?)	–	2	–
Abraham von Nostitz zum Joblitz	–	1	2
Victor von Nostitz zum Neundorff und gehege(?)	–	1	–
Abraham von Gerstorff seel. Erben wegen Müchen Hain, Ludwigsdorff und Oberhorcka	1	–	–
Hanß von Gerstorff des Eltern zur Horcka Erben	–	2	–
George Ernst von Zschirnhauß zur Horcka	–	1	4
Heinrich von Lemnitz wegen Dähren(?)	–	–	4
Christoff Melchior Hanß Ernst gebrüdere von Gerstorff zur Horcka	–	3	–
Summa 6 pferde			
Herr Hanß von Warnsdorff zum Schönbrun	1	2	–
Mehr wegen Lichtena(?), Thielitz(?), Wingsberg(?), Carlsdorf(?), und Wendischossig	1	3	4
Christoff von Nostitz zu Lomnewalda(?) und Hennersdorf(?)	1	1	–
Caspar von Nostitz zum Ostrich(?) Erben	–	1	–
Der Rath zur Zittau wegen Schönau	–	3	–
Hanß Ulrich von Nostitz zu Ruppersdorff	–	2	–
Summa 6 pferde 4 Nagel			

	pf	f	n
23 Hansz von Salza zu Jeracka — — —	—	2	
Nota Hansz von Salza giebt sich an, er habe nur 1½ fuss und oder von Lindaw 4 nagel			
Hanß von Yenschiz zu Wilcka wegen Nieder Rudolsdorff — — — —	—	1	6
Christoff und Caspar gebrüdere von Gerstorff zu Tauchritz und Liba —	1	—	
Adam von Nostitz wegen Nieda —	—	1	6
Friedrich von Mergelsdorff wegen Linnersdorff — — — — —	◆	1	4
Caspar und Balthasar von Gerstorff zu Burckersdorff, Bettelsdorff sambt Bern-			
Hans von Lüz zu Bernnersdorff —	1	2	4
Caspar von Lüz zu Arnswalda —	—	1	1
Adam von Kyaw Erben zu Lomnitz —	—	2	6
Hanß von Yenschiz wegen Wenscha —	—	1	
Hanß von Lüz zu Arnswalda Erben —	—	1	1
24 Summa 5 pferd 3 füss 4 nagel			
Herr Hanß von Gerstorff wegen Gerstorff	1	—	
Item wegen Mengelsdorff — —	1	—	
Hanß von Yenschiz zu Wilcka — —	1	1	1
Carl von Fürstenaw wegen Arnsdorff —	—	3	—
Christoff von Nostitz zu Trebnitz Erben —	—	1	

	pf	f	h.
Bernhardt von Schwanitz zu Balbitz, Joachimb von Nostitz wegen Klein Kunnersdorff und Jahn von Minckwitz wegen [illegible] — — — —	—	3	2
Hans von Nostitz zu Kunnewalda wegen Tad[illegible] — — — —	i	—	—
Herr Hans von Warnsdorff, Jacob von Salza und Melchior von [illegible] wegen Schreibersdorff — — —	i	—	—
25 7 pferde 3 Nagel			
Herr Jacob von Salza wegen Ebersbach und Braunsche — — —	i	i	—
Wegen Hennerswalde — — —	—	—	4
Christoff von Loß wegen Tzangersdorff, Lange und Heinrich von Salza wegen Ober Neundorff — — —	—	3	4
Wolff Hans Otto Friedrich und Hans von Nostitz zur Rutha Tzangersdorff Ullersdorff Jänckendorff und Geißendorff	2	2	—
Hans von Metzrad zu Hennersdorff in der königl. Holtz Summa 6 pferde			
26			
Abraham von Uchtritz zu Golßdorff	—	2	—
Herr Paul von [illegible] wegen Langenhain und Schönberg — —	2	—	—

H. Schachmann holtz — — —	i	i	—
H. Caspar von Fürstenau wegen Lissa und Jerchel — — — — —	i	2	—
wegen des Schutz — — — —	—	2	—
Friedrich von Lindenau — —	—	i	—

Summa 6 pferde.

27

Die Stadt Görlitz sambt ihrer Herrschafft — — —	13	i	4
Item wegen Leutersdorff — —	—	i	—
Die Stadt Lauban wegen Geisdorff	i	—	—

Summa 14 pferde 2 füss 4 Nagel

Summa Summarum aller Ritterdienste

192 pferde 3 füsse.

Verzeichnuß der Ritterdienste
im Marggrafthum Oberlausitz, wie die-
selben nach itzigem bestande der Herschaften
und gütter des 1620sten Jahres
befunden worden, als erstlich in
Budissinischen, Camentzschen und
Löbauischen Creiß.

№ 1

Rudolff von Ponikau wegen der Herschafft Hoyers-
werda — — — — 7 pferd [illegible] —

weiln aber alle wege alter observantz und des
Landes allgemeinen schluß nach nicht mehr als
6 pferde [illegible] einem von Adel mit solchen
[illegible] solle also werden von solchen 1½ pferd dem andern [illegible]
nach desselben geschlagen und also allhier nur an
gerechnet

6 pferde

№ 2

1 Christoff von Schreibersdorf zu Mönau — — 2 R.
2 Hanß von Lüttichau wegen Wartha — — — 6 R.
Item wegen Friedersdorf und [illegible]
sonsten außer Lischke Christoffs von
Gerstorf besitzendt gewesen — — — 3½ R.
Item [illegible] — — — 4 R.
3 Hanß von Lüttichau wegen [illegible] so viel
ihme zustendig . . . — 1 R —

	Pf.	Fuß	Wagen
Item weg. Rudolff von Gerstorff daselbst anteil — —	—	—	3½.
Item welche von Christoff von Godaw erkaufft — —	—	—	1½.
4 Nickel von Metzradt wegen Newenhoff — —	—	1.	1.
5 Albrecht und Wilhelm von Schreibersdorff zum Newenhoff und dröbit so viel ihnen daran zustendig — —	—	1.	—
6. Hanß George von Warnsdorff wegen Christoff von Godaw zustendig liegen —	—	—	2
7 Joachim von Gerstorff wegen Loß, Marcka und Nida — — —	—	3	—
8 Christoff von Luttitz zur Wartha — — —	—	—	6.
9. Peter und Christoff von Hellwigsdorff wegen Kosel und Wittnitz — — —	—	3.	—
10 Hanß von Luttitz wegen Drausnitz — — —	—	—	4
11 Christoff von Luttitz wegen Altgütlein Lomnitz so er von George Rudolff von Gerstorff erkaufft	—	—	3.

	ßo.	Sch.	Nag.
12 Michel von Lüttichau weg Entrich	ßo	—	1½
13. Michelen von Schreibersdorff we-gen Derzweiber — —	—	—	1½
14. Wolff Friedrich von Lüttichau weg Buschwalda: item Item die gebrüder von Kanfeld und Heinrich von Gersdorff wegen Tarna. Item Neustadt zu Dissa, weg Daubitz und ... zusammen — —	1	—	—
15 Balthasar von Rechenberg zu Buschbachdorff wegen der Bau von Haubitz — — —	—	—	1
16 Rudolph von Gorlitz weg der herrschaft Hoyerswerda so woln die Schwedische berich-ten — — — —	1.	2	—

Zusammen

~~N.~~ 3.

1 H. Carl Magnus von Tschirschdorff weg der herrschaft Königsbrück	4	—	—
Item weg Schwepnitz so von Hanß von Ponickau erkaufft.	—	—	2
Item weg grossgrabe — —	—	1	4

Hierzu gehöret Lückersdorf so ein rath zu Camentz hatt und einen Schillling ritterdienst Helffer zu leisten schuldig.

	ß.	f.	gr.
2. Carl von Ditzschen Erben zu Lauba	—	2	[illegible]
3. Carl von Kotitz zu Lindenau	—	2.	4.
4. Schleinitz zu Mückenberg weg. eines Waldes .	—	—	4.
5 Frau Anna von Schönbergin, lib weg. Zethenhain . .	—	—	4.
6 Ernst von Schönfeld Erben zu Grünberg wegen des Dorfs Steinborn — — —	—	1	—
7 die von Warnhau zu Goritz über Vorige ihren Ritterdiensten	—	—	4
Summa 6 pferde			
~~[illegible]~~ 4.			
1 Hans Wolff von Schönberg weg. Gölßnitz - - -	2.	1.	—
Wolff George von Schönbergs Erben weg. Braunsdorf und Zugehör .	1	—	—
~~Item~~ Conradt Dohler weg. Zürich	1	—	3
2 Hans Wolff von Schönberg wegen Kolberich - - -	—	1.	4.
item weg. Döbschke . .	—	—	4
3 Jacob von Schönbergs Erben zu Reichenau und Joseph Reinicke von Calenberg weg. Reichbach	—	2	4.

	Pf.	Hp.	Nag
4 der Rath zu Camentz wegen Lemmersdorff	8	½	2
5 Franz Müsche von Reichenberg zu Bergsdorff wegen Haltzberg, weil aber noch ein ½ Nagel übrig ist, wird derselbe an andern örtern müssen eingebracht werden. Summa 6 Pferde	—	—	i

~~It~~ 5.

1 Caspar von Gersdorff zu Hohenbocka	1.	2.	—
2 Seyfried von Haugwitz wegen Gudebor und Rudolff von Bünau wegen Grabschen — — — —	1.	1	—
3 Seyfried von Haugwitz wegen Kuland —	—	3	—
4 Wolf Caspar von Gersdorf zu Lipsa Erben . . .	—	3	—
5 Jobst Abraham von Loser zu Frauendorff — — —	—	2	—
6 Rudolff von Bünau wegen Grünewald — — — — —	—	1	—
7 Otto von Dibka wegen der Dibka .	—	—	4
~~8 Adolff von Gersdorff wegen Kaltwitz~~	~~—~~	~~1.~~	~~7~~
9 Jobst von Loßschler wegen Kroppen	—	1.	4.
10 Capitel zu Wurtzen wegen Grünlichtz	—	—	1.

Summa 6 Pferde.

		Pf.	Fuß	Wag
	~~№ 6.~~			
Wolf von Gori[chau] zu Franckenthal [?]	1 Hans Fabian von Gorichau auf Ostra neben ~~seinen Vettern [?] Tobias und Wolf zu Kamenau und Franckenthal~~ und deß Vettern Nicol zu Bucka und ~~Wolf von [illegible]~~ Rudolph von [illegible]			
+ Christoff [illegible] zu Kamenau	[illegible] Item Jacob Bernhard von Schönberg [illegible] —	3.	1.	—
	2. Hans Fabian, Hans Christoff, George Rudolff und Hans Gebr. [?] Vettern und Gebrüder von Gorichau auf Gröditz, [illegible] und Döbra. — . —	8.	3.	
	Item Nickol von Luttichau ~~[illegible]~~ Königswartha			
	Summa [illegible]			
	~~№ 7~~			
	1 Hans Ulrich von Nostitz und Bernhard Freiherr von Bösland [?]	1.	2	—
	2. Christoff von Luttichau [illegible] Kirchenwerdorff [?] — . . . —		2.	6.
NB muß also auch gewesen sein [?]!	Nota obwohl Christoff von Luttich mit 3 Pf. dienen solte, so sind doch 2 Nagel [?] dessen landt [illegible] Caspar von Metzrad [?] [illegible]			

Erben wegen der Heyde, so er von Dome von Gerstorff erkaufft, zugeschlagen.

3 Andreas von Gerstorff zu Herwigsdorf und Hans George von Schwanitz Erben — — | fl. — | roß 3 | kn. —

4 Christoff von Gerstorff zu Lauterbach und Michel von Gerstorff zu Glossen Erben — — — 1 — —

5 Balzer von Gerstorff weg Oppeln — 1. —

6 Rudolff von Redern zu Friedersdorff — . . — 1. 6.

7 Christoff Volckmar von Gerstorff zu Ottenhain Erben

8 Otto Zoll von Hund zur Kreuda — 2 —

9 die Gebrüder von Gersdorff weg Ziltz — — 4
vergelt 3 füssknecht
vorstrage derhalb Summa 6 pferde

Tit. 8.

1 George von Tschirnhaus weg Jahm
Christoff von Nostitz weg Zingal, Hans von Maxerad weg Ulist — — 3 — —

Nota Hans von Maxerad weg Dürrbach gehoret auch zu dessen dreij pferden.

	Rt.	Roß	Nag
2 Christoff von Nostitz haubtman wegen Gotta und Klein [illegible]	i	2	—
3 Christoff von Nostitz zu Englbighrand	i	2	—

Summa 6 pferde

~~Ht.~~ № 9.

1 Siegmund von Gerßdorff und Christoff Volckmar von Gerßdorff wegen Baruth und Dor —	i	2.	—
2 Heinrich Otto von Gerßdorff wegen Micka — — —	—	2	—
3 Ferdinand von Gerßdorff und Wolff von Schönberg zu Gedehain — — — —	—	2	—
4 Hanß Rudolff von Bischofswerder Zerowoba — —	—	2	—
5 Heinrich von Gerßdorff zu Gebeltzig erben — — —	i.	i	—
6 Jonas von Gerßdorf zu Rodeschel neben Christoff von Haugwitz	—	i	—
7 Erasmus von Gerßdorff zu Malschitz neben Ernst von Schwantz	i	—	—
8 Hanß und Christoff von Temritz zu Olsa — — — —	—	2	—

Summa 6 pferde.

Item

	gl.	Huf.	Mag.
1 H. Landeshaubtmann Wolf von Gers-dorf wegen Wattwitz –	—	1.	7.
2 H. Landeshaubtmann Caspar von Metzradt Wittib und Er-ben wegen Doberschütz, Jänckendorf, Cöln, Cromsdorf und Gaut-[illegible] - - - - -	—	1.	6.
3 George von Nostitz Haubt-mann zu Görlitz Wittib wegen Klix - - - - -	—	1.	1.
4 George von [illegible] we-gen Manka - - -	—	—	2.
5 Caspar von Löben wegen [illegible]	—	2	—
Item wegen Drebern - -	—	—	4
6 Joseph und Joachim von Schreibers-dorf wegen Daubitz und Jeßschka	—	2	—
7 Friedrich Baltzer von Metzradt wegen Ödritz und Dubrau - - -	—	—	4
Item wegen Strombdorff . . .	—	1.	—
8 Valten Nickel von Gerstorff wegen Lippitsch und Wasel - . . .	—	2	—
Item Hans von Gerstorff wegen Erza - - - - - - .	—	1	—

	Rß	Fuß	Wag
9 Heinrich von Mestrad zu Gliesdorf	—	1	6.
10 Peter von Gersdorf wegen Brand von Gersdorfs theil zu Maffersdorf	—	1	—
11 Mehr Peter von Gersdorf wegen Nicol von Gersdorfs theil zu Maffersdorf	—	1	—
12 Castenl zu Budissin wegen Stroer und Grubschitz	—	1	—
13 Melchior von Loß zu Schreckaw	—	—	6
14 Hofmeister von ~~Gersdorf~~ Hagenberg umb 2½ Wagen	—	—	½
15 Das Kloster Marienstern wegen Laske	—	—	2½
16 Nicol von Mestrad wegen Lubas	1	—	—

Summa 6 pferde

It. ii

1 Christoff von Minckwitz wegen Radibor	—	2	2.
Item wegen Maltitz	—	2	—
Item wegen Lomske	—	1	—
Item wegen Quoß	—	—	4
2 Hanß von Staudewitz Kauschitz	—	2	7.
3 Michel von Schönfeld wegen Zeunich	—	—	6

	pf.	fuß	kn.
4 Christian von Marschedel weg Nickrisch	—	1.	1.
5 Erasmus von Gerstorff weg Hoschaw.	1	—	1.
6 Joachimb von Bolberitz weg Drauschkowitz	—	—	4.
7 George von Marschedels sohn wegen Ringenhain - - - -	—	—	4
8 George von Günterodts sohn weg Schirner. — —	—	1.	1½
9 Merten von Eindel weg Schmölln	—	—	6.
10 Wolff und Heinrich von Bolberitz Jenschwitz und Teitsch. — —	—	2.	2½.
11 Rudolff von Büchrand zu Gitschitz	—	—	3.
12 Die von Maxen weg fürstliche und Oliboschaw. - - -	—	2.	2
13 Otto von Maxens sohn wegen Eschenwitz. - - - - -	—	—	1½
14 Christoff von Kirchwitz weg Liega	—	—	2½
15 Joachim von Maxen sohn weg Doberschitz — — —	—	1	—

Summa 6 pferde

It. 12

	pf.	fuß	kn.
1 Hans Michel von Nostitz ~~weg~~ Michel von Nostitz weg Oberkunnerswalde — —	—	1	6.
Michel von Nostitz weg Niederkunnerwalde		1	—
Hl. Schaff von Nadiwer weg Weigsdorff		1	—

	Zl.	Roß	Man
2 Ist Heinrich von Nostitz, Wenceslaw und Rudolff von Gerstorf wegen Carwa- da und Hanß Eberhardt von Kliz wegen Jauernick — — — —		3	5
Item Heinrich von Nostiz wegen Maffersdorf — — —		1	7½
3 Rudolff von Ziegenberg wegen der väterlichen Gütter im Ge- bürge als Crostaw, Sohland oder weise und Zugehör darunter Hanß Friedrich von Ziegenberg wegen Ober Soh- land 5 Nagel - - - - —		3.	7.
4 Rudolff von Ziegenberg wegen Baudissin Vorwerk und Zugehör —		i	i
Item wegen Boßhitz und Zugehör —		—	4.
5 Rudolff von Ziegenberg wegen Hanß von Ziegenbergs antheil Georgen — — — —		1.	—
6 Rudolff von Ziegenberg wegen Belgern — . . . . —		—	4.
(: Sint d. V.R. dohaim, 7 fiß :)			
7 Rudolff von Gerstorf, Nickol und Caspar von Eberhardt wegen Taubenheim und Sohland —		3.	4.

	gl	sch	wag
8 Hanß Haubold von Maxen wegen des Voland	—	1.	2½
9 Christoff von Gersdorff wegen Niederdorff —	—	1	—
10 Hanß Bernhardt von Klitzing wegen Lohs	—	—	7
11 Ernst und Hanß von Warnsdorff gebrüdern wegen Dorland und Dorgas —	—	i	—

13

	gl	sch	wag
1 Nickel von Kittlitz wegen Gößnitz güttern wegen — — —	—	2	—
2 Friedrich von Kittlitz wegen Baruth	—	—	4
3 David von Gersdorff Dobschütz wegen Nechern reich	i.	2.	4.
Item wegen Ubrigen güter von Haugwitz	—	—	5
4 Hanß Caspar von Haugwitz wegen Milckwitz	—	1.	4
5 Heinrich von Kittlitz wegen Dessnitz —	—	—	3.
6 Heinrich von Luckendorff wegen Dessnitz —	—	—	3.
7 Christoff von Kittlitz und Rudolff von Gersdorff wegen Lüge und Radlitz — —	—	2	—
8 Heinrich von Kittlitz wegen Bolbritz —	—	2	—
9 Wolff Magnus von Bernstein anstatt Esaias von Minckwitz wegen Schmölln . . .	—	i	—
10 Wolff von Maxen des Milckwitz . .	—	—	6
11 Hanß Caspar von Haugwitz wegen dessen von Gölz des Milckwitz theil	—	—	6
12 Hanß Caspar von Haugwitz wegen Uhna —	—	—	2
13 Hanß Caspar von Haugwitz wegen Schmochtitz	—	—	4
14 Esaias von Kittlitz wegen Dorna .	—	i.	3.

	gl.	h.	Nagel
15. idem wegen ...	—	1	—
16 Hanß Heinrich von Luttitz wegen Stulbrich	—	1	—
17 Christoff von Luttitz weg Schöna	—	—	4
18 Leuthe von Hangwitz wegen Haussig	—	1	—
Summa 6 pferde			

N. 14

	gl.	h.	Nagel
1 Merten von Mayer zu Neyßen, Erben undt Inhaber des güttes Grödtz	2	1.	7.
2 Wolf von Mayer wegen Meyßen	—	—	5
Item wegen ...	—	—	4
3 Hanß von Gerstorff zu ...	—		2. 7.
4 Caspar Christoff von Gerstorff zu ... undt ... von Gerstorff weg ...	—		3. 7
5 Caspar von ... weg ...	—	—	3
6 Wolf von ... Erben zu ...	—		1. 7.
7 ... von Gerstorff zu ... undt ... von ... zu ...	—		1. 7.
8 Die landeshaubtmanschafft weg ...	—	—	$3\frac{1}{2}$
9 Wolf von Mayer wegen Rachel	—	—	$2\frac{1}{2}$
10 Schönbach	—		1. 2.
11 Leuthe von Hangwitz weg ...	—	—	1

Summa 6 pferde

St. 15

pf. ß. hay.

1 der Rath zu Budissin wegen Leine, Gögda, weiß und Kunitz . . . . . 1 2 —

Item wegen der Hasel . . . . — — 1½

2 George Braunich wegen Ober und Leibitsch — 1. 2½

3 Cornelius Hilbert ... wegen Baten . . — — 4

4 Sonsten der Rath von seinen Stadtgüttern, das Bürgerschafft Nagel abgezogen, wegen Löbau und Camentz . . . . 3. 1. 2.

5 Moritz von Rachel oder der Rath von Wessenradt verkaufft . . . . — — 1½

6 Friedrich von Gerstorff wegen Glina . . — 1. 1½

7 Rudolff von Bünau wegen Medewitz . . — — 3.

8 Nickel von Zeschenberg und Hans Ulrich von Nostitz wegen Steinkirche . . . . . — 1 —

Summa 6 pferde.

St. 16.

1 der Rath zu Zittau wegen Friedersdorff 1 — —

wegen Eibau und Herwigsdorff zu Dörffern . 1 — —

Item wegen Schönau und Bertelsdorff . . — 3 —

Item wegen Wittgenthal . . . . . — — 4

Sonsten von ihren Stadtgüttern sambt ihrer Bürgerschafft und die wegen des Land . . . 8. 2. —

Nota wegen der zwischen den Güttern Eibau und Herwigsdorff zu Dörffern, ist noch zweiffel ob dieselben nicht in die 8 pferde zu setzen stecken.

	Pf.	Fuß	Wag.
2 Michel Hartwich von Nostitz wegen Nickrische	—	2	—
3 Christian von Nostitz wegen Quatitz - -	—	—	2
4 das Capitel zu Budissin wegen Dubrau	—	—	2

Summa 12 pferde.

Nota Hanß George von Warnsdorff zu Uhist wegen Lippen ist übergeben in die budissinischen Creiß gefordert mit 1 fuß, wird aber unter die görlitzsche ritterdienste gerechnet werd.

Summa Summarum der Budissinisch, Laubanisch und Lobauisch Creysses ritterdienste so allerwegen 6 pferd zusammen geschlag außer 2 mahl zu 12 pferden und 1 mahl zu 8 pferd.

Thut zusammen wie oben zu sehen von N. 165 N. 16. 220 pferde und 1 fuß.

Des durchlauchtigsten Hochfürsten … des Sachsen und Burg-
grafens zu Magdeburg verordneter Landeshaupt-
mann und Oberamtsverwalter des Marggraf-
thumbs Oberlausitz, Ich Adolff von Gersdorff auf
Tauchritz [?] entbiete Ich denen Wohlgebohrnen, Ehr-
würdig, Edlen, gestreng und Ehrenvesten Herren Prä-
laten, denen von der Ritterschafft und Landschafft bemelt
Marggrafthumbs, so wohl denen Erbaren und Wohl-
weisen Bürgermeistern und Rathmannen der Städte
daselbst Meine willige und freundliche dienste zu-
vor und geneigten Willfahrung in allen gütten [?], und
werden die Herren und Ehre sich gutter massen zu erinnern
wissen, wie dass bey itzo gehaltenen Ordinari Land-
tag oculi von den gesambten Ständen von Land und
Städten dahin einmüthig geschlossen worden, dass wegen
vom alten Herkommen und gebrauch nach der Samen [?]
geordneten Sechs Pferden eine Rittermässige Person
dieselben fortzuführen vermogt und fortgeschicket
werden solte, dadurch dann zu desto besserer und mehrer
information eine generalis [?] alhier beygefügte Consigna-
tion wie abgedachte Sechs Ross zu samen gehörig
und welche Person derselbe pro quota aus zu
rüsten schuldig zu papier gebracht worden. Darnach
auch ferner wie man mit denjenigen, so die
Gütter zu Lehen [?] hinterwärts lassen wolte, eine den
Verfänglichen, demjenigen die bessere und füglichere

Mittel an die Hand bekommen möchte, gar nicht praejudi-
cirlich Vergleichung, sondern nur zu Ihrer Nachricht alles
mit beliebter Nachricht schriftlich verfasset werde
Und weilen gleichfalls die Herren Landstände dahin sich
resolviret, dass diejenigen so in diesem Muster Re-
gister nicht begriffen, und sonsten Landgüter besitzen
welche noch der Zeit in diese beygefügte Rolle nicht
in acht gebracht worden, ebenmessig auf den nominirten
Zeit an gehörigen Ort sich gestellen und derentwegen
ferneren Bescheidts gewarten sollen. Auf dass nun
der Herren und Ihr mit Ihren und Ihren Ingesessenen
zu Mittelsvorwand sich zu fassen, vergleichen und
also und [illegible] gestalt [illegible] ein [illegible] mit
denjenigen so [illegible] der [illegible] schuldig [illegible]
rüstet auch [illegible] bestimbter Zeit erscheinen mögen
Als haben Ich des Oberambtsverwalters des Marggraffthumbs Oberlausitz in Budissinischen Creisse [illegible]
verordneter Herren Landesältesten petito nach dem
Herren und Euch solches als zu Ihrer Nachricht und
Ritterschafft hiermit zu insinuiren nicht unterlassen
wollen, und ich bin denenselben und euch sonsten zu
angenehmen diensten und freundlichen willen
[illegible] wohl geneigt. Geben Budissin den
20 Martii 1626

(L.S.) Adolph von Gersdorf

Muster Register
der Marggrafthumb Oberlausitz
Wie der den 3. Aprilis Anno
1626 zu Budißin gehalten worden
in beysein der Churfürstlichen
Commissarien.

Demnach auf genädigsten befehl und anord
nung des durchlauchtigsten Hochgebornen fürsten
und herrn, herrn Johann Georgen Hertzog zu Sachsen
gülich Cleve und Berg des Heil. Römisch. Reichs Ertz
marschallen und Churfürst etc. unsers gnädigsten Chur
fürsten und herrens eine Musterung der beyder
Lande und Städte gehörig schüldig Ritterdienst
auf den 3 tag Aprilis styli novi des lauffenden
1626 Jahres in der Stadt Budißin vorzustellen
genädigst ausgeschrieben worden; Als sind solche zu
unterthänigster Folge obbemelte gehorsame
Stände des Marggrafthumbs Oberlausitz mit ihren
unterschiedlichen Ritterdiensten unterthänigst
erschienen und der Musterung erwartet. Die
Churfürstl. wohlverordnete Hl. Commissarien ferner
dienstfreundlich ersuchend dieselbe bey höchst ge-
dachter Ihrer Churfürstl. durchl. durch dero verhoffent-
liche vorzügliche intercession und vermittelung
dahin sich befördern zu geruhen wolten, da
mit einer abgewegenen Zeit der Kön. Kriss ...

Zu Hungern und böhmen König(liche) Maj(estä)t Christ=
mildester gedächtnüß Ferdinando primo bey
solchem actu aller genädigst erfolget sub dato
Augsburg d(en) 11 Augusti Anno 1550 alß auch
höchst gedachte Ihre Churfürstl(iche) durchl(aucht) [illegible]
[illegible] lassen [illegible] solcher alten observantz nach mit
ebenmäßig revers und assecuration besage bey
gefügten Anschlusses die gehorsame Stände gnä=
digst ertheilet, als können sich dieselbe schul=
dig und erbötig, gegen Ihre Churfürstl(iche) durchl(aucht) mit
williger ungespahrter darsetzung leib guttes
und Blutts solches aller unterthänigst zu verdie=
nen, Ihren Churfürstl(ichen) Commissarien aber abgeschickt
Bericht gefallen mit ~~[illegible]~~ angenommen
[illegible] [illegible] erfahrung bester vermögens hierin
[illegible] freund und dienstlich zu verschulden.
Damit aber wie und welchermaßen erwehnte Ritter
dienste sich auch auf welche güther dieselben
unter [illegible] hafte, desto besser und gewisser
Nachricht, anietzo und künfftig verhanden seyn möge,
alß haben die gehorsamen Stände, der unumbgäng=
lichen Nothdurfft erachtet eine gewisse con=
signation erwehnter Ritterdienste, welcher
maßen dieselben verdienet, auch [illegible] allerseys
auf die Ersatzung geschlagenen [illegible] eine Ritter
mäßige Person vom Adel, so derselben alter

Observantz die folge geführet werden wirdt, den Herren
Herren Commissarien stehet frey, ob sie uberzeugeten den-
selben sie neben gantz und dinst freundtlich bitten
solche von Ihnen auf und anzunehmen und Ihr
Herrschafft durch unterthänigste übergeben
als die den Ritterdienst dienste gehören
folgende mit Ihnen zu verdienen

Ad 1

Rudolph von Ponickau wegen der herrschafft
Höyerswerda hatt . . 7 pferde 2 fuss

Nachdem aber alter Observantz und dem
Landtagsschlüss nach albereyts 6 pferde zu ritter
dienste seind angeschlagen und einen von Adel
welcher solche führen mög ubergeben wird, solle
also wird der von Ponickau der uberrmaß
neben andern Landsassen wie nachdeme
sub n. 2 zu verdienen nicht unterlassen,
thut also

Summa per se alß

6 pferde

Ad 2

Das fehlte und andere pferde werden
auszurüsten.

Rudolff von Ponikau auf die Herschafft Hoyerswerda hatt wie vor diesen 7½ pferd Nun verdienet er alleine wie sich nachdem befinden 6 pferde rest also noch	1	2	—
Heinrich von Rosenhagen wegen Kolbitz und Hallbsteinitz	—	1	—
Hanß Otto von Ponikau wegen Lißkaue und Oßling	—	1	

Thut 2 pferde

Das dritte pferd werden ausrüsten.

Hanß von Luttitz wegen Wachta . .	—	—	6
Mehr wegen dessen was er von Christoff von Gödau erkaufft . . .	—	—	1
Mehr wegen Lißa so Kirchschen geständig	—	1	—
Item wegen der Kulaßmühle . . .	—	—	3/
Friedrich von Metzerad wegen Reinhardsdorff	—	—	3/
Otto von Nostitz wegen Deutitz	—	1	—
Hanß George von Wartzdorf wegen Christoff von Gödau gestand Sein Ziegen . . .	—	—	1

Thut 1 pferd

Das vierte pferd werden ausrüsten

Joachim von Gersdorff itzo Herr Jobst von Sackendorf wegen Lösa Moritzka und Neida . . .	—	3	—

NB Neida hatt die Metzeraden von Lehngutt und bewohnet den von Bolbsdorf mit 4 Nageln.

Gotthard von Mager von Gersdorff wegen Liegau – 1 –

thut 1 Pferd

Das fünffte Pferd werden ausrüsten

Wolff Friedrich von Littitzau wegen Buchwalda

Item Lanfeld und Heinrich von Gersdorff wegen

Dorna und die Stadt Budissin wegen Zaibe

und Delschin. - - - - - - - - 1

Summa per se 1 Pferd

Das sechste Pferd werden ausrüsten

Peter und Christoff von Schlieben Dorffs wegen Kosel

und Wilschwitz - - - - - - – 3 –

George Jacob Weiche junior wegen Doctor und

Christoph ... Hofraths wegen Liebenau. – 1 –

thut 1 Pferd

thut das Summa sub n. 2. 6 Pferde

N. 3.

Das erste, andere, dritte, vierte und fünffte

Pferd werden ausrüsten

Herr Carl Mager Freiherr von Schellendorff

Erben wegen der Herrschafft Königsbrück – 4 – 2

Item wegen Schwantitz so von Hans von Knobloch er-

kaufft - - - - - - - – – 2

Item wegen Grossgrabe - - - - - – 1 4

Hierzu gehöret Lückersdorff so ein Rath zu

Camentz hatt und haben einen Pferdritters

dienste zu leisten schuldig

Carl Litzscher Erben zu Crakau . . . . . | — | 2 | — |

thut 5 pferde

Das sechste pferd soll aufbringen

Ernst von Schönfeldt Erben zu grünberg, wegen des dorffes Steinborn . . . . | — | i | — |

Dietrich von Miltzberg wegen Sundwaldau | — | — | 4 |

Otto von Dißkau wegen der Colle . . . | — | — | 4 |

Heinrich Lidewitz von Weißenhain wegen Jauernick . | — | 2 | — |

thut i pferd

thut also sub. num 3. 6 pferde

Num. 4.

Das erste, andere und dritte pferd wird aufbringen

Hanß Wolff von Schönberg wegen Zelbritz und Zugehör . . . . | 2 | i | — |

Jacob von Schönbergs Erben wegen Taubenhain

George Bernd von Ebeler wegen Tichhay . . . | — | 2 | 4 |

Frau Anna Schönbergin wittfrau zu Gotelshain | — | — | 4 |

thut 3 pferde

Das vierde pferd soll aufbringen

Adolff George von Schönbergs Erben zu Brauna | i | — | — |

thut i pferd

Das fünffte ~~pferd~~ und sechste pferd wird aufbringen

Conradt von Ebeler wegen Zürich . . . . | 1 | — | 3 |

Hanß Wolff von Schönberg wegen Zelbritz . . . . . | — | i | 4 |

Item wegen Dobeschitz . . . . . . | — | — | 4 |

Christoff von Schreibersdorff zu Meinß	–	–	2
Albrecht und Wilhelm von Schreibersdorff zu Neu-			
hoff und Dribitz so viel Ihnen daran zuständig	–	i	–
Nickol von Lüttichau wegen Sitteritz	–	–	i½
Wilhelm von Schreibersdorff wegen dreyzwathen	–	–	i½
thut i pferd			
Thut also halb. R. t. 6 pferde			
5			
Das erste und andere pferd wechselhalb zu stellen			
Caspar von Gersdorff zu Hohenbocka . . .	–	3	–
Nickel Caspar von Gersdorff Särlitz . . .	–	3	–
Hieronimi von Gersdorff sel. Erben Kemnitz	–	2	–
thut 2 pferd			
Das dritte und vierte pferd wechsel ausrüsten			
Siegfried von Hoym wegen Gudebora	i	–	–
Siegfried von Hoym wegen Ruhland	i	–	–
thut 2 pferde			
das fünffte pferd wechsel ausrüsten			
Hanß Ludewig von Schlag wegen Jannowitz	–	2	–
Rudolff von Bunau wegen Grünewalda			
und Gräbitz	–	2	–
thut i pferd.			
Das sechste pferd wechsel ausrüsten			
Jobst Abraham von Loß wegen Frauendorff . .	–	2	–
die von Loß wegen Kroppen	–	i	4

Carl von Kottwitz sel. Erben wegen Lindenau haben
2 füß 4 Nagel werden alhier mit 4 Nageln angeschlagen | — | — | 4
weil noch 2 füsse so sub N. 19 zu befinden
thut 1 pferd.

Thut also sub N. 5. / 6 pferde

N. 6 und 7.

Hanß Fabian von Ponikau auf Elstra, wegen
Spohla? von Ponikau auch Strauchenhalben und
Nicol von Ponikau zu Borgk, Rudolff von Ri-
nau, zu Kriwitz und Christoff von Naußlitz
wegen Rauschwitz? Item Jacob Borhardt
von Schönberg wegen Gödlitz . . . | 3 | 1 | —

Hanß Fabian, George Rudolff, Hanß
Christoff und Hanß Otto gebrüdere von Po-
nikau auf Prietitz, Kaschwitz?, Döbra-
und Baselitz

Item Friedrich von Lüttichau wegen Liga
Item Nichol von Lüttichau wegen Königs-
wartha . . . . . . | 8 | 3 | —

thut zusammen 12 pferde

N. 8

Das erste und andere pferd werden
ausbrüsten
Hanß Ulrich von Nostitz herr zu Nostitz und Kreut?
von Gerßdorf wegen Coßland? . . . . . . | 1 | 2 | —
Otto von Ponikau von Prietitz über seine wenigen Güttern? | — | — | 1
Die gebrüdere von Zezschwitz? wegen Zilch? . . . | — | — | 1

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Balthasar von Gerstorff wegen Oppeln	–	1	–
thut 2 pferde			
Das dritte pferd wird ausrüsten			
Christoff von Gerstorff zu Lauske und Michel von Gerstorff zu Glossen beide	1	–	–
thut 1 pferd.			
Das vierte pferd wird ausrüsten			
Christoff von Littitz wegen Kirchenndorff . .	–	2	6
Christoff von Littitz wegen Kummerau . .	–	–	3
Erasmus von Rechenberg zu Sollenberg . .	–	–	1
thut 1 pferd			
Das fünfte pferd wird ausrüsten			
Hans von Gerstorff zu Herbigsdorff und Hans George von Schreibersdorff daselbst	–	3	–
Rudolff von Rodewitz wegen des einen Vorwergs zu Grunderßdorff . .	–	1	–
thut 1 pferd			
Das sechste pferd soll ausrüsten			
Sternfal von [illegible] wegen [illegible] . . .	–	2	–
Rudolff von Rodewitz wegen des andern Vorwergs zu Grunderßdorff . . .	–	–	6
George Bräunig wegen Öhna und Zimpel hatt 1 huss 2½ Nagel soll also werden .	–	1	2
restiren ½ Nagel so kommt an die pferd			
thut 1 pferd			
Thut also die Summa so sich nu 8 signiret 6 pferde.			

No 9

Das erste andere und dritte pferd werden ausrüsten

George von Wiltzsch wegen Jahna, Christoff von Nostitz wegen Zingel, Hans von Meyerau wegen Zisch und Kurbach . . . . 3 – –

thut 3 pferd

Das vierte fünfte und sechste pferd sollen ausrüsten

Christoff von Nostitz wegen Gotta und Klein Leichnamb . . . . . . 1 2 –

Christoff von Nostitz wegen Leichnamb . . . . 1 2 –

thut 3 pferde

thut also zusamen No: 9 die summa 6 pferd

No 10

Das erste pferd wird ausrüsten

Heinrich Otto von Gersdorff wegen der Micka – 2 –

Hans Rudolff von Bischofswerder wegen Kroba – 2 –

thut 1 pferd

Das andere und dritte pferd werden ausrüsten

Diezmund von Gersdorff und Christoff Wolff von Gersdorff wegen Baruth und [illegible] 1 2 –

Hans von Warnsdorff auf Leschnau hinterlassene Witib und Christoff von Ziltitz wegen Peterhain . . . . – 2 –

thut 2 pferde

Bernhardt von Schwanitz von Maltitz . .	—	3	—
H. Decanus wegen Dubrau . .	—	—	2
Heinrich von Maxen von Glischdorff . .	—	—	6
Thut 1 Pferd			
Das fünffte und sechste Pferd zu sollen ausrüsten			
Heinrich von Gersdorff der gebrüder zu Baruth . .	1	1	—
Jonas und Caspar von Gersdorff und Christoff von Haugwitz von Kosel	—	1	—
Hans von Kommerstädt [?] Erben und Christoff von Kommerstädt [?] von Ossa [?]	—	2	—
Thut 2 Pferde			
Thut also die Summa ohne n. 10 [illegible] 6 Pferde			
~~[illegible]~~ II			
Das erste Pferd sollen ausrüsten			
H. Adolff von Gersdorff Landeshauptmann und Oberambtsverwalter von Rattwitz [?]	—	1	7
Das Capitel des Stiffts [?] von Biese [?] . .	—	1	—
mehr von Grubschütz [?]	—	—	1
Das Städtel Weissenberg [?]	—	1	
Thut 1 Pferd.			
Das andere Pferd auch ausrüsten			
Caspar von Löben von Milkel	—	2	

Hanß Heinrich von Schreibersdorff weg. Langa und Oßik	—	2	—
thut 1 pferd			
Das dritte pferd			
Hanß Heinrich von Gerßdorff wegen Tzische und Hoffe	—	1	4
Balthasar Nickel von Gerßdorff weg. Liebstein . .	—	1	4
Friedrich Balthasar von Maxen	—	1	—
thut 1 pferd.			
Das vierte pferdt			
Michael von Maxen weg. Colmen			
Summa perse			
Das fünfte pferd			
Michael von Maxen wegen Neudorff . .	—	1	—
Frau Anna Nostitzin weg. Ebersbach	—	1	—
Heinrich von Maxen weg. Gleischowitz	—	1	—
Caspar von Löben weg. Dorella . . .	—	—	4
Christoff von Nostitz weg. Dibrau .	—	—	4
thut 1 pferd.			
Das sechste pferd auch vollkommen			
Peter von Gerßdorff weg. Maßkow und Kromsdorff	—	2	2
Melchior von Löben weg. Crackwitz	—	—	6
Michael von Gersdorff weg. Doberschütz .	—	1	—
thut 1 pferd.			

Thut also die Summa n. 11 / 6 pferde

fl 12.

Das erste pferd wird aufbracht

Joachim von Bolberitz wegen Draußkau . .	—	—	4
Wolff und Heinrich gebrüder von Reibsch .	—	2	2½
George von Güntersdorff Erben wegen Dehsa	—	1	1½

Thut 1 pferd.

Das andere und dritte pferd

Christoff von Minckwitz wegen Radebar	—	2	2
Item wegen Maltitz	—	2	—
Item wegen Lombske	—	1	—
Item wegen Gnaß	—	—	4
Item wegen Kyge	—	—	2½
Michel von Schönfeld wegen Zschirnitz . . .	—	—	6
Otto von Metzrad zu Zoschnitz	—	—	1½
Joachim von Metzradt Erben wegen Doberschitz	—	1	—

Thut 2 pferde.

Das vierde pferd

Hanß von Zauber wegen Nauslitz . . .	—	2	7
Michel von Weißenberg wegen Neukirche . .	—	1	1

Thut 1 pferd

Das fünfte pferd

Erasmus von Gersdorff wegen Holscharo hatt	1	—	1

und wird 1 pferd allein verdienet
der übrige Abzug aber ist zu dem nachfolgenden pferd geschlagen

Thut 1 pferd.

Das sechste pferd

Erasmus von Gerstorff der rest von Holtsche als	—	—	1
George von Warnsdorff(?) sohn von Ringenhain . .	—	—	4
Merten Eummel(?) von Schmöllen	—	—	6
Rudolff von Bünaw zu Weißig(?) von Bennerß(?)	—	—	3
... von Meyerad von Horschitz(?) welche ...	—	2	2

Thut 1 pferd

Und also die Summa sieb. n. 12

6 pferde

~~...~~ 13

Das erste pferd werden ausrüsten

Hanß Nickel von Nostitz, itzo Joachim von Ziegler, Nickel von Nostitz erben zu ...walde und ... ... Liedigerer zu Weigelsdorff haben ritterdienste . . .	—	3	6
Christoff von Gerstorff von ...dorff hatt 8 nagel weil aber aber 2 nagel zu erfüllung des pferdes mangelt als wird er von solchen 8 nageln außerweisen(?) geben . . .	—	—	2

Thut also 1 pferd

Das andere und dritte pferd

Heinrich von Nostitz, neben Rudolff von Gerstorff von ... und ...walde und Bernhart von ... von Jauernig	—	3	5
Moses(?) Heinrich von Nostitz von Malschwitz . . .	—	1	7
Hanß Seibold(?) von Meyerad von Oberscholland	—	1	2½

Darunter von ... und ... 5 Nageln ... zu Budissin ... und George ... dienste ...

Hanß Bernhardt von Kliz wegen Lehe(n) . . . — — 7

Item Christoff von Gerstorff hatt wegen des
dorffes Wendorff 8 nagel, von solchen wer
den zu Erfüllung der 2 pferde 2 nagel ge
schlagen und verbleibet Ihme zu verdienung
anderwegen 4 Nagel thut . . . — — 2

Thut 2 pferde

Das vierte und funfte pferd

Rudolff von Rechenberg wegen Leuba(?), Goßland(?),
Rodewitz und Zugehör, darunter Christoff
von Rechenberg wegen Ober Goßland 5 Nagel. — 3 7
Mehr wegen Neudissen und Zwickh(?) . . — 1 1
Mehr wegen Nechschitz und Jenschitz . . . . . — — 4
Mehr wegen Ogrosch(?) . . . . — 1 —
Mehr wegen Belger(?) . . . . — — 4
Hanß von Rechenberg zu Ogrosch(?) und Chri
stoff von Rechenberg zu Nieder Goßland . . — 1 —

Thut 2 pferde.

Das sechste pferd

Rudolff von Gerstorff, Jo(hann) Georgen Abra
ham von Metzrad(?), Nickel und Caspar von
Gerstorff wegen Baruth(?) und Ober Goßland — 3 4
Item Christoff von Gerstorff wegen des Sedlitz(?)
Strob(?) dorffleins(?) weist als . . . . . — — 4

Thut 1 pferd

Thut also sechs 13. die Summa

6 pferde

~~N~~. 14

Das erste pferd und andersch

Michel von Lüttichau von der geschüttete königl. [illegible]	—	2	—
Thomas von Mückenitz von Schmeltz . . .	—	1	—
Lorentz von Haugwitz von Hausitz . . .	—	1	—

thut 1 pferd

Das andere pferd

Hans Caspar von Haugwitz von Milckwitz	—	1	4
Mohr von Dehren von Lötzen(?) zu Milckwitz	—	—	6
Hans Christoff von Haugwitz von Uhna . .	—	—	2
Hans Caspar von Haugwitz wegen Schmochtitz	—	—	4
Mohr von Mosewald zu Milckwitz	—	—	6
Heinrich von Ebrandorff von Grossnitz hatt 3 Nagel verschlagen weil die Eisen pferde gar schlagen(?) 2 Nagel und 1 andere wegen . . . . einen 1 Nagel	—	—	2

thut 1 pferd.

Das dritte und vierdte pferd

Valentin von Gerstorff sehr von Milckwitz	1	2	4
Hans Heinrich von Lüttich von Milstrich . .	—	1	—
Christoff von Lüttich von Thöna	—	—	4

thut 2 pferde

Das fünfte pferd

Christoff von Lüttich und ~~Christoff~~ Rudolff von Gersdorff von Rhya und Rendlitz	—	2	—
Heinrich von Lüttich von Holschwitz	—	2	—

thut 1 pferd

Das sechste pferd

Friedrich von Lüttich von Tauritz	—	—	4

Heinrich von Lüttitz von Jeßnitz - - - -	—	—	3
Eberhard von Lüttitz von Jerna - - - - - - -	—	i	—
Item von Gißkowitz - - - - - - - -	—	i	—
Heinrich Ebersdorff von ... - - - - - -	—	—	i
Günther von Haugwitz wegen Uhyst - -	—	—	5

thut i pferd

Thut also zusammen ~~8~~ 6 pferde.

~~No.~~ 15

Das erste andere und dritte pferd stellen aufwerts

Martin von Mayer Erben und die Pferde inhaber von Gerlitz und Mayah - - - - -	2	i	7
Christoff von Mayer von Weißa und Tuttwitz	—	i	i
Christoff von Mayer von Dachol - - - - -	—	—	$1\frac{1}{2}$
Item doselbst Ludwigsdorff sich freigelassen die ... Caspar von Mayer auf sich genommen - - - - - - - - - - -	—	—	$3\frac{1}{2}$
Caspar von Milsdorff - - - - - - - - - -	—	—	2

thut drey pferde

Das vierte pferd

Christoff von Nostitz Erben von Wurst - -	—	i	7
Friedrich von Gersdorff von Lodenau und Dornsig	—	1	7
Günther von Haugwitz von Schlossberg - - - -	—	—	i
Caspar von Gersdorff von Klingewalde	—	—	

thut ~~1~~ i pferd

Das fünfte pferd

Caspar Christoff von gerstorff weg dieße und Volckmar von gerstorff wegen Lauffig.	–	3	7
Caspar von fürstenau weg klingewalde	–	–	i.

thut 1 pferd

Das sechste pferd

Hans von gerstorff zu Liblich . . .	–	2	7
Wolf von Schönberg wegen Schönbach .	–	i	–
Caspar von fürstenau weg klingewalde	–	–	i.

thut 1 pferd

thut also zu 15 6 pferd

~~St~~ 16.

Das erste und ander pferd soll aus rüsten

der Rath zu Bautzen weg gurschwitz . .	i	2	–
friedrich von gerstorff weg gleina	–	i	i½
Zacharias von gerstorff und heinrich von Metz rade weg Lohm und kronforst . .	–	–	6
Erasmus von weisenberg den rest als	–	–	½

thut 2 pferd

Das dritte vierte fünfte und sechste pferd

der Rath zu Bautzen von ihren andern güttern so zum gerichts wagen abgezogen neben Löbau und Lauban	3	i	2
... Schwedlitz weg Lossel	–	–	i½

mehr Ullersdorffer wegen Rachel	—	—	1½
Rudolff von Bünau weg. Niederw.	—	—	3
Der Rath zu Lauban weg. Hennersdorff –	—	2	—

Thut 4 Pferde

Thut zusammen sub n. 16. 64 Pferde

N. 17 und 18.

Der Rath zur Zittau weg. Friedersdorff und Eckersberg	1	—	—
Wegen Hirschfelde und Hennersdorf in Seiffen	i	—	—
Item weg. Schöna und Bertelsdorff . .	—	3	—
Item weg. Rosenthal	—	—	4
Sonsten von ihren Stadtgüttern Landtschafft Bürgerschafft und weg. Zittau ohne Hirschfelde und Hennersdorf in Seiffen	8	2	
Hartwig von Nostitz Witibe und Erben wegen Neukirche	—	2	—
Christian von Nostitz zu Quatitz . . .	—	—	2
George von Kiesching wegen Mönau	—	—	2

Thut 12 Pferde

Welche durch Hermann den Adel sollen geführet werden.

N. 19

George Bernhardt weg. Ohna und Weißenberg	—	—	½
Cornelii Hilbert Erben weg. Bathen – – –	—	—	¼
Balthasar von Rechenberg weg. der Bauern zu Lauba	—	—	1
Das Closter Marienstern wegen Lassoa – – –	—	—	2½

Rath zu Laubann wegen Bernbdorff	–	1	–
Christian von Maxschedel und Hanß Christoff von Bernstein wegen ihrer güter so sie zu Neukirche haben	–	1	–
Carll von Kottwitz zu Linda auf Holtz haben 2 füße 4 Nagel sind albereit in No 5 mit 4 Nageln angesetzt rest noch	–	2	–

Thut 1 pferd 1 fuß.

Thut also die Summa im Budißinischen Creyße zusammen

109 pferde 1 fuß.

Folgen nun die Landsaßen welche mit ihren Ritterdiensten in den Görlitzschen Creyß geschlagen worden.

No 1

1 H. Carl Christoff Burggraff zu Dohna wegen der Herrschafft Muskau	4	–	–
2 Wegen der Mannschafft	2	–	–

Summa 6 pferde

No 2

1 H. Christoff von Rodern wegen der Herrschafft Seidenberg	2	–	–
Wegen der Mannschafft	2	–	–
2 Hanß von Ebersbach wegen Küpper und Landorff	–	2	–
3 Christoff von Hoberg zur Berna . .	–	1	–
4 Abraham von Haugwitz Closter Vögte zu Marienthal wegen Alt Seidenberg	–	–	4

5 Abraham von Uchtritz zu alt Seydenberg
6 Christoff Friedrich von Schreibitz Holtzkirch dorff . . . . — i i
7 Friedrich von Nostitz zu Görlachsheimb . . — i
8 Jacob von Knobloch zu Görlachsheimb — —
9 Heinrich von Uchtritz und Jacob von Knobloch zu Görlachsheimb . . — i

Summa 6 Pferde

3. 8

1 Caspar von Nostitz zu Tzschocha . . . i i
2 Abraham von Uchtritz wegen Holtzkirche — 1
3 George von Döbschitz zu Schadewalt und die gebrüder zu Ostmansdorff und Beyerberg . . . . i i
4 Antonius von Uchtritz zur Schwerta . . 1 —
5 Hans Daniel von Gerßdorff und sein Hans Carl Gersdorff beyde zur Linda — 3
6 Conradt von Schiller zur Linda — —
7 Hans von Nostitz Erben zu Friedersdorff und Gotthard von Saltza wegen eines Bauern zu Nickelsdorff . . — 2
8 Michel von Gerßdorff zu Heydersdorff und sein ausländischer Brüder — —
9 Günter von Saltza wegen Niederlichtenau — —
10 Adam von Gerßdorff zu Ober Rudelsdorff — —

Summa 6 Pferde

8

№ 4

1	Michael von Gerßdorff zu oberlichtenau		2	—
2	George Ernst von Tschirnhauß wegen Kißlingswalde		i	6
3	Hanß George von Warnsdorff wegen Hatzeldorff		2	2
4	Christoff von Tschirnhauß wegen Grstorff		1	—
5	Caspar von Fürstenau wegen Gruna		2	—
6	Fabian von Schönaich wegen Walda		2	—
7	Mehr wegen Siegersdorf Neudorf und [illegible]		3	—
7	Christoff von Sommerfeld und Caspar von Nostitz zu Holenbdorff		i	6
8	Herr Hanß Wolff von Gersdorff auf Weigsdorff Fryhen(?)	2	—	2

Summa per se

№ 5

1	H. Hanß Wolff von Gersdorff wegen Linda und Dornß(?)		i	4
2	H. Christoff von Schellendorff und seine unmündige brüder wegen Halbe		i	2
3	H. Christoff von Schellendorf wegen Nicolschmiede		i	4
4	Sebastian von Hangwitz(?) sohn zur Lippa		i	4
5	Heinrich von Tzeutzolt(?) anstatt seiner Mutter und Samuel von Löben wegen Dobers		i	—
6	Hanß Balthasar von Nechern wegen Daubitz		i	2
7	[illegible] Neuhammer		i	2

8 Christoff Friedrich von Canitz zum Ritschen -- | 3

9 Hieronimus und George von Rabenau zur Hauerstadt(?) und Werda und der von Kanitz zum Ritsch(en) zusammen ------ | 2

10 Hans George von Nostitz zu Quolsdorff ---- | 3

11 Peter von Temritz zu Collmen ---- | 1

12 George von Kolbitz zu Horscha(?) ---- | 1

13 Hans und Collmen(?) von Maxen(?) zum Schelberge und Christoff von Temritz zu Reichwalda ---- | 1

Summa 6 pferde.

No 6.

1 Nickel(?) von Gersdorff zur Horcka -- | 1

2 Christ(off), Heinrich und Caspar gevettern und brüder von Gerstorff zur Horcka --- | 3

3 Friedrich von Salza auf Rottenburg -- | 2

4 Hans George und Otto von Nostitz zu Tormersdorff --- | 2

5 Hansen von Nostitz Erben und Abraham von Nostitz sambt ihren Mitbrüdern zu Ullersdorff(?) und Niederhorcka --- | 2

6 H. Wolff von Wagenberg(?) Erben zum Lodenau(?) und das gutt Bremenhain zu Sanig(?) ---- | 2

7 Caspar von Nostitz zum Dänitz(?) und Rudolff von Glanitz(?) Erben zur Niengach(?) --- | 2

8 Abraham von Nostitz zum Jobli(?) --- | 1

9 Hieronymus von Nostitz sel. Erben zu Neun- dorff und Friedrich von Salza wegen Gehegedorff (?)	–	1	–
10 Abraham und Jacob von Gersdorff und Eckhard von Gersdorff Erben wegen Mückenhain Ludwigsdorff und Oberhorcka - - - - -	1	–	–
11 George von Gersdorff Erben zur Horcka	–	2	–
12 Christoff von Kanitz Erben zum Bähr(?) -	–	–	4

Summa 6 Pferde.

№ 7.

1 Siegmund von Warnsdorff wegen Schönborn	1	2	–
2 George Ernst von Tschirnhauß wegen Stolzenberg	–	–	4
3 Hanß George und Siegmund Gebrüder von Warnsdorff wegen [illegible] [illegible] berg, [illegible] und Wendisch Ossig - - - - -	1	3	4
4 Die Gebrüder von [illegible] zum Hauß und Hanß Rudolff von [illegible] wegen Hartau und Eybau (?) - - - - - - - - -	1	–	–
5 Hieronymus von Nostitz zu Mosterhen (?) –	–	1	–
6 der Rath der Zittau wegen Schönau - -	–	3	–
7 Hanß Ulrich von Nostitz zu Rüppersdorff Erben - - - - - - -	–	2	–

Summa 6 Pferde.

№ 8.

1 Christoff von Gersdorff zu [illegible] und die Frau zu Gröditz (?) - - - - - -	1	1	–
2 Hanß von Eberhard (?) zur Horcka - - -	–	2	–
3 Abraham von [illegible] wegen Nieder Rudelsdorff	–	1	6

4 george von Warnsdorff zu Tauchritz und Caspar von gerstorff zu leube ferbe . . .	i	–
5 H. Felix von biedzer weg Dietz Linewaldorff	–	i
6 Balthasar und Hans von gerstorf zu bertelsdorff und Burckersdorff samt Joachim von Kling zu Rennersdorf	i	2
7 Caspar von Kling zu Strewalda . . .	–	i
8 Rudolff von gerstorff weg Ronnitzscha . .	–	i
9 Hans von Kling zu Strewalde	–	i

Summa 6 pferde
8

It. 9

1 Sigmund von Falckenhain Erben zu zum Wisa	–	i
2 Abraham von Lau zur Kemnitz . . .	–	2
3 Sigmund von Warnsdorf wegen gerstorff	i	–
4 Hans george von Warnsdorff wegen Mengelsdorff	i	–
5 Caspar von Gerstenau weg Kunnersdorff	–	3
6 Hans von Nostitz weg Krobnitz . . .	–	1
7 Hans george von Warnsdorff, Günther von Salza und der Rath zum Lauban zu Schreibersdorff	i	–
8 Heinrich und Friedrich von Loss gebrüdern weg Obermengelsdorff und		

Georgo und Caspar von Fürstenau wegen ober Neundorff	–	3	4

Summa 6 pferde.

Nro 10

1 Ludewig von Gersdorf zu Milcha	i	i	i
2 Caspar von Lottitz zu Kelbitz, Wenzel von Sunderwig Arnoldsdorff und Hans von Gerstorf wegen Kleinradmeritz . . .	–	3	2
3 Christoph von Salza hauptman zu Görlitz wegen Ebersbach und Großkrauscha . .	i	i	–
wegen [illegible]walda	–	–	4
4 Elias, Caspar, Wolff Friedrich und Otto Gevettern und Gebrüdere von Nostitz zu Ullersdorf, Wiesa, Jänckendorff, [illegible]dorff und Gritzdorff	2	2	–
5 Hans Caspar von Kyaw zu Hennersdorf unter Landeskrone und seinen Schuldig 1 pferde	–	–	i

Summa 6 pferde

Nro 11

1 Caspar von Kyaw zu Hennersdorf unter Landeskrone abermals	i	–	7
2 Christoff von Nostitz wegen Radmeritz . .	i	–	–
3 Abraham von Uchtritz wegen Paulsdorff	–	2	–
4 Wilhelm daniel und George Paul von Lindenau wegen Schönberg, Ebersbach und Arnoldsdorff	2	–	–

5 Lucas und Joachim von Schachman, wegen Hennersdorff und Girbigsdorff 1 1

6 Hans Caspar von Fürstenau von seinem schuldigen 1 pferde 2 füss wegen Ebersbach — — 1

Summa 6 pferde

~~Nach~~ № 12.

1 Hans Caspar von Fürstenau den hinterstand wegen Lissa und Jeckel 1 1

wegen Döbschitz ...... — 2

2 Jacob von Rindfleisch zu Sohra .... — 1

3 Hans die Stadt görlitz sambt ihrer bürgerschafft von ihren schuldig 13 pferd 1 füss 4 Nagel 3 3

Summa 6 pferde

№ 13.

1 Der stadt görlitz sambt ihrer bürgerschafft und ihrem hinterstand 9 2

dieselbe wegen Lauterdorff ...... — 1

2 die stad lauban wegen gerstorf .... 1 —

Summa 10 pferde 3 füsse 3 Nagel

Summa Summarum 82 pf. 3 füss 3 Nagel

Der Budissinische Kreisschaft 109 pf. 1 füss

thut zusammen beyde kreisse

192 pferde — 3 Nagel

Weilen dann die obgenandte Stände, als der herren
stand, der ritterstand, und die sechsstädte, sambt
der belobenden Bürgerschafft in Oberlausitz alle und
iede, so vorhin angezeigten ritterdienst wegen ihre auf ihren
herrschafften und güttern haftend, bezeugt auf belieben
und Verordnung schuldig in obgesetzten Muster
volck eingebracht; Als ist solche Verfassung
der unsern Hiob von Salza auf Schreibersdorf und
Großkrauscha hauptmann des Görlitz, Christoff
von Minckwitz auf Radober und Maltitz, Hans
Michel von Nostitz auf Hennerswalda, Abraham
von Gersdorf auf Kodersdorf, Hans Joachim
von Ponikau auf Elstra und Prietitz, Rudolff
von Rechenberg auf Lausa und Bardissen, Wolff
von Bolberitz auf Härtich, Hans Wolf von Schön-
berg auf Gebelzig, Grödnitz und Ohorn, Hans
von Kittlitz auf Kittlitz, Adam von Kyaw auf
Lomnitz, Abraham von Uechtritz auf Jauldorff,
Christoff von Nostitz auf Gotta, Hans von
Gersdorf auf Burckersdorf, Gebhard von Lemnitz
auf Colmen angeboren Petschafft und eigene
handunterschrifft, desgleichen der Städte Budissin
und Görlitz abgesandten eigene hand und siegel,
dessen die andern alle sämbtlich sich gebraucht,
Verfertiget geschehen zu Budissin nach Christi
unsers lieben herren und seligmachers geburt
den 3 Aprilis des 1626 Jahres.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Hier ist eine alte Landes Ordnung, welche der Hl. Mayor vorgefun-
den hat. Die Rubrique ist verändert. Der Inhalt ist merk-
würdig. Der Stilus zielt in die Zeit gleich nach der Reformation.
Das wohlgemeynte Monitum am Ende ist nicht die Form ei-
nes Gesetzes Sprache. oder nur ein unconfirmir-
Quaeritur: ist sie confirmiret; Ist sie ausgefertiget? Ist sie ei-
ne Landtags Schluß? Quo anno ist sie gefertiget?
Ist sie gedruckt, oder nur ein Manuscript? Wo ist sie zu finden, oder
von einem Schrifftsteller allegiret?
Diese Piece ist der gelehrten Untersuchung des Hl. Senator
Crudelius werth..

[illegible]

[illegible] Beantwortung

Gegenwärtige Landes Ordnung so in seine Abschrift ist ao 1551.
d. 20 Nov. von Land und Städten entschlossen worden. Allein da selbige nie-
mahlen promulgiret worden, so hat sie auch nicht vim legis erhalten, sondern
ist nur ein bloßes Project geblieben. Selbige ist indessen ex memoria
in Mangel gegründeter Notitz von dem Collectore des Codicis
Augustei in dessen Part. III. p. 82. unter die Lausitzischen Sachen inseriret
worden. Daß aber selbige nur ein Project geblieben und niemahls confir-
miret worden ist dadurch zu beweisen.
ao 1668 [illegible] [illegible] von [illegible] c. [illegible] [illegible]
der Adv. causae die Gültigkeit dieser Landes Ord. [illegible]. Das [illegible]
[illegible] erkannte auf [illegible] den Gültigkeit d. 29 Mart. d. ai.
welche Sentenz in der Läuterungs Instanz d. 13 Sept. 1669 confirmiret
wurde. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Stände [illegible]
[illegible] [illegible] anfänglich [illegible] assistirt, [illegible]
des adver. [illegible] praejudicirlich erachteten daß sie dagegen
ao 1670 bey [illegible] Amts eine Verwahrung wieder selbige nebst einigen
[illegible] nachdem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible]
[illegible] zum Exempel a praxi suspendiret werden sollte. Ja sie
wollten so gar [illegible] eine Absendung nach Hoffe ergehen und
diesen Landes Ordnungs Sachen mit [illegible] deductionen [illegible]
[illegible]. Nachdem aber bey ermangelnden archivalischen Nachrichten
die [illegible] 30 Krieg sehr zerstreuet und verlohren gegangen, die Stände
[illegible] bey denen Städten als privatis [illegible] [illegible] dieser
L. Ord. halber [illegible] [illegible]. So fand es sich daß die Stände zwar im gedachten
1551 Jahre in [illegible] gestanden, diese alte L. Ord. zu [illegible] [illegible]
aber mit denen Städten nicht darüber [illegible] konnen [illegible]
differentien [illegible] bis 1564 gedauert, daher [illegible] suspendiret und
[illegible] project [illegible] confirmiret noch zur [illegible] gebracht worden.
[illegible] kommt noch daß das [illegible] moment [illegible] [illegible] [illegible] anfänglich
[illegible] [illegible] die [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zeigte daß
bey der L. Ord. ein Error [illegible] [illegible] und statt 1581 als in
dem Jahre die [illegible] L. Ord. [illegible] [illegible] 1551 gesetzt worden.

Hh. LStände machen diesen 1773 Oculi et Barth. einen Auszug in der Gesch-
[illegible] mit dem Zusatze daß sie außerdem Ihr Buch in ihren Registr. [illegible]
gesuchten Umstand der nirgends confirm. u. subst. LOrdnung de ao 1537
würden angeigen müssen. Worauf den Hh. Verg. ad 8 Octob. d. 3 Nov.
1773 von Hh. LStände ein Attestat darüber ausgestellet worden.

à Monsieur
Monsieur Crudelius
consultant en droit très excellent
et Senateur très merité de la
Ville Hexapolitaine de et

à

Goerlitz

... Kirch[en] bey [illegible] der [illegible] Verordnungen [illegible] ß [illegible]

[illegible] zu ersparen [illegible]

[illegible] Und gesündet, der [illegible]

[illegible]gehörigen Und verwalten [illegible] Und [illegible]

halten, abzinsen, Theilschilling [illegible]

[illegible] brauchen, Bräuchlichen [illegible]

den beschwerungen In heimlichen gelübden [illegible]

In Unnachläßigen Verwüsten, daß Ubermass ge[illegible]

[illegible] Und sust andere viel dergleichen Irrungen [illegible]

[illegible] gebräuche alhier In Marggrafthum [illegible]

erhoben Und dermaßen Überhand genommen, [illegible]

nicht alleine [illegible] Wege [illegible] Und straffen [illegible]

Und ferner Zuvorsehen, Sondern auch gemaint

[illegible]nissen Versehen In Erhaltunge ~~[illegible]~~ Unnachbar

Beschwerung Und geringerunge [illegible]

damit nun solche alles vermittelst Göttlicher

Gnaden hinfürder nach höchsten fleiß Und Vermö[illegible]

[illegible]nen, durch gute Ordnung, Gottes Ehre, Zucht,

Fried, liebe, Einigkeit Und Nachbarschaft, gemeine

[illegible] Und desselbigen [illegible] Und [illegible]

[..]edigen neben der billigkeit gefordert Und erhalten wer-
den möge, Ist Gott dem Allmächtigen zu lob Und der Kay:
Mayt: Unsern Aller Gnädigsten Herren, zu Unterthä-
nigstem gehorsam, auch Gemeine stände, alß den vom landt
Und Stätten verordneten vollmächtigen Außschuß, In folgen-
den Articklen, Eine wohlmeinliche Ordnunge vorgenommen
berathen Und zu papir gebracht, folgendes den ständen In gemei-
ner versamlung vorgetragen, welche dieselbe mit fleiß bewo-
gen, einhellig geschloßen Und angenohmen haben, mit verhei-
ßung Und Zusage, die In allen Articklen, wo sich ihre Unter-
thanen Und verwandten, stadt vest Und unverbrüchlich zu
halten

I. Von Aller Gottes lesterung

Erstlichen dieweill die schandtlichen Gottes lesterungen
der beschwerlichen Welt eines, dardurch Gott der Allmächtige
nicht alleine gegen die Uebertreter, sondern Auch gegen die
Obrigkeiten, die solches zu wehren schuldig sein, zu dem
werden daß dorauß erschröcklicher Zeitlicher Und Ewiger straffe
erfolgt wird, demnach ist im Rath befunden Und geschloßen, daß
hinfürder niemandes, weß standes Oder wesens der sey, Gott
Unsern Schöpffer, Jesum Christum Unsern Erlöser Und Selig-
macher, Mariam seine außerwehlte Mutter, Noch seine liebe
Heiligen In keinerlei weise nicht schelten, aufluchen schwehren
noch lästern soll, wo aber Jemandes befunden, der hierüber
mußlich, freventlich Oder leichtfertig Gottes fluchte oder schwu-
re Und schelten, der Oder dieselben sollen durch ihre Obrigkeit
mit Einem halß Eisen, an Einer Säulen, Oder Pranger
stock stehendt, vor der Kirchen, so lange daß ampt Und die

Meße

Weßer Ucheit Unnachläßig gezüchtiget Und gestrafft wer-
den, die Jehnigen aber die nicht Kirchen, in ihren dorffern
haben, sollen dieselbigen Säulen, mitten im dorffe, oder sonste
In öffentlichen gerichts stellen zur straffe, den ungezogenen
Gottes Lesterer Und Schänder Unzeimlichen aufrichten,
Und damit dieselben Gottes Schänder, Und Lesterer nicht Un-
gestraffet bleiben, soll eine Jegliche Obrigkeit, Im Lande Und
Städten, In ihren Kretschmen, Bier Und Schenckhäusern
Und alle sonsten beim Versammelet volckes zu erfahren
fleißige Kundschafft anstellen, Und wer solches höret Und ver-
schweiget soll also, wie der Uebertreter selbst sollen Unnach-
läßig gestraffet werden, wo sich Jemandes noch weiter außer
ganzer straffe mit einiger Gottes Lesterung ferner verlauten
Erfahren, Und darüber begriffen würde, der soll durch seine
Obrigkeit nach größe der Uebertretung Und gelegenheit der Sach
an In anderer Wege ob sie am Leibe oder gute ernstlich gestraffet
werden.
Es soll auch in der Zeit wan daß Göttliche ampt gehalten
wirdt, Und weil daß Wort, keine Manliche Personen noch
Weiblichen Geschlecht, sich auff dem Kirchhoffe, Märckten oder
andern stellen gestattet, sich auff dem Kirchhoffe, Märckte
oder andern stellen ein gespreche Und Unnütze gewässer
bei Vermeidung der poen deß Halß eisens befinden laßen
auch sollen mitler Zeit gehalten werde ampts [illegible] die Kretschmer
Und alle Bier häuser Und Wein schencken sich deß
Schencks bey einer poen Ein schock geldes enthalten,
Und soll sonst zu deß Kein marckt, mit Keuffen Und

verkauffen auff dem Kirchhoff Noch andern
stellen gehalten werden.

Und sonderlich soll ein Jeder Hauß Herr, Es sei Man
oder weib die Kinder und daß gesinde, zu dem gebet und
dienste Gottes dir heilten, zu anhörunge deß Gottes
wortes und Erbaren wandels fleissig ziehen und halten, ihnen
auch gutte beyspiel geben, Und nach dem unser lande und Im
selben hinfurder die windischen sprachen halben, wegen Pfarr-
herren und seelsorger, grossen mangel leiden muß, so sol ein
Jeder untertaner durch seine herrschafft auch mit seinem predigt
stul fleissig vermahnet werden, welcher einen sohn oder
freundt habe der zu schulen tüglich und zu lehrnen geschickt
erfahren, daß man den oder dieselbigen mit ernstem fleiß
bezeitlichen zu schulen halten, und an möglicher darlage oder
vorderunge nichts mangeln lasse.

Wehre auch Jemandt der landtschafft oder In Städten
alß Herrschafft anfolge obgesatzter straffe gegen dem
verbrechen säumig, oder auch vor seine person unbrüchlich
befinden, derselbige soll nach recht gemeiner stande, auff einen
offenen landtag ernstlich angezeiget, und darinne nach
lessig gestrafft werden. Es soll auch ein Jeder
Pfarr-herr von der Herrschafft gehalten werden, daß derselbige
seine Eingepfarrten, In allen predigten, von den gemalten
Gottes lesterungen, und schwehren fleissig zu wahrnen, sie mit
Gottes straffe ernstlich zu bedrohen, Ihnen auch

die 10

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Die io Gebott, daß Vatter Vnser, Vnd den Glauben
Vnd andere Christliche Vnterricht. Vorzusagen nicht Vnterlassen

Feyer Tage

Als auch zu Feyer tagen. Vnd Marckt tagen Itziger Zeit Kein Vnterschiet noch Ordnung gehalten. Welches bei Christen Ein böß Exempell. Vnd sehr ergerlichen ist, sollen hinforder bey Vermeidung ernster straffe alle Sontage Jesu Christi. Vnsers heylandes der Jungfrawen Mariae seiner Gebährerin, der Heilligen zwelff Botten, Vnd andern heiligen tage, so Ihrer Göttlichen Schrifft gründt haben, Vnd durch die Pfar Herren Oder Prediger In allen Sontags predigten mit fleiß angemeldet werden sollen nicht allein mit nachlassung der handtarbeit feyerlich gehalten, sondern mit anhörung Gottes Worts, Empfahung der heiligen Sacrament Vnd andern christlichen Übungen geheiliget an solchen feyertagen Vnd sonsten alle leichtfertigkeit Vnd Gottlose Gesellschaften Vermiedten werden.

Opffer Tage Geistliche gütter Zinß Vnd Decem

Vnd damit die Pfarherren Prediger Vnd Capellanen Bey ihrem tragenden Ampt so Viel desto fleißiger sein, Vnd Ihren Vnterhalt haben mögen Sol man sie mit Einzihung Ihrer Widemuth [illegible] ter, Vnd anderer einkommen Verschonen, Ihnen die Pflicht[illegible] tigen Erbe, Vnd . Kauffliche Zinß sambt dem gebührenden Decem Vnd Zehenden Unwaigerlich Vff derer gesetzten termin, Bei Vermeidung der gebürlichen Pfandung entrichten, Zu dem soll ein Igliche hauß Wirt Vor sich

[illegible]

[illegible]b Und Kinder, Haußgenoßen Und dienst botten,
[illegible]s Heilige Sacrament Empfangen, dem pfar herren
deß gebührende Opffer auff die Vier Haupt Opffer tage
alß Weinachten, Ostern, Pfingsten Und Maria Heimsuchung
Unterhalten zu reichen schuldig sein

Von Mißbrauch der Gevatterschafft Und Unkosten, bey dem Heyl: Sacrament der Kinder Tauffe

Weil auch dem Sacrament der Kinder Tauffe mit Uberfluß
der Gevattern Und Uncostens, beschwehrlicher Mißbrauch
Allerley Sünden gemacht Und Ubell getrieben, Und geübet worden,
sollen hinfort zu solchem Christlichen Werck manniglichen
Gevattern stehen, der sei niemant außgeschlossen nicht mer den drey
Gevattern Und Paten Zu einem Kinde Erlaubet Und darzu
dem alle Schuldigerney hierdurch auffgehaben sein bey gebührlicher Un-
nachlässiger straffe, die ein Jeder Verbrecher, nemlich einer
Vom Adell 50 fl dem gemeinen Lande, ein bürger 25 fl
derselbigen Stadt fisco Und der Bauer einer Jeden Herrschafft
10 schock Unnachläßig zu entrichten Verfallen sein solle

Von dem Zu Trincken Und Wie es mitt dem Kretsch[illegible]n oder andern Bierschencken Und mit dem Tantzen soll gehalten werden

Weil dem auß Trunckenheit, e. Wie täglich ist Zu be-
finden, Viell Laster, Unzucht Und Unrath entstehet, Und der
große mißbrauch, deß Zutrinckens Je lenger Je mehrer ein Reißt
Und sich mehret Und Uberhand nimmet daraus Gottes [illegible]

Weil der Ehebruch, Hurerey, allerley Unzüchtige Ursachen
Und der gleichen Mißthaten erfolgen, Zu deme daß solches denn
menschen an seiner Seelen Seligkeit Ehren Vernunfft menschen(?)
Und zeitlicher Unterhaltung nachteilich, ist Vor gut angesehen
Und hiemit an Einen Jeglichen güttliche Warnung Und Ernste
Vermahnunge daß solche Verflüssunge(?) Zu Trincken Und andern
Unmeßige Unkosten Uff hochzeiten Kinder taufen Kirchweÿ
hen fastnachten andern Collationen Und sonst in aller wege
bey Herrschafften Und Unterthanen hinfort gäntzlichen abgestalt
sein Und bleiben soll, Und sonderlich sollen sich die Herrschafften
mit Ihrem gesinde hierinnen also Verhalten, daß sie ihren Unter
thanen Und dem gemeinen manne, mit guten Exempeln Vorge
hen, Und die selbigen Verbrechen(?) Zu straffen desto mehr fug Und
Ursach haben. — Die Kretschmer Und Wirte auff
dem lande sollen hinfüro den Einheimischen hauß leuten
Und ihren gesinde, aberdaß sommer Und Winter nicht langer den
Umb 9 Uhr ~~auch~~ Bier auß Zu tragen Macht haben, Und da Jemand
hierUber im Ungehorsamb befunden, der nach gütlicher Vermahnunge
daß Wirtes Worten Und hauß gesindeß nicht gehalten(?) sitzen bleibt
nicht heim gehen Wollen derselbige Ein halb schock Zur straffe
niederlegen. — Würde es aber Jemandes auß den
Ehe einmaltem(?) Personen Zu seiner selbst notturfft nach Ver
ziellter(?) Zeit in seiner behausunge bedürfftig dann soll man den
gast folgen lassen, Und sonderlich Krancken leuten, deßgleichen den
außlendischen soll zu deme keine Zeit noch maße gesatzt sein, es
soll auch eine Jede herrschafft Uff seine Kretschmer Unterthanen

41 [illegible] 11

Die Brewern haben, gute achtunge geben, daß sie die
Maltze nicht übergießen sondern die bier dermaßen breuden,
damit sie ihrer gewinst also suchen, daß den leuten die sich ihres
schancks halten und brauchen müssen, dennoch den außlendischen und
ihr gelt nicht zu hertz gesetzt, den gemeinden und andern nicht
ursach gegeben werden, außerhalb ihres dorffs frembde Kretschmer
zu besuchen, welches dan hirt doch keinem Unterthanen erlaubet
sein soll

Die Wirte und Schencken sollen den Unterthanen ihren Weibe-
ren Kindern, hausgenossen und gesinde kein bier [illegible]
uf pfandt oder künfftige [illegible] daß selbe, und sonst nicht bor-
gen, bei verlust derselbiger Ochs, und 1 schock buße

Alle Dorffzeitliche und andere ehrliche Erlaubete Tänze so uff
Hochzeit und sonst [illegible] und anders wo geschehen, sollen sich
uffn abend umb 9 uhr enden, und dabei daß schändliche ver-
drehen und andere Unzucht gentzlichen verbotten sein, bei der
Straf eines schockes geldes der ein jeder verdreher der herrschafft
verfallen sein soll

Aber die lobe und spinne tantze, daß gleichen die [illegible]
schwermen und rollen genge also auch alle gelt spiele da aufruhr
Irren und übel geschehen, sollen hiemit allenthalben alß bei ver-
meidung gewisser Straffe 1 schock geldeß abgestelt sein, und nach
dem Sommer Untergange soll in den Schenck hüßern keine
weibs person so darin nicht gehörig befunden werden

Ob aber zu setzen wehre daß in diesen vorstehenden gesetzten
Artikeln deutlicher verdinge aufgezeichnet, und gehalten
werd-

Würden, sollen dieselbigen hierdurch nicht gemeinet Noch aufgehoben sein, nach dem sich die statuten Und Vieler Ursach willen nicht allenthalben Vergleichen mögen.

Von Müssig Gangern Und Bettlern

Weil sich itziger Zeit auch im lande Und in Städten Brand Räuber Und andern allerley beschwerlichen Mißhandlungen schaden zu tragen, sollen hierforder müssige gezehrer handthierer, Und ander liederliche personen durch niemanden gehauset, geherberget Und gefordert werden, Und so Jemandes Unbekantes sich in einem Kretschmer oder andern schenckheusern ohne alle genugsame Ursachen alleine des Saufens, spielens Und anderer leichtfertiger handel halber tage oder einen tag stille liegen, der soll von dem Wirte der herrschafft angesagt, Und gefenglich eingezogen, hernach der selben Obrigkeit in die ämpter angemeldet, Und biß auf gebührlichen bescheidt wohl Verwahret hierin gehalten werden.

Es soll auch niemandt zu Betteln Verstattet werden, der nicht mit Schwachheit oder gebrechen seines leibes beladen, Und deß nicht ~~[illegible]~~ Nothdürfftig ist.

Item daß nicht der Bettler, desgleichen der Armen Bürger Und aller Unterthanen Ihre kleinen Kinder, so ist Groß Kündigen gesticket sein, von ihnen genommen zu handtwercken Und Diensten gebrauchet werden, damit sie nicht also von Ihr vor dem Betteln müssiggang Und faulentzen anhengen, Und also dan Nach erreichtem Alter zu andern leichtfertige verbotenen Sachen gewohnen.

Und so darunter solche starcke Bettler, müssige personen Von Mannen Und weibern befinden, die sich Ihr Arbeit

Enthalten solten, sollen die andern zum Exempel unnd abschew nicht geduldet, sondern nach gebühr gestraffet und weg geschafft werden

Von Unordentlicher Und überflüßiger Kleidunge bey den Bauersleuten und Unterthanen

So dan auch Köstligkeit der Kleidung, bei den Bauersleuten uffm lande durchauß so unmäßig gebraucht wirdt daß nicht allaine unterschiede bei ihnen gegen andern mehrstandes erkandt werden möge, sondern auch merkliche schmelerung und ergernis bei der hohen Obrigkeit und menniglich herauß erfolget damit nun hierfordter hierinnen auch ziemliche und billige maß gehalten, so ist ihr Rath befunden und beschloßen worden, daß der gemeine bauersman und erbeitsleute oder tagelöhner uff dem lande und in städten keine andere tücher dan in den landische so alhier im Marggrafthumb Oberlausitz gemacht, und dergleichen gemeine tücher tragen und anmachen und die röcke nicht lenger biß an halbe waden auch darinnen nicht über 6 falten von ... machen laßen. sollen doch mögen sie ein gewandt von einem beßern außlendischen tuche (: aber dennoch lundisch Englisch ... und dergleichen vornembste gute tücher außgeschloßen:) und ein gemein ... Wammest ... eine Elle zu ... zuzerteilet und ... machen laßen. hiermit sollen auch die ... gebrauch an der bauersmannes ... Kleidern abgestelt sein. Ferner sollen keine

bey

bey Golt Silber Perlen Oder seiden Borten, noch auff
gestickte Kragen anhenden sie sint mit golde Oder silber
außgestochen auch keine strauß fedder von außlendischem frembden
den geflügel Oder seiden hosenbender, und außgeschnitten Schue
nach pareht, sondern hute und Kappen auffs und antragen
desgleichen ihren Weibern und Kindern, darüber zu tragen
nicht gestatten. Welchen auch alle Kragen ~~mit~~ Schläier
mit güldenen Leisten, gulden Silber und seiden genetall,
alle Golt silbern Perlen, und seiden geltandt an zu tragen,
verbotten sein soll, allen seiden, oder ein silbern har bandt
schlecht vergültet nach altem gebrauch zu Ehren tragen,
Und ihre Weiber mögen zum höchsten ein lindische von Harrass
Göller, und darunder keinander den schlecht schmaschen und der-
gleichen geringe fütter, und alles Wintzbehendt machen lassen
und tragen . . . .

Auff solches alles sollen die Hertschafften fleißige acht geben
daß sich niemandt auß den Obgeschriebenen Persohnen
wider diese Ordnung hoher Kleidung annehmen. Ob
aber von Jemandt einem hierinnen daß wider spiel war
vermerckt würde, der soll dieselbigen Kleidel und schmuck sel
so daß nach dieser Ordnunge von newerdem gemacht wehre, der
herschafft verlüstig sein.

Von Hochzeitten und Wirdtschafften
Uffm lande

Von hochzeitlichen Wirtschafften. Ein Jeder Lehnman
und Gartner Hubner, der mag vier tische, und Ein

Der halbe hübner Und Gärtner zu Mittage sollen
nicht mehr den vier gerichte sampt einem Hirsen oder ge
backenen Und Äpffel. aber nicht über drey gerichte darneben
ein gebratens oder hirsen gespeiset werden.

Die Wirthschafft soll sich auff einen tag enden die gefreun
den aber so hantreichunge gethan haben Und gedienet mag
man dass andern tages alleine zu mittage wieder Einladen
doch ohne alles tantzen Und gesprange alles bei einer straf 2
schock. Ohne so viel die Ein wohner in städten anlanget
weil die Bürgerschafft darinnen an ständen Und vermö
gen ungleich werden die herrschafftlicher Burgermeister Und
Rathmanne zu den solcher Articeln die Hochzeit
Und Kleidunge betreffende nach ihrer gelegenheit gutem
verstande selbst ordnunge zu stellen Und darob zu
halten wissen

Von heimlichen Ehe gelübden
Und Coplereyen

Weil die heimlichen gelübdnüss in Göttlichen Unnd
gebräuchlichen rechten zuvor verbotten Und wieder
gut geheißen sein der durch die Eltern Und freund
schafft nicht alleine betrübet, sondern biss weilen zu schwere
verderblichen unkosten gedrungen, sollen solche heimliche gelüb
de, da sich einer mit einer Jungfrawen die ihres alters 25
jahr nicht erreichet, ohne ihrer Eltern Vormunder oder

Da sie den nicht Wiedt Ohne der Herrschafft, Und Ihrer
Ehr Eltesten freunde Wißen Wird. Verloben hierfordert im
Lande noch in Städten nichts gelten noch geduldet Werden.

Do sich aber Jemandt mit Vollenziehung der Ehe de facto
oder sonsten dawieder Zuthunde Unterstehen Würde gegen deme
oder dieselbigen sol ob ~~Uber~~ Ubergeordnete Ehrliche Straffe leibes
straffe mit der Verlobten Erbschafft Und güter aber
folgender gestalt, Und maßen gehalten Werden, also daß
derselbe Von seiner Verwaltten Erbschafft Und güttern
nichts Zu gewartten, noch sie ihme ehe sie berürtes Alter
25 Jahr Erreicht etwaß Zuvergeben Und Zu Zu Wenden
macht haben solle, Es sey testaments Weise, Oder auch
Waß Vrsach Weise es Wolle, sondern dieselbigen Erbschafft
Und güter sollen noch Verordnunge der rechten Auf ihre Kinder
oder freunde fallen, Ungeachtet der fräulein gabe oder geschencke
welches so Viel es dem manne Zu güte dienet gantz Unkräfftig
bar Und Vernichtigtan seyn solle, Wo sie aber in dem Ehestande
beide also lange leben Würden, daß sie die fraw ihres
Alters 25 Jahr alt Wirdt, alß dan Und nicht Ehe
soll sie macht haben Ihrem Manne Eine gabe oder testa-
mentt ~~gabe~~ Versorge Zu thun, doch nicht hoher dann
Umb den Vierden theil aller ihrer güttern, Wo sie nach
ihr Weiniger den drey Kinder, oder gar kein Kindt
laßen Würde, Wo sie aber Uber drey Kinder hette, die
ihrem Tode überlebeten, so soll sich solche gabe gegen dem

Manne

Manne nicht höher den vor einer Kindes theil
so will ein Kindt von ihr zu Erbe bekommet, erstrecken
so soll auch der Mann von Ihr der fahrende Habe halben
andern ab intestato nichts zugewarten noch zu
Erben haben sondern sich der vorgemelten gabe und ver-
mächtnüß halten und daran begnügen laßen, und sol sich hier-
wieder weder Man noch Weib mit den gemeinen oder
Sächsischen Rechten auch mit keiner gewohnheit statuit oder
gebrauch zubehelfen haben sondern dem allen soll hier-
durch in der krafftigsten weise wie solche zurecht geschehen
erst derogiret und dessellbigen wirckunge gäntzlich
benohmen sein.
Und Man soll dem Manne der Jungfrauen güter
nicht schuldig sein zuzustellen, er thue den freunden und
Erbherren genugsame versicherunge, daran sie sich nach der
Braut tode der güter wie ob stehet erholen mögen
wo er aber den vorstandt nicht vermag zumachen, so
sol die Erbherschafft oder freundtschafft der braut ver-
mögen, was daß an gelde ist, zu sich nehmen, anlegen, und
die nützungen dem Breutigam weil die hauskost anheben ist fol-
gen. Hierneben sollen auch die Eltern vormünden und
freundschafft gewarnet sein, wo sie ihr Mündlein wieder
Ihren willen jemanden geben, oder einander sie begeben

Und deme

Und denen sie billig nicht zu versagen zu geben wäi-
gern, oder sonsten hierinnen Unrichtigen Vorthel suchen Ge-
brauchen würden, daß dieselbigen durch die Herrschafft ge-
bührlich gestraffet, Und dabey ihrer Ursachung oder sonst
der billigkeit wegen die einsehung gethan werden soll, da-
mit die Jungfrauen wieder ihren willen niemandts versagt
verbleibet oder Unbillig Vorvortheilet werde.

Ob sich Jemandt Unterstünde zu solchen heimlichen
Verlöbnüß Und Einige Coplerey, behausung, Rath, oder
forderung zu thun durch böse anschläge den Eltern
oder Wann ab gebüchtet ihre Kinder oder nahe freunde
zu verführen, Und ihres gefallens zusammen zu kop-
peln, dieselbigen Leutlich am leibe Und güte ge-
straffet werden sollen, Und soll bei Einer jedweden
Herrschafft gefallen stehen, ob dieselbigen Copler
oder Coplerin hierunder Unter Und bei ihnen solte
geduldet und gelitten werden.

Vom Heergerette bey dem Adell.

Stirbet ein Mann vom Adell, so soll seinem Eltesten
Sohne oder Vettern oder Schwert magen daß beste Roß
gesattelt Und gezäumet, sein bester Harnisch, Schwert,
ein Kleidt nach dem besten, ein gebettet bette, ein Tisch-
tuch, ein Handtuch, Und Alle Schüsseln zu Heergerette
folgen, waß aber Von denen Stücken nicht Vorhanden
daß darf man nicht geben.

Heer Gerette bey den Bürgerschafften Und Landt Leuthen

Hierzu sollen gehören, alle Manliche Kleider
Und alles silber geschmeide, daß zu Mannes Zierde ge=
macht, so doch daß solch silbern geschmeide über Marck silbers
nicht seine habe noch wage, würde aber solch silber ge=
schmeide, zu Mannes Zierde gemacht über 2 Marck
Silbers, soll solcher überlauff bleiben zum Erbe, auch
Soll zum Heergeräthe gehören ein Schrein, oder
Kasten, Ein Spanbette, mit Zweyen Betten nach
dem besten, Zwey leilach ein Küßen, ein haupt
pfül und Ein stul Küßen, Eine Banck, die Pferde
bei dem Erbe bleiben, Ein harnisch, Eine Büchse
Und Eine Hauß Uhr, soll bei einem Jeden hause
Und güttern bleiben, so aber daß mehr den Einerley vor=
handen, daß soll dem Heer geräthe folgen

Von Gerade

Gerade auß dem Lehen soll Persohnen vom Adell neben
Andern weiblichen Berechtigkeiten nach Ordnunge
der beschriebenen Sachsischen Lehen Rechte nach gebrauch
dieses Landes, wie von Alters her kommen, folgen
Und gegeben werden
Aber auß der Stadt und Halders Leuten Lehen und
Erb ~~güttern~~ sollen zur gerade ~~gegeben werden~~ gehört[?]
der frauen allerlei Kleider, ist aber waß daran
von perlen geheftet, oder silbern spangen, die sollen
zu dem Erbe gehören, alle Schleyer die sie gebraucht
Und getragen hat, Ein silbern gürtell der von

Zwey Marck

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Zweij Marck Silbers nicht hat, darunter mag er leis
haben, Waß aber ein gürtell über 2 Marck silbers hette
Und dazu alle andere silberne gürtell, Ob derer mehr den
Einer vorhanden wehre, Und alles ander silber Werck es sei haar
bande Oder ander geschmeide Wie daß nahmen haben mag, soll
alles zum Erbe gehören, auch soll zu gerade gehören daß besten
perlen bendichen, außgenommen güldene Oder silberne Ringe
Wehre Ein bendelein darmit gezieret Oder benennt die
sollen gehoren alle zum Erbe, Ein schrein Oder ein kasten
Und eine lade. Und fraw bette bereitet mit Zweijen bettlaken
nechsten besten, mit Zweij leijlachen. Ein küßen Und ein
banck pfüll, Ein tisch tuch. Und Zweij handt tücher die beste
Kelle Oder Deckloch. die beste Zweij Dechs Wochen-
leilach Und Waß den der Obgenandten Zeuge man in Einem
Manneß guth nicht findet daß darff man nicht geben
Wehre auch nicht mehr den Ein kasten Oder schreijn Ein
Bette. Zweij leilach Ein küßen Ein pfüll Vorhanden,
daß soll man nicht geben Weder zur gerade noch heer-
gewette, sondern es soll zu Erbe gehoren

Ordnung zum Ehelehens fellen Und Witwen

Wirdt ein Unterthaner der ein Lehen guth Unter einem
Vom Adell, Oder einem Bürgerlichen zwischen Ohne Manliche
leibes lehn Erben nach sich Verlest, daßselbige lehen guth, soll in
seinem Rechten natürlichen lehn Herren Ohne Mittell Voll-
kommlich Verledigt sein, kommen Und fallen, doraus darff
der lehens Herr keine schulde, die sein den mit seiner

Vorhaben

verfahren, oder seiner Brunst darauff verschreiben, bezahlen oder andere gemeine schülde sollen die so sich diß Erbes unterfangen zuentrichten schüldig sein;

Und auß einem solchen verledigten Veldeut lehen stücke soll der lehn herr daß verstorbenen lehn Mannes gelaß'ner Wittiben, da die Verhanden ihr Verschreiben leibgüt und die gebührende gerade folgen lassen, da sie aber nicht verleibgedinget, sol sie nach vermögen ihres Einbringens nach maßlaß verleibgedinget werden, morgen gabe und Mußtheill darff man ihr nicht geben

Hette dan ein Mann vom Adell oder Bürgerß standes neben seinem Ehegemacht an solchem verledigten lehenstück einigen gebrauch zu lehngüte verschrieben, soll der lehnträger an deme der lehnfall wird eben komen, und er daß lehngüt zu seinen Handen nicht behelt, schüldig sein, derselben leibgedinges halben daß verledigte lehnstück wiederümb mit einem tüglichen Manne Wesentlichen zubesetzen damit derselbigen in beiden fällen, ~~...~~ er behelt es selbst, oder besetzet es an ihren Vor Früchten, zinsen, diensten, und gehorsam, und folgen nichts abgehe, und wan solches geschicht, soll eine Jeder leibgedingets frawe in empfahung, deß sie an den verschriebenen gütern nicht mehr, dan den Jehrlichen nutz und gebrauch hat, bey dem lehenträger von Ergangenem lehenfalle waß ferner zu fordern und zu suchen gar nicht befüget sein

Weiter

Weiter soll der lehn herr zu Erbe am getreü-
digt und der saat Acker lande nicht mehr den Maß die
Ege bey leben daß verstorbenen bestreichen, deßgleichen
daß getraidicht in der scheune und Acker boden also auch alle
fische in hältern und nicht in teichen, und die abgenommene
[illegible] von schaffen folgen zulaßen verpflichtet sein, doch
daß ihme vom getraidicht daß fuhrwerck mit der Winter
und Sommer saat und notdürftig besaet werden und
alles zeugsfutter und gestreide sonst dem miste sol bey dem
lehn gute bleiben stirbet den ein Mann von adel oder
bürgerliche persohn so lehn güter Acker lande haben, sol aus
derselbigen gelaßenen lehn gütern zu Erbrecht auch nicht mehr
den wie itz bemelt, gefolget, und gegeben werden, aber
diß verstorbenen Edelmannes oder bürgers gelaßener wit-
frauen sol diejenige der sich daß lehn gute mit recht unter-
steht ihr verschreiben leib gutt, deßgleichen die gebührende
gerade Morgen gabe und Witwen theil vermöge der beschriebe-
nen sächsischen lehnrecht wie oben bey dem articul der ge-
rade auch gemeldet ohne verminderung und abbruch zu
verrichten, und so sie nicht beleibgedinget wehren, die noch-
mals ihren einbringen, und daß landes gebrauch noch zu
beleibgedingen verpflichtet sein

Ordnung der Erbfelle im Zweyten und
Dritten Theilen und anderer gestalt, wie
sich die begeben mögen

Wo sich Zwo ledig Persohnen Ehe, sonderliche Ordnunge oder
transfaction einer Ehestifftunge mit einander [illegible]

vereinigten

Kingdan, so sollen ihre beide gütter ihnen in gemein
Zuständig sein, also stirbet der Mann ihre Erben Sohn
und tochter, sollen seine Schildwert machen daß Weiter
denen Mannes Heergerathe, so viel hierinnen zu den
Häusern und güttern, wie oben nicht geordnet, und
die nechsten Erbnehmen und freunde 2 drittel Theil durch auß
In allen seinen güttern haben und bekommen und daß
so ihm leben bleibet, behalt die gerade und den dritten
ten Theil aller güter - . . . . . .

Stirbet dem Manne mehr den Ein Weib, Oder der
frawen mehr den Ein Mann (: die sich mit einander
nicht verliebten, daß ist die nicht Kinder gebähren :)
so offt daß geschicht, sol die theilunge der Herrschafft
Ubergiedter gestalt, und weise gehalten werden, also
daß sie deß Mannes Erben daß Heergerathe und 2 drittel
theil nehmen sollen und den dritten theil ihr behalten

Die Erbtheilung der Vererbten - . .

Wan sich 2 Personen be-Ehelichen, und Kinderlein
beigeben stirbet der Vatter, so setzt oder giebt die
Mutter Erstlichen den Sohnen od. die vorhanden daß
Heergerathe so viel daß nicht zum Hauß oder güte
geordnet

Darnach sol den Kindern ob sein Sohn oder tochter allen
zu gleich 2 drittel theil aller gutter folgen und die
Mutter behelt den dritten theil. . .

Stirbet aber die Mutter so soll der Vatter seinen
Töchtern, so die vorhanden die gerade, darzu allen

Kindern

Kindern Söhnen und Töchtern zu gleich den dritten theil aller seiner gutter an setzen und geben

Hier Bey Jst zu Mercken

Weil der Vatter die Kinder billich bey sich Erhalten und erziehen muß, so mag er auch der Kinder dritten theil bei sich behalten und gebrauchen, biß sie ihren mündigen jahren, stirbet den der Kinder Eines oder mehr oder alle so soll dieselbige deß verstorbenen Kindes zu stendige Erbschafft, an den Vatter kommen und fallen

Deß gleichen soll die Mutter thun, die Kinder bey sich behalten und Ehrlich aufferziehen da gegen die abwitige ihrer Kinder Erbschafft auch behalten und gebrauchen biß sie mündich werden.

Stirbet der Kinder Eines mehr oder weniger oder alle, Ehe sie mündig werden so fellet desselbigen Kindes gerechtigkeit der Mutter in die schoß doch also wo sich die Mutter widerumb verehlichte daß sie an deß verstorbenen gerechtigkeit allein den gebrauch zu ihren lebtagen haben, und nach ihrem tode die Erbschafft an die andern Kinder deß verstorbenen Recht geschwister so am leben bleiben kommen und fallen sollen.

Vatter und Mutter sollen schuldig sein nach beschehenem todes falle, als balt nach verscheinunge der ersten vierwochen den Kindern ihren aussatz zumachen, dazu soll die Obrigkeit den Kindern vormunden geben, auch selbst darein sehen deß die setzunge und theilunge der

Kinder

Sondern die billigkeit und gleichheit gehalten
und als dan den Kindern ihre Erbschafft in ein sonders
hierzu verordnetes Vormundschaftliches buch Eigentlich ver-
schrieben und versichert werde, daß sie ihnen gehandelt
wie daß ihre ist und bey wenn sie es suchen sollen
damit künfftigen Zanck und hader nach vermögen
verhüt werde

Von denen so sich andertweitt verehligen

Nimbt ein Mann Ein ander weib, und zeuget mit ihr
Kinder, stirbet dan der Mann, sollen die Kinder von
der Ersten frawen ihrer verstorbenen Mutter dritten
theil und die gerade güter haben, und dazu neben und
mit den stiffgeschwister gleichen theil aller güter neh-
men und bekommen, und die Mutter oder daß
ander weib, sol den dritten theil behalten, also sol es
gehalten werden, wen der Mann daß dritte oder
vierde nehme

Nimbt auch die frawe einen andern Mann, und
zeuget mit ihm Kinder, stirbet dan die frawe so sollen
die Kinder von dem ersten manne ihres vattern Heer
gerete und dazu ihres vattern gelassene gleich theil
der gleichen ihrer ersten verstorbenen geschwister theil
denn der gebrauch der Mutter zu die schoß gefal-
len welche sie eben vermeldet allein zuvor nehmen

und

Und dem neben und mit den andern Kindern alle zu
gleich den dritten theil bekommen, und der Stief-Vatter
oder der Mann behelt zweÿ theil, also soll es auch
gehalten werden, wen daß Weib den dritten Manne
oder mehr männer hette, oder nehme.

Folgett die Erbschafft und Succession

Der Kindes Kinder

Die auß beratenen Kinder nehmen mit den unauß-
berathenen Kindern gleiche Erbschafft, sie müßen aber, das
so ihnen mit gegeben und zuvor geholffen, ihn die Erbthei-
lung ein bringen und darlegen, Kindes Kinder werden
anstat ihrer Eltern in deß ~~[illegible]~~ Groß-Vattern
oder groß Mutter guttes zum Erbe gelaßen, doch
also, daß sie alle von einer Persohn gerechnet werden

Der Rechte Brüder und rechte Schwester nehmen
ihres Rechten Brudern oder Schwester Erbschafft
vor den Stiffkindern oder Stiffgeschwister, wo aber
keine Rechte brüder noch Schwestern vorhanden, alle
die sich zu deß verstorbenen Erbschafft zu gleich ziehen
die nehmen daß Erbe zu gleich

Stieff Kinder und Stieff geschwister nehmen gleichen theil
mit den Rechten brüder Kindern

Andern Erb fälle sollen noch gebrauch und ordnunge
Sächßischer Recht gegeben und gehalten werden, doch
den Jenigen von denen im gegen fall nichts wie
der zugelaßen, auch andern Persohnen, so im
Marggraffthumb nichts geben, denen soll man

Nichts folgen laßen, nichts schuldig sein, Es soll auch
hiermit Alle Testamente Donationes Und auff-
gaben sich auff ligende gründe Und Boden erstrecken
die, so nicht nach Sachßen Recht Und Gerichtlich gesche-
hen Uffm lande Und In stätten gäntzlich auffge-
haben, nichtig Und Krafftloß sein.
Und Sonderlich soll Kein Pauer noch Gärtner In sei-
ner Kranckheit Jemanden Waß beschreiben Oder ge-
ben Zu seinem Erbe Und gutte gehorig alß Pferde
Vihe Getreit Haußgerechte noch Anders, gar nichts
auß genommen, alleine gelt so er daß Er bereit
schafft hatt, mag er bey Lebzeiten daß Lichteste Und
Kleinen Schöpffen Vergeben, doch also daß dadurch
seinen Erben Und freunden Wieder Recht nicht Zu
Nahende gegangen
Auch soll niemandt auß den Unterthanen Einige
Summa geldes Wieder Von Geistlichen noch Weltlichen
Zu beschwerunge der gütter auff Zinß nehmen, eß ge-
schehe den mit Gunst Und Zu laßung der Herrschafft
bey Verlust der Verborgeten Hauptsumma, die
der auß leiher Und der die Borget Jeder inbesen
der Verfallen sein soll,
Es ist auch beschloßen daß hinfürder Niemandt hinter
der Herrschafft Und der Vormünden Willen Unmün-
dige Kinder, die nicht 25 Jahr Erreichet an sich Zie-
hen Und ihnen auff ihr Guth fahrende Und Unfahren-
de Einig gelt Entleihen Oder In einer Summa

Vorzinsen soll

Verrechen soll In meinunge (Welches ab offt geschicht:) dieselbigen, ihre an Ererbete güetter In Kauffs weise an sich Zu bringen, würde aber diess Verbott Jemandes über solche güetter gelt leihen Und darauff ein
NB. Kauff beschließen, der soll seines geldes Verlüstig der der Kauff Krafftloss Und Unbündig sein, darZu Von der Herrschafft nach Erkäntnüs gestrafft werden

Von Zeitt der Erbegelder Und Erbschafften Forderunge

Do Eine persohn es sei Mann Oder Weib, Knecht Oder Magd die / so In ländisch Und mündig ist ihre Berechtigkeit In dreij Jahren Und Sechs Wochen nechsende nicht suchet Oder fordert, der Oder dieselbigen sollen ihr Recht Versaumet haben, Die außländischen aber welche ihren Zustandt In Jahr Und tag, ihr Recht nicht suchen dieselbigen ihre Berechtigkeit auch Versaumet Und Verschlafen haben, Und soll den Jenigen, so ihren Rechten In bestimbter Unterschiedlicher Zeit nicht gefolget, hernach Ein Ewiges stillschweigen auffgelegt, der besitzer der Inhabenden Anspruchigen güetter, bei seiner possession gebührlich geschützet Und erhalten sein werden Zur ferner nach Zu Recht belanget noch angesprochen werden

Von Zeitt der Erbgütter BeZahlunge

Weß sich dan biß her mit den langstehenden tage Zeiten Viell Irrunge Und Zwitige Zuspruche beschwerliche Unkosten Und Rechtfertigunge Zu getragen, damit nu solches fürbaß Vorkommen. Und die Jenige der sein Erb

Teile

Zu Ech Verkäuffer nicht dem gelde wiederumb sein vnd seiner Kinder nutz vnd bestes schaffen mögen, sollen hinfüro alle solche güter so offen kauff verkaufft oder erkaufft / in Monats frist auffgenommen vnd zu aller Zeit dem Verkäuffer in 14 Jahren bezalt vnd entrichtet werden . . . .

Von abzügen Vorfangen Vnd Theilschillingen

Weil Die sollen Die abzüge Vorfange vnd Theilschillinge belangende möglichste Vergleichheit gehalten, damit nun daß einmal wieder Billichkeit nicht beschweret vnd gleich bekommen mögen ist. Vor gut angesehen vnd geschloßen daß hinforder, so offt vnd wenn, ein Bauer guth oder garten Erblich verkaufft wird, allemahl vom hundert marcken so in ein gut bezahlet sein vnd an guths In Verkauffen genohmen werden fünff Marck, oder von hundert schocken 5 schock vnd nicht mehr sollen genohmen werden.

Wan aber frey Marckt der gütter verfallen also daß beyde so den frey Marckt schließen, Vnter einer Herrschafft bleiben, sollen beyde theil der Herrschafft 20 gl geben

Wan aber ein guth nicht verkaufft sondern zwischen Erben vnd Erbnehmen nach beschehenem Todes fallen In einer Erbschichtunge vmb eine Summa geldes angeschlagen wird alß daß der Eine Erbe, oder Erbnehmer daß gut behalte, vnd den andern seinen mit Erben ihren

Zustandt

Zustandt vermöge ergangener Schatzunge herauß
giebet, soll Jeder persohn nach abziehung der Schulden alle
mahl von 100 Marcken geldwerthe Erbgelder der Herrschafft
2 schock geben Und daß soll hiermit der Theilschilling ge-
nandt sein.

So aber Jemandt Entzele Erbgelt, andere gemeine
Erbschafft hergerechet, oder gerade angestorbe, davon der
abzug oder theil schilling zuvor verrichtet wehre, soll jede
persohn der Herrschafft 20 kleine groschen zu verfange
zu geben schuldig sein, Würde auch Jemandt seine gelder
zu entweichen gerichtet, daß soll ihme ohne allen be-
schwer und aufsatze erstattet werden doch daß die
erbe gelde der Herrschafft und dem besitzer daß zu
Maß welcher die erbe gelde von sich zeichet angebo-
~~werden~~ den und vergonnet werden

Von Geburts und abscheides Briefen

Nachdem dan nun eine lange Zeit, zwischen Landt
und städten der geburts und abschieds wie oder lehr
briefen geringe wegfallen. also wan sich eines landt
saßen unterthaner oder verwandter in einer stadt
wie ein handt werck zu lehrnen verdingen wollen daß
er nicht alleine ein geburts brieff, sondern auch einen erb-
lichen abscheides brieff daß er aller erbpflichtes loß und
ledig sein solle, ungeirret daß einer seine lebendige
Eltern vätterlich und mütterliche anleitungen wolle

dem

Dem Erbherren Stadt, weil dan solches wieder Recht
soll solcher mißbrauch hinfüro abgestellet sein,
Und eine Jede Stadt oder Handtwerck an Einem
gebürtlichen bekäntnuß der Ehren Ehelichen gebürt
Ankunfft Und Verhaltnuß deß Jenigen, der sich
In ein Handtwerck Und Zunfft begiebet genüge
haben Und von einem solchen genuinen Geburts-
brieffe soll der Erbherrschafft nicht mehr den einen
Thaler groschen gegeben werden . . . .

Wan sich aber ein Unterthaner von seinem Erbherren
alles gehorsambs Undt Eydes pflicht loß Und ledig macht
bricht, soll er ihn abscheiden gegen seinem Erbherren
mit Vergnüge seines Rechtnuß in maßen wie obstehet
hat, oder daß sich ihr keinuß hierzu verhalte, alß
dan nach gefallen deß Erbherren Verhalten, Und der
auch seinen abschiedt oder loß brieff den ihme der
Erbherr auch unweigerlich geben soll, annehmen, der
auch soll hinfüro niemandt er sei den Landt, oder
In Städten deß andern Unterthanen er habe den Zu
vor Einen genugsamen Endlichen seines abschiedt loß-
NB brieff oder Erlaubnuß brieff auffgeleget, In sein
gebürlichen Unterthänigkeit, Dienst und schutz an Zu
nehmen befugt sein

Die Haußgenoßen sollen in ihren abscheiden von den
NB Erbherrschafften auch gebürliche loß brieffe bitten
Und annehmen doch sollen sie mit dem abZuge Und
loß brieffe über 6 kleine groschen nicht beschweret
werden

Von Hülffen

Weil denn auß Verzüglichen Und Unordentlichen hül-
ffen den In- Und außlendischen Klegern zu Vielen
Vergeblichen Unkosten mühe Und nachreisen, auch biß-
weilen Unnachbarlichen willen Und Verdrißlichen gezencke
oder Vergeltunge der nicht hülffe geursacht, damit
nun solches abgeschafft Und. manniglich in landen Und stätten
in einem jeden gerichten maß nach alter. ordnunge billich
Und. recht Unverzüglich Und gebürlichen frist bekommen
mege die armen auch mit dem Vorflissigen anläuffen
Verschonet werden ist geordnet beschloßen Und bewilliget
So Jemandt. Umb schuldt. bekentlich Und [illegible] ist so soll.
der beklagte nach erster gerichtlicher .ermanunge Vier-
zehen tage zur bezahlunge Ohnunterrede frist haben, Und.
Wo er binnen solcher Zeit nicht bezahlet. oder der-
wieder erhebliche gegründete Ursache oder einrede .
ein bringet, soll dem. Kleger nach außgange der 14 .
tage mit dem kleinen pfande, Und damit. 6 wochen.
mit. dem großen pfande, Uff gebührliche ansuchung .
Und. darkegen geholffen. werden, Ist aber die
schuldt mit. Gunst Und Vorwißen. der herrschafft
Uff. liegende. gründe Und boden. Verschrieben soll die.
hülffe In daß Verschriebene guth geschehen, welches guth
14 tage nach. ergangener großen hülffe Von den Erb-
gerichten Uff die besserung Und. daß Kleger [illegible]

durch den

Durch den Klagenden oder seinen anwaldt auff
geboten, der beklagte darzu gentzlich erfordert
werden, und da der Kläger noch erstandenem rech-
~~ten~~ nicht zu frieden gestalt, soll im als dan auff
sein recht die gewöhnliche einweisunge, dass
verschriebenen gutts widerfahren. Wan es aber
gemeine schlechte schuldt persohnen die einer
dem andern vertrawet, so soll dieselbe zu getreide
und viehe und andern fahrenden haabe geschehen.
Daß pfandt dem beklagten vermittelst eines gericht-
lichen arrests uff 14 tage inne gelassen, und nach
verscheinunge der 14 tage daß pfandt gerichtlich
geschatzt, und da es der beklagte nicht vertritt,
dem Kläger uff sein recht, eigenthümblich seinem
frommen darmit zu schaffen zugestalt sein und-
werden. Und es soll in alleweg achtung darauff
gegeben werden, daß daß pfandt in 14 tagen von
der den gerichtlichen hülffen nicht geringert, noch ~~hi~~
hernach mit der schatzunge dem beklagten nach dem
Kläger schaden zu gefüget würde.
Wo dan eine sache so schlecht und kümmerlich vorfielle
daß die ausserhalb rechtlicher erkantnüß nicht
konte und möchte geschieden werden, solle ein jeder
der Erb Herr seine gerichte wie recht bestellen,
verständige persohnen neben sich ziehen, die nacht
beider seits, vor sich ordentlich Citiren, die hernach

malß

Alsdan vornehmen vnd versuchen, vnd ob die güte
nach möglichem fleiß entstünde, soll er die sache zu
rechtlichem ausstrage nach der ordnunge der Sächsi-
schen Rechte, vnd nach gebrauch deß landes vff Rechts
sätze, oder wie sich die part deromb vergleichen, schrift-
lichen verfaßen vnd dan auff daß erste vrtheil, oder
so es noch vff dem Ersten beruhte, ergehen laßen, was
billig vnd recht ist vnd soll hiermit die vber heüffunge
zu verhüttunge vergebene beschwerliche vnkosten
vnd auff zugeb der sachen abgeschnitten sein.

Begebe es sich dan daß der Erb Herr oder Erb Richter
der angeklagten sachen oder schuldt selbst mit haftende
vnd anhengig were, soll er zu vnverdechtiger ausübung deß
handels einen Arbitrum, oder sonst vnverdächtige persoh-
nen neben seinem Berichte zu ordnen fleißig sein, damit
mann nicht vhrsach habe sich von ihme an andere ordentliche
obrigkeit oder hohere Bericht stellen zu beruffen

Von Expensen vnd Bericht kosten

Wan nun einem die hülffe beruhrter gestalt geschehen,
oder etwaß durch Recht zu erkandt, soll der Jenige wie,
der dan die hülffe oder der Recht herruh ergangen, allein
der Bericht kosten nemlich waß auff Advocaten brieffe
Bericht dinner vnd Botten lohn nothwendig doch vff ge-
bührliche erkantnüß vnd Massigung deß Richterß vor dem
die sache gehandelt dem klagenden vnd gewinnenden theil
zu gelten vnd zu wiederstatten schuldig sein, aber mit
verrichtung der Zehrung waß essen vnd trincken betre-
ffende, weil daß auch sonst auch außer deß Bericht vnd
Recht standes niemand befreyet, soll der vhrtheilende nicht
beleget werden

Von Unkost der Gefangnen Und derselbigen Verwahrunge

Es ist bißhero schedlicher mißbrauch Im lande gehalten, Wan man einen gefangenen Verwahren sollen, daß dar zu gemeiniglich die gantze gemeine In den dorffern bemühet Und gebraucht werden, welche dan merckliche Unkosten fürnemlich mit dem Biere getrieben, daß es bißweilen, In daß Klagers noch daß beklagten Vermögen nicht befunden solche Unkosten zu bezahlen.

Darumb soll hinfurder niemandt der da Verschuldet Und Versehen der Bürgerlichen zu gerichte genugsam befest, Oder wirdig standt Und bürge Verdächtig halt mit gefengnüß beschwert werden, da aber Jemandt eigende grunde bürgen, Oder pfandes mangelte, Oder da einer wichtige handlunge Verdacht Und darauff beschuldiget würde, die Oder dieselbigen sollen Und mogen gefänglich angenommen Und ihnen gehalten werden, Doch nicht mit mehr personen dan so viel man derer nach gelegenheit der sache Und selber bedürffende [?] den Und Unkosten [?] der gemeine bewahren Und Verwahren, Auch durch dennen, der in setzen lässet, mit leibes und kreffte nach der Ordnung der Rechte Unterhalten werden, Und soll einen Jeden welcher bei seiner Kost Und tranck, tag Und nacht mehr dan er mit seiner handt arbeit Verdienen kan, ungefehrlich 4 kleine groschen zu lohn gegeben werden

Von landt Tagen, Wie Und Wan die gehalten sollen werden

Es ist wohl Vorschienen Jahre fürderlich zu Ehren nutz Und Unterthänigstem gehorsame Kai: Matt: Unserm Allergnädigsten Herren, auch zu betrachtung gemeines Marggraffthumbs Obliegen Und Noth sachen Jehrlich drey landt tage, Nemblich uff Oculi, Bartholomei Und Elisabeth die Ihnen alles erfordern zu besuchen geordnet

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Verordnet vnd gebilliget, so ist doch ferner belieben
für gutt angesehen vnd beschlossen, damit die stende vn-
zeitlich vnd eher noch nicht zu vnkosten kommen, daß
die eben bemelten landt tage hinfuro ohne sondere
außschreiben vnd erfordern nicht besucht werden dorffen
wan aber gemeines landes vnd Marggrafthumbs sachen vor-
fallen, auch Eltesten deß landes verordnet werden
sollen vnd derowegen ein landt tag außgeschrieben wirdt
soll ein Jeder zu solchen landt tage vnwaigerlich zu erschei-
nen, bei vermeidung einer [illegible] peen 20 fl
zu [illegible] schuldig sein vnd sollen außer den dreien ange-
zogenen landt tage, so ferne sie nicht außgeschrieben vnnd
Key: Matt: sonderlich schaffen dieselbigen Zeit vnd
geschäffte die stende mit mehrern landt tagen vber-
setzet bleiben.

Vnd wan auff beschluß der landt tage oder sonsten zu
wichtigen sachen ins Ampt vorbescheide sollen angestellet
werden, die erforderten landes Eltesten, vnd erfordert
von landt vnd stätten, deren vnverrückt abwarten,
damit maniglich waß billig vnd recht erfolge vnd widerfahre

Die Vngehorsamen Vntterthanen kinder

vnd bestellunge der gesinde betreffende

Nach deme durch die vngehorsamen Vnterthanen vnnd
ihre kinder, der stende deß Marggrafthumbs Ober lau-
sitz Vnterthanen vnd wegen ihrer bosen freyheit alß Mu-
tuich, daß sie wider willen ihrer Eltern, ohne allen vor-
wißen der Erb herrschafft mutwillig weg gehen,
ihre alte verlebte Eltern weib vnd kinder verlaßen
zum theil auch durch andere auffgeredt vnd entfüh-
ret werden, viel laster vnd schwere sünde mit mor-
den straßen rauben plackereyen vnd ander vn-

Christliche

Christliche Handlungen Erfolgen, weil man den
schuldig solchem Argen vor zu kommen, Und doch der stände
Und gemüther nicht dahin gerichtet ist, daß umbliegenden
Nachbarn unsern Unterthanen verdächtlichen zuzug und
dienste zu wegern, oder auß unsern Unterthanen und
ihre Kinder [illegible] hinter und wider willen der
Herrschafft und Eltern auß dem Marggrafthumb
weg zu laufen, daß dieselbigen ihres zustandes dadurch
verlustig gemacht sein sollen.
Wo aber die Eltern befinden daß es ihren Kindern nütz und
bestes umbliegende länder und nachbarn zu besuchen etwas
zu sehen und zu lernen, sollen die Herrschafften unwei-
gerlich solches gestatten und denselbigen eine schrifftliche
Kundtschafft ohne sondere beschwerung geben, jedoch
daß sie ihre oder ihrer Kinder Kunfft ihres wesens und ver-
haltens, da sie gelebet widerumb schrifftlichen glauben und
urkundt zurück an ihre Herrschafft bringen
Die jenigen aber solchen Kinder und gesinde unserer Unter-
thanen ab reden und weg führen, sollen angehalten zur
hafft zu Gefängnuß gebracht nach gelegenheit am leib
und gutte gestrafft werden, der wieder von niemanden
im lande wohin sie sich wenden ufgehalten noch geschützet
werden, verhoffentlich solle hier durch die Ehre botten der
Eltern und Herrschafft gehorsamb erhalten viel arges
verhütet und verwehret werden
Daß sich auch bißweilen zwischen nachbarn im Marg-
grafthumb, und andern umbliegenden, in nachbarlichen
daß gesindes allerley irthumb zu tragen daraus viel
verdrießliches willens erfolget, solchem hinfüro vor-
zu kommen, ist für daß beste befunden daß solches mit
dinge vom lande mit wissen der Herrschafft ge-
schehe, da es aber andere anlanget, und sich zu trüge

Daß die

Daß die dienst botten Es sey knecht Oder magd sich
iemandt zu Einem Pauer oder Haußwirdt vermiethen
Und einen gottes groschen darauff nehmen, der Oder die
selbige soll schuldig sein ihme dasselbige Jahr auß zu dienen
Im fall aber daß er von demselben vermietheten dienst
botten ubergangen Und sich zu einem andern versprechen
würden soll der haußhalter zu deme sich die dienstbotten
von Erst vermiethet gehabt dieselbigen ab zu fordern fug
Und macht haben, Man soll sie ihme auch unweigerlich folgen
lassen, do aber ein dienst botte nicht Erhebliche Ursachen
für zu wenden hette, warumb er an dem Orte dahin
er sich von Erst vermiethet nicht konte dienen Oder wolte
derselbige soll verpflichtig sein dem ienigen dem er von Erst
dienst zu gesaget daß versprochene dienst gelt zu einem
wandell Und abtrage Ohne nachlassung zu geben Und
nieder zu legen.

Wo aber ein Hauß halter sein gemiedtet gesinde Ohne
Ehehafften Und redliche erkandte Ursachen Urlauben
Und weg treiben würde, der soll ihnen dagegen vollen lohn
den er ihn versprochen zu entrichten schuldig sein.

Es soll auch ein Nachbar dem andern, der sich der Herrschafft
Oder Unterthaner sein gemiedtet gesinde Ohne sein vor
wissen Und willen, es sei dan daß derselbige dienst
botte seine vollkomene Zeit, biß uff 14 tage auß
gedienet, ab zu miethen, Oder mit zu sage geschencke
Und liebnuß zu entfrembden bey vermeidung ge
bührlicher unnachlässiger straffe sich endlich zu enthal
ten, der Herrschafft straffe soll sein 20 fl. Einen
bürgerß 10 fl. Einem Pauern daß gemiedten gesin
daß versprochen lohn

Und alß

Und alß Nahdlicher Zeit durch etliche Von Herrschafft Und Unterthanen ein schädliches mißbrauch eingeführet, daß man dem gesinde Knechten Und Mägden Ob die Bücherlarge ein Andacht hafer Lein Und Ander getreÿdig über den Versprochenen lohn Zu seen gepflegt, Soll solches manniglich hierdurch gänzlichen abgeschaffet, Und ein Jedes gesinde An seinem Hernach beschriebenen lohn begnügig sein.

Folgen die Gesinde lohn

Einem Groß Knechte der geschir Meister ist, der wagen Egden pflügk, Hacken Ründer Und forder gestelle, biß auff die Radt Und Eißen werck machen, Und Anrichten auch siedt schneiden, mit der Sansen grase Und getreÿdig halden, auch daß gesinde anrichten kan, Einem solchem Ein Jahr 6 fl. Und Ein par stiefeln Oder dar für Ein halb schock.

Einem Middell Knechte welcher Zu pflügen Und den Acker bald Zu fordern weiß, auch andere Hauß arbeit thun kan deß Jahres 4 Marck Und Ein par stiefeln Oder Ein halb schock dar für gegeben werden soll.

Einem Wagen Knecht welcher Zu pflügen, Und den Acker bald Zu fordern weiß, Und auch mit dem großen geschir Zu fahren weiß, auch andere Hauß Arbeit thun kan, Und eines mittell Knechtes stelle vertreten, Und die pferde nothdürfftiglich Versehen 4 Marck Ein par stiefeln Oder dar für Ein halb schock gegeben werden.

Einem Knaben der den pflügk treiben kan Ein Jahr An dritthalbe Marck Und Ein par schue Oder gewächte.

Einem pflügk halter Umb [illegible] tage lohn Einen tag Zweÿ kleine groschen

Von Magde lohn

Einer großen magd Ein Jahr 7 Vetz thaller 8 Ellen grobe leindtwadt. Einen gemeinen groben schlayer Von 3 Ellen Ein par schue oder 7 groschen

Einer middel magd Und schlisserin ein Jahr Anderthalb fl 8 ellen leindtwadt, ein schleier Und ein par schue wie oben der großen magdt

Einer Kuh dirdten so 16 oder 17 Jahr alt ist, Ein schock 6 ellen grobe leindtwadt, ein schleier Und Ein par schue wie oben ~~der großen magdt~~ so sie Jünger Und wenig Vieh, sol der lohn nach Jederes geschickligkeit Erniedriget werden

Einer Kuchin ein Jahr 2 fl 8 ellen grobe leinwadt ein schlayer, 2 par schue

Der Schefter lohne

Schefter so daß gemenge halten, sollen nicht minder den Vff 6 schefte dienen Und wie sich die Herr schafft Und daß getreide mit ihnen Vertraget

Ein mit Und kost groß Schefter soll man Zur kost Von 100 Schaffen 8 Schaffe halten

Einem mittell Schefter Vom 100 Vierr. Und einen Knaben Von 100 Zwey schaffe sampt der kost halten

Der möller lohne

Alle maltz moller sollen Vff den geleissen wassern nicht hoher dan Umb die Vierde maltze angenohmen werden, also daß sie sich selbst bekostigen, Zu deme seine Eisen, Beutel, Vnschlit, den Vierden pfenning geben sollen

Auß den mühlen so nicht waßer und bache genug haben, sollen sie umb die dritte metze dienen, darumb dauch zu angezeigter nottdurfft nicht mehr den den dritten pfenning geben sollen

Einem mühl Knechte der auß deß macht Herren kost dienet soll jehrlich 8 Marck gegeben werden

Von Haußgenoßen

Es soll kein Haußgenoß ohne der Herrschafft für wißen und willen angenohmen werden, und wan der Herrschafft ein Haußgenoß gefellig und annehmlich soll der Hauß genoß gebührliche pflicht zu thuen, und der jenige so bey einem wirte zu hauß ist jehrlichen 2 weiße groschen zu zinsen, und 6 tage mit der hand zu arbeiten schuldig sein.

Die aber eigene Häußlein in der gemeinen besitzen und behalten wollen, sollen sich mit der Herrschafft umb den Zinß und dienst nach gelegenheit vertragen

Den hauß genoßen und andern soll hauß under umb gelde zu sein ohne vorwißen der Herrschafft nicht vergonnet werden

Mit den abschiedes briefflein soll es gegen ihnen wie zuvorn gemeldet gehalten werden

Von Zimmerleutten meuerern und tagelohnern

Die weile itziger zeit die leute welche ihre gütter und wohnungen gerne beßertten erhalten und erhalten an werckmeistern alß Zimmerleuten Meurern und andern Handtwergen wegen ihrer

ubersetze

Vff setze, Vnd Erhöhunge der lohne grossen mangel
leiden müssen, darmit nun hierinnen Richtige
Ordnung Vorgenommen, Ein standt bei dem andern
Bleiben; ist Vor gut angesehen daß man Einem Zim
mermann einem Meister der mit dem gezeuge die
gesellen Zu fordern weiß, Vnd hat einen Ar
beits tag in der wochen 7 kleine groschen bei seiner
Kost, aber bei Einem Bauherrn Kost 4 kleine groschen
gegeben werden

Einem tüchtigen Zimmer gesellen welcher mit dem
Beyle wohl hauen, abbinden Vnd eines Meisters
stadt Versehen kan, die man Pollirer nennet, soll bei
der Kost ein Arbeits tag 6 kleine groschen gegeben
werden.

Einem gesellen der schlecht mit der Zimmer Axt hau
wet, im abbinden nicht bereit, Vnd andere schlechte Ar
beit thut, alß auch sein die lehr gesellen, einem ein
Arbeits tag In der wochen bei seiner Kost 5 kleine grosch:
Vnd bei deß Bauherß Kost 2 1/2 groschen

Solche Ob geschriebene lohn der Meister Vnd gesellen, soll
Von Ostern an, den Sommer Vber, biß Vff Michaelis
Vnd nicht ferner Oder langer gegeben werden

Von Michaelis an biß Zu Ostern, wieder soll Jedem
gesellen Vnd Meister Von Obberührten tage gegeben wer
den, einen Jedern tag einen kleinen groschen abge
kürtzet.

Mit den Einlandischen Maurern alß Meistern
gesellen Vnd lehr knechten soll es allenthalben mit be
lohnunge der tage Arbeit Vff Vnterschiedliche Zeit wie
Oben, gleich gegen den Zimmerleuten, Vnd nicht anders
gehalten werden

Doch daß

Doch daß obberürte baide handtwergen Zimmer
leute und maurer, mit ihren gesellen und knechten
zu und mit der arbeit, mit der Sonnen aufgang und
Nidergang, an und abgehen, und uber die gewohnliche
Ruhestunden nicht feyren sollen

Mist Fuhre

Zwischen Ostern und Michaelis soll einem Manne
mit 3 und 4 guten pferden und Zweyen wagen
Achtzehen kleine groschen, Zwey achtal hafer Bautz-
nisch maß, und rauch futter sampt einer malzeit
gegeben werden. In obbemeltter Zeit einem mist-
lader 10 kleine groschen und die kost.

Nach Michaelis aber biß wieder auff Ostern soll
man einem mistfuhrer Siebenzehen kleine groschen
mit obberürtem futter und malzeit uff einen
tag geben

Einem mistlader einen tag ein groschen und kost

Einem mistbreiter einen tag ein groschen und kost

Acker arbeitt

Einem Ackermanne der da Zwey oder drey gute
tüchtige pferde, mit einem pfluge oder hacken einen
tag arbeitet zwischen Ostern und Michaelis 10 kleine
groschen ein bautznischen achtall hafer und rauch
futter deß gleichen ihme und seinem treiber eine
Malzeit ~~zu mittage~~

Einem der ein tag mit zweyen Egen eget 10
kleine groschen hafer bemeltes maß und rauch
futter sampt einer Malzeit zu mittage

Nach

Nach Michaelis aber soll man Einem Jedern zeschi-
ger Und Eger 8 kleine groschen Ein tag mit ih-
gesatzter Kost Und Zeüg futter, sampt dem Hafer
gegeben werden

Den Mehderenn

Einem Meher der daß getreidicht Holdet einen tag 3 kleine groschen sampt der Kost, oder 5 groschen ohne Kost

Schnitter, Bender, Recher

Einem schnitter einen tag 2 kleine groschen, Und Kost, einem getreyde bender 2 kleine groschen Und Kost, ein getreydigt Und Holtzrecher 1 groschen Und Kost, ein Werin 1 klein groschen Und Kost

Den Drescherenn

Einem Drescher der Im Sommer drischet Alleine tage drey groschen Und Kost biß Uff Michaeliß

Von Michaelis den Winter Uber einem drescher einen tag einen kleinen groschen Und Kost

Alle berichte müßt führen, laden, Breiten, ackern, bäuten, Egen, schnitten, Recher, Maeder, Bender, Drescher, Und andere dergleichen Arbeiter, sollen mit der Sonnen Auff Und niedergang an Und auß gemein Auff Und abgehen.

Von lachter Brew Und Birn holtz zu machen

Einem Holtz hauer von Kleinen lachtern Brenn holtz zu machen, schroten Und setzen, darzu er seinen eigenen Zeug haben soll, bey seiner Kost 5 kleine groschen

Von Brew

Von Brenn holtz

Einem holtz hauer Von einer klaffter brenn holtz bei seiner Kost Und seinem Eigenen Zeuge 2 gl. Und die Scheitter am bren holtz Anderthalb Ellen lang sein die klaffter soll an die höhe Und Breite 3 ellen sein die Bretel scheitte sollen in die lange $2\frac{1}{2}$ elle haben

Gemeinen Tagelöhnern

Die Tage löhner welche sich der Handt arbeit alß kleben, hacken, graben, mit axten Zäunen Und anderer handtreichunge behelffen, sollen auff einen tag im Sommer Zehen pfennigen lohn Und Kost im Winter aber nach michaelis biß auff Ostern mit einem kleinen groschen Und Kost versehen werden

Weide werck Und Fischerey belangende

Wie wohl deß Waide wercks Und fischerey halben hievor eine Ordnunge mit etlichen Conditionen Unter schieden auffgerichtet Und bewilliget. Weil aber daraus Zwischen den benachbarten allerley Mißverstandt. den Unterthanen beschwerlichen schaden Und Irrungen dem Wildtpratt Und fischerey erfolgen, soll sich hinfüro der ein Jeder landtsasse oder Zum lande gehörende Er sey Uffm lande oder in Städten, mit hetzen, Jagen, hüner fahen, schießen, Und allem andern Weidewerck, Also auch der fischerey alleine seiner gründe Und Bodens gar nicht berühren. Und also eine Jeder Herr schafft vor sich Und die seinigen einer andern

Benachbarten

Benachbarten einigen schaden zu zufügen sich
gäntzlich enthalten, Und nach höchstem Vermögen ver-
hütten, alß bey Vermeidunge 20 Schock straffe, die ein-
jeder Verbrecher Und Übertretter dieses artickels dem
gemeinen Lande Unnachläßig Verfallen sein soll

Hier neben soll allen Untersaßen, Hauß geno-
ßen, Und anderen ledigen gesinden, alles Weide werck
Und fischereyen wie daß nahmen haben mag zu pflegen Und
treiben, zu jederzeit gäntzlichen Verbotten sein, allein auff
den Fincken-Herden, Und auff der Schnepfe zu stellen soll
ihnen nach Johanniß Baptistae zu gelaßen sein,
Es wehre den daß die Unterthanen Erbliche
fischereyen zu Recht hetten [?] dieselbigen für sich
Unverrückt [?] bleiben. Und sonderlich soll man ihr nieder-
flüge kein geflügell nicht nehmen . . . .

+ Keine Auch soll Büchsen noch Armbrüste geschoß ge-
schehen damit man daß lauffende Wildtpret
[illegible], bey den benanten [illegible] noch
Waidewerck [?] Leuten gebraucht werden . . .
Es sollen auch keine Felt Eyer noch daßselbige Junge
geflügell, Wildtpret auff den Felden Heyden, Wiesen
Und Teichen auß zu nehmen Und Umb zu bringen
zu gelaßen noch gestattet werden .

Alle Herrschafften sollen Vor sich bei Ihren Hir-
ten Und den Unterthanen darob sein Und Verfügen,
Daß alle Hunde in felden an stricken gefüehret
Und gehalten werden

BIBL. UNIV. WRATISL.

Da aber

Da aber Jemandt von der Untersessen Hauß genoßen gesinde und andern bey [illegible] Personen in den vorgeschriebenen articuln verbrüchlichen befunden sollen sie daß geschoß netze und alles gezeugeß verlüstig sein darüber nach gelegenheit der übertretung mit gefengniß, und in derselbigen erledigung ufs 10 mehr und weiniger schock gestraft werden

Da auch Jemandes von herrschaften solches wiederrechtlichen anfinge oder verschuldige sollen der oder dieselbigen 20 schock zur strafe zu erlegen schuldig sein.

Und nach deme es unordentlich ist wildpret zu fahen und darnach uf feilen kauff zu [illegible] schaffen, soll ein Iglicher vom Adell der daß wildpret selber verkaufft oder zu verkauffen durch sich, oder anderer gestalt bestellet würde alß oft daß geschicht dem lande 10 schock verfallen und unnachläßig zu geben verpflicht sein, Man soll auch hierinnen fleißig Uffsicht Auge haben, daß diß Kauffgelt nicht auf Trunck [illegible] verdummelt werde, und die ser landes ordnunge

Erstlich und bleiben ist worden [illegible]

Daß ihnen auch weigt ein feder zu [illegible]

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

316 foll.
16. Jun. 2016.
JmP, bibl.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

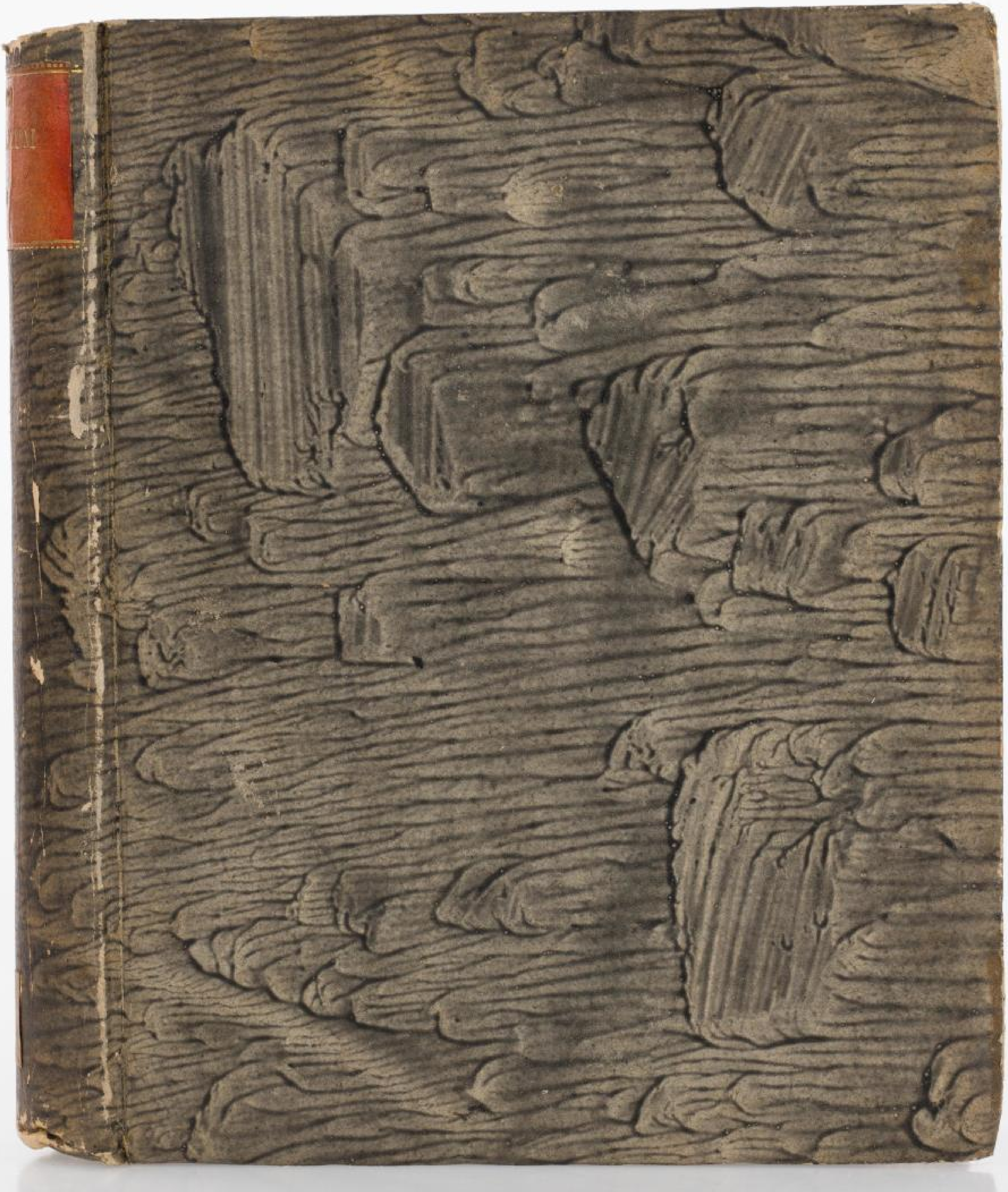

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUWr

Collektaneen
den
STATUM PUBLICUM
von
OberLausitz
betr.

L.III.86.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski
BUWr

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski
BUWr

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

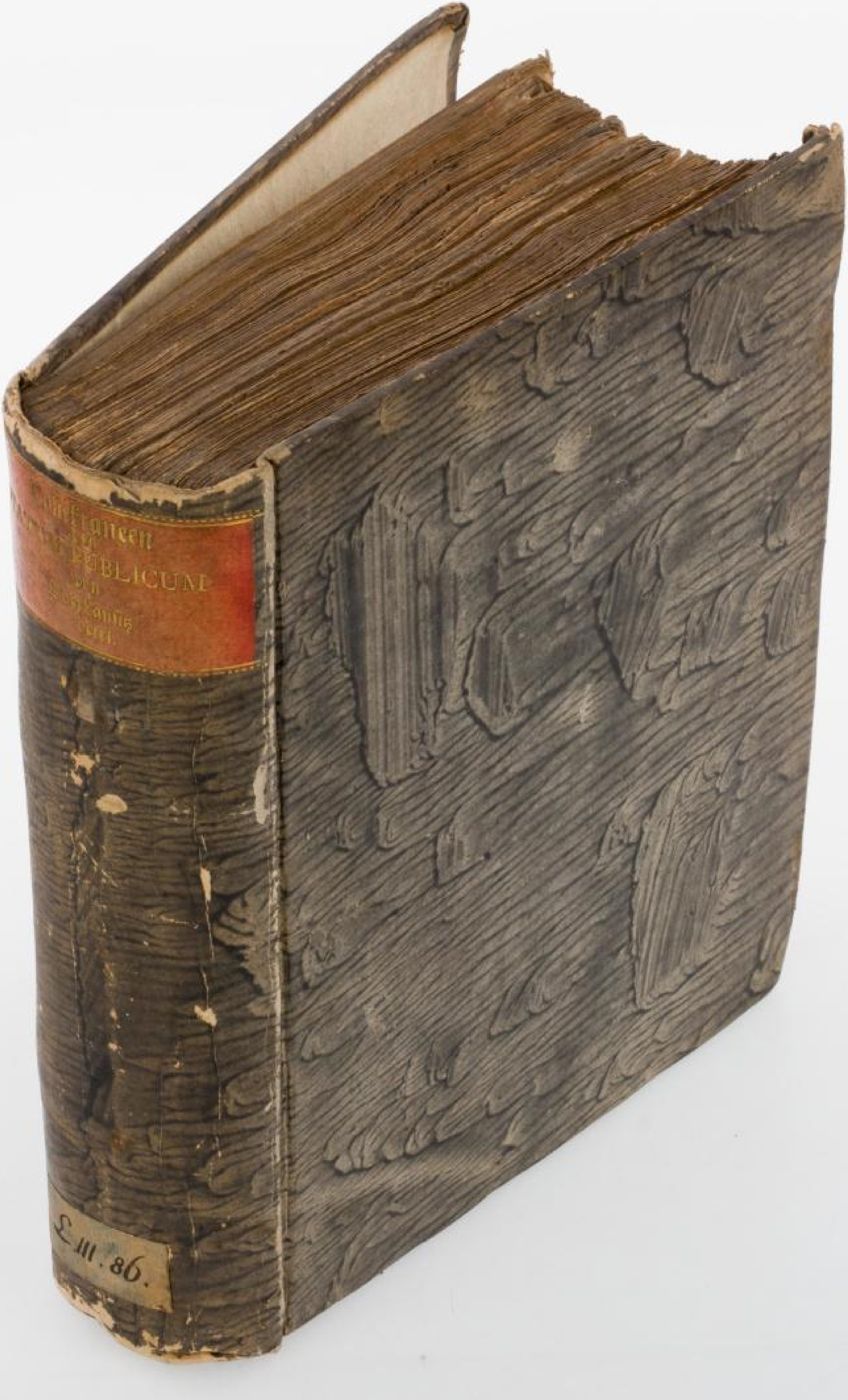

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUWr

Anlagen

[illegible]

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Fundamentum worauf die herrn [illegible] 9 [illegible] 9

Stadt [illegible] Marggraffthum Oberlausitz [illegible] rauchfang

am 11 Novembris 1584 mit [illegible]

1 hufe hatt 2 halbe oder 4 viertel [illegible] 3 [illegible]

[illegible]

[illegible] oder [illegible] auf 1 rauchfang

[illegible] $\frac{3}{4}$ hufen [illegible] auf $\frac{3}{4}$ rauchfang

$\frac{1}{2}$ hufe [illegible] rauchfang

1 garten [illegible] $\frac{1}{4}$ rauchfang also 4 gart.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 11 gl 8 d

[illegible] 11 gl 8 d

[illegible] $\frac{1}{4}$ [illegible] 9 d

[illegible] $\frac{1}{8}$ [illegible] 10 d

[illegible] $\frac{1}{4}$ [illegible] 11 d

auf 1 [illegible] $\frac{1}{12}$ [illegible] 11 $\frac{2}{3}$ d

Weil dann die eingewante unterschrifft

absonderlich zu dem Richter, dass ihn weder

der Cammer procurator D. Leuber noch

[illegible] herrn [illegible] wegen,

[illegible]

[illegible]

sect. 1. n. 71. p. m. 143. p. m. 180.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Monsieur
Monsieur Caudetius
Consultant en droit tres excellent
et tres-[illegible] tres merité de la
Ville tres [illegible] de
Görlitz

316 foll.
16. Juni 2016.
Jnst. bibl.